

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 24. November 2017

über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft

zwischen der Europäischen Union

und der Europäischen Atomgemeinschaft

und ihren Mitgliedstaaten einerseits

und der Republik Armenien andererseits

A. Problem und Ziel

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA vom englischen „Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“) wird die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Armenien wesentlich vertiefen. Das CEPA unterstreicht zudem, dass eine intensivierete Zusammenarbeit der EU auch mit den Ländern möglich ist, die wirtschaftlich und politisch eng mit der Russischen Föderation verbunden sind. Die Republik Armenien hat ein 2013 bereits ausgehandeltes Assoziierungs- und Freihandelsabkommen mit der EU nicht paraphiert und ist in der Folge der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) beigetreten. Das CEPA ähnelt in großen Teilen diesem vorher verhandelten Assoziierungsabkommen, mit Ausnahme der Einrichtung einer Freihandelszone, die wegen des Beitritts der Republik Armenien zur Eurasischen Wirtschaftsunion nicht mehr möglich ist. Dennoch soll eine stärkere Annäherung an das EU Normen- und Regulierungssystem erfolgen, um Handel und Investitionen zu begünstigen. Außerdem greift das Abkommen neue, gemeinsame Themen auf, wie die Bekämpfung des Terrorismus, die Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, internationale Kriminalität und Menschenhandel, Klimawandel sowie Verkehrsinfrastruktur. Wie andere Abkommen der EU auch basiert das Abkommen auf dem gemeinsamen Bekenntnis zur Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, sowie der Anerkennung der Grund-

sätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung. Es spiegelt die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich wider und vertieft sie zugleich. Ziel sind die politische Annäherung und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach Artikel 385 Absatz 1 des CEPA vorgesehene Ratifikation geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der Europäischen Union.

Generell wird Armenien vor allem durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument der Europäischen Union (ENI) unterstützt. Für Armenien sind im Zeitraum 2014 bis 2020 bilaterale Programme in Höhe von 252 Millionen bis 308 Millionen Euro aus dem EU-Haushalt geplant. Das Jahresaktionsprogramm 2017 z. B. unterstützte die mit dem CEPA beabsichtigte Heranführung Armeniens an die EU für drei Programme mit 34,5 Millionen Euro.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten der finanziellen Unterstützung Armeniens durch die EU in Höhe ihres Finanzierungsanteils am EU-Haushalt beteiligt.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Abkommen selbst ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Chancen eröffnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für die Durchführung der Amtshilfe im Zollbereich entstehenden Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Februar 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. November 2017 über
eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen
Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Armenien andererseits

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 24. November 2017
über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 24. November 2017 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 385 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 385 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Abkommen wird die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits im wirtschaftlichen und politischen Bereich vertieft. Die Vertragsparteien erklären mit dem vorliegenden Abkommen ihre Bereitschaft, den politischen Dialog einschließlich außen- und sicherheitspolitischer Fragen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten von Interesse sind, intensivieren zu wollen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Es hat aufgrund der bloßen Zustimmung zu dem Abkommen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Auswirkungen aufgrund entfallender Zölle entstehen allein auf Ebene der Europäischen Union.

Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (insbesondere Partnerschaftsrat, Partnerschaftsausschuss und Parlamentarischer Partnerschaftsausschuss) fallen Verwaltungskosten an. Das umfasst insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten obliegen jedoch vornehmlich der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.

Abkommen
über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits

Präambel

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union, des
Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des
Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im
Folgenden „Mitgliedstaaten“,
die Europäische Union und
die Europäische Atomgemeinschaft, im Folgenden „Euratom“,
einerseits und
die Republik Armenien
andererseits,
im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ –
unter Berücksichtigung der engen Bindungen zwischen den
Vertragsparteien, der ihnen gemeinsamen Wertvorstellungen und
ihres Wunsches, die Bindungen, die in der Vergangenheit durch
das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwi-
schen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitglied-

staaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ge-
knüpft wurden, das am 22. April 1996 in Luxemburg unterzeich-
net wurde und am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist (im Folgenden
„PKA“), zu stärken sowie eine enge und intensive Zusammen-
arbeit auf der Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft
im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (im Folgen-
den „ENP“) und der Östlichen Partnerschaft sowie im Rahmen
des vorliegenden Abkommens zu fördern,

in Anerkennung des Beitrags des gemeinsamen ENP-Aktions-
plans EU-Republik Armenien, einschließlich seiner einleitenden
Bestimmungen, und der Bedeutung der Partnerschaftsprioritäten
bei der Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen
Union und der Republik Armenien und die Förderung von Fort-
schritten im nachstehend genannten Reform- und Annäherungs-
prozess in der Republik Armenien, wodurch ein Beitrag zu einer
verstärkten politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit ge-
leistet wird,

in dem Bekenntnis zu einer weiteren Stärkung der Achtung der
Grundfreiheiten, der Menschenrechte, einschließlich der Rechte
von Personen, die Minderheiten angehören, der demokratischen
Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungs-
vollen Staatsführung,

in der Erkenntnis, dass zwischen internen Reformen zur Stärkung
der Demokratie und der Marktwirtschaft einerseits und einer
nachhaltigen Konfliktbeilegung andererseits ein Zusammenhang
besteht. Somit werden nachhaltige demokratische Reform-
prozesse in der Republik Armenien zur Herstellung von Vertrauen
und Stabilität in der gesamten Region beitragen,

entschlossen, die politische, sozioökonomische und institutio-
nelle Entwicklung der Republik Armenien weiterhin beispielsweise
durch die Entwicklung der Zivilgesellschaft, Institutionenaufbau,
Reform der öffentlichen Verwaltung und des öffentlichen
Dienstes, Korruptionsbekämpfung, verstärkte Handels- und
Wirtschaftszusammenarbeit, einschließlich des verantwortungs-
vollen Handelns im Steuerbereich, Armutsbekämpfung und eine
weitreichende Zusammenarbeit in einem großen Spektrum von
Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, auch im Be-
reich des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit,

in dem Bekenntnis zur vollständigen Verwirklichung der Ziele,
Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Natio-
nen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Verei-
nten Nationen von 1948, der Europäischen Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (im
Folgenden „Europäische Menschenrechtskonvention“) und der
Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit
in Europa in Helsinki von 1975 (im Folgenden „OSZE-Schlussakte
von Helsinki“),

eingedenk ihres Willens, den Weltfrieden und die internationale
Sicherheit zu fördern und sich für einen wirksamen Multilatera-
lismus und eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Rah-
men der vereinbarten Formate einzusetzen und zu diesem Zweck
insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen (im Folgenden
„VN“) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
in Europa (im Folgenden „OSZE“) zusammenzuarbeiten,

im Bekenntnis zu den internationalen Verpflichtungen zur Be-
kämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im

Folgenden „MVW“) und deren Trägermitteln und zur Zusammenarbeit bei der Abrüstung und Nichtverbreitung sowie in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich,

in Anerkennung der Bedeutung der aktiven Mitwirkung der Republik Armenien in regionalen Kooperationsformen, einschließlich derjenigen, die von der Europäischen Union unterstützt werden; in Anerkennung der Bedeutung, die die Republik Armenien ihrer Mitwirkung in internationalen Organisationen und Kooperationsformen und ihren bestehenden Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, beimisst,

in dem Wunsch, unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und der einschlägigen Politik der Republik Armenien den regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse, einschließlich regionaler Aspekte, weiter auszubauen; in Anerkennung der Bedeutung, die die Republik Armenien ihrer Mitwirkung in internationalen Organisationen und Kooperationsformen und ihren bestehenden Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, beimisst,

in Anerkennung der Bedeutung der Entschlossenheit der Republik Armenien, den Konflikt um Bergkarabach friedlich und dauerhaft beizulegen, sowie der Notwendigkeit, diese Beilegung sobald wie möglich im Rahmen der von den Mitvorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE geführten Verhandlungen zu erreichen; unter gleichzeitiger Anerkennung der Notwendigkeit, diese Beilegung auf der Grundlage der in der VN-Charta und der OSZE-Schlussakte von Helsinki verankerten Ziele und Grundsätze zu erreichen, insbesondere was die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die territoriale Integrität der Staaten, die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker anbelangt, und die in allen Erklärungen zum Ausdruck kommen, die seit der 16. Tagung des OSZE-Ministerrats im Jahr 2008 im Rahmen des gemeinsamen Vorsitzes der Minsk-Gruppe der OSZE abgegeben wurden; unter Hinweis auf die von der Europäischen Union abgegebene Zusage, diesen Beilegungsprozess zu unterstützen,

in dem Bekenntnis zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption, zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus,

in dem Bekenntnis zum Ausbau ihres Dialogs und ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement mithilfe eines umfassenden Konzepts, das der legalen Migration sowie der Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen illegale Migration und Menschenhandel und der wirksamen Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, (im Folgenden „Rückübernahmeabkommen“) Rechnung trägt,

in Bekräftigung, dass die verstärkte Mobilität der Bürger der Vertragsparteien unter sicheren und sorgfältig gestalteten Rahmenbedingungen weiterhin ein Kernziel darstellt und zu gegebener Zeit die Aufnahme eines Visadialogs mit der Republik Armenien geprüft werden sollte, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität, einschließlich einer wirksamen Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, (im Folgenden „Visaerleichterungsabkommen“) und des Rückübernahmeabkommens, erfüllt sind,

in dem Bekenntnis zu den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft und zur Bereitschaft der Europäischen Union, zu den Wirtschaftsreformen in der Republik Armenien beizutragen,

in Anerkennung der Bereitschaft der Vertragsparteien, die wirtschaftliche Zusammenarbeit, auch in handelsbezogenen Bereichen, unter Einhaltung der aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, im Folgenden „WTO“) erwachsenden Rechte und

Pflichten und durch die transparente und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Rechte und Pflichten zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen und den Wettbewerb beleben wird, was für die Umstrukturierung und Modernisierung der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist,

in dem Bekenntnis zur Achtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung,

in dem Bekenntnis zur Gewährleistung des Schutzes der Umwelt, auch durch grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Umsetzung multilateraler internationaler Übereinkünfte,

in dem Bekenntnis zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Erleichterung des Ausbaus der entsprechenden Infrastruktur, zur Verstärkung der Marktintegration und der schrittweisen Annäherung an die zentralen Elemente des im Folgenden genannten EU-Besitzstands, unter anderem durch die Förderung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der Republik Armenien zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Liefer-, Transit- und Verbraucherländer im Energiesektor,

im Bekenntnis zu einem hohen Niveau der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, wie im Folgenden ausgeführt,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit im Energiebereich und der Zusage der Vertragsparteien, die Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta in vollem Umfang einzuhalten,

in dem Willen, das Niveau der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit unter Achtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung sowie unter Berücksichtigung von Umweltbelangen und des Klimawandels anzuheben,

in dem Bekenntnis zur Verstärkung der direkten persönlichen Kontakte, auch durch Zusammenarbeit und Austausch in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, Bildung und Kultur, Jugend und Sport,

in dem Bekenntnis zur Förderung der grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit,

in Anerkennung der Zusage der Republik Armenien, ihre Rechtsvorschriften in den einschlägigen Bereichen schrittweise an die der Europäischen Union anzunähern, sie im Zuge ihrer umfassenderen Reformbestrebungen wirksam umzusetzen und ihre administrativen und institutionellen Kapazitäten in dem für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlichen Umfang auszubauen sowie in Anerkennung der nachhaltigen Unterstützung durch die Europäische Union, für die nach Maßgabe des Reformtempos und des wirtschaftlichen Bedarfs der Republik Armenien sämtliche im Hinblick auf diese Zusage zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit, einschließlich technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Unterstützung, genutzt werden,

unter Hinweis darauf, dass im Falle eines Beschlusses der Vertragsparteien, im Rahmen dieses Abkommens spezifische Abkommen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu schließen, die von der Europäischen Union nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen werden, derartige künftige spezifische Abkommen das Vereinigte Königreich und/oder Irland nur binden, wenn die Europäische Union und gleichzeitig das Vereinigte Königreich und/oder Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bisherigen bilateralen Beziehungen der Republik Armenien mitteilen, dass das Vereinigte Königreich und/oder Irland als Teil der Europäischen Union gemäß dem Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, durch derartige künftige spezifische Abkommen nunmehr gebunden sind. Ebenso sind etwaige interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union zur Durchfüh-

zung dieses Abkommens, die nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen werden, für das Vereinigte Königreich und/oder Irland nur bindend, wenn diese gemäß dem Protokoll Nr. 21 ihren Wunsch mitgeteilt haben, sich daran zu beteiligen beziehungsweise die Maßnahmen anzunehmen; unter Hinweis darauf, dass derartige künftige spezifische Abkommen oder interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union auch unter das den genannten Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks fallen –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Ziele und Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziele

Die Ziele dieses Abkommens bestehen darin,

- a) die umfassende politische und wirtschaftliche Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger Bindungen zu intensivieren, auch durch die Verstärkung der Teilnahme der Republik Armenien an der Politik der Europäischen Union sowie ihren Programmen und Agenturen,
- b) den Rahmen für den politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu verbessern, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern,
- c) zur Stärkung der Demokratie und der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in der Republik Armenien beizutragen,
- d) Frieden und Stabilität sowohl auf regionaler als auch internationaler Ebene zu fördern, zu erhalten und zu stärken, unter anderem durch gemeinsame Bemühungen zur Beseitigung der Ursachen von Spannungen, zur Verbesserung der Grenzsicherheit sowie zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der gutnachbarlichen Beziehungen,
- e) die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken,
- f) die Mobilität und direkte persönliche Kontakte zu verstärken,
- g) die Republik Armenien in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihr wirtschaftliches Potenzial durch die internationale Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, auch durch die Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an den im Folgenden genannten EU-Besitzstand,
- h) eine verstärkte Handelszusammenarbeit zu verfolgen, die unter Wahrung der aus der WTO-Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten eine kontinuierliche Zusammenarbeit in Regulierungsfragen ermöglicht, und
- i) die Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in weiteren Bereichen von beiderseitigem Interesse zu schaffen.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie sie insbesondere in der VN-Charta, der OSZE-Schlussakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990 sowie in anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind, bildet die Grundlage der Innen- und Außenpolitik der

Vertragsparteien und stellt ein wesentliches Element dieses Abkommens dar.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft, der nachhaltigen Entwicklung, der regionalen Zusammenarbeit und des wirksamen Multilateralismus.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung und ihre internationalen Verpflichtungen achten, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der OSZE.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Bekämpfung der Korruption sowie der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, zu wirksamem Multilateralismus und zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln, einschließlich im Rahmen der EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken. Diese Verpflichtung stellt einen entscheidenden Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dar und trägt zu Frieden und Stabilität in der Region bei.

Titel II

Politischer Dialog und Reformen, Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 3

Ziele des politischen Dialogs

(1) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien wird in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse, einschließlich Fragen der Außenpolitik und sicherheitspolitischer Fragen sowie interner Reformen, weiterentwickelt und verstärkt. Ein solcher Dialog wird die Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik erhöhen, unter Anerkennung der Bedeutung, die die Republik Armenien ihrer Mitwirkung in internationalen Organisationen und Kooperationsformen und ihren bestehenden Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, beimisst.

(2) Ziel des politischen Dialogs ist es,

- a) den politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse weiterzuentwickeln und zu verstärken,
- b) die politische Partnerschaft zu stärken und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik zu erhöhen,
- c) den Weltfrieden und die internationale Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus zu fördern,
- d) die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Vertragsparteien im Bereich der internationalen Sicherheit und der internationalen Krisenbewältigung zu verstärken, insbesondere um die globalen und regionalen Herausforderungen und damit zusammenhängenden Gefahren zu bewältigen,
- e) die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln zu vertiefen,
- f) die ergebnisorientierte, praktische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Verwirklichung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Kontinent zu fördern,
- g) die Achtung der demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Medienfreiheit und der Rechte von Personen, die Minderheiten

angehören, zu stärken und einen Beitrag zur Konsolidierung interner politischer Reformen zu leisten,

- h) einen Dialog zwischen den Vertragsparteien im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu entwickeln und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu vertiefen,
- i) die friedliche Beilegung von Konflikten zu fördern,
- j) die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, wie sie in der VN-Charta verankert sind, sowie die in der OSZE-Schlussakte von Helsinki festgelegten Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, zu fördern und
- k) die regionale Zusammenarbeit zu fördern, gutnachbarliche Beziehungen aufzubauen und die regionale Sicherheit zu stärken, auch durch Maßnahmen für eine Öffnung der Grenzen, um den regionalen Handel und den grenzüberschreitenden Verkehr zu fördern.

Artikel 4

Interne Reformen

Die Vertragsparteien arbeiten in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) bei der Entwicklung, Konsolidierung und Erhöhung der Stabilität und Wirksamkeit der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit,
- b) bei der Sicherstellung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- c) bei weiteren Fortschritten im Bereich der Justiz- und Rechtsreform mit Blick auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz von Justiz, Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung,
- d) bei der Stärkung der Verwaltungskapazität und bei der Sicherstellung der Unparteilichkeit und Wirksamkeit der Strafverfolgungsbehörden,
- e) bei der Fortsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung und bei der Entwicklung eines rechenschaftspflichtigen, effizienten, transparenten und professionellen öffentlichen Dienstes und
- f) bei der Sicherstellung der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung, vor allem mit Blick auf die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, und bei der Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente wie des VN-Übereinkommens gegen Korruption von 2003.

Artikel 5

Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, unter Anerkennung der Bedeutung, die die Republik Armenien ihrer Mitwirkung in internationalen Organisationen und Kooperationsformen und ihren bestehenden Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, beimisst, und behandeln insbesondere Fragen in den Bereichen Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung, Risikominderung, Cybersicherheit, Sicherheitssektorreform, regionale Stabilität, Abrüstung, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle. Die Zusammenarbeit stützt sich auf gemeinsame Werte und beiderseitige Interessen, wobei angestrebt wird, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit durch die Nutzung bilateraler, internationaler und regionaler Foren, insbesondere der OSZE, zu verstärken.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts, einschließlich derjenigen, die in der VN-Charta und der OSZE-Schlussakte von Helsinki verankert sind, sowie ihr Bekenntnis zur Förderung die-

ser Grundsätze in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen.

Artikel 6

Schwere Verbrechen von internationalem Belang und Internationaler Strafgerichtshof

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, auch auf Ebene des Internationalen Strafgerichtshofs, gewährleistet werden muss.

(2) Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass die Einrichtung und wirksame Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige Entwicklung für Frieden und Gerechtigkeit weltweit darstellen. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit durch die Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und der zugehörigen Instrumente zu verstärken, wobei sie ihre rechtlichen und verfassungsmäßigen Rahmen berücksichtigen.

(3) Die Parteien kommen überein, zur Verhinderung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen eng zusammenzuarbeiten und hierzu die geeigneten bilateralen und multilateralen Rahmen zu nutzen.

Artikel 7

Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung

Die Vertragsparteien intensivieren die praktische Zusammenarbeit bei der Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung der Republik Armenien an von der EU geleiteten zivilen und militärischen Krisenbewältigungsoperationen sowie an entsprechenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen auf Einzelfallbasis.

Artikel 8

Regionale Stabilität und friedliche Beilegung von Konflikten

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit, indem sie offene Grenzen mit grenzüberschreitendem Verkehr, gutnachbarliche Beziehungen und die demokratische Entwicklung fördern und so zu Stabilität und Sicherheit beitragen, und arbeiten auf eine friedliche Beilegung von Konflikten hin.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anstrengungen stützen sich auf gemeinsam getragene Grundsätze für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen, der OSZE-Schlussakte von Helsinki und anderen einschlägigen multilateralen Dokumenten, denen sich die Vertragsparteien angeschlossen haben, verankert sind. Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung bestehender vereinbarter Formate für die friedliche Beilegung von Konflikten.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen weiterhin von großer Bedeutung für Sicherheit, Berechenbarkeit und Stabilität in Europa sind.

Artikel 9

Massenvernichtungswaffen, Nichtverbreitung und Abrüstung

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Akteure, wie etwa an Terroristen und andere kriminelle Gruppen, eine der schwer-

wiegendsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Stabilität darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträgen und -abkommen sowie andere einschlägige internationale Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, indem sie

- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang umzusetzen und
- b) die Entwicklung eines wirksamen Systems nationaler Ausfuhrkontrollen vorantreiben, mit dem auch die Ausfuhr und die Durchführung von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der die in diesem Artikel genannten Elemente begleitet und festigt.

Artikel 10

Ausfuhrkontrollen für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventionelle Waffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung von und der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie deren Munition sowie ihre übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Verpflichtungen zum Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und deren Munition im Rahmen der bestehenden internationalen Übereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, und der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen anderer einschlägiger internationaler Instrumente in diesem Bereich, wie des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und deren Munition, einschließlich der Vernichtung übermäßiger Lagerbestände, auf globaler, regionaler, subregionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zusammenzuarbeiten und die Koordinierung, Komplementarität und Synergie ihrer Bemühungen dafür sicherzustellen.

(4) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit bei der Kontrolle konventioneller Waffen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften der Republik Armenien fortzusetzen.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen politischen Dialog aufzunehmen, der die in diesem Artikel genannten Elemente begleitet und festigt.

Artikel 11

Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Bekämpfung und Prävention des Terrorismus und kommen überein, auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, den Terrorismus unter vollständiger Achtung der Rechtsstaatlichkeit und in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der VN-Charta, und allen einschlägigen internationalen Instrumenten zur Terrorismusbekämpfung zu bekämpfen.

(3) Die Vertragsparteien unterstreichen die Bedeutung der weltweiten Ratifizierung und vollständigen Umsetzung aller Übereinkünfte und Protokolle der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung. Die Vertragsparteien kommen überein, den Dialog über den Entwurf des Umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus weiter zu fördern und bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und Übereinkünfte des Europarates zusammenzuarbeiten. Die Vertragsparteien kommen ferner überein zusammenzuarbeiten, um den internationalen Konsens über die Prävention und Bekämpfung des Terrorismus zu fördern.

Titel III

Recht, Freiheit und Sicherheit

Artikel 12

Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(1) Bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht messen die Vertragsparteien der Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, des Zugangs zu den Gerichten und des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention, und Verfahrensgarantien in Strafsachen sowie den Opferrechten besondere Bedeutung bei.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten mit Blick auf das wirksame Funktionieren der Institutionen im Bereich der Rechtsdurchsetzung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechtspflege in vollem Umfang zusammen.

(3) Die Achtung der Menschenrechte, des Diskriminierungsverbots und der Grundfreiheiten ist Richtschnur der gesamten Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht.

Artikel 13

Schutz personenbezogener Daten

Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gemäß den Rechtsinstrumenten und -normen der Europäischen Union, des Europarats und anderer internationaler Institutionen zu gewährleisten.

Artikel 14

Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut die Bedeutung der gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Gebieten und nehmen einen umfassenden Dialog über alle mit der Migration zusammenhängenden Fragen auf, darunter legale Migration, internationaler Schutz sowie Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien durchgeführten spezifischen Bedarfsanalyse und erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien. Sie konzentriert sich insbesondere auf Folgendes:

- a) Angehen der Migrationsursachen,
- b) Ausarbeitung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und Verfahren für den internationalen Schutz zur Erfüllung der Bestimmungen des Genfer Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie anderer einschlägiger Völkerrechtsinstrumente, wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, und Sicherstellung der Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,
- c) Zulassungsregelung sowie Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integration von Ausländern mit legalem Wohnsitz, allgemeine und berufliche Bildung sowie Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- d) Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Möglichkeiten für die Bekämpfung der Schleuser- und Menschenhändlernetze und für den Schutz ihrer Opfer im Rahmen der einschlägigen internationalen Instrumente,
- e) Fragen im Zusammenhang mit Organisation, Ausbildung, bewährten Verfahren und anderen operativen Maßnahmen im Bereich der Migrationssteuerung, der Dokumentensicherheit und der Visumpolitik sowie in Zusammenhang mit Grenzmanagement- und Migrationsinformationssystemen.

(3) Durch die Zusammenarbeit kann auch die zirkuläre Migration zum Nutzen der Entwicklung erleichtert werden.

Artikel 15

Personenverkehr und Rückübernahme

(1) Die Vertragsparteien, die durch die nachstehenden Abkommen gebunden sind, gewährleisten die vollständige Umsetzung

- a) des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt und
- b) des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung.

(2) Die Vertragsparteien fördern weiterhin die Mobilität der Bürger im Rahmen des Abkommens zur Erleichterung der Visaerteilung und prüfen zu gegebener Zeit die Aufnahme eines Dialogs über die Visaliberalisierung, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität erfüllt sind. Sie arbeiten bei der Bekämpfung der irregulären Migration zusammen, einschließlich durch Umsetzung des Rückübernahmeabkommens, sowie bei der Förderung der Grenzmanagementpolitik und der rechtlichen und operationellen Rahmen.

Artikel 16

Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bekämpfung und Prävention organisierter und sonstiger krimineller und illegaler Aktivitäten, auch mit grenzüberschreitendem Charakter, zusammen, darunter:

- a) Schleuserkriminalität und Menschenhandel,
- b) Schmuggel von Schusswaffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, und illegaler Handel damit,
- c) Schmuggel illegaler Drogen und illegaler Handel damit,
- d) Schmuggel von Waren und illegaler Handel damit,

- e) Wirtschafts- und Finanzkriminalität, wie Fälschungsdelikte, Steuerbetrug und Betrug im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen,
- f) Veruntreuung bei von internationalen Gebern finanzierten Projekten,
- g) Bestechung und Bestechlichkeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor,
- h) Urkundenfälschung und Abgabe falscher Erklärungen und
- i) Cyberkriminalität.

(2) Die Vertragsparteien stärken die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsorganen, einschließlich einer möglichen Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) und den einschlägigen Behörden der Republik Armenien. Die Vertragsparteien bekennen sich zur wirksamen Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards, wie sie insbesondere in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000 und den dazugehörigen drei Protokollen verankert sind. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen bei der Verhinderung und Bekämpfung von Korruption gemäß dem VN-Übereinkommen gegen Korruption von 2003 und den Empfehlungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (Council of Europe Group of States against Corruption, im Folgenden „GRECO“) und denen der OECD sowie gemäß den Anforderungen der Transparenz bei der Offenlegung von Vermögenswerten, dem Schutz von Hinweisgebern und der Offenlegung von Informationen zu Endbegünstigten juristischer Personen.

Artikel 17

Illegale Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse zusammen, um einen ausgewogenen und integrierten Ansatz bei der Drogenprävention und -bekämpfung sowie bei neuen psychoaktiven Substanzen zu gewährleisten. Ziel der Drogenpolitik und entsprechender Maßnahmen ist es, die Strukturen für die Drogenprävention und -bekämpfung zu verstärken, das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach zu verringern, die gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs anzugehen, um Schäden zu begrenzen, und die Abzweigung chemischer Drogenausgangsstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen oder psychoaktiven Substanzen verwendet werden, wirksamer zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit. Die Maßnahmen beruhen auf gemeinsam vereinbarten Grundsätzen, die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegt sind, und zielen auf die Umsetzung der Empfehlungen ab, die in dem Abschlussdokument der Sondertagung der VN-Generalversammlung über das Weltrogenproblem von April 2016 verankert sind.

Artikel 18

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme und anderen relevanten Systeme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Allgemeinen und aus Drogendelikten im Besonderen oder zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Einziehung von Vermögenswerten und Geldern, die aus Erträgen aus Straftaten stammen.

(2) Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ermöglicht den Austausch zweckdienlicher Informationen im Rahmen der

einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte sowie die Annahme geeigneter Normen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, die den von in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien wie der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ angenommenen Normen gleichwertig sind.

Artikel 19

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen im Einklang mit den in Artikel 11 dargelegten Grundsätzen für die Terrorismusbekämpfung erneut die Bedeutung eines auf Strafverfolgung und gerichtlichem Vorgehen beruhenden Ansatzes für die Terrorismusbekämpfung und kommen überein, bei der Prävention und Verfolgung von Terrorismus insbesondere im Rahmen folgender Maßnahmen zusammenzuarbeiten:

- a) Informationsaustausch über terroristische Gruppierungen und Einzelpersonen sowie die sie unterstützenden Netze gemäß dem Völkerrecht und dem nationalen Recht, vor allem zum Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre,
- b) Erfahrungsaustausch über die Prävention und Verfolgung von Terrorismus, die Mittel und Methoden einschließlich ihrer technischen Aspekte sowie über Ausbildungsmaßnahmen, gemäß dem geltenden Recht,
- c) Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten, der Radikalisierung und der Anwerbung für den Terrorismus entgegenzutreten und die Rehabilitation zu fördern,
- d) Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Grenzübertritte und Reisen von Terrorverdächtigen sowie über terroristische Bedrohungen,
- e) Austausch bewährter Verfahren zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere in Strafverfahren,
- f) Gewährleistung der Strafbarkeit terroristischer Straftaten und
- g) Ergreifung von Maßnahmen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare terroristische Bedrohungen und der erforderlichen Maßnahmen für die Verhinderung des Erwerbs, der Weitergabe und der Verwendung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Materialien zu terroristischen Zwecken sowie zur Verhinderung illegaler Handlungen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Hoch-Risiko-Anlagen.

(2) Die Zusammenarbeit stützt sich auf einschlägige verfügbare Bewertungen und erfolgt im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der Vertragsparteien.

Artikel 20

Justizielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen auszubauen, insbesondere die Aushandlung, Ratifizierung und Umsetzung multilateraler Übereinkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, vor allem der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über internationale justizielle Zusammenarbeit und grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten sowie den Schutz von Kindern.

(2) Bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Rechtshilfe auf der Grundlage der einschlägigen multilateralen Übereinkünfte an. Diese Zusammenarbeit schließt gegebenenfalls den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften der Vereinten Nationen und des Europarats und ihre Umsetzung sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Republik Armenien ein.

Artikel 21

Konsularischer Schutz

Die Republik Armenien erklärt sich damit einverstanden, dass die konsularischen und diplomatischen Behörden eines in der Republik Armenien vertretenen Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats leisten, der nicht über eine ständige Vertretung in der Republik Armenien verfügt, die effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

Titel IV

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Kapitel 1

Wirtschaftlicher Dialog

Artikel 22

(1) Die Europäische Union und die Republik Armenien erleichtern den Prozess der wirtschaftlichen Reformen, indem sie das gemeinsame Verständnis der Grundlagen ihrer jeweiligen Wirtschaft und die Formulierung und Umsetzung der Wirtschaftspolitik verbessern.

(2) Die Republik Armenien ergreift weitere Maßnahmen, um eine gut funktionierende Marktwirtschaft zu entwickeln und ihre wirtschaftlichen und finanziellen Vorschriften und Politiken gemäß den Vereinbarungen des vorliegenden Abkommens schrittweise an die der Europäischen Union anzunähern. Die Europäische Union unterstützt die Republik Armenien bei der Gewährleistung einer soliden makroökonomischen Politik, einschließlich der Unabhängigkeit der Zentralbank und der Preisstabilität, solider öffentlicher Finanzen, eines tragfähigen Wechselkurssystems und einer dauerhaft finanzierbaren Zahlungsbilanz.

Artikel 23

Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, einen regelmäßigen wirtschaftlichen Dialog zu führen, um

- a) Informationen über makroökonomische Entwicklungen und die makroökonomische Politik sowie über Strukturreformen, einschließlich Strategien für die wirtschaftliche Entwicklung, auszutauschen,
- b) Fachwissen und bewährte Verfahren in Bereichen wie öffentliche Finanzen, Geld- und Wechselkurspolitik, Finanzsektorpolitik und Wirtschaftsstatistiken auszutauschen,
- c) Informationen über und Erfahrungen mit der regionalen wirtschaftlichen Integration, einschließlich der Funktionsweise der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, auszutauschen,
- d) den Stand der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Statistik zu überprüfen.

Artikel 24

Interne Kontrolle und Prüfverfahren im öffentlichen Sektor

Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen interne Kontrolle und externe Prüfung der öffentlichen Finanzen mit folgenden Zielen zusammen:

- a) weitere Entwicklung und Umsetzung des auf dem Grundsatz der dezentralen administrativen Rechenschaftspflicht gestützten Systems der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen – einschließlich eines funktional unabhängigen und für den gesamten öffentlichen Sektor der Republik Armenien zuständigen internen Prüfdienstes – durch Annäherung an die allgemein anerkannten internationalen Standards, Rahmen und Leitlinien sowie den bewährten Verfahren der Europäischen Union auf der Grundlage des von der Regierung der

Republik Armenien gebilligten Reformprogramms für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen,

- b) Entwicklung eines adäquaten Finanzinspektionssystems in der Republik Armenien, das die interne Prüfungsfunktion ergänzt, ohne Doppelarbeit zu leisten,
- c) Unterstützung der zentralen Harmonisierungsstelle für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen in der Republik Armenien und Stärkung ihrer Fähigkeiten zur Lenkung des Reformprozesses,
- d) weitere Stärkung des Rechnungshofs in seiner Funktion als oberste Rechnungskontrollbehörde der Republik Armenien, insbesondere seiner finanziellen, organisatorischen und operationellen Unabhängigkeit gemäß den international anerkannten Standards der externen Rechnungsprüfung (international accepted external audit standards, im Folgenden „INTOSAI“), und
- e) Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren.

Kapitel 2

Steuern

Artikel 25

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich zusammen, um die Wirtschaftsbeziehungen, den Handel, die Investitionen und die faire Zusammenarbeit weiter zu verbessern.

Artikel 26

Unter Bezugnahme auf Artikel 25 erkennen die Vertragsparteien die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich an, d. h. die Grundsätze der Transparenz, des Informationsaustauschs und des fairen Steuerwettbewerbs, die die Mitgliedstaaten auf Ebene der Europäischen Union gebilligt haben, und verpflichten sich zu ihrer Umsetzung. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten verbessern die Vertragsparteien zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich, erleichtern die Einziehung von Steuern und treffen Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich.

Artikel 27

Die Vertragsparteien verbessern und verstärken ihre Zusammenarbeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Steuersystems und der Steuerverwaltung der Republik Armenien, einschließlich des Ausbaus der Einziehungs- und Kontrollkapazitäten, um eine effiziente Steuereinzahlung zu gewährleisten und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung zu verstärken. Die Vertragsparteien nehmen gemäß den Artikeln I und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) keine Diskriminierung zwischen eingeführten Erzeugnissen und gleichartigen inländischen Erzeugnissen vor. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung, insbesondere des Karussellbetrugs, sowie hinsichtlich in Fragen der Verrechnungspreisgestaltung und der Regulierung von Offshore-Zentren zu intensivieren.

Artikel 28

Die Vertragsparteien bauen ihre Zusammenarbeit aus, um eine gemeinsame Politik zu entwickeln, mit der sie den Betrug und den Schmuggel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren verhindern und bekämpfen. Die Zusammenarbeit umfasst auch einen Informationsaustausch. Zu diesem Zweck bemühen sich die Ver-

tragsparteien darum, ihre Zusammenarbeit im regionalen Kontext und unter Beachtung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums von 2003 zu verstärken.

Artikel 29

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Kapitel 3

Statistik

Artikel 30

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in statistischen Fragen und leisten damit einen Beitrag zur Verwirklichung des langfristigen Ziels, zeitnah international vergleichbare, zuverlässige statistische Daten bereitzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nachhaltiges, effizientes und fachlich unabhängiges nationales Statistiksistem Informationen liefert, die für die Bürger, Unternehmen und Entscheidungsträger in der Europäischen Union und in der Republik Armenien relevant sind und sie in die Lage versetzen, auf dieser Grundlage fundierte Entscheidungen zu treffen. Das nationale Statistiksistem wahrt die VN-Grundprinzipien der amtlichen Statistik und trägt dem EU-Besitzstand im Statistikbereich, einschließlich des Verhaltenskodex für europäische Statistiken, Rechnung, um die nationale Statistikerstellung an die europäischen Normen und Standards anzugleichen.

Artikel 31

Die Zusammenarbeit im Statistikbereich zielt auf Folgendes ab:

- a) weiterer Ausbau der Kapazitäten des nationalen Statistiksystems, einschließlich der Rechtsgrundlage, Erhebung qualitativ hochwertiger Daten und Metadaten, Verbreitungspolitik und Benutzerfreundlichkeit, wobei Nutzergruppen des öffentlichen und des privaten Sektors, der wissenschaftlichen Gemeinschaft sowie der Gesellschaft im Allgemeinen Rechnung getragen wird,
- b) schrittweise Annäherung des Statistiksystems der Republik Armenien an die Normen und Praktiken des Europäischen Statistischen Systems,
- c) Feinabstimmung der Datenübermittlung an die Europäische Union unter Berücksichtigung der Anwendung der einschlägigen internationalen und europäischen Methoden, einschließlich der Klassifikationen,
- d) Verbesserung der fachlichen Befähigung und der Managementkapazitäten der nationalen Statistiker, um die Anwendung der statistischen Normen der Europäischen Union zu erleichtern und einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Statistiksystems der Republik Armenien zu leisten,
- e) Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des statistischen Know-hows und
- f) Förderung der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in allen Verfahren für die Erstellung und Verbreitung von Statistiken.

Artikel 32

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zusammen, in dem Eurostat das statistische Amt der Europäischen Union ist. Diese Zusammenarbeit gewährleistet die fachliche Unabhängigkeit des statistischen Amts und die Anwendung der Grundsätze des Verhaltenskodex für europäische Statistiken und konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- a) Bevölkerungsstatistik, einschließlich Volkszählungen und Sozialstatistik,
- b) Agrarstatistik, einschließlich Landwirtschaftszählungen,
- c) Unternehmensstatistik, einschließlich Unternehmensregister und Nutzung administrativer Quellen zu statistischen Zwecken,
- d) makroökonomische Statistik, einschließlich volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, Außenhandelsstatistik, Zahlungsbilanzstatistik und Statistik zu ausländischen Direktinvestitionen,
- e) Energiestatistik, einschließlich Bilanzen,
- f) Umweltstatistik,
- g) Regionalstatistik und
- h) horizontale Aktivitäten, einschließlich Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, statistischer Klassifikationen, Ausbildung, Verbreitung und Nutzung moderner Informationstechnologien.

Artikel 33

Die Vertragsparteien tauschen unter anderem Informationen und Fachwissen aus und entwickeln ihre Zusammenarbeit weiter; dabei berücksichtigen sie die Erfahrungen, die bei der Reform des Statistiksystems im Rahmen verschiedener Unterstützungsprogramme gesammelt wurden. Die Anstrengungen zielen auf eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand im Statistikbereich auf der Grundlage der nationalen Strategie für die Weiterentwicklung des Statistiksystems der Republik Armenien und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Europäischen Statistischen Systems ab. Bei der Erstellung von Statistiken liegt das Schwergewicht auf der verstärkten Verwendung von Verwaltungsunterlagen und der Optimierung statistischer Erhebungen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Beantwortungsaufwand zu verringern. Die erstellten Daten müssen für die Gestaltung und Überwachung der Politik in Schlüsselbereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens relevant sein.

Artikel 34

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt. Nach Möglichkeit stehen die im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems durchgeführten Maßnahmen, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, der Republik Armenien zur Teilnahme offen.

Artikel 35

Die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an den EU-Besitzstand im Statistikbereich erfolgt gemäß dem von Eurostat jährlich aktualisierten Kompendium der statistischen Anforderungen, das von den Vertragsparteien als Anhang dieses Abkommens betrachtet wird.

Titel V

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit

Kapitel 1

Verkehr

Artikel 36

Die Vertragsparteien

- a) erweitern und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, um einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme zu leisten,
- b) fördern effiziente, sichere Beförderungsleistungen sowie die Intermodalität und Interoperabilität der Verkehrssysteme und

- c) bemühen sich, die wichtigsten Verkehrsverbindungen zwischen ihren Gebieten zu verbessern.

Artikel 37

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) Entwicklung einer nachhaltigen nationalen Verkehrspolitik, die alle Verkehrsträger umfasst, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung umweltfreundlicher, effizienter und sicherer Verkehrssysteme und die Förderung der Einbeziehung verkehrsbezogener Belange in andere Politikbereiche,
- b) Entwicklung sektorspezifischer Strategien auf der Grundlage der nationalen Verkehrspolitik (einschließlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der technischen Anlagen und des Verkehrsmittelbestands, damit sie den strengsten internationalen Normen entsprechen) für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See-, Luft- und intermodalen Verkehr, einschließlich zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etappenziele für die Umsetzung, administrativer Zuständigkeiten und Finanzierungsplänen,
- c) Verbesserung der Infrastrukturpolitik mit dem Ziel einer besseren Identifizierung und Evaluierung von Infrastrukturprojekten für die verschiedenen Verkehrsträger,
- d) Entwicklung von Finanzierungsstrategien, die sich auf Instandhaltung, Kapazitätsengpässe und fehlende Anbindungen konzentrieren, sowie Mobilisierung und Förderung einer Beteiligung der Privatwirtschaft an Verkehrsprojekten,
- e) Beitritt zu einschlägigen internationalen Verkehrsorganisationen und -übereinkünften, einschließlich Verfahren für die Sicherstellung einer strikten Anwendung und wirksamen Durchsetzung internationaler Verkehrsübereinkünfte,
- f) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur Entwicklung und Verbesserung von Technologien im Verkehr, zum Beispiel intelligenten Verkehrssystemen, und
- g) Förderung des Einsatzes von intelligenten Verkehrssystemen und Informationstechnologie bei Management und Betrieb aller Verkehrsträger sowie Unterstützung der Intermodalität und Zusammenarbeit bei der Nutzung von weltraumgestützten Systemen und kommerziellen Anwendungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Artikel 38

(1) Ziele der Zusammenarbeit sind ferner die Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs, die Verbesserung des Verkehrsflusses zwischen der Republik Armenien, der Europäischen Union und Drittländern in der Region, die Förderung offener Grenzen mit grenzüberschreitendem Verkehr durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hindernisse, die Verbesserung des Funktionierens bestehender Verkehrsnetze und der Ausbau der Infrastruktur vor allem auf den Hauptverkehrsachsen zwischen den Vertragsparteien.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Erleichterung von Grenzübertritten und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten in Binnenstaaten nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkünfte.

(3) Die Zusammenarbeit umfasst einen Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen:

- a) auf regionaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung der Fortschritte, die im Rahmen regionaler Regelungen für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich – wie dem Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien (Transport Corridor Europe-Caucasus-Asia, im Folgenden „TRACECA“) und anderen Initiativen im Verkehrsbereich auf internationaler Ebene – erzielt wurden, unter anderem mit Blick auf die internationalen Verkehrsorganisationen und die von den Vertragsparteien ratifizierten internationalen Übereinkünfte, und

- b) im Rahmen der verschiedenen Verkehrsagenturen der Europäischen Union sowie im Rahmen der Östlichen Partnerschaft.

Artikel 39

(1) Zur Gewährleistung der koordinierten Entwicklung und schrittweisen Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer beiderseitigen wirtschaftlichen Bedürfnisse sollten die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über den gemeinsamen Luftverkehrsraum geregelt werden.

(2) Vor Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die gegenüber der Lage vor Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierend sind.

Artikel 40

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Artikel 41

(1) Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang I genannten Rechtsakte der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

(2) Die Annäherung kann auch im Rahmen sektorspezifischer Abkommen erfolgen.

Kapitel 2

Zusammenarbeit im Energiesektor, einschließlich Nukleare Sicherheit

Artikel 42

(1) Die Vertragsparteien arbeiten in Energiefragen nach den Grundsätzen der Partnerschaft, des beiderseitigen Interesses, der Transparenz und der Vorhersehbarkeit zusammen. Die Zusammenarbeit zielt auf die Annäherung der Rechtsvorschriften in den nachstehend genannten Bereichen des Energiesektors ab und trägt dabei der Notwendigkeit der Gewährleistung des Zugangs zu sicherer, umweltfreundlicher und erschwinglicher Energie Rechnung.

(2) Diese Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgende Bereiche:

- a) die Energiestrategien und die Energiepolitik, auch im Hinblick auf die Förderung der Energieversorgungssicherheit und einer vielfältigen Energieversorgung und Stromerzeugung,
- b) die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, auch durch Vorantreiben der Diversifizierung von Energiequellen und Versorgungswegen,
- c) die Entwicklung wettbewerbsfähiger Energiemärkte,
- d) die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen,
- e) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Energiebereich und bei der Integration in regionale Märkte,
- f) die Förderung gemeinsamer Regelungsrahmen, um den Handel mit Mineralölerzeugnissen, Strom sowie möglicherweise auch mit anderen Energierohstoffen zu erleichtern, sowie einheitlicher Bedingungen im Bereich der nuklearen Sicherheit, die auf ein hohes Niveau der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich abzielen,
- g) den Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der Republik Armenien und mit besonderem Schwerpunkt auf einem hohen Niveau der nuklearen Sicherheit auf der Grundlage der

Normen der Internationalen Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency, im Folgenden „IAEO“) und der nachstehend genannten Normen und Verfahrensweisen der Europäischen Union sowie auf einem hohen Niveau der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf der Grundlage der internationalen Leitlinien und Verfahrensweisen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich erstreckt sich auf Folgendes:

- i) den Austausch von Technologien, bewährten Verfahren sowie Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Gefahrenabwehr und Abfallentsorgung, um den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken zu gewährleisten,
 - ii) die Abschaltung und sichere Stilllegung des Kernkraftwerks Medzamor und die frühzeitige Annahme eines entsprechenden Fahr- oder Aktionsplans unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, neue Kapazitäten als Ersatz für dieses Kernkraftwerk zu schaffen, um die Energieversorgungssicherheit der Republik Armenien zu gewährleisten und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,
- h) die Preispolitik, den Transit und den Transport, insbesondere ein allgemeines kostenorientiertes System für die Übertragung von Energieressourcen, sofern zweckmäßig, und gegebenenfalls weitere Präzisierungen zum Zugang zu Kohlenwasserstoffen,
- i) die Förderung von Regulierungsformen, die die zentralen Grundsätze der Energiemarktregulierung und des diskriminierungsfreien Zugangs zu Netzen und Infrastrukturen mit einer wettbewerbsorientierten, transparenten und kosteneffizienten Preisgestaltung sowie einer angemessenen und unabhängigen Aufsicht widerspiegeln,
 - j) die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich Informationsaustausch zur Entwicklung und Verbesserung von Technologien für Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -endverbrauch unter besonderer Berücksichtigung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien.

Artikel 43

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Artikel 44

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang II genannten Instrumente gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 3

Umwelt

Artikel 45

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in Umweltfragen und leisten damit einen Beitrag zur Verwirklichung des langfristigen Ziels der nachhaltigen Entwicklung und der Ökologisierung der Wirtschaft. Es wird davon ausgegangen, dass ein verstärkter Umweltschutz den Bürgern und Unternehmen in der Europäischen Union und der Republik Armenien Vorteile bringt, unter anderem durch eine bessere öffentliche Gesundheit, die Erhaltung natürlicher Ressourcen, eine höhere wirtschaftliche und ökologische Effizienz und die Nutzung moderner, saubererer Technologien, die zu nachhaltigeren Produktionsmustern führen. Die Zusammenarbeit wird unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens, der gegenseitigen Abhängigkeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der einschlägigen multilateralen Übereinkünfte durchgeführt.

Artikel 46

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Erhaltung, den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Umwelt, den Schutz der menschlichen Gesundheit, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- a) Umweltgovernance und horizontale Fragen, darunter strategische Planung, Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltprüfungen, allgemeine und berufliche Bildung, Monitoring- und Umweltinformationssysteme, Kontrolle und Durchsetzung, Umwelthaftung, Bekämpfung der Umweltkriminalität, grenzübergreifende Zusammenarbeit, öffentlicher Zugang zu Umweltinformationen, Entscheidungsprozesse und wirksame administrative und gerichtliche Überprüfungsverfahren,
- b) Luftqualität,
- c) Wasserqualität und Ressourcenmanagement, einschließlich Hochwasserrisikomanagement, Wasserknappheit und Dürren,
- d) Abfallbewirtschaftung,
- e) Naturschutz, einschließlich Forstwirtschaft und Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- f) Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren,
- g) Chemikalienmanagement.

(2) Die Zusammenarbeit zielt auch auf die Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche als die Umweltpolitik.

Artikel 47

Die Vertragsparteien treffen unter anderem folgende Maßnahmen:

- a) Austausch von Informationen und Fachwissen,
- b) Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltübereinkommen, und
- c) gegebenenfalls Zusammenarbeit im Rahmen einschlägiger Einrichtungen.

Artikel 48

Die Zusammenarbeit hat unter anderem die folgenden Ziele:

- a) Entwicklung einer allgemeinen nationalen Umweltgesamtstrategie der Republik Armenien, die Folgendes einbezieht:
 - i) geplante institutionelle Reformen (mit Zeitplänen) zur Gewährleistung der Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts,
 - ii) Verteilung der Zuständigkeiten für die Umweltverwaltung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene,
 - iii) Verfahren für die Entscheidungsfindung und die Umsetzung von Entscheidungen,
 - iv) Verfahren für die Förderung der Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche,
 - v) Förderung von Maßnahmen für eine grüne Wirtschaft und von Öko-Innovationen, Ermittlung der notwendigen personellen und finanziellen Mittel und Einrichtung eines Überprüfungsmechanismus und
- b) Entwicklung von Sektorstrategien der Republik Armenien (einschließlich genau festgelegter zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etappenziele für die Umsetzung, administrativer Zuständigkeiten sowie Strategien für die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktur und Technologie) für die folgenden Bereiche:

- i) Luftqualität,
- ii) Wasserqualität und Ressourcenmanagement,
- iii) Abfallwirtschaft,
- iv) biologische Vielfalt, Naturschutz und Forstwirtschaft,
- v) Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren und
- vi) Chemikalien.

Artikel 49

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Artikel 50

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang III genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 4**Klimaschutz****Artikel 51**

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der Interessen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens sowie der Wechselbeziehungen zwischen bilateralen und multilateralen Verpflichtungen auf diesem Gebiet.

Artikel 52

Durch die Zusammenarbeit werden Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unter anderem in folgenden Bereichen gefördert:

- a) Eindämmung des Klimawandels,
- b) Anpassung an den Klimawandel,
- c) marktbasierter und nicht marktbasierter Mechanismen zur Bewältigung des Klimawandels,
- d) Erforschung, Entwicklung, Demonstration, Einsatz und Verbreitung von neuen, innovativen, sicheren und nachhaltigen Technologien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und zur Anpassung an den Klimawandel,
- e) Maßnahmen zur Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in allgemeine und sektorspezifische Strategien und
- f) Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung.

Artikel 53

(1) Die Vertragsparteien treffen unter anderem folgende Maßnahmen:

- a) Austausch von Informationen und Fachwissen,
- b) gemeinsame Forschung und Informationsaustausch auf dem Gebiet saubererer und umweltverträglicher Technologien,
- c) gemeinsame Tätigkeiten auf regionaler und internationaler Ebene, unter anderem mit Blick auf die von den Vertragsparteien ratifizierten multilateralen Umweltübereinkünfte wie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 (United Nations Framework Convention on Climate Change of 1992, im Folgenden „UNFCCC“) und das Pariser Übereinkommen von 2015, und, soweit angezeigt, gemeinsame Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen Einrichtungen.

(2) Besondere Aufmerksamkeit widmen die Vertragsparteien grenzübergreifenden Fragen und der regionalen Zusammenarbeit.

Artikel 54

Die Zusammenarbeit hat unter anderem die folgenden Ziele:

- a) Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Übereinkommens nach den in diesem Übereinkommen festgelegten Grundsätzen,
- b) Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten für einen wirksamen Klimaschutz,
- c) Entwicklung einer Gesamtstrategie für den Klimaschutz und eines Aktionsplans mit langfristigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen,
- d) Ausarbeitung von Bewertungen der Vulnerabilität und der Anpassungskapazität,
- e) Ausarbeitung eines Plans für eine emissionsarme Entwicklung,
- f) Ausarbeitung und Umsetzung langfristiger Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels durch Bewältigung der Treibhausgasemissionen,
- g) Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Emissionshandel,
- h) Maßnahmen zur Förderung des Technologietransfers,
- i) Maßnahmen zur Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in sektorspezifische Strategien und
- j) Maßnahmen im Zusammenhang mit ozonschichtabbauenden Stoffen und fluorierten Gasen.

Artikel 55

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Artikel 56

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang IV genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 5**Industrie- und Unternehmenspolitik****Artikel 57**

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in der Industrie- und Unternehmenspolitik und verbessern dadurch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten, besonders aber für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Durch eine engere Zusammenarbeit, die auf der KMU- und der Industriepolitik der Europäischen Union beruhen und den international anerkannten Grundsätzen und Verfahren auf diesem Gebiet Rechnung tragen sollte, sollte der Verwaltungs- und Regelungsrahmen für Unternehmen aus der Europäischen Union und Unternehmen aus der Republik Armenien, die in der Europäischen Union und in der Republik Armenien tätig sind, verbessert werden.

Artikel 58

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um

- a) Strategien zur Förderung von KMU umzusetzen, die auf den Grundsätzen des „Small Business Act“ für Europa beruhen, und die Umsetzung durch regelmäßige Berichterstattung und regelmäßigen Dialog zu verfolgen. Ein Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit werden auch Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe sein, die für die Wirtschaft sowohl der Europäischen Union als auch der Republik Armenien von größter Bedeutung sind,

- b) durch Austausch von Informationen und bewährten Verfahren bessere Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten. Diese Zusammenarbeit wird das Management des Strukturwandels (Umstrukturierung) sowie Umwelt- und Energiefragen wie Energieeffizienz und sauberere Produktion umfassen,
- c) die Regelungen und die Regelungspraxis unter besonderer Berücksichtigung des Austauschs bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Regelungstechniken, einschließlich der Grundsätze der Europäischen Union, zu vereinfachen und zu rationalisieren,
- d) durch Austausch von Informationen und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung (einschließlich der Förderinstrumente für die Gründung technologiegestützter Unternehmen), der Clusterbildung und des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten die Entwicklung einer Innovationspolitik zu fördern,
- e) mehr Kontakte zwischen Unternehmen aus der Europäischen Union und Unternehmen aus der Republik Armenien sowie zwischen diesen Unternehmen und den Behörden der Europäischen Union und der Republik Armenien zu fördern,
- f) die Einrichtung einer Exportförderung in der Republik Armenien zu unterstützen,
- g) ein unternehmensfreundlicheres Umfeld zu fördern und so das Wachstumspotenzial und die Investitionschancen zu steigern, und
- h) die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie in der Europäischen Union und in der Republik Armenien in bestimmten Sektoren zu erleichtern.

Artikel 59

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt. In diesen Dialog werden auch Vertreter von Unternehmen aus der Europäischen Union und von Unternehmen aus der Republik Armenien einbezogen.

Kapitel 6**Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie Corporate Governance****Artikel 60**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die eine wirksame Regelung und Praxis in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung für eine funktionierende Marktwirtschaft mit einem verlässlichen und transparenten Unternehmensumfeld haben, und unterstreichen die Bedeutung der Förderung der Regelungskonvergenz in diesen Bereichen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten auf folgenden Gebieten zusammen:

- a) Austausch bewährter Verfahren, um sicherzustellen, dass Informationen über den Aufbau und die Vertretung registrierter Unternehmen verfügbar sowie transparent und leicht zugänglich sind,
- b) Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Politik nach internationalen Standards und insbesondere den OECD-Standards,
- c) Umsetzung und einheitliche Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) für die konsolidierten Abschlüsse börsennotierter Unternehmen,
- d) Regulierung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Buchprüfers sowie der Aufsicht darüber,

- e) internationale Prüfungsstandards und Ethik-Kodex der International Federation of Accountants (IFAC), um das berufliche Niveau der Wirtschaftsprüfer durch die Einhaltung der von Berufsverbänden, Prüfungsorganisationen und Prüfern vorgegebenen Standards und ethischen Normen zu verbessern.

Kapitel 7

Zusammenarbeit in den Bereichen Bank-, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen

Artikel 61

Die Vertragsparteien sind sich über die Bedeutung wirksamer Rechtsvorschriften und Praktiken durch die Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen einig, mit der sie folgende Zielsetzungen verfolgen:

- bessere Regulierung von Finanzdienstleistungen,
- Gewährleistung eines wirksamen, angemessenen Schutzes von Investoren und Nutzern von Finanzdienstleistungen,
- Beitrag zur Stabilität und Integrität des globalen Finanzsystems,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Finanzsystems, einschließlich der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden,
- Förderung einer unabhängigen und wirksamen Aufsicht.

Kapitel 8

Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft

Artikel 62

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit beim Aufbau der Informationsgesellschaft, damit Bürger und Unternehmen von breit verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT“) und von höherwertigen Diensten zu erschwinglichen Preisen profitieren können. Diese Zusammenarbeit sollte auf die Erleichterung des Zugangs zu den Märkten für elektronische Kommunikation abzielen und Wettbewerb und Investitionen in diesem Sektor fördern.

Artikel 63

Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem folgende Themen:

- Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Umsetzung der nationalen Strategien für die Informationsgesellschaft, einschließlich Initiativen, die auf die Förderung des Breitbandzugangs, die Verbesserung der Netzsicherheit und die Entwicklung der Online-Erbringung öffentlicher Dienste abzielen,
- Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen zur Förderung der Entwicklung eines umfassenden Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation und insbesondere zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der nationalen unabhängigen Regulierungsbehörde, um eine bessere Nutzung der Frequenzressourcen und die Interoperabilität der Netze der Republik Armenien und der Europäischen Union zu fördern.

Artikel 64

Die Vertragsparteien fördern im Bereich der elektronischen Kommunikation die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Europäischen Union und der nationalen Regulierungsbehörde der Republik Armenien.

Artikel 65

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang V genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 9

Tourismus

Artikel 66

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich des Tourismus zusammen, um die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Tourismusbranche als Quelle von Wirtschaftswachstum, Eigenständigkeit, Beschäftigung und Devisen zu fördern.

Artikel 67

Die Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene stützt sich auf die folgenden Grundsätze:

- Wahrung der Integrität und der Interessen der lokalen Gemeinschaften, insbesondere im ländlichen Raum,
- Bedeutung des kulturellen Erbes und
- positive Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umweltschutz.

Artikel 68

Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf folgende Themen:

- Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Erfahrungen und Know-how, unter anderem auf dem Gebiet innovativer Technologien,
- Gründung einer strategischen Partnerschaft zwischen öffentlichen, privaten und Gemeinschaftsinteressen, um die nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten,
- Förderung und Entwicklung von Tourismusprodukten und -märkten, Infrastruktur, Humanressourcen und institutionellen Strukturen sowie Ermittlung und Beseitigung der Schranken für Reisedienstleistungen,
- Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Politik und effizienter Strategien, einschließlich geeigneter rechtlicher, administrativer und finanzieller Aspekte,
- Ausbildung im Bereich Tourismus und Kapazitätsausbau zur Verbesserung der Dienstleistungsnormen und
- Entwicklung und Förderung eines von den lokalen Gemeinschaften getragenen Tourismus.

Artikel 69

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Kapitel 10

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Artikel 70

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zusammen, insbesondere durch eine fortschreitende Konvergenz der Politik und der Rechtsvorschriften.

Artikel 71

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erstreckt sich unter anderem auf die folgenden Ziele:

- a) Erleichterung des gegenseitigen Verständnisses der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,
- b) Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf zentraler und lokaler Ebene für die Planung, Evaluierung und Umsetzung der Politik gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und bewährten Verfahren,
- c) Förderung der Modernisierung und der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion,
- d) Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Politik für die ländliche Entwicklung, um das wirtschaftliche Wohl ländlicher Gemeinschaften zu fördern,
- e) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und der Effizienz und Transparenz der Märkte,
- f) Förderung einer Qualitätspolitik und der zugehörigen Kontrollmechanismen, insbesondere in den Bereichen geografische Angaben und ökologischer Landbau,
- g) Verbreitung von Wissen und Förderung von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Erzeuger und
- h) Verbesserung der Harmonisierung in Fragen, die im Rahmen internationaler Organisationen, denen beide Vertragsparteien angehören, behandelt werden.

Kapitel 11

Fischerei und maritime Governance

Artikel 72

Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet der Fischerei und der maritimen Governance bei Fragen von beiderseitigem Interesse zusammen, wodurch die bilaterale, multilaterale und internationale Zusammenarbeit im Fischereisektor vertieft wird.

Artikel 73

Die Vertragsparteien treffen gemeinsame Maßnahmen, tauschen Informationen aus und unterstützen einander, um Folgendes zu fördern:

- a) verantwortungsvolle Fischerei und Bestandsbewirtschaftung gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, um die Fischbestände und Ökosysteme in einem gesunden Zustand zu erhalten, und
- b) Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen multilateralen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen, insbesondere durch Stärkung der geeigneten internationalen Instrumente zur Überwachung und Rechtsdurchsetzung.

Artikel 74

Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen wie Erfahrungsaustausch und Bereitstellung von Unterstützung, um die Umsetzung einer nachhaltigen Fischereipolitik im Hinblick auf Folgendes zu gewährleisten:

- a) Bewirtschaftung der Fischerei- und Aquakulturrressourcen,
- b) Kontrollen und Überwachung der Fischereitätigkeiten,
- c) Sammlung von Fang-, Anlande-, biologischen und wirtschaftlichen Daten,
- d) Steigerung der Effizienz der Märkte, insbesondere durch die Förderung von Erzeugerorganisationen und Bereitstellung von Verbraucherinformationen sowie durch Vermarktungsnormen und Rückverfolgbarkeit,
- e) nachhaltige Entwicklung der Gebiete, die an einem See gelegen sind, beziehungsweise Teiche oder ein Flussmündungsgebiet umfassen und ein hohes Beschäftigungsniveau im Fischereisektor aufweisen, und

- f) Austausch von Erfahrungen auf institutioneller Ebene über Rechtsvorschriften für nachhaltige Aquakultur und deren praktische Umsetzung in Naturbecken und künstlichen Seen.

Artikel 75

Unter Berücksichtigung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Fischerei, Verkehr, Umwelt und anderen Politikbereichen, die das Meer betreffen, arbeiten die Vertragsparteien ferner, soweit angemessen, in maritimen Fragen zusammen und leisten einander Unterstützung, indem sie vor allem in den einschlägigen regionalen und internationalen maritimen Gremien aktiv einen integrierten Ansatz für maritime Angelegenheiten und für das verantwortungsvolle Handeln unterstützen.

Kapitel 12

Bergbau

Artikel 76

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Bergbau und Erzeugung von Rohstoffen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Nichtenergiefragen, insbesondere über den Abbau von Metallerzen und Industriemineralen, zu fördern.

Artikel 77

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um

- a) Informationen über die Entwicklungen in ihrer Bergbau- und Rohstoffindustrie auszutauschen,
- b) Informationen über Angelegenheiten, die den Handel mit Rohstoffen betreffen, auszutauschen, mit dem Ziel der Förderung des bilateralen Austauschs,
- c) Informationen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung der Bergbauindustrie auszutauschen und
- d) Informationen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Ausbildung, den Kompetenzen und der Sicherheit in der Bergbauindustrie auszutauschen.

Kapitel 13

Zusammenarbeit im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

Artikel 78

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in allen Bereichen der zivilen wissenschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und vorbehaltlich eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums.

Artikel 79

Die Zusammenarbeit nach Artikel 78 umfasst Folgendes:

- a) den Politikdialog und den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen,
- b) die Erleichterung eines angemessenen Zugangs zu den jeweiligen Programmen jeder Vertragspartei,
- c) Initiativen für den Ausbau der Forschungskapazitäten und der Teilnahme von Forschungseinrichtungen der Republik Armenien an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union,
- d) die Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte in allen Bereichen der Forschung und Innovation,

- e) Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und anderes in den Bereichen Forschung und Innovation tätiges Forschungspersonal beider Seiten,
- f) die Erleichterung – auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften – der Freizügigkeit von Forschungspersonal, das sich an den Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligt, und der grenzüberschreitenden Beförderung von für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten bestimmten Gütern und
- g) weitere einvernehmlich vereinbarte Formen der Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Innovation.

Artikel 80

Bei der Umsetzung solcher Kooperationsmaßnahmen sollten Synergien mit Tätigkeiten angestrebt werden, die vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) finanziert werden, sowie mit anderen Tätigkeiten, die im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien nach Titel VII Kapitel 1 durchgeführt werden.

Kapitel 14

Verbraucherschutz

Artikel 81

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen.

Artikel 82

Für die Zwecke dieses Kapitels kann die Zusammenarbeit Folgendes umfassen:

- a) Streben nach der Annäherung der Verbraucherschutzvorschriften der Republik Armenien an diejenigen der Europäischen Union unter Vermeidung von Handelsschranken,
- b) Förderung des Informationsaustauschs über Verbraucherschutzsysteme, darunter Verbraucherschutzvorschriften und deren Durchsetzung, Sicherheit von Verbraucherprodukten, Informationsaustauschsysteme, Verbraucheraufklärung sowie Stärkung und Durchsetzung der Verbraucherrechte,
- c) Ausbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte und andere Vertreter der Verbraucherinteressen und
- d) Förderung der Entwicklung unabhängiger Verbraucherorganisationen und der Herstellung von Kontakten zwischen Verbrauchervertretern.

Artikel 83

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang VI genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 15

Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit

Artikel 84

Die Vertragsparteien verstärken ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“), Beschäftigungspolitik, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Sozialschutz, soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsverbot und tragen so zur Förderung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, zur Armutsminderung, zum stärkeren sozialen Zu-

sammenhalt, zur nachhaltigen Entwicklung und zu einer besseren Lebensqualität bei.

Artikel 85

Die Zusammenarbeit, die sich auf den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren stützt, kann sich auf eine Reihe von Themen erstrecken, die aus den folgenden Bereichen auszuwählen sind:

- a) Armutsminderung und Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- b) Beschäftigungspolitik, ausgerichtet auf mehr und bessere Arbeitsplätze mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, auch im Hinblick auf die Eindämmung der informellen Wirtschaft und der informellen Beschäftigung,
- c) Förderung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und effizienter Arbeitsvermittlungsdienste, um die Arbeitsmärkte zu modernisieren und den Anforderungen des Arbeitsmarkts gerecht zu werden,
- d) Förderung inklusiverer Arbeitsmärkte und inklusiverer sozialer Sicherheitssysteme, die benachteiligte Menschen einbeziehen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und Angehörige von Minderheiten,
- e) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zu gewährleisten und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen,
- f) Sozialpolitik mit dem Ziel der Verbesserung des Sozialschutzes und Modernisierung der Qualität, der Zugänglichkeit und der finanziellen Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme,
- g) Stärkung der Beteiligung der Sozialpartner und Förderung des sozialen Dialogs, auch durch den Ausbau der Kapazitäten aller einschlägigen Interessenträger,
- h) Förderung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und
- i) Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen.

Artikel 86

Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung aller relevanten Interessenträger, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und insbesondere der Sozialpartner, in die Politikgestaltung und die politischen Reformen der Republik Armenien und in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Abkommen.

Artikel 87

Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit in beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen in allen einschlägigen regionalen, multilateralen und internationalen Gremien und Organisationen an.

Artikel 88

Die Vertragsparteien fördern die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen und unterstützen ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, wie es beispielsweise mit den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen, der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie mit ISO 26000 gefördert wird.

Artikel 89

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Artikel 90

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang VII genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 16**Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit****Artikel 91**

Die Vertragsparteien bauen ihre Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit aus, um als Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit gemeinsamen gesundheitspolitischen Wertvorstellungen die öffentliche Gesundheit zu verbessern.

Artikel 92

Die Zusammenarbeit zielt auf die Prävention und Kontrolle übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten ab, unter anderem durch den Austausch gesundheitsbezogener Informationen, die Förderung der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, sowie durch die Förderung der Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkünfte wie des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation von 2003 zur Eindämmung des Tabakkonsums und der Internationalen Gesundheitsvorschriften.

Kapitel 17**Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend****Artikel 93**

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zusammen, um die Kooperation und den Politikdialog mit Blick auf die Annäherung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Republik Armenien an die politischen Maßnahmen und Praktiken der Europäischen Union zu intensivieren. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das lebenslange Lernen und die Zusammenarbeit und Transparenz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Berufs- und Hochschulbildung liegt.

Artikel 94

Die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung konzentriert sich unter anderem auf Folgendes:

- a) Förderung des lebenslangen Lernens, das von zentraler Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung ist und den Bürgern eine vollwertige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen kann,
- b) Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, darunter auch der Ausbildungssysteme für öffentliche Bedienstete und Beamte, und Verbesserung ihrer Qualität und Relevanz sowie des Zugangs dazu in allen Bildungsphasen von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung bis hin zur Hochschulbildung,
- c) Förderung der Konvergenz und koordinierter Reformen in der Hochschulbildung im Einklang mit der Agenda der Europäischen Union für die Hochschulbildung und den Europäischen Hochschulraum (Bologna-Prozess),
- d) Vertiefung der internationalen Hochschulzusammenarbeit, Steigerung der Beteiligung an den Kooperationsprogrammen der Europäischen Union und Erhöhung der Mobilität von Studierenden und Lehrkräften,
- e) Förderung des Erlernens von Fremdsprachen,

- f) Entwicklung des nationalen Qualifikationsrahmens zur Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen des Europäischen Netzes der Informationszentren und der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (European Network of Information Centres and National Academic Recognition Information Centres, ENIC-NARIC) nach Maßgabe des Europäischen Qualifikationsrahmens,
- g) Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung der einschlägigen bewährten Verfahren in der Europäischen Union und
- h) Förderung des Verständnisses und der Kenntnis des Prozesses der europäischen Integration, Intensivierung des akademischen Dialogs über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Östlichen Partnerschaft sowie Stärkung der Beteiligung an einschlägigen Programmen der Europäischen Union, auch im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Artikel 95

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Bereich Jugend zusammenzuarbeiten, um

- a) die Zusammenarbeit und den Austausch in den Bereichen Jugendpolitik und nichtformale Bildung für junge Menschen und Jugendbetreuer zu intensivieren,
- b) die aktive Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft zu erleichtern,
- c) die Mobilität von jungen Menschen und Jugendbetreuern als Mittel zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des Erwerbs von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen außerhalb des formalen Bildungssystems, einschließlich durch Freiwilligenarbeit, zu unterstützen und
- d) die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen zu fördern, um die Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Kapitel 18**Kulturelle Zusammenarbeit****Artikel 96**

Die Vertragsparteien fördern die kulturelle Zusammenarbeit gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, im Folgenden „UNESCO“) von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Die Vertragsparteien streben einen regelmäßigen Politikdialog in Bereichen von beiderseitigem Interesse an, unter anderem über die Entwicklung der Kulturwirtschaft in der Europäischen Union und der Republik Armenien. Die Vertragsparteien fördern mit ihrer Zusammenarbeit den interkulturellen Dialog, unter anderem durch Einbeziehung des Kultursektors und der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und der Republik Armenien.

Artikel 97

Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf Folgendes:

- a) kulturelle Zusammenarbeit und Kulturaustausch,
- b) Mobilität von Kunst und Künstlern sowie Ausbau der Kapazitäten des Kultursektors,
- c) interkulturellen Dialog,
- d) kulturpolitischen Dialog,
- e) das Programm „Kreatives Europa“ und
- f) Zusammenarbeit in internationalen Gremien wie der UNESCO und dem Europarat, um die kulturelle Vielfalt und

die Erhaltung und Aufwertung des kulturellen und historischen Erbes zu unterstützen.

Kapitel 19 Zusammenarbeit in den Bereichen Audiovisuelles und Medien

Artikel 98

Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich. Die Zusammenarbeit dient zur Stärkung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union und in der Republik Armenien, insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Fachkräften und den Austausch von Informationen.

Artikel 99

(1) Die Vertragsparteien entwickeln einen regelmäßigen Dialog im Hinblick auf die audiovisuelle und die Medienpolitik und arbeiten zusammen, um sowohl die Unabhängigkeit und Professionalität der Medien als auch die Verbindungen zu den Medien in der Europäischen Union gemäß den europäischen Standards, einschließlich der Standards des Europarats und des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, zu stärken.

(2) Die Zusammenarbeit könnte sich unter anderem auf die Ausbildung von Journalisten und anderen Fachkräften des Mediensektors sowie Unterstützung für die Medien erstrecken.

Artikel 100

Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf Folgendes:

- a) Politikdialog über die audiovisuelle und die Medienpolitik,
- b) Zusammenarbeit in internationalen Foren (wie UNESCO und WTO) und
- c) Zusammenarbeit im Bereich Audiovisuelles und Medien, einschließlich Zusammenarbeit im Filmbereich.

Kapitel 20 Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung

Artikel 101

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung, insbesondere durch einen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, um eine gesunde Lebensweise, ein verantwortungsvolles Handeln sowie den sozialen und erzieherischen Wert des Sports zu fördern und Gefahren für den Sport, wie Doping, Spielabsprachen, Rassismus und Gewalt, in der Europäischen Union und in der Republik Armenien zu bekämpfen.

Kapitel 21 Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften

Artikel 102

Die Vertragsparteien führen einen Dialog über die Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften ein, mit dem sie anstreben,

- a) die Kontakte und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Bereichen der Zivilgesellschaft in der Europäischen Union und in der Republik Armenien zu verstärken,
- b) in der Europäischen Union, vor allem bei den in den Mitgliedstaaten ansässigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, ein

besseres Kennen und Verstehen der Republik Armenien, einschließlich ihrer Geschichte und Kultur, zu gewährleisten und so für eine stärkere Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Herausforderungen in den künftigen Beziehungen zu sorgen, und

- c) in der Republik Armenien, vor allem bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Republik Armenien, ein besseres Kennen und Verstehen der Europäischen Union – unter anderem mit Schwerpunkt auf den Werten, auf denen sie gegründet ist, ihrer Politik und ihrer Funktionsweise – zu gewährleisten.

Artikel 103

(1) Die Vertragsparteien fördern den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Interessenträgern beider Seiten als Bestandteil der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien.

(2) Die Ziele des Dialogs und der Zusammenarbeit bestehen darin,

- a) die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien sicherzustellen,
- b) die Beteiligung der Zivilgesellschaft am öffentlichen Entscheidungsprozess zu verstärken, insbesondere durch Etablierung eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs zwischen öffentlichen Einrichtungen einerseits und repräsentativen Verbänden und Zivilgesellschaft andererseits,
- c) den Aufbau von Institutionen und die Konsolidierung zivilgesellschaftlicher Organisationen auf verschiedene Weise zu erleichtern, unter anderem durch Interessenvertretung, informelle und formelle Vernetzung, gegenseitige Besuche und Workshops, insbesondere mit Blick auf eine Verbesserung des Rechtsrahmens für die Zivilgesellschaft, und
- d) zivilgesellschaftlichen Vertretern beider Seiten zu ermöglichen, sich mit den Konsultations- und Dialogprozessen zwischen den zivilgesellschaftlichen und Sozialpartnern der jeweils anderen Seite vertraut zu machen, womit vor allem eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Prozess der Politikgestaltung in der Republik Armenien angestrebt wird.

Artikel 104

Die Vertragsparteien führen über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen einen regelmäßigen Dialog.

Kapitel 22 Regionale Entwicklung, grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit

Artikel 105

(1) Auf dem Gebiet der regionalen Entwicklungspolitik fördern die Vertragsparteien das gegenseitige Verständnis und die bilaterale Zusammenarbeit, einschließlich Methoden für die Formulierung und Umsetzung von Regionalpolitik, Governance und Partnerschaft auf mehreren Ebenen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete und der territorialen Zusammenarbeit, mit dem Ziel, Kommunikationskanäle einzurichten und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, sozio-ökonomischen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu verbessern.

(2) Insbesondere arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um eine Anpassung der Praxis der Republik Armenien an folgende Grundsätze zu erreichen:

- a) Stärkung der Mehrebenen-Governance unter dem Gesichtspunkt ihrer Relevanz für die zentralstaatliche, regionale und

lokale Ebene mit besonderem Schwerpunkt auf der verstärkten Beteiligung regionaler und lokaler Interessenträger,

- b) Konsolidierung der Partnerschaft zwischen allen Interessenträgern im Bereich der regionalen Entwicklung und
- c) Kofinanzierung durch finanzielle Beiträge der an der Durchführung von regionalen Entwicklungsprogrammen und -projekten beteiligten Vertragsparteien.

Artikel 106

(1) Die Vertragsparteien unterstützen und verstärken die Einbeziehung von Behörden der lokalen und regionalen Ebene in die regionalpolitische Zusammenarbeit, einschließlich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der entsprechenden Verwaltungsstrukturen, intensivieren die Zusammenarbeit durch Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen, unterstützen und entwickeln Maßnahmen für den Kapazitätsausbau und fördern die Stärkung der grenzübergreifenden und regionalen Wirtschafts- und Unternehmensnetze.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die institutionellen und operativen Kapazitäten der Einrichtungen der Republik Armenien in den Bereichen Regionalentwicklung und Raumplanung zu festigen, indem sie unter anderem

- a) die interinstitutionelle Koordinierung und insbesondere das Verfahren für die vertikale und horizontale Interaktion der zentralen und der lokalen öffentlichen Verwaltung bei der Entwicklung und Umsetzung der Regionalpolitik verbessern,
- b) die Kapazitäten der regionalen und lokalen Behörden für die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nach Maßgabe der Vorschriften und Verfahren der Europäischen Union ausbauen und
- c) Wissen, Informationen und bewährte Verfahren zur Politik im Bereich der Regionalentwicklung austauschen, um das wirtschaftliche Wohl der lokalen Gemeinschaften und eine einheitliche Entwicklung der Regionen zu fördern.

Artikel 107

(1) Die Vertragsparteien stärken und fördern die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in anderen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen wie unter anderem Verkehr, Energie, Umwelt, Kommunikationsnetze, Kultur, Bildung, Tourismus und Gesundheit.

(2) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit zwischen ihren Regionen in Form transnationaler und interregionaler Programme, indem sie die Beteiligung der Regionen der Republik Armenien an den europäischen Regionalstrukturen und -organisationen fördern und ihre wirtschaftliche und institutionelle Entwicklung durch die Umsetzung von Projekten von gemeinsamem Interesse unterstützen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 werden in folgendem Kontext durchgeführt:

- a) Fortsetzung der territorialen Zusammenarbeit mit den europäischen Regionen, unter anderem durch Programme für transnationale und grenzübergreifende Zusammenarbeit,
- b) Zusammenarbeit im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und mit Einrichtungen der Europäischen Union, einschließlich des Ausschusses der Regionen, und Beteiligung an verschiedenen europäischen Regionalprojekten und -initiativen und
- c) Zusammenarbeit unter anderem mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und dem Europäischen Beobachtungsnetz für Raumordnung (European Spatial Planning Observation Network, ESPON).

Artikel 108

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Kapitel 23 Katastrophenschutz

Artikel 109

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen und durch Menschen verursachten Katastrophen. Die Zusammenarbeit wird unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gleichheit und des beiderseitigen Nutzens sowie der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien und der multilateralen Tätigkeiten in diesem Bereich durchgeführt.

Artikel 110

Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Prävention und Abwehr von Naturkatastrophen und durch Menschen verursachten Katastrophen sowie die Verbesserung der Vorbereitung auf den Katastrophenfall.

Artikel 111

Die Vertragsparteien tauschen unter anderem Informationen und Fachwissen aus und führen gemeinsame Maßnahmen auf bilateraler Basis und/oder im Rahmen multilateraler Programme durch. Die Zusammenarbeit kann unter anderem im Rahmen der Umsetzung spezifischer Abkommen und/oder Verwaltungsvereinbarungen erfolgen, die die Vertragsparteien im Bereich Katastrophenschutz geschlossen haben. Die Vertragsparteien können gemeinsam spezifische Leitlinien und/oder Arbeitspläne für die nach diesem Abkommen vorgesehenen oder geplanten Tätigkeiten festlegen.

Artikel 112

Die Zusammenarbeit kann sich auf folgende Ziele erstrecken:

- a) Austausch und regelmäßige Aktualisierung von Kontaktdaten, um die Kontinuität des Dialogs zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Vertragsparteien rund um die Uhr miteinander Kontakt aufnehmen können,
- b) Erleichterung geeigneter gegenseitiger Hilfe bei schweren Notfällen vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen,
- c) Rund-um-die-Uhr-Austausch von Frühwarnungen und aktuellen Informationen über gravierende Notsituationen, von denen die Europäische Union oder die Republik Armenien betroffen ist, einschließlich Hilfeersuchen und -angebote,
- d) Austausch von Informationen über Hilfeleistungen der Vertragsparteien zugunsten von Drittländern in den Fällen, in denen das EU-Katastrophenschutzverfahren aktiviert wird,
- e) Zusammenarbeit bei der Unterstützung durch den Gastgeberstaat in den Fällen, in denen um Hilfe ersucht oder Hilfe geleistet wird,
- f) Austausch von bewährten Verfahren und Leitlinien im Bereich der Prävention und Abwehr von Katastrophen und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall,
- g) Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem durch institutionelle Vernetzung und Interessenvertretung, Information, Aufklärung und Kommunikation und Austausch bewährter Verfahren zur Prävention von Naturgefahren beziehungsweise zur Eindämmung ihrer Folgen,
- h) Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wissensbasis über Katastrophen und über die Bewertung von Gefahren und Risiken im Rahmen der Katastrophenbewältigung,
- i) Zusammenarbeit bei der Bewertung der Auswirkungen von Katastrophen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit,
- j) Einladung von Experten zu bestimmten technischen Workshops und Symposien zu Katastrophenschutzfragen,

- k) im Einzelfall Einladung von Beobachtern zu bestimmten Übungen und Schulungen, die von der Europäischen Union und/oder der Republik Armenien veranstaltet werden, und
- l) Verstärkung der Zusammenarbeit mit Blick auf den wirksamsten Einsatz der verfügbaren Katastrophenschutzkapazitäten.

Titel VI

Handel und handelsbezogene Fragen

Kapitel 1

Warenhandel

Artikel 113

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei die Meistbegünstigung gemäß Artikel I des GATT 1994, das in Anhang 1A des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) enthalten ist, und den Anmerkungen zu seiner Auslegung, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für die Präferenzbehandlung, die eine Vertragspartei nach dem GATT 1994 bei Waren eines anderen Landes gewährt.

Artikel 114

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei die Inländerbehandlung gemäß Artikel III des GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

Artikel 115

Einfuhrzölle und -abgaben

Jede Vertragspartei wendet Einfuhrzölle und -abgaben gemäß ihren Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen an.

Artikel 116

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

Von keiner der beiden Vertragsparteien werden Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei eingeführt oder beibehalten, die über diejenigen Zölle, Steuern oder Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige, für den internen Markt bestimmte Waren erhoben werden.

Artikel 117

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel XI des GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung dürfen die Vertragsparteien bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder dem Verkauf einer Ware zwecks Ausfuhr in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen außer Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen oder sonstigen Maßnahmen, einführen oder beibehalten. Zu diesem Zweck wird Artikel XI des GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen und bewährte Verfahren für Ausfuhrkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus, um die Konvergenz der Ausfuhrkontrollen der Europäischen Union und der Republik Armenien zu fördern.

Artikel 118

Wiederaufgearbeitete Waren

(1) Die Vertragsparteien gewähren wiederaufgearbeiteten Waren die gleiche Behandlung wie neuen gleichartigen Waren. Eine Vertragspartei kann eine besondere Kennzeichnung wiederaufgearbeiteter Waren verlangen, um eine Täuschung der Verbraucher zu verhindern.

(2) Der Klarheit halber gilt Artikel 117 Absatz 1 für Verbote und Beschränkungen bei wiederaufgearbeiteten Waren.

(3) Eine Vertragspartei kann gemäß ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen und den WTO-Übereinkommen verlangen, dass wiederaufgearbeitete Waren

- a) beim Vertrieb oder Verkauf in ihrem Hoheitsgebiet als solche gekennzeichnet werden und
- b) alle geltenden technischen Anforderungen erfüllen, die für gleichwertige Waren im Neuzustand gelten.

(4) Führt eine Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen für gebrauchte Waren ein oder behält sie solche Verbote oder Beschränkungen bei, so gelten diese Maßnahmen nicht für wiederaufgearbeitete Waren.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels ist eine wiederaufgearbeitete Ware eine Ware, die

- a) ganz oder teilweise aus Teilen besteht, die aus gebrauchten Waren gewonnen werden, und
- b) ähnliche Leistungs- und Betriebsmerkmale wie die ursprüngliche neue Ware aufweist und mit der gleichen Garantie wie die neue Ware versehen ist.

Artikel 119

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf vorübergehend eingeführte Waren in den Fällen und nach den Verfahren, die in den für sie bindenden internationalen Übereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Waren vorgesehen sind. Diese Befreiung findet Anwendung nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei.

Artikel 120

Durchfuhr

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Grundsatz der freien Durchfuhr eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist. In diesem Zusammenhang gewährleistet jede Vertragspartei gemäß Artikel V des GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden, die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet für Waren, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

Artikel 121

Handelspolitische Schutzinstrumente

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei aus

- a) Artikel XIX des GATT 1994 und dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens,
- b) Artikel 5 (Besondere Schutzklauseln) des Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens und
- c) Artikel VI des GATT 1994, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens und dem Übereinkommen über Subventionen und Aus-

gleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens.

(2) Die bestehenden Rechte und Pflichten gemäß Absatz 1 und sich daraus ergebende Maßnahmen unterliegen nicht den Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 122

Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XX des GATT 1994 und den Anmerkungen zur seiner Auslegung für den Handel mit Waren im Rahmen dieses Abkommens gelten. Zu diesem Zweck werden Artikel XX des GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Vertragspartei, die eine Maßnahme nach Artikel XX Buchstaben i und j des GATT 1994 zu treffen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vorab alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung stellt, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann. Die Vertragsparteien können sich auf die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen verständigen. Wird binnen 30 Tagen nach Bereitstellung derartiger Angaben kein Einvernehmen erzielt, so kann die Vertragspartei nach diesem Artikel Maßnahmen auf die betreffende Ware anwenden. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung beziehungsweise Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, die beabsichtigt, die Maßnahmen zu treffen, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergreifen; die andere Vertragspartei wird von ihr darüber umgehend unterrichtet.

Kapitel 2

Zoll

Artikel 123

Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Zollwesen mit dem Ziel, transparente Rahmenbedingungen für den Handel zu gewährleisten, die Sicherheit der Versorgungskette zu erhöhen, den Verbraucherschutz zu fördern, den Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu unterbinden sowie Schmuggel und Betrug zu bekämpfen.

(2) Zur Umsetzung der Ziele nach Absatz 1, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen der verfügbaren Mittel unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Verbesserung der Zollvorschriften und -verfahren und der damit verbundenen bindenden Beschlüsse und Vereinfachung der Zollverfahren gemäß den im Bereich Zoll und Handelserleichterungen geltenden internationalen Übereinkommen und Standards, einschließlich der Übereinkommen und Standards der Welthandelsorganisation und der Weltzollorganisation, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung („Revidiertes Übereinkommen von Kyoto“), und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union entwickelten Instrumente und bewährten Verfahren, einschließlich der Leitschemata für den Zoll,
- b) Aufbau moderner Zollsysteme einschließlich moderner Zollabfertigungstechnologien, Bestimmungen über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, automatisierter risikobasierter Analyse und Kontrolle, vereinfachter Verfahren für die Überlassung von Waren, nachträglicher Zollkontrollen, transparenter Zollwertermittlung sowie Bestimmungen über Partnerschaften zwischen Zollbehörden und Unternehmen,
- c) Förderung der höchsten Integritätsstandards im Zollwesen, insbesondere an den Grenzen, durch Anwendung von Maßnahmen, die die Grundsätze widerspiegeln, die in der Erklärung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des

Zollwesens über verantwortungsvolle Staatsführung und die Integrität der Zolldienste in der zuletzt überarbeiteten Fassung vom Juni 2003 (Überarbeitete Erklärung von Arusha der Weltzollorganisation) festgelegt sind,

- d) Austausch bewährter Verfahrensweisen, Schulung und technische Unterstützung im Hinblick auf Planung und Kapazitätsaufbau sowie zur Sicherstellung der höchsten Integritätsstandards,
- e) sofern angemessen, Austausch einschlägiger Informationen und Daten unter Achtung der rechtlichen Anforderungen jeder Vertragspartei an die Vertraulichkeit sensibler Daten und des Schutzes personenbezogener Daten,
- f) sofern sachdienlich und angemessen, Koordinierung von Zollmaßnahmen zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien,
- g) sofern sachdienlich und angemessen, gegenseitige Anerkennung von Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und von Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung,
- h) sofern sachdienlich und angemessen, Schaffung von Möglichkeiten zur Vernetzung der jeweiligen Zollversandssysteme und
- i) Verbesserung der Umsetzung zollbezogener Verpflichtungen in den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien, einschließlich der Zusammenarbeit im Bereich Warenursprung.

Artikel 124

Gegenseitige Amtshilfe

Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen, insbesondere in Artikel 123, vorgesehen sind, leisten die Vertragsparteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Protokolls II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zu diesem Abkommen einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 125

Zollwertermittlung

(1) Bei der Zollwertermittlung im Warenhandel zwischen den Vertragsparteien wenden die Vertragsparteien die Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994, einschließlich späterer Änderungen, an. Diese Bestimmungen werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise in Fragen der Zollwertermittlung zu gelangen.

Artikel 126

Unterausschuss „Zoll“

- (1) Ein Unterausschuss „Zoll“ wird eingesetzt.
- (2) Der Unterausschuss „Zoll“ hält regelmäßig Sitzungen ab und überwacht die Umsetzung dieses Kapitels, einschließlich Fragen in den Bereichen Zusammenarbeit im Zollwesen, Handelserleichterungen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Zollwesen und in der Zollverwaltung, zollbezogene technische Hilfe, Ursprungsregeln, Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden sowie gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.
- (3) Aufgabe des Unterausschusses „Zoll“ ist es unter anderem,
 - a) über die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels und des Protokolls II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zu diesem Abkommen zu wachen,

- b) praktische Regelungen und Maßnahmen zur Umsetzung dieses Kapitels und des Protokolls II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zu diesem Abkommen anzunehmen, unter anderem bei dem Informations- und Datenaustausch, der gegenseitigen Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarten Vorteilen,
 - c) Standpunkte zu allen Fragen von gemeinsamem Interesse auszutauschen, einschließlich künftiger Maßnahmen und der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Mittel, und
 - d) gegebenenfalls Empfehlungen an den Partnerschaftsausschuss zu richten.
- b) Hinarbeiten auf eine mögliche Konvergenz oder Angleichung der technischen Vorschriften und der Konformitätsbewertungsverfahren,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweils für Messwesen, Normung, Marktaufsicht, Konformitätsbewertung und Akkreditierung zuständigen Stellen und
 - d) Austausch von Informationen über Entwicklungen in einschlägigen regionalen und multilateralen Foren, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und zur Akkreditierung aufweisen.
- (2) Zur Förderung des beiderseitigen Handels sind die Vertragsparteien bestrebt,

Kapitel 3

Technische Handelshemmnisse

Artikel 127

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist die Erleichterung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch Schaffung eines Rahmens für die Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse im Sinne des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „TBT-Übereinkommen“).

Artikel 128

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung durch jede Vertragspartei von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken könnten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel weder für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „SPS-Übereinkommen“) noch für Einkaufsspezifikationen, die von den Behörden für die eigenen Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden.

(3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

Artikel 129

Das TBT-Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.

Artikel 130

Zusammenarbeit im Bereich der technischen Handelshemmnisse

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich von Normen, technischen Vorschriften, Messwesen, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis ihrer Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien bestrebt, Mechanismen und Initiativen zur Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zu ermitteln und zu entwickeln, die sich für bestimmte Fragen oder Bereiche eignen, zu denen unter anderem folgende zählen können:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch über die Ausarbeitung und Anwendung ihrer jeweiligen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,

(2) Zur Förderung des beiderseitigen Handels sind die Vertragsparteien bestrebt,

- a) die Unterschiede zwischen ihnen in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, gesetzliches Messwesen, Akkreditierung, Marktaufsicht und Konformitätsbewertung unter anderem durch Förderung der Anwendung international vereinbarter Instrumente zu verringern,
- b) die Nutzung der Akkreditierung als Mittel zur Unterstützung der Beurteilung der technischen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen und deren Aktivitäten gemäß den internationalen Vorschriften zu fördern und
- c) die Beteiligung der Republik Armenien und ihrer einschlägigen nationalen Behörden an und – nach Möglichkeit – auch ihre Mitgliedschaft in den europäischen und internationalen Organisationen zu fördern, die in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Messwesen und damit verbundenen Funktionen tätig sind.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, einen Prozess zur allmählichen Angleichung der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertungsverfahren der Republik Armenien an jene der Europäischen Union einzuleiten und aufrechtzuerhalten.

(4) In Bereichen, in denen die Angleichung bereits erreicht wurde, können die Vertragsparteien die Aushandlung von Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte in Erwägung ziehen.

Artikel 131

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Unbeschadet des Artikels 129 dieses Abkommens bekräftigen die Vertragsparteien in Bezug auf technische Vorschriften über Etikettierungs- oder Kennzeichnungsanforderungen die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens, wonach solche Anforderungen nicht ausgearbeitet, genehmigt oder angewandt werden, um die Entstehung unnötiger Hemmnisse für den internationalen Handel zu bezwecken oder zu bewirken. Zu diesem Zweck dürfen solche Kennzeichnungs- oder Etikettierungsanforderungen nicht handelsbeschränkender sein als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren berücksichtigt werden, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde. Die Vertragsparteien fördern die Verwendung international harmonisierter Kennzeichnungsanforderungen. Die Vertragsparteien sind gegebenenfalls bestrebt, ablösbare oder nicht-dauerhafte Etikette zuzulassen.

(2) Insbesondere in Bezug auf obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsanforderungen

- a) bemühen sich die Vertragsparteien, ihre jeweiligen Kennzeichnungs- oder Etikettierungsanforderungen im beiderseitigen Handel auf ein Minimum zu beschränken, es sei denn, dass eine Kennzeichnung oder Etikettierung zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt oder für andere angemessene Gemeinwohlziele erforderlich ist, und
- b) behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, zu verlangen, dass die Angaben auf den Etiketten oder Kennzeichen in einer von einer Vertragspartei bestimmten Sprache erfolgen.

Artikel 132**Transparenz**

(1) Unbeschadet des Kapitels 12 stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Verfahren zur Erarbeitung von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren die Durchführung öffentlicher Konsultationen der interessierten Kreise zu einem angemessenen, frühen Zeitpunkt vorsehen, damit Stellungnahmen aus der öffentlichen Konsultation noch übernommen und berücksichtigt werden können, außer wenn das aufgrund eines Notfalls oder der Gefahr eines Notfalls in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz oder nationale Sicherheit nicht möglich ist.

(2) Nach Artikel 2.9 des TBT-Übereinkommens sieht jede Vertragspartei zu einem angemessenen, frühen Zeitpunkt nach der Notifikation der geplanten technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren eine Frist für Stellungnahmen vor. Steht eine Konsultation zu Vorschlägen für technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auch der Öffentlichkeit offen, so gestattet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei sowie natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme daran zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für ihre eigenen natürlichen und juristischen Personen gelten.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die technischen Vorschriften, die sie erlässt, und die Konformitätsbewertungsverfahren, die sie einführt, öffentlich zugänglich sind.

Kapitel 4**Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten****Artikel 133****Ziel**

Ziel dieses Kapitels ist es, die Grundsätze festzulegen, die für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) im Handel zwischen den Vertragsparteien sowie für die Zusammenarbeit im Bereich Tierschutz gelten. Diese Grundsätze werden von den Vertragsparteien so angewandt, dass der Handel erleichtert und gleichzeitig der von jeder Vertragspartei gebotene Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen aufrechterhalten wird.

Artikel 134**Multilaterale Verpflichtungen**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Übereinkommen“).

Artikel 135**Grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Entwicklung und Anwendung von SPS-Maßnahmen gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der wissenschaftlichen Begründung unter Berücksichtigung internationaler Standards, wie sie zum Beispiel im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen von 1951 (IPPC) oder von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex“) festgelegt wurden, erfolgen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre SPS-Maßnahmen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen ihrem Gebiet und dem Gebiet der anderen Vertrags-

partei zur Folge haben, soweit gleiche oder ähnliche Bedingungen herrschen. Die SPS-Maßnahmen werden nicht so angewandt, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass SPS-Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen durchgeführt werden.

(4) Jede Vertragspartei kommt einem Auskunftersuchen einer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei spätestens zwei Monate nach Eingang des Ersuchens in einer Weise nach, die für eingeführte Erzeugnisse nicht weniger günstig ist als für gleichartige heimische Erzeugnisse.

Artikel 136**Einfuhrbestimmungen**

(1) Die Einfuhrbestimmungen der einführenden Vertragspartei gelten für das gesamte Gebiet der ausführenden Vertragspartei vorbehaltlich des Artikels 137.

(2) Die in den entsprechenden Bescheinigungen angegebenen Einfuhrbestimmungen beruhen auf den Grundsätzen der Codex, der OIE und des IPPC, es sei denn, sie stützen sich auf eine wissenschaftliche Risikobewertung nach Maßgabe der Bestimmungen des SPS-Übereinkommens.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen enthalten keine gesundheitspolizeilichen oder veterinärrechtlichen Bestimmungen, die strenger sind als die in den Bescheinigungen nach Absatz 2 angegebenen Bedingungen.

Artikel 137**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Tier- und Pflanzengesundheit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der schädlings- oder krankheitsfreien Gebiete und der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten gemäß dem SPS-Übereinkommen und den einschlägigen Normen, Leitlinien und Empfehlungen der Codex, der OIE und des IPPC an.

(2) Bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und die Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in diesen Gebieten.

Artikel 138**Kontrollen und Prüfungen**

Die einführende Vertragspartei kann auf eigene Kosten Kontrollen und Prüfungen im Gebiet der ausführenden Vertragspartei durchführen, um die Kontroll- und Zertifizierungssysteme der ausführenden Vertragspartei zu bewerten. Diese Kontrollen und Prüfungen erfolgen gemäß den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen.

Artikel 139**Informationsaustausch und Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien erörtern die bestehenden SPS- und Tierschutzmaßnahmen und deren Weiterentwicklung und Durchführung und tauschen Informationen darüber aus. Sie berücksichtigen dabei das SPS-Übereinkommen und gegebenenfalls die einschlägigen Normen, Leitlinien und Empfehlungen der Codex, der OIE und des IPPC.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten durch den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen in den Bereichen Tierschutz und Tier- und Pflanzengesundheit mit dem Ziel zusammen, die Kapazitäten in diesen Bereichen auszubauen.

(3) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei rasch einen Dialog über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche sowie sonstige dringende Fragen auf, die unter dieses Kapitel fallen. Der Partnerschaftsausschuss kann Verfahrensregeln für einen solchen Dialog annehmen.

(4) Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen für die Kommunikation zu Fragen, die unter dieses Kapitel fallen, und sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der entsprechenden Angaben.

Artikel 140

Transparenz

Jede Vertragspartei

- a) gewährleistet Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr und insbesondere bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen für Einfuhren aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei,
- b) teilt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei binnen zwei Monaten nach Stellung dieses Ersuchens mit, welche gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten und ob eine Risikobewertung erforderlich ist, und
- c) unterrichtet die andere Vertragspartei über jede ernste oder erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, einschließlich Lebensmittelnotfällen. Diese Unterrichtung erfolgt schriftlich innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag, an dem die betreffende Gefahr festgestellt wurde.

Kapitel 5

Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 141

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien legen unter Bekräftigung ihrer jeweiligen nach dem WTO-Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen hiermit die erforderlichen Regelungen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs fest.

(2) Vorbehaltlich des Kapitels 8 ist das vorliegende Kapitel nicht so auszulegen, als enthalte es Verpflichtungen für die Vertragsparteien im öffentlichen Beschaffungswesen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei gewährte Subventionen, die den Bestimmungen des Kapitels 10 unterliegen.

(4) Nach diesem Kapitel behält jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen zu erlassen oder beizubehalten, um legitime Gemeinwohlziele zu verfolgen.

(5) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(6) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden

Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund einer besonderen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder den Anhängen dieses Abkommens erwachsen, zunichtemachen oder schmälern.

Artikel 142

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Maßnahme“ jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- b) „von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ Maßnahmen
 - i) zentraler, regionaler oder lokaler Regierungen und Behörden einer Vertragspartei und
 - ii) nichtstaatlicher Stellen einer Vertragspartei in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde dieser Vertragspartei übertragenen Befugnisse;
- c) „natürliche Person einer Vertragspartei“ eine Person, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder der Republik Armenien besitzt;
- d) „juristische Person“ eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- e) „juristische Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und der Europäischen Union oder der Republik Armenien gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise im Gebiet der Republik Armenien hat;

eine juristische Person, die lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise im Gebiet der Republik Armenien hat, gilt nicht als juristische Person der Union beziehungsweise als juristische Person der Republik Armenien, es sei denn, ihre Geschäftstätigkeit steht in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Armenien;

- f) unbeschadet der vorstehenden Absätze fallen Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union oder der Republik Armenien niedergelassen sind und unter der Kontrolle von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder der Republik Armenien stehen, ebenfalls unter dieses Abkommen, sofern ihre Schiffe in einem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Republik Armenien nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge dieses Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Armenien fahren;
- g) „Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird¹;

¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

- h) „Zweigniederlassung“ einer juristischen Person einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und materiell so ausgestattet ist, dass er Geschäfte mit Dritten tätigen kann, so dass Letztere, obgleich sie wissen, dass erforderlichenfalls ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Geschäftssitz tätigen können, der als Außenstelle dient;
- i) „Niederlassung“
- i) im Falle von juristischen Personen einer Vertragspartei die Aufnahme oder Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch eine juristische Person durch Gründung, einschließlich des Erwerbs, einer juristischen Person oder Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz in der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Armenien,
- ii) im Falle natürlicher Personen einer Vertragspartei die Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder die Gründung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die tatsächlich von ihnen kontrolliert werden,
- j) „Wirtschaftstätigkeit“ gewerbliche, kaufmännische, freiberufliche und handwerkliche Tätigkeiten, nicht jedoch in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführte Tätigkeiten;
- k) „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;
- l) „Dienstleistungen“ beziehungsweise „Dienste“ jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen;
- m) „Dienstleistungen und andere Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeführt werden;
- n) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ die Erbringung von Dienstleistungen
- i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus im Gebiet der anderen Vertragspartei oder
- ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei;
- o) „Dienstleister“ beziehungsweise „Diensteanbieter“ einer Vertragspartei eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung beziehungsweise einen Dienst erbringt oder erbringen will; und
- p) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die durch Errichtung einer Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausübt oder ausüben will.
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit,
- c) audiovisuelle Dienstleistungen,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr² und
- e) interne und internationale Luftverkehrsdienstleistungen¹ im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
- i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
- ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
- iii) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS),
- iv) Bodenabfertigungsdienste und
- v) Flughafenbetriebsleistungen.

Artikel 144

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Republik Armenien unter den in Anhang VIII-E aufgeführten Vorbehalten

- a) für die Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen durch natürliche oder juristische Personen der Europäischen Union eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die den eigenen juristischen Personen und deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern gewährt wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist, und
- b) für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen natürlicher oder juristischer Personen der Europäischen Union in der Republik Armenien nach der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die den eigenen juristischen Personen und deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern gewährt wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist¹.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Europäische Union unter den in Anhang VIII-A aufgeführten Vorbehalten

- a) für die Gründung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen durch natürliche oder juristische Personen der Republik Armenien eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die die Europäische Union den eigenen juristischen Personen und deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern gewährt, je nachdem welche Behandlung günstiger ist, und

Abschnitt B

Niederlassung

Artikel 143

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für von den Vertragsparteien eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die die Niederlassung im Zusammenhang mit allen Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung¹ von Kernmaterial,

¹ Der Klarheit halber umfasst die Aufbereitung von Kernmaterial alle Tätigkeiten der Gruppe 2330 der VN-Klassifikation ISIC Rev.3.1.

² Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in der Republik Armenien beziehungsweise in einem Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort in der Republik Armenien beziehungsweise in einem Mitgliedstaat, einschließlich des jeweiligen Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie die Beförderung mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in der Republik Armenien beziehungsweise in einem Mitgliedstaat.

¹ Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr werden im künftigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums geregelt werden.

¹ Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die nicht unter diesen Abschnitt fallenden Investitionsschutzbestimmungen, einschließlich Bestimmungen über Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat, wie sie in anderen Übereinkünften zu finden sind.

b) für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen natürlicher oder juristischer Personen der Republik Armenien in der Europäischen Union nach der Niederlassung eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die den eigenen juristischen Personen und deren Zweigniederlassungen und Repräsentanzen oder juristischen Personen, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen aus Drittländern gewährt wird, je nachdem welche Behandlung günstiger ist².

(3) Unter den in den Anhängen VIII-A und VIII-E aufgeführten Vorbehalten erlassen die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die für die Niederlassung von juristischen Personen der jeweils anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet oder die anschließende Geschäftstätigkeit dieser juristischen Personen nach der Niederlassung eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen juristischen Personen bewirken.

Artikel 145 **Überprüfung**

Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Voraussetzungen für die Niederlassung überprüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ regelmäßig die rechtlichen¹ und sonstigen Rahmenbedingungen für die Niederlassung.

Artikel 146 **Andere Übereinkünfte**

Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als beschränke es das Recht von Investoren der Vertragsparteien, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über Investitionen vorgesehen ist, bei der ein Mitgliedstaat und die Republik Armenien Vertragsparteien sind.

Artikel 147 **Norm für die Behandlung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen**

(1) Artikel 144 schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen juristischer Personen der anderen Vertragspartei, die nicht im Gebiet der ersten Vertragspartei gegründet worden sind, in ihrem eigenen Gebiet besondere Maßnahmen anwendet, die aufgrund rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen diesen Zweigniederlassungen und Repräsentanzen und den Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der im Gebiet der ersten Vertragspartei gegründeten juristischen Personen oder, im Falle von Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt sind.

(2) Die unterschiedliche Behandlung darf nicht über das unbedingt Notwendige hinausgehen, welches sich aus den rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle von Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Abschnitt C

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 148 **Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme der folgenden betreffen:

² Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die nicht unter diesen Abschnitt fallenden Investitionsschutzbestimmungen, einschließlich Bestimmungen über Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat, wie sie in anderen Übereinkünften zu finden sind.

¹ Dazu gehören das vorliegende Kapitel und die Anhänge VIII-A und VIII-E.

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen² im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS),
 - iv) Bodenabfertigungsdienste und
 - v) Flughafenbetriebsleistungen.

Artikel 149 **Marktzugang**

(1) Beim Marktzugang durch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die in den besonderen Verpflichtungen in den Anhängen VIII-B und VIII-F vorgesehen ist.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangspflichten übernommen werden, führt eine Vertragspartei weder für bestimmte Regionen noch für ihr gesamtes Gebiet folgende Maßnahmen ein oder hält sie aufrecht, sofern in den Anhängen VIII-B und VIII-F nichts anderes bestimmt ist:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung oder
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Artikel 150 **Inländerbehandlung**

(1) In den Sektoren, in denen Marktzugangspflichten nach den Anhängen VIII-B und VIII-F gelten, gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei bei allen Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

¹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in der Republik Armenien beziehungsweise in einem Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort in der Republik Armenien beziehungsweise in einem Mitgliedstaat, einschließlich des jeweiligen Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie die Beförderung mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in der Republik Armenien beziehungsweise in einem Mitgliedstaat.

² Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr werden im künftigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums geregelt werden.

(2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel eingegangenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 151

Liste der Verpflichtungen

(1) Die nach diesem Kapitel von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen und Dienstleister der jeweils anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden und als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in den Anhängen VIII-B und VIII-F aufgeführt.

(2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten, die den Vertragsparteien aus dem Europaratsübereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989 und dem Europaratsübereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen von 1992 erwachsen beziehungsweise erwachsen könnten, enthalten die in den Anhängen VIII-B und VIII-F aufgeführten Verpflichtungen keine Verpflichtungen bezüglich audiovisueller Dienstleistungen.

Artikel 152

Überprüfung

Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien überprüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ regelmäßig die Listen der in den Artikeln 149 bis 151 genannten Verpflichtungen. Bei dieser Überprüfung werden unter anderem die Fortschritte bei der schrittweisen Annäherung gemäß den Artikeln 169, 180 und 192 sowie ihre Auswirkungen auf die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt.

Abschnitt D

Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Artikel 153

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet des Artikels 141 Absatz 5 für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss, Vertriebsagenten, Vertragsdienstleistern und Freiberuflern in ihr Gebiet und deren vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) „Personal in Schlüsselpositionen“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die

keine gemeinnützige Einrichtung ist¹, beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind und bei denen es sich um „Geschäftsreisende, die eine Niederlassung errichten“ oder „unternehmensintern versetzte Personen“ handelt;

b) „Geschäftsreisende, die eine Niederlassung errichten“ natürliche Personen, die in einer Führungsposition angestellt und für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind, die keine Dienstleistungen erbringen oder Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die nicht für die Errichtung einer Niederlassung erforderlich sind, und die keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten;

c) „unternehmensintern versetzte Personen“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind, die vorübergehend in eine Niederlassung – sei es eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder der Hauptsitz – der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden und die entweder „Führungskräfte“ oder „Fachkräfte“ sind;

d) „Führungskräfte“ natürliche Personen in einer Führungsposition bei einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören zumindest:

i) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,

ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit anderer Aufsichts-, Fach- und Verwaltungskräfte und

iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;

e) „Fachkräfte“ bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigte Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die für die Produktion, die Forschungsausrüstung, die Techniken, Prozesse, Verfahren oder die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind.

Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird berücksichtigt, ob die Person nicht nur über besondere Kenntnisse der Niederlassung verfügt, sondern auch über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich hinreichender Berufserfahrung für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse oder die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf erfordern;

f) „Trainees mit Abschluss“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei oder deren Zweigstelle beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für die Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden¹;

¹ Die Bezugnahme auf „eine juristische Person einer Vertragspartei, die keine gemeinnützige Einrichtung ist“ gilt nur für Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und das Vereinigte Königreich.

¹ Von der Niederlassung, die die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle der Tschechischen Republik, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Litauens, Ungarns und Österreichs muss die Ausbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

- g) „Vertriebsagenten“¹ natürliche Personen, die Vertreter eines Anbieters von Dienstleistungen oder Waren einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren im Namen dieses Anbieters um Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und um vorübergehenden dortigen Aufenthalt ersuchen, die nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig sind, die keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei erhalten und die keine Kommissionäre sind;
- h) „Vertragsdienstleister“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die selbst keine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal ist und auch nicht über eine solche tätig ist, die keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei betreibt und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Anwesenheit ihrer Beschäftigten im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist²;
- i) „Freiberufler“ natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei betreiben und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag (nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal) über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Anwesenheit im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist³; und
- j) „Qualifikationen“ Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die von einer nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden.

Artikel 154

Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss

(1) In den Sektoren, für die nach Abschnitt B Verpflichtungen übernommen werden, gestattet jede Vertragspartei den Unternehmern der anderen Vertragspartei unter den in Anhang VIII-C aufgeführten Vorbehalten, in ihrer Niederlassung natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Trainees mit Abschluss im Sinne des Artikels 153. Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und von Trainees mit Abschluss sind im Falle von unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens drei Jahre, im Falle von Geschäftsreisenden, die eine Niederlassung errichten, auf höchstens 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum und im Falle von Trainees mit Abschluss auf höchstens ein Jahr begrenzt.

(2) In den Sektoren, für die nach Abschnitt B Verpflichtungen übernommen werden, gelten als Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für bestimmte Regionen noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang VIII-C nichts anderes bestimmt ist, sowohl Beschränkungen – in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung – der Gesamtzahl natürlicher Personen,

¹ Vereinigtes Königreich: Die Kategorie „Vertriebsagenten“ wird nur für Verkäufer von Dienstleistungen anerkannt.

² Der unter den Buchstaben h und i genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und Vorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Vertragspartei genügen, in deren Gebiet er ausgeführt wird.

³ Der unter den Buchstaben h und i genannte Dienstleistungsvertrag muss den Anforderungen der Gesetze und Vorschriften sowie den sonstigen Anforderungen der Vertragspartei genügen, in deren Gebiet er ausgeführt wird.

die ein Unternehmer in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss beschäftigen darf, als auch diskriminierende Beschränkungen.

Artikel 155

Vertriebsagenten

In den Sektoren, für die nach Abschnitt B oder C Verpflichtungen übernommen werden, gestattet jede Vertragspartei Vertriebsagenten unter den in Anhang VIII-C aufgeführten Vorbehalten die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 156

Vertragsdienstleister

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen der WTO eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt von Vertragsdienstleistern.

(2) Gemäß den Anhängen VIII-D und VIII-G gestattet jede Vertragspartei unter folgenden Voraussetzungen die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet:

- a) Die natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung,
- b) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen erbringen die betreffenden Dienstleistungen als Beschäftigte der juristischen Person, die die Dienstleistungen bereits seit mindestens einem Jahr – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei – erbringt und verfügen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei über mindestens drei Jahre Berufserfahrung¹ in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist,
- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertigen Kenntnissen entsprechende Qualifikation² und
 - ii) Berufsqualifikationen, die nach den Gesetzen, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind,
- d) die natürlichen Personen erhalten für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist,
- e) die Einreise natürlicher Personen in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei und der vorübergehende Aufenthalt dieser Personen dort sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs auf höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
- f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen, und

¹ Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit.

² Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er/sie dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

- g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, ist nicht größer als es für die Erfüllung des Vertrags nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich ist.

Artikel 157

Freiberufler

Gemäß den Anhängen VIII-D und VIII-G gestattet jede Vertragspartei unter folgenden Voraussetzungen die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet:

- a) Die natürlichen Personen erbringen vorübergehend eine Dienstleistung als im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige und haben einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten geschlossen,
- b) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen verfügen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung,
- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertigen Kenntnissen entsprechende Qualifikation¹ und
 - ii) Berufsqualifikationen, die nach den Gesetzen, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind,
- d) die Einreise natürlicher Personen in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei und der vorübergehende Aufenthalt dieser Personen dort sind auf insgesamt höchstens sechs Monate, im Falle Luxemburgs auf höchstens 25 Wochen, je Zwölfmonatszeitraum beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, und
- e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die im Gebiet der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.

Abschnitt E

Regelungsrahmen

Unterabschnitt I

Interne Vorschriften

Artikel 158

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungsanforderungen und -verfahren sowie Qualifikationsanforderungen und -verfahren betreffend

- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
- b) die Niederlassung natürlicher und juristischer Personen einer Vertragspartei im Gebiet der Vertragsparteien und
- c) den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen, die unter die Kategorien nach Artikel 153 fallen, in ihrem Gebiet.

(2) Im Falle der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gilt dieser Abschnitt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei besondere Verpflichtungen eingegangen

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er/sie dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

ist, und in dem Umfang, in dem diese besonderen Verpflichtungen anwendbar sind. Im Falle der Niederlassung gilt dieser Abschnitt nicht für Sektoren, für die in den Anhängen VIII-A und VIII-E ein Vorbehalt aufgeführt ist. Im Falle des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen gilt dieser Abschnitt nicht für Sektoren, für die in den Anhängen VIII-C, VIII-D und VIII-G ein Vorbehalt aufgeführt ist.

(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Maßnahmen, die Beschränkungen darstellen, welche in der Liste der Verpflichtungen aufzuführen sind.

(4) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zulassungsanforderungen“ andere grundlegende Anforderungen als Qualifikationsanforderungen, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zu erhalten, zu ändern oder zu erneuern;
- b) „Zulassungsverfahren“ Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf Genehmigung der Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, einschließlich der Änderung oder Erneuerung einer Genehmigung, einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungserfordernisse erfüllt;
- c) „Qualifikationsanforderungen“ grundlegende Anforderungen an die Fähigkeit einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung der Dienstleistungserbringung nachgewiesen werden müssen;
- d) „Qualifikationsverfahren“ Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Qualifikationsanforderungen erfüllt, die für die Genehmigung der Dienstleistungserbringung vorausgesetzt werden;
- e) „zuständige Behörde“ eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die über die Genehmigung der Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Niederlassung, oder über die Genehmigung der Ausübung anderer Wirtschaftstätigkeiten als Dienstleistungen entscheidet.

Artikel 159

Voraussetzungen für die Zulassung und Qualifikation

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Maßnahmen betreffend die Zulassungsanforderungen und -verfahren sowie die Qualifikationsanforderungen und -verfahren auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen

- a) in einem angemessenen Verhältnis zu einem Gemeinwohlziel stehen,
- b) klar und unzweideutig sein,
- c) objektiv sein,
- d) im Voraus festgelegt sein,
- e) im Voraus bekannt gemacht werden und
- f) transparent und zugänglich sein.

(3) Eine Genehmigung oder Zulassung wird erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(4) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder unterhalten, die auf Antrag eines betroffenen Unternehmers oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen sicherstellen, die die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäfts-

zwecken betreffen, und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

(5) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, so wendet jede Vertragspartei ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und macht insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.

(6) Vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Erfordernisse kann jede Vertragspartei bei der Festlegung der für ein Auswahlverfahren geltenden Regeln legitimen Gemeinwohlzielen, einschließlich Erwägungen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes, Rechnung tragen.

Artikel 160

Zulassungs- und Qualifikationsverfahren

(1) Die Zulassungs- und Qualifikationsverfahren und -formalitäten müssen klar sein, im Voraus bekannt gegeben und so gestaltet werden, dass eine objektive und neutrale Bearbeitung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist.

(2) Die Zulassungs- und Qualifikationsverfahren und -formalitäten müssen so einfach wie möglich sein und dürfen die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Etwaige von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichtende Zulassungsgebühren¹ müssen zumutbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der betreffenden Genehmigungsverfahren stehen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von der zuständigen Behörde im Rahmen des Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens angewandten Verfahren und getroffenen Entscheidungen allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung unabhängig und ist gegenüber dem Dienstleister, für den die Zulassung oder Genehmigung beantragt wird, nicht rechenschaftspflichtig.

(4) Sind bestimmte Fristen für die Anträge vorgesehen, wird dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags eingeräumt. Die zuständige Behörde beginnt mit der Bearbeitung des Antrags ohne ungebührliche Verzögerung. Nach Möglichkeit werden Anträge in elektronischer Form unter denselben Voraussetzungen für die Prüfung der Echtheit wie Anträge in Papierform akzeptiert.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen. Jede Vertragspartei bemüht sich, den normalen Zeitrahmen für die Antragsbearbeitung festzulegen.

(6) Betrachtet die zuständige Behörde einen Antrag als unvollständig, so teilt sie das dem Antragsteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags mit, bietet Gelegenheit zur Korrektur und gibt nach Möglichkeit an, welche zusätzlichen Informationen zur Vervollständigung des Antrags erforderlich sind.

(7) Nach Möglichkeit werden beglaubigte Kopien anstelle von Originalen akzeptiert.

(8) Wird ein Antrag abgelehnt, so teilt die zuständige Behörde das dem Antragsteller ohne ungebührliche Verzögerung schriftlich mit. Grundsätzlich sind dem Antragsteller auf Anfrage auch

¹ Nicht zu den Zulassungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen.

(9) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Erteilung der Zulassung oder Genehmigung ohne ungebührliche Verzögerung nach den darin festgelegten Bedingungen in Kraft tritt.

Unterabschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 161

Gegenseitige Anerkennung

(1) Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen und die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich vorgesehen sind.

(2) Jede Vertragspartei fordert die zuständigen Berufsverbände in ihrem Gebiet auf, dem Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Berufserfahrung zu unterbreiten, damit Unternehmer und Dienstleister die von jeder Vertragspartei angewandten Kriterien für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Unternehmern und Dienstleistern und insbesondere Freiberuflern ganz oder teilweise erfüllen können.

(3) Nach Eingang einer Empfehlung nach Absatz 2 prüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Empfehlung mit diesem Abkommen vereinbar ist, und bewertet anhand der in der Empfehlung enthaltenen Informationen insbesondere,

- inwieweit die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Dienstleistern und Unternehmern angewandten Standards und Kriterien übereinstimmen und
- welcher potenzielle wirtschaftliche Nutzen von einem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Berufserfahrung zu erwarten ist.

(4) Sind die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt, so legt der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die erforderlichen Schritte für die Aushandlung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung fest und empfiehlt anschließend, dass die zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Verhandlungen aufnehmen.

(5) Ein solches Abkommen muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, im Folgenden „GATS“) in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens im Einklang stehen.

Artikel 162

Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen

(1) Jede Vertragspartei beantwortet umgehend alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um konkrete Informationen über ihre allgemein anwendbaren Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte, die dieses Abkommen betreffen. Ferner richtet jede Vertragspartei eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die auf Ersuchen Unternehmern und Dienstleistern der anderen Vertragspartei konkrete Informationen über derartige Angelegenheiten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien notifizieren einander die Auskunftsstellen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Es ist nicht erforderlich, dass die Auskunftsstellen auch Hinterlegungsstellen für Gesetze und Vorschriften sind.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die

Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Unterabschnitt III

Computerdienstleistungen

Artikel 163

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

(1) Bei der Liberalisierung des Handels mit Computerdienstleistungen nach den Abschnitten B, C und D beachten die Vertragsparteien die Absätze 2 bis 4.

(2) Der von den Vereinten Nationen verwendete Code CPC¹ 84 für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen umfasst die grundlegenden Funktionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung sämtlicher Computer- und verwandten Dienstleistungen: Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie damit verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Infolge der technologischen Entwicklung werden derartige Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So bestehen Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Dataming und Gridcomputing jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

(3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen beziehungsweise für Computer oder Computersysteme,
- b) Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen beziehungsweise für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern oder
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung anderer Dienstleistungen wie Bankdienstleistungen. In solchen Fällen ist es wichtig, zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung wie Webhosting oder Anwendungshosting und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung wie einer Bankdienstleistung, die elektronisch erbracht wird, zu unterscheiden. In solchen Fällen fällt

¹ Central Products Classification (Zentrale Gütersystematik) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen veröffentlichten Fassung (Statistical Papers, Reihe M, Nr. 77, CPC prov, 1991).

die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter den Code CPC 84.

Unterabschnitt IV

Postdienste¹

Artikel 164

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle Postdienste festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte B, C und D bezeichnet der Ausdruck

- a) „Genehmigung“ eine einem einzelnen Anbieter durch eine Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, die für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist, und
- b) „Universaldienst“ die ständige flächendeckende Erbringung einer Mindestzahl von Postdiensten einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei.

Artikel 165

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kein Anbieter von Postdiensten, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, marktverzerrende Praktiken anwendet; dazu zählen unter anderem

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Quersubventionierung der Erbringung eines Express-Zustelldienstes oder einer Dienstleistung, die nicht zum Universaldienst gehört, und
- b) eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Kunden wie Unternehmen, Massenversendern oder Konsolidierern bei Tarifen oder sonstigen Bedingungen für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt.

Artikel 166

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie beizubehalten wünscht. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine größere Belastung darstellen als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(2) Die Tarife für den Universaldienst müssen erschwinglich sein, um den Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden.

Artikel 167

Genehmigungen

(1) Jede Vertragspartei sollte bestrebt sein, Genehmigungen für Dienste, die nicht unter die Universaldienstverpflichtung fallen, durch ein einfaches Registrierungsverfahren zu ersetzen.

(2) Soweit eine Genehmigung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- a) Die Genehmigungsbedingungen, die nicht belastender sein dürfen als zur Erreichung ihrer Ziele notwendig, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht,
- b) die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt und
- c) jede Vertragspartei sieht ein Rechtsbehelfsverfahren vor einer unabhängigen Stelle vor, das transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen muss.

¹ Dieser Abschnitt gilt sowohl für CPC 7511 als auch für CPC 7512.

Artikel 168**Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde**

Die Regulierungsbehörde ist von den Anbietern von Post- und Kurierdiensten rechtlich getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsbehörde sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

Artikel 169**Schrittweise Annäherung**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien über Postdienste an diejenigen der Europäischen Union zukommt.

Unterabschnitt V**Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste****Artikel 170****Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für die Bereitstellung gemäß den Abschnitten B, C und D liberalisierter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „elektronisches Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile –, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;
- b) „elektronischer Kommunikationsdienst“ einen Dienst, der ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdiensten in Rundfunknetzen; ausgenommen sind Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben;
- c) „öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienst“ jede Art von Kommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss;
- d) „öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz“ ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient und die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglicht;
- e) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss; solche Dienste können unter anderem Telegrafie, Telefonie und Telex sowie die Datenübertragung umfassen, für welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten charakteristisch ist, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder förmliche Veränderungen der vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden;
- f) „Regulierungsbehörde im Sektor der elektronischen Kommunikation“ eine oder mehrere Stellen, die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der in diesem Unterabschnitt genannten elektronischen Kommunikation betraut werden;
- g) „wesentliche Einrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
- h) „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz oder -dienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören unter anderem Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;
- i) „Hauptanbieter“¹ im Sektor der elektronischen Kommunikation einen Anbieter, der durch Kontrolle der wesentlichen Einrichtungen oder aufgrund seiner Stellung auf dem Markt die Bedingungen (Preis und Erbringung) für eine Beteiligung an dem relevanten Markt für elektronische Kommunikationsdienste erheblich beeinflussen kann;
- j) „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für einen anderen Anbieter unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste und umfasst unter anderem den Zugang zu
 - i) Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann; das beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen;
 - ii) physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;
 - iii) einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;
 - iv) informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für die Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Abrechnung;
 - v) Nummernumsetzungssystemen oder Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;
 - vi) Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere für Roaming;
 - vii) Diensten für virtuelle Netze;
- k) „Zusammenschaltung“ die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, die von demselben oder verschiedenen Anbietern genutzt werden, um es den Nutzern der Dienste eines Anbieters zu ermöglichen, mit den Nutzern der Dienste desselben oder eines anderen Anbieters zu kommunizieren oder Zugang zu den Diensten eines anderen Anbieters zu erhalten, d.h. zu Diensten, die von den beteiligten Parteien oder anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben, erbracht werden können;
- l) „Universaldienst“ ein Mindestangebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht; Umfang und Umsetzung werden von jeder Vertragspartei festgelegt; und
- m) „Nummernübertragbarkeit“ die Möglichkeit für alle Abonnenten öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste, die das beantragen, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel zwischen zur selben Kategorie gehörenden Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten.

¹ Die Vertragsparteien kommen überein, dass ein „Hauptanbieter“ einem Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht gleichzusetzen ist.

Artikel 171**Regulierungsbehörde**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste von allen Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze, elektronischer Kommunikationsdienste oder elektronischer Kommunikationsgeräte rechtlich getrennt und funktional unabhängig sind.

(2) Ist eine Vertragspartei weiterhin Eigentümerin eines Anbieters von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten oder behält sie die Kontrolle über diesen, so stellt diese Vertragspartei eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher. Die Regulierungsbehörde handelt unabhängig und holt weder Weisungen einer anderen Stelle zur Ausübung der ihr nach internem Recht zugewiesenen Aufgaben ein noch nimmt sie solche Weisungen entgegen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörden mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sind und über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Absatz 7 sind befugt, Entscheidungen der Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

Die einer Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle zugewiesen werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörden über getrennte jährliche Haushaltspläne verfügen. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.

(4) Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsbehörde sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

(5) Die Befugnisse der Regulierungsbehörden werden in transparenter Weise fristgerecht ausgeübt.

(6) Die Regulierungsbehörden sind befugt sicherzustellen, dass Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen auch über finanzielle Aspekte zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit sie ihre Aufgaben nach diesem Unterabschnitt ausüben können. Die angeforderten Informationen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Regulierungsbehörden und werden entsprechend den Vertraulichkeitsanforderungen behandelt.

(7) Von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Nutzer oder Anbieter können gegen diese Entscheidung bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen. Diese Stelle, die auch ein Gericht sein kann, verfügt über angemessenen Sachverstand, um ihrer Aufgabe wirksam gerecht zu werden. Der jeweilige Sachverhalt wird gebührend berücksichtigt und das Beschwerdeverfahren ist wirksam. Haben die für Beschwerdeverfahren zuständigen Stellen keinen gerichtlichen Charakter, so gewährleisten die Vertragsparteien, dass ihre Entscheidungen stets schriftlich begründet werden und einer Überprüfung durch ein unparteiisches und unabhängiges Gericht unterliegen. Entscheidungen der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde wirksam, sofern nicht nach Maßgabe des internen Rechts einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Leiter einer Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die Mitglieder des Kollegiums, das diese Funktion innerhalb einer Regulierungsbehörde ausübt, oder ihre Stellvertreter nur entlassen werden können, wenn sie die im internen Recht vorab festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen. Jede Entscheidung über eine Entlassung wird zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht. Der entlassene Leiter der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die entlassenen Mitglieder

des Kollegiums, das diese Funktion ausübt, erhalten eine Begründung und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde; in diesem Fall ist die Begründung zu veröffentlichen.

Artikel 172**Genehmigung der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste**

(1) Jede Vertragspartei genehmigt die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste nach Möglichkeit auf eine einfache Anmeldung hin. Nach der Anmeldung wird nicht von dem betreffenden Diensteanbieter verlangt, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der Regulierungsbehörde zu erwirken. Die Rechte und Pflichten, die sich aus einer solchen Genehmigung ergeben, werden der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Form bekannt gemacht. Die Pflichten sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Dienst stehen.

(2) Falls erforderlich kann eine Vertragspartei eine Lizenz für die Nutzungsrechte an Funkfrequenzen und Nummern verlangen, um

- a) funktechnische Störungen zu vermeiden,
- b) die technische Qualität der Dienste zu gewährleisten,
- c) die effiziente Frequenznutzung zu gewährleisten oder
- d) andere Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Lizenz, so

- a) macht sie alle Lizenzierungskriterien und den angemessenen Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu treffen, öffentlich bekannt,
- b) teilt sie dem Antragsteller auf Anfrage die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz schriftlich mit und
- c) bietet dem Antragsteller die Möglichkeit, eine Beschwerdestelle anzurufen, wenn eine Lizenz verweigert wurde.

(4) Etwaige Verwaltungskosten werden den Anbietern in objektiver, transparenter, verhältnismäßiger und kostenminimierender Weise auferlegt. Verwaltungskosten, die Anbietern, die einen Dienst oder ein Netz im Rahmen einer Genehmigung nach Absatz 1 oder einer Lizenz nach Absatz 2 bereitstellen, von einer Vertragspartei auferlegt werden, beschränken sich auf die tatsächlichen Verwaltungskosten, die normalerweise bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der betreffenden Genehmigungen und Lizenzen anfallen. Diese Verwaltungskosten können auch die Kosten für internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung, Marktanalyse, Überwachung der Regelkonformität und andere Marktkontrollmechanismen sowie für Regulierungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsbeschlüssen, beispielsweise von Beschlüssen über den Zugang und die Zusammenschaltung, einschließen.

Nicht zu den im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungskosten gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

Artikel 173**Knappe Ressourcen**

(1) Die Zuweisung knapper Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten und die Erteilung der Nutzungsrechte daran erfolgen in offener, objektiver, termingerechter, transparenter, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Weise. Jede Vertragspartei stützt ihre Verfahren auf objek-

tive, transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Kriterien.

(2) Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbänder wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die zur Begrenzung der Zahl der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste führen können, vorausgesetzt, dass das in einer Weise geschieht, die mit diesem Abkommen in Einklang steht. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen Frequenzbänder zuzuweisen. Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung gelten nicht als Maßnahmen, die grundsätzlich gegen die Artikel 144, 149 und 150 verstoßen.

Artikel 174

Zugang und Zusammenschaltung

(1) Vereinbarungen über den Zugang und die Zusammenschaltung werden grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden Anbietern ausgehandelt.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste berechtigt und auf Antrag eines anderen Anbieters verpflichtet sind, über die Zusammenschaltung zwecks Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu verhandeln. Keine Vertragspartei hält rechtliche oder administrative Maßnahmen aufrecht, mit denen Anbieter verpflichtet werden, bei der Gewährung des Zugangs oder der Zusammenschaltung verschiedenen Anbietern unterschiedliche Bedingungen für gleichwertige Dienste anzubieten, oder mit denen Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht im Zusammenhang mit den bereitgestellten Diensten stehen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die bei den Verhandlungen über Zugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen dürfen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste Zugang zu seinen wesentlichen Einrichtungen, darunter Netzbestandteilen, zugehörigen Einrichtungen und Hilfsdiensten, zu angemessenen und diskriminierungsfreien¹ Bedingungen gewährt.

(5) Bei öffentlichen Telekommunikationsdiensten wird die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter an jedem Punkt im Netz gewährleistet, an dem das technisch machbar ist. Diese Zusammenschaltung erfolgt

- a) unter diskriminierungsfreien Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung), zu diskriminierungsfreien Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der betreffende Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
- b) rechtzeitig, unter Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf technische Normen, Spezifikationen, Qualität und In-

standhaltung) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzbestandteile oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und

- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter öffentlich zugänglich gemacht werden und dass Hauptanbieter entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder gegebenenfalls ihre Standardzusammenschaltungsangebote öffentlich zugänglich machen.

Artikel 175

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevante Informationen für andere Diensteanbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 176

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die sie beizubehalten wünscht.

(2) Diese Universaldienstverpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf verhältnismäßige, transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise gehandhabt werden. Darüber hinaus müssen diese Verpflichtungen wettbewerbsneutral gehandhabt werden und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(3) Alle Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste sollten für die Bereitstellung eines Universaldienstes in Betracht kommen. Die Benennung von Universaldiensteanbietern erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens. Sofern erforderlich, prüft jede Vertragspartei, ob die Bereitstellung des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung für den zur Erbringung des Universaldienstes benannten Anbieter darstellt. Soweit es auf der Grundlage dieser Prüfung gerechtfertigt ist, legen die Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung eines etwaigen Markt Vorteils, der einem Anbieter erwächst, der einen Universaldienst anbietet, fest, ob es eines Verfahrens bedarf, mit dem der betreffende Anbieter entschädigt wird oder die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aufgeteilt werden.

Artikel 177

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste die Nummernübertragbarkeit zu angemessenen Bedingungen anbieten.

¹ Für die Zwecke dieses Unterabschnitts wird der Ausdruck „diskriminierungsfrei“ dahingehend ausgelegt, dass er sich auf die Inländerbehandlung im Sinne des Artikels 150 bezieht und in der für diesen Sektor üblichen Form verwendet wird als „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die einem anderen Nutzer von gleichartigen öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten unter gleichen Umständen eingeräumt werden“.

Artikel 178**Vertraulichkeit von Informationen**

Jede Vertragspartei stellt die Vertraulichkeit der über öffentliche Kommunikationsnetze und öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste erfolgenden elektronischen Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Dienstleistungshandel zu beschränken.

Artikel 179**Streitbeilegung im Bereich der elektronischen Kommunikation**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Falle eines Streits zwischen Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten gemäß diesem Unterabschnitt die betreffende Regulierungsbehörde auf Antrag einer der betroffenen Parteien eine verbindliche Entscheidung erlässt, mit der der Streit in kürzester Zeit, in jedem Fall aber innerhalb von vier Monaten – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – beigelegt wird.

(2) Betrifft ein solcher Streit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die betreffenden Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um den Streit beizulegen.

(3) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wird unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die betroffenen Parteien erhalten eine vollständige Begründung dieser Entscheidung und haben das Recht, gemäß Artikel 171 Absatz 7 einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.

(4) Das Verfahren nach diesem Artikel schließt eine Klage einer betroffenen Partei bei einem Gericht nicht aus.

Artikel 180**Schrittweise Annäherung**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien über elektronische Kommunikationsnetze an diejenigen der Europäischen Union zukommt.

Unterabschnitt VI**Finanzdienstleistungen****Artikel 181****Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen, die die gemäß den Abschnitten B, C und D liberalisierten Finanzdienstleistungen betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Finanzdienstleistung“ jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen gehören Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen.

(3) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen gemäß Absatz 2 umfassen:

- a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - i) Lebensversicherung und
 - ii) Nichtlebensversicherung,
- b) Rückversicherung und Retrozession,
- c) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
- d) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.

(4) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen) gemäß Absatz 2 umfassen:

- a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - c) Finanzleasing,
 - d) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,
 - e) Bürgschaften und Verpflichtungen,
 - f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit Folgendem:
 - i) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten),
 - ii) Devisen,
 - iii) Derivaten, darunter Termingeschäfte und Optionen,
 - iv) Wechselkurs- und Zinstiteln, einschließlich Swaps, Kursversicherungsvereinbarungen,
 - v) begebaren Wertpapieren und
 - vi) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
 - g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren aller Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
 - h) Geldmaklergeschäfte,
 - i) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen wie Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,
 - k) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software und
 - l) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen für sämtliche in diesem Absatz aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien.
- (5) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck
- a) „Finanzdienstleister“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen will oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;
 - b) „öffentliche Stelle“
 - i) eine Regierung, Zentralbank oder Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Einrichtung, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Einrichtung, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder

- ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt; und
 - c) „neue Finanzdienstleistung“ eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Produkten oder der Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die von keinem Finanzdienstleister im Gebiet der einen, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird.
 - e) die „Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke“ der G-20 und
 - f) die „Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche“ und die „Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ der Financial Action Task Force.
- (4) Die Vertragsparteien nehmen darüber hinaus Kenntnis von den „Zehn wichtigsten Grundsätzen des Informationsaustauschs“, die von den Finanzministern der G-7 verabschiedet wurden, und bemühen sich nach besten Kräften um Anwendung dieser Grundsätze im Rahmen ihrer Beziehungen.

Kapitel 182

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, einschließlich
- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder
 - b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems.
- (2) Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 183

Wirksame und transparente Regulierung

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, alle interessierten Personen im Voraus über jede allgemein anwendbare Maßnahme zu unterrichten, die sie zu treffen beabsichtigt, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die vorgeschlagene Maßnahme wird bekannt gemacht
- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
 - b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre Bestimmungen für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.
- Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm das unverzüglich mit.

- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften darum, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt werden. Zu diesen international vereinbarten Standards zählen unter anderem
- a) die „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht“ des Basler Ausschusses,
 - b) die „Grundsätze der Versicherungsaufsicht“ der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden,
 - c) die „Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht“ der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden,
 - d) das „Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

Artikel 184

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die mit den Dienstleistungen vergleichbar sind, die diese Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihrem internen Recht unter vergleichbaren Umständen zu erbringen gestatten würde. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher Rechtsform die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Ist eine Genehmigung vorgeschrieben, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß Artikel 182 abgelehnt werden.

Artikel 185

Datenverarbeitung

- (1) Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, für die Zwecke der Datenverarbeitung Informationen in elektronischer oder sonstiger Form in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleiters erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 schränkt nicht das Recht einer Vertragspartei ein, personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu schützen, solange dieses Recht nicht dazu benutzt wird, dieses Abkommen zu umgehen.
- (3) Jede Vertragspartei führt angemessene Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um die Privatsphäre, die Grundrechte und die Freiheit des Einzelnen zu schützen, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 186

Ausnahmen

- (1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.
- (2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert.

Artikel 187**Selbstregulierungsorganisationen**

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation, einer Wertpapierbörse oder eines Terminkontraktmarkts, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleister der betreffenden Vertragspartei Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stattdie die Vertragspartei solche Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen aus, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die in den Artikeln 144 und 150 genannten Verpflichtungen eingehalten werden.

Artikel 188**Verrechnungs- und Zahlungssysteme**

Unter den in den in den Artikeln 144 und 150 genannten Bedingungen für die Gewährung von Inländerbehandlung gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit diesem Artikel wird nicht bezweckt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei zu eröffnen.

Artikel 189**Finanzielle Stabilität und Regulierung von Finanzdienstleistungen in der Republik Armenien**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die einer angemessenen Regulierung von Finanzdienstleistungen als Mittel zur Gewährleistung finanzieller Stabilität, fairer und effizienter Märkte sowie des Schutzes von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, zukommt. Den Bezugsrahmen für eine solche Regulierung von Finanzdienstleistungen bilden die internationalen Standards und bewährten Verfahrensweisen, so wie sie insbesondere in der Europäischen Union angewandt werden. In diesem Zusammenhang gleicht die Republik Armenien ihre Rechtsvorschriften zur Regulierung von Finanzdienstleistungen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union an.

Unterabschnitt VII**Verkehrsdienstleistungen****Artikel 190****Geltungsbereich und Ziele**

In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung internationaler Verkehrsdienstleistungen nach den Abschnitten B, C und D festgelegt.

Artikel 191**Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und der Abschnitte B, C und D bezeichnet der Ausdruck

- a) „internationaler Seeverkehr“ auch Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- und im multimodalen Verkehr – d. h. die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger – mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und schließt zu diesem Zweck das Recht ein, Direktverträge mit Betreibern anderer Verkehrsträger zu schließen;

- b) „Seefrachtumschlag“ Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafentarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

i) des Ladens/Löschens von Schiffen,

ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;

- c) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistung von Zollagenten“ die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen Dritten, unabhängig davon, ob das die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

- d) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;

- e) „Schiffsagenturdienste“ die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften und

ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt von Schiffen oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

- f) „Spedition“ die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Verkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;

- g) „Feeder-Dienstleistungen“ den Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut auf dem Seeweg, insbesondere von containerisierter Fracht, zwischen Häfen, die im Gebiet einer Vertragspartei gelegen sind.

(2) Für den internationalen Seeverkehr gewährleisten die Vertragsparteien die effektive Anwendung des Grundsatzes des ungehinderten Zugangs zu Ladungen auf kommerzieller Basis, die Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr sowie die Inländerbehandlung bei der Erbringung von Dienstleistungen.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

- a) wendet jede Vertragspartei den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und

- b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendiensten und Seeverkehrshilfsleistungen sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen und der Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig als die Behandlung ist, die sie ihren eigenen Schiffen oder den Schiff-

fen eines Drittlands gewährt, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.

- (4) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3
- a) nimmt jede Vertragspartei in künftige Abkommen mit Drittländern über internationale Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs, keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und setzt derartige Ladungsanteilvereinbarungen, die in früheren Abkommen enthalten sind, innerhalb einer angemessenen Frist außer Kraft und
- b) beseitigt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen bei der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, und führt keine neuen solchen Maßnahmen oder Hemmnisse ein.

(5) Jede Vertragspartei gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine Niederlassung unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig als diejenigen sind, die sie ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittlands gewährt, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei die folgenden Leistungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastwasserentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste sowie landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung.

(7) Jede Vertragspartei gestattet die Verbringung von Ausrüstung wie leeren Containern, die nicht als Fracht gegen Entgelt zwischen Häfen der Republik Armenien oder zwischen Häfen eines Mitgliedstaats befördert werden.

(8) Jede Vertragspartei gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, Feeder-Dienstleistungen zwischen ihren nationalen Häfen zu erbringen.

Artikel 192

Schrittweise Annäherung

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien über Verkehrsdienstleistungen an diejenigen der Europäischen Union zukommt.

Abschnitt F

Elektronischer Geschäftsverkehr

Unterabschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 193

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und sind bestrebt, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch eine Zusammenarbeit in den Fragen,

die der elektronische Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Kapitels aufwirft.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit den strengsten internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien betrachten die elektronische Übertragung als eine Dienstleistung im Sinne des Abschnitts C, auf die kein Zoll erhoben werden kann.

Artikel 194

Regulierungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien führen einen Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regulierungsfragen. Dieser Dialog betrifft unter anderem folgende Fragen:

- a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
- b) die Haftung von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
- i) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation und
- ii) den Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und
- c) andere Fragen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Ein solcher Dialog kann in Form eines Austausches von Informationen über die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien bezüglich der in Absatz 1 genannten Fragen sowie über die Anwendung dieser Rechtsvorschriften erfolgen.

Unterabschnitt II

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Artikel 195

Nutzung der Dienste von Vermittlern

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für Tätigkeiten nutzen können, die gegen das jeweilige interne Recht der Vertragsparteien verstoßen. Um dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen, führt jede Vertragspartei für Anbieter von Vermittlungsdiensten Haftungsmaßnahmen gemäß diesem Unterabschnitt ein oder hält solche Maßnahmen aufrecht.

Artikel 196

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – reine Durchleitung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer des Dienstes gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftet, sofern der Diensteanbieter

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit das nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 197

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Caching

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen haftet, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Informationen an andere Nutzer des Dienstes auf deren Anfrage hin effizienter zu gestalten, sofern

- a) der Diensteanbieter die Informationen nicht verändert,
- b) der Diensteanbieter die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachtet,
- c) der Diensteanbieter die Regeln für die Aktualisierung der Informationen beachtet, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,
- d) der Diensteanbieter nicht die rechtmäßige Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen beeinträchtigt, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und
- e) der Diensteanbieter zügig handelt, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 198

Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Hosting

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch Nutzer des Dienstes gelieferten Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftet, sofern

- a) der Diensteanbieter keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und sich, was Schadensersatzansprüche anbelangt, keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen die illegale Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- b) der Diensteanbieter, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Rechtsordnungen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass

eine Vertragspartei Verfahren für die Entfernung von Informationen oder die Sperrung des Zugangs zu Informationen festlegt.

Artikel 199

Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Vertragsparteien erlegen Anbietern, die Dienste im Sinne der Artikel 196, 197 und 198 erbringen, weder eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung der von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen noch eine allgemeine Verpflichtung zur aktiven Forschung nach Tatsachen oder Umständen auf, die auf eine illegale Tätigkeit hinweisen.

(2) Jede Vertragspartei kann Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand derer die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

Abschnitt G

Ausnahmen

Artikel 200

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Ausnahmen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, gilt dieses Kapitel vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausnahmen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie, soweit gleiche Umstände gegeben sind, zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierten Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten,
- b) die dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen,
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für einheimische Unternehmer oder für die interne Erbringung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen angewandt werden,
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
- e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder die Bewältigung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten oder
 - iii) die Sicherheit oder
- f) die nicht mit den Artikeln 144 und 150 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern für Wirtschaftstätigkeiten, Unternehmer

oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten¹.

(3) Dieses Kapitel und Anhang VIII gelten weder für die Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind.

Artikel 201

Steuerliche Maßnahmen

Die nach diesem Kapitel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuerbehandlung, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewähren oder gewähren werden.

Artikel 202

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es

- a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft,
- b) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar
 - i) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - ii) bei Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) bei spaltbaren oder fusionsfähigen Stoffen oder den Stoffen, aus denen sie gewonnen werden, oder
 - iv) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen, oder
- c) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt einzuleiten.

¹ Maßnahmen, die auf eine wirksame und gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- i) die für gebietsfremde Unternehmer und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind,
- ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
- iv) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- v) die unterscheiden zwischen Unternehmern und Dienstleistern, die der Steuer für weltweites Einkommen unterliegen, und anderen Unternehmern und Dienstleistern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden, oder
- vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe unter Buchstabe f und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

Abschnitt H

Investitionen

Artikel 203

Überprüfung

Zur Erleichterung bilateraler Investitionen überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen die allgemeinen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung erwägen sie die Möglichkeit, Verhandlungen über die Ergänzung dieses Abkommens um Bestimmungen über Investitionen, einschließlich des Investitionsschutzes, aufzunehmen.

Kapitel 6

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 204

Laufende Zahlungen

Die Vertragsparteien lassen Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds zu und verhängen keine diesbezüglichen Beschränkungen.

Artikel 205

Kapitalverkehr

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Vertragsparteien ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen¹, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahme-Staats und nach den Bestimmungen des Kapitels 5 getätigt werden, sowie mit der Liquidation oder Rückführung des investierten Kapitals und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen, die nicht unter Absatz 1 fallen, gewährleistet jede Vertragspartei ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens und unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Hinblick auf

- a) Kredite für Handelsgeschäfte einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer Vertragspartei beteiligt ist,
- b) Finanzdarlehen und -kredite von Investoren der anderen Vertragspartei und
- c) Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen im Sinne des Artikels 142 ohne die Absicht, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

(3) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens führen die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Europäischen Union und der Republik Armenien ein und verschärfen die bestehenden Regelungen nicht.

Artikel 206

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

¹ Einschließlich des Erwerbs von Immobilien im Zusammenhang mit Direktinvestitionen.

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, oder
- b) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Titel stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) die Verhinderung strafbarer Handlungen, irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen wie Konkurs, Insolvenz und Schutz der Gläubigerrechte,
 - ii) zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen,
 - iii) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Optionen, Futures oder anderen Derivaten,
 - iv) die Finanzberichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls sie erforderlich sind, um Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden zu unterstützen, oder
 - v) die Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder Urteilen.

Artikel 207

Schutzmaßnahmen

In Ausnahmefällen, in denen ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Geldpolitik der Republik Armenien beziehungsweise für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union auftreten oder eine Vertragspartei mit ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder Außenfinanzierungsproblemen konfrontiert ist oder solche Schwierigkeiten drohen, kann die betroffene Vertragspartei für höchstens ein Jahr Schutzmaßnahmen für den Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind. Eine Vertragspartei, die eine Schutzmaßnahme trifft oder beibehält, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei über die Annahme der Schutzmaßnahme und legt ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahme vor.

Artikel 208

Erleichterungen

Die Vertragsparteien konsultieren einander, um zur Förderung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

Kapitel 7

Geistiges Eigentum

Abschnitt A

Ziele und Grundsätze

Artikel 209

Ziele

- Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,
- a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und so für beide Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen und
 - b) ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erreichen.

Artikel 210

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die angemessene und wirksame Umsetzung der internationalen Übereinkünfte über das geistige Eigentum, zu deren Vertragsparteien sie gehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“) in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens. Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Ausdruck „geistiges Eigentum“ mindestens alle Arten des geistigen Eigentums, die in Abschnitt B aufgeführt sind.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz vor unlauterem Wettbewerb nach Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 in der zuletzt in Stockholm 1967 revidierten Fassung (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft (1967)“).

Artikel 211

Erschöpfung

Jede Vertragspartei sieht eine Regelung für die nationale oder regionale Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums vor.

Abschnitt B

Standards für Rechte des geistigen Eigentums

Unterabschnitt I

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Artikel 212

Gewährter Schutz

(1) Die Vertragsparteien nehmen ihre Rechte und Pflichten gemäß den folgenden Übereinkünften wahr:

- a) der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (im Folgenden „Berner Übereinkunft“),
- b) dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen („Rom-Abkommen“),
- c) dem TRIPS-Übereinkommen,
- d) dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty, WCT) und
- e) dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty, WPPT).

(2) Die Vertragsparteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen beizutreten.

Artikel 213

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichma-

chung ihrer Werke in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, und

- d) die Vermietung oder Verleihung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon.

Artikel 214

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung¹ ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind,
- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und
- f) die Vermietung und Verleihung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen.

Artikel 215

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die Vermietung und Verleihung im Zusammenhang mit ihren Tonträgern.

Artikel 216

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen in einer Weise,

se, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind,

- d) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise und
- e) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind.

Artikel 217

Sendung und öffentliche Wiedergabe

Jede Vertragspartei sieht ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine drahtlose Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer an die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern gewährleistet. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass diese Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von jeder Vertragspartei festgelegt werden.

Artikel 218

Schutzdauer

(1) Die Dauer der vermögensrechtlichen Befugnisse eines Urhebers eines Werks der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und mindestens 70 Jahre nach seinem Tod, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die in Absatz 1 genannte Frist mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(4) Sieht eine Vertragspartei besondere Rechte für Kollektive oder für eine als Rechteinhaber zu bestimmende juristische Person vor, so wird die Schutzdauer nach Absatz 3 berechnet, sofern nicht die natürlichen Personen, die das Werk geschaffen haben, in den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Fassungen dieses Werks als solche identifiziert sind. Dieser Absatz lässt die Rechte identifizierter Urheber, deren identifizierbare Beiträge in diesen Werken enthalten sind, unberührt; für diese Beiträge findet Absatz 1 oder 2 Anwendung.

(5) Für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für die die Schutzfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, beginnt die Schutzfrist für jeden Bestandteil einzeln zu laufen.

(6) Bei Werken, deren Schutzdauer nicht ab dem Tod des Urhebers oder der Urheber berechnet wird und die nicht innerhalb von 70 Jahren nach ihrer Schaffung rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, erlischt der Schutz.

(7) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt frühestens 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik.

¹ Der Ausdruck „Aufzeichnung“ bezeichnet die Verkörperung von Tönen oder Bildern von Darbietungen oder von Darstellungen davon, von der aus sie mit einem Gerät wahrgenommen, reproduziert oder wiedergegeben werden können.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Person, die ein zuvor unveröffentlichtes Werk, dessen urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist, erstmals rechtmäßig veröffentlicht beziehungsweise rechtmäßig öffentlich wiedergibt, einen den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers entsprechenden Schutz genießt. Die Schutzdauer für solche Rechte beträgt 25 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Werk erstmals rechtmäßig veröffentlicht oder erstmals rechtmäßig öffentlich wiedergegeben worden ist.

(9) Die vermögensrechtlichen Befugnisse ausübender Künstler im audiovisuellen Bereich erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte frühestens 50 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

(10) Die vermögensrechtlichen Befugnisse der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern erlöschen 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder der ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Eine Vertragspartei kann wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Gewinne, die während der 20-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt werden, gerecht unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern aufgeteilt werden.

(11) Die vermögensrechtlichen Befugnisse der Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Film innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Befugnisse frühestens 50 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

(12) Die vermögensrechtlichen Befugnisse der Sendeunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsending unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt.

(13) Die in diesem Artikel genannten Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.

Artikel 219

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,

- a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
- b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen

zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des internen Rechts genehmigt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, der die Erreichung des Schutzziels sicherstellt, kontrolliert wird.

Artikel 220

Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen Personen vor, die wissentlich und unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung, und
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von unter dieses Kapitel fallenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wenn diesen Personen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten im Sinne des nationalen Rechts veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtswahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, welche die unter dieses Kapitel fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 1 findet Anwendung, wenn eine solche Information an einem Vervielfältigungsstück eines unter dieses Kapitel fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

Artikel 221

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei darf nach Maßgabe der Übereinkommen und internationalen Verträge, zu deren Vertragsparteien sie gehört, Beschränkungen der und Ausnahmen von den in den Artikeln 213 bis 218 genannten Rechten nur in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in den Artikeln 213 bis 217 genannte vorübergehende Vervielfältigung, die flüchtig oder begleitend ist, die einen wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens darstellt, deren alleiniger Zweck es ist, a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder b) eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat, von dem in den Artikeln 213 bis 217 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen wird.

Artikel 222

Folgerecht der Urheber von Kunstwerken

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus

nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Die Vergütung wird vom Veräußerer abgeführt. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass eine – vom Veräußerer verschiedene – natürliche oder juristische Person nach Absatz 2 allein oder gemeinsam mit dem Veräußerer für die Zahlung der Vergütung haftet.

(5) Das Verfahren für die Einziehung und die Höhe der Vergütung werden durch das interne Recht geregelt.

Artikel 223

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechtswahrnehmung

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Gebiet der Vertragsparteien sowie den Transfer von Vergütungen für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, insbesondere was die Einziehung der Vergütungen, die Abzüge von eingezogenen Vergütungen, die Verwendung eingezogener Vergütungen, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen betrifft.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass eine im Gebiet der einen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung, die eine andere im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertritt, die Rechteinhaber der von ihr vertretenen Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung nicht diskriminiert.

(4) Die vertretende Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung entrichtet der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung korrekt, regelmäßig und sorgfältig die dieser zustehenden Beträge und informiert sie über die Höhe der in ihrem Namen eingezogenen Vergütungen und über Abzüge von diesen Vergütungen.

Unterabschnitt II

Marken

Artikel 224

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) hält das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ein,
- b) hält den Markenrechtsvertrag und das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken ein und
- c) unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Markenrechtsvertrag von Singapur beizutreten.

Artikel 225

Rechte aus einer Marke

Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, und
- b) ein mit der Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn durch eine solche Benutzung für die Öffentlichkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

Artikel 226

Eintragungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, bei dem jede endgültige ablehnende Entscheidung der zuständigen Markenverwaltung schriftlich mitgeteilt und hinreichend begründet wird.

(2) Jede Vertragspartei gewährt Rechteinhabern die Möglichkeit, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen, und Markenanmeldern die Gelegenheit, sich zu dem Widerspruch zu äußern.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragen bereit. Die Datenbank für Markenmeldungen ist mindestens während der Widerspruchsfrist zugänglich.

Artikel 227

Notorisch bekannte Marken

Zur Umsetzung des Schutzes notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens wendet jede Vertragspartei die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken an, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten (20. bis 29. September 1999) verabschiedet haben.

Artikel 228

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Jede Vertragspartei

- a) sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben, auch die lautere Benutzung geografischer Angaben, als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und
- b) kann sonstige begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke vorsehen.

Bei der Festlegung solcher Ausnahmen trägt jede Vertragspartei den berechtigten Interessen des Markeninhabers und Dritter Rechnung.

Artikel 229

Verfallsgründe

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeit-

raums von mindestens drei Jahren in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

Der Verfall der Rechte des Inhabers kann nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende des Zeitraums von mindestens drei Jahren und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wieder aufgenommen worden ist.

Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums der Nichtbenutzung von mindestens drei Jahren beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

- a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde, oder
- b) infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

Unterabschnitt III

Geografische Angaben

Artikel 230

Geltungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Unterabschnitt nur, wenn sie in den Geltungsbereich der in Artikel 231 genannten Rechtsvorschriften fallen.

Artikel 231

Etablierte geografische Angaben

(1) Nach Prüfung der in Anhang IX Teil A aufgeführten Rechtsvorschriften der Republik Armenien kommt die Europäische Union zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften die in Teil B dieses Anhangs festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Nach Prüfung der in Anhang IX Teil A aufgeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Union kommt die Republik Armenien zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften die in Teil B dieses Anhangs festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und nach Prüfung der in Anhang X aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union, die von der Europäischen Union nach den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rechtsvorschriften eingetragen worden sind, gewährt die Republik Armenien diesen geografischen Angaben das in diesem Abkommen festgelegte Schutzniveau.

(4) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens und nach Prüfung der in Anhang X aufgeführten geografischen Angaben der Republik Armenien, die von der Republik Armenien nach den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rechtsvorschriften eingetragen worden sind, gewährt die Europäische Union diesen geografischen Angaben das in diesem Abkommen festgelegte Schutzniveau.

Artikel 232

Aufnahme neuer geografischer Angaben

(1) Die Vertragsparteien können gemäß dem Verfahren des Artikels 240 Absatz 3 neue geografische Angaben in die Liste der geschützten geografischen Angaben in Anhang X aufnehmen. Neue geografische Angaben können nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und nach Prüfung der neuen geografischen Angaben zur Zufriedenheit jeder Vertragspartei gemäß Artikel 231 Absätze 3 und 4 in die Liste aufgenommen werden.

(2) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, eine neue geografische Angabe in die in Absatz 1 genannte Liste aufzunehmen, wenn

- a) die geografische Angabe mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidieren würde und deshalb geeignet wäre, den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen,
- b) der Schutz dieser geografischen Angabe aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit geeignet wäre, den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen, oder
- c) es sich bei dem Namen um eine Gattungsbezeichnung handelt.

Artikel 233

Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben

(1) Jede Vertragspartei schützt die in Anhang X aufgeführten geografischen Angaben gegen

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen oder soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird,
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“ oder dergleichen verwendet wird,
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und geeignet sind, einen falschen Eindruck über seinen Ursprung zu erwecken, und die auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis oder auf der Verpackung des Erzeugnisses in einem Behältnis erscheinen, und
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(2) Geschützte geografische Angaben dürfen im Gebiet der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

(3) Sind geografische Angaben ganz oder teilweise gleichlautend, so wird jeder dieser geografischen Angaben Schutz gewährt, sofern sie in gutem Glauben sowie unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und traditionellen Gebräuche und der tatsächlichen Verwechslungsgefahr verwendet wurde.

Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien einvernehmlich die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen die gleichlautenden geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, wobei berücksichtigt wird, dass die betreffenden Erzeuger gleichberechtigt zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen.

Ein gleichlautender Name, der die Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird nicht eingetragen, auch wenn er für das Gebiet, die

Gegend oder den Ort, aus dem/der das betreffende Erzeugnis stammt, zutreffend ist.

(4) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe des Drittlands zu schützen, die mit einer nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend ist, so wird Letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor die geografische Angabe des Drittlandes geschützt wird.

(5) Dieser Unterabschnitt verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist.

Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist. Diese Unterrichtung erfolgt nach den Verfahren des Artikels 240 Absatz 3.

(6) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Verbraucher irreführenden Weise verwendet wird.

Artikel 234

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Eine nach diesem Unterabschnitt geschützte geografische Angabe darf von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

Artikel 235

Verhältnis zu Marken

(1) Eine Vertragspartei lehnt die Eintragung einer Marke ab, auf die einer der in Artikel 233 Absatz 1 genannten Sachverhalte für eine geschützte geografische Angabe für gleichartige Erzeugnisse zutrifft, oder erklärt sie für ungültig, sofern der Antrag auf Eintragung dieser Marke nach dem Tag des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wird.

(2) Für die in Artikel 231 genannten geografischen Angaben gilt als Tag des Antrags auf Schutz der Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens.

(3) Für die in Artikel 232 genannten geografischen Angaben gilt als Tag des Antrags auf Schutz der Tag, an dem der anderen Vertragspartei ein Antrag auf Schutz der geografischen Angabe übermittelt wird.

(4) Unbeschadet des Artikels 232 Absatz 2 Buchstabe b schützt jede Vertragspartei die in Anhang X aufgeführten geografischen Angaben, wenn es eine ältere Marke gibt. Eine ältere Marke ist eine Marke, auf deren Verwendung einer der in Artikel 233 Absatz 1 genannten Sachverhalte zutrifft und die vor dem Tag, an dem der Antrag auf Schutz der geografischen Angabe von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen übermittelt wird, im Gebiet der anderen Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder – sofern diese Möglichkeit in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist – durch Verwendung in gutem Glauben erworben wurde. Eine solche Marke kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter verwendet und erneuert werden, sofern keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung der Marke nach den Markenrechtsvorschriften einer Vertragspartei vorliegen.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden ältere Marken der Republik Armenien, die aus der geografischen Angabe der Euro-

päischen Union „Cognac“ oder „Champagne“ – auch transkribiert oder übersetzt – bestehen oder sie enthalten, die für gleichartige Erzeugnisse eingetragen sind und die nicht der betreffenden Spezifikation entsprechen, für ungültig oder verfallen erklärt oder so geändert, dass der betreffende Name als Bestandteil der gesamten Marke im Falle von „Cognac“ spätestens 14 Jahre und im Falle von „Champagne“ spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfällt.

Artikel 236

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei setzt den in den Artikeln 233 bis 235 vorgesehenen Schutz geografischer Angaben durch geeignete Verwaltungsakte ihrer Behörden durch. Jede Vertragspartei setzt diesen Schutz auch auf Antrag eines Beteiligten durch.

Artikel 237

Übergangsbestimmungen

(1) Waren, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens nach dem internen Recht hergestellt und etikettiert wurden, jedoch den Anforderungen dieses Abkommens nicht entsprechen, dürfen nach dessen Inkrafttreten noch bis zur Erschöpfung des Vorrats verkauft werden.

(2) Während eines Übergangszeitraums von 24 Jahren im Falle von „Cognac“, der ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, und während eines Übergangszeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Falle von „Champagne“ schließt der Schutz dieser geografischen Angaben der Europäischen Union gemäß diesem Abkommen nicht aus, dass diese Namen auf Erzeugnissen mit Ursprung in der Republik Armenien, die in Drittländer ausgeführt werden, zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter vergleichbarer Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Armenien verwendet werden, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften des betreffenden Drittlandes das zulassen, vorausgesetzt dass

- a) der Name auf dem Etikett ausschließlich in nicht lateinischen Schriftzeichen angegeben ist,
- b) der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses in demselben Sichtfeld klar angegeben ist und
- c) nichts an der Aufmachung geeignet ist, die Öffentlichkeit über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(3) Während eines Übergangszeitraums von 13 Jahren im Falle von „Cognac“, der ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, und während eines Übergangszeitraums von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Falle von „Champagne“ schließt der Schutz dieser geografischen Angaben der Europäischen Union gemäß diesem Abkommen nicht aus, dass diese Namen in der Republik Armenien verwendet werden, vorausgesetzt dass

- a) der Name auf dem Etikett ausschließlich in nicht lateinischen Schriftzeichen angegeben ist,
- b) der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses in demselben Sichtfeld klar angegeben ist und
- c) nichts an der Aufmachung geeignet ist, den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

(4) Zur Erleichterung der reibungslosen und effektiven Beendigung der Verwendung der geografischen Angabe der Europäischen Union „Cognac“ für Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Armenien und zur Unterstützung des Wirtschaftszweigs der Republik Armenien bei der Erhaltung seiner Wettbewerbsposition auf den Exportmärkten gewährt die Europäische Union der Republik Armenien technische und finanzielle Hilfe. Diese Hilfe, die gemäß dem EU-Recht gewährt wird, umfasst insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung eines neuen Namens und zur Förderung, Bewerbung und Vermarktung des neuen Namens auf dem heimischen Markt und den traditionellen Exportmärkten.

(5) Die genauen Beträge, Arten, Verfahren und Fristen der in Absatz 4 genannten EU-Hilfe werden im Rahmen eines Pakets für die finanzielle und technische Hilfe festgelegt, das die Vertragsparteien innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abschließend vereinbaren. Die Vertragsparteien erstellen gemeinsam die Vorgaben für dieses Hilfspaket auf der Grundlage einer gründlichen Bewertung des mit dieser Hilfe zu deckenden Bedarfs. Die Bewertung wird von einem internationalen Beratungsunternehmen durchgeführt, das von den Vertragsparteien gemeinsam ausgewählt wird.

(6) Falls die Europäische Union die in Absatz 4 genannte finanzielle und technische Hilfe nicht bereitstellt, kann die Republik Armenien den Streitbeilegungsmechanismus nach Kapitel 13 in Anspruch nehmen und im Erfolgsfall die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 aussetzen.

(7) Die finanzielle und technische Hilfe der Europäischen Union wird spätestens acht Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereitgestellt.

Artikel 238

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von in den Artikeln 231 und 232 genannten Erzeugnissen sind die Gesetze und sonstigen Vorschriften maßgebend, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in dem die Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden.

(2) Der nach Artikel 240 eingesetzte Unterausschuss für geografische Angaben befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit Produktspezifikationen eingetragener geografischer Angaben, die von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigt wurden, einschließlich etwaiger Änderungen.

(3) Nach diesem Unterabschnitt geschützte geografische Angaben können nur von der Vertragspartei gelöscht werden, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

Artikel 239

Zusammenarbeit und Transparenz

(1) Die Vertragsparteien bleiben in allen Fragen der Umsetzung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts entweder direkt oder über den nach Artikel 240 eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben in Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen und deren Änderung sowie über die Kontaktstellen der nationalen Kontrollbehörden ersuchen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Spezifikationen der nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben oder eine Zusammenfassung davon sowie Informationen über die Kontaktstellen der nationalen Kontrollbehörden für die nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Artikel 240

Unterausschuss für geografische Angaben

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Unterausschuss für geografische Angaben ein, der sich aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Armenien zusammensetzt und die Aufgabe hat, die Umsetzung dieses Unterabschnitts zu überwachen und die Zusammenarbeit und den Dialog der Vertragsparteien auf dem Gebiet der geografischen Angaben zu intensivieren.

(2) Der Unterausschuss für geografische Angaben fasst seine Beschlüsse im Konsens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Unterausschuss für geografische Angaben tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei spätestens 90 Tage nach dem Ersuchen abwechselnd in der Europäischen Union und in der Republik

Armenien zu einem Termin, an einem Ort und nach Modalitäten – einschließlich Videokonferenzen – zusammen, die von den Vertragsparteien vereinbart werden.

(3) Der Unterausschuss für geografische Angaben sorgt auch für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Unterabschnitts und kann alle mit dessen Umsetzung und Anwendung zusammenhängenden Fragen prüfen. Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Änderung der Verweise auf die im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften in Anhang IX Teil A,
- b) die Änderung der Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben in Anhang IX Teil B,
- c) die Änderung der Liste der geografischen Angaben in Anhang X,
- d) den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben und sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben, und
- e) den Informationsaustausch über geografische Angaben zur Prüfung ihres Schutzes nach diesem Unterabschnitt.

Unterabschnitt IV

Geschmacksmuster

Artikel 241

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien halten die Genfer Akte von 1999 des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle ein.

Artikel 242

Schutz eingetragener Geschmacksmuster

(1) Die Vertragsparteien sehen den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle (im Folgenden „Geschmacksmuster“) vor, die neu und originär sind. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts kann eine Vertragspartei ein Geschmacksmuster mit Eigenart als originär betrachten.

(2) Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und originär,

- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
- b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzung, neu und originär zu sein, erfüllen.

(3) Der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ in Absatz 2 Buchstabe a bezeichnet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

(4) Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen, zu lagern oder zu benutzen, die das geschützte Geschmacksmuster tragen oder in die es aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Geschmacksmusters über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

- (5) Die mögliche Schutzdauer beträgt 25 Jahre.

Artikel 243**Schutz nicht eingetragener Geschmacksmuster**

(1) Die Europäische Union und die Republik Armenien stellen die rechtlichen Mittel zur Verhinderung der Verwendung nicht eingetragener Erscheinungsformen eines Erzeugnisses nur bereit, wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer Nachahmung der nicht eingetragenen Erscheinungsform des Erzeugnisses ist. Eine solche Verwendung umfasst mindestens das Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr des Erzeugnisses.

(2) Die mögliche Schutzdauer für nicht eingetragene Erscheinungsformen eines Erzeugnisses beträgt mindestens drei Jahre ab dem Tag, an dem das Geschmacksmuster im Gebiet einer der Vertragsparteien öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Artikel 244**Ausnahmen und Beschränkungen**

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Geschmacksmustern vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Geschmacksmuster stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Geschmacksmusters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Geschmacksmuster, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind. Ein Geschmacksmusterrecht besteht insbesondere nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

Artikel 245**Verhältnis zum Urheberrecht**

Ein Geschmacksmuster ist auch nach dem Urheberrecht einer Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig, an dem das Geschmacksmuster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich des erforderlichen Grades der Originalität von jeder Vertragspartei vorbehaltlich ihrer internen Gesetze und Vorschriften festgelegt.

Unterabschnitt V**Patente****Artikel 246****Internationale Übereinkünfte**

Die Vertragsparteien befolgen den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung des Patentrechtsvertrags.

Artikel 247**Patente und öffentliche Gesundheit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) verabschiedeten Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit an. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit dieser Erklärung.

(2) Die Vertragsparteien halten den Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zur Umsetzung von

Absatz 6 der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit ein und tragen zu seiner Umsetzung bei.

Artikel 248**Ergänzendes Schutzzertifikat**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erstzulassung auf ihrem jeweiligen Markt nach Maßgabe ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

(2) Jede Vertragspartei sieht für ein Arznei- oder Pflanzenschutzmittel, das durch ein Patent geschützt ist und ein behördliches Zulassungsverfahren durchlaufen hat, eine zusätzliche Schutzdauer vor, die dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum abzüglich fünf Jahren entspricht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf die zusätzliche Schutzdauer höchstens fünf Jahre betragen.

In der Union ist eine Verlängerung um weitere sechs Monate im Falle von Arzneimitteln möglich, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse sich in den Produktinformationen widerspiegeln.

Unterabschnitt VI**Nicht offengelegte Informationen****Artikel 249****Geltungsbereich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens. Jede Vertragspartei sorgt für angemessene zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe, die es Inhabern von Geschäftsgeheimnissen ermöglichen, den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung ihrer Geschäftsgeheimnisse in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, zu verhindern oder eine Entschädigung zu erlangen.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) „Geschäftsgeheimnis“ Informationen, die
 - i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,
 - ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
 - iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt; und
- b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

- a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses un-

- terliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;
- b) die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie
- i) das Geschäftsgeheimnis in einer unter Buchstabe a genannten Weise erworben hat,
 - ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt oder
 - iii) gegen eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt; und
- c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne des Buchstaben b genutzt oder offengelegt hat, auch wenn eine Person eine andere Person zur Durchführung der unter diesem Buchstaben genannten Handlungen veranlasst hat.
- (4) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:
- a) unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
 - b) „Reverse Engineering“ bei einem Erzeugnis durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
 - c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Informationen, sofern das durch das jeweilige interne Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist, und
 - d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit ehrlich erworben haben.
- (5) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit auszulegen, einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem Schutz durch die Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei.
- b) die Unterlassung anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
- c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses einen Schadensersatz leistet, der dem infolge des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich erlittenen Schaden angemessen ist,
- d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das in einem zivilrechtlichen Verfahren vorgebracht wird, welches mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht zu vereinbaren ist, in Zusammenhang steht; diese spezifischen Maßnahmen können nach dem internen Recht der betreffenden Vertragspartei auch die Möglichkeit vorsehen,
- i) den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken,
 - ii) den Zugang zu Anhörungen und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Mitschriften zu beschränken und
 - iii) eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden, und
- e) Sanktionen gegen Parteien oder andere Personen, die in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fallen, zu verhängen, die gegen die vom Gericht nach Absatz 1 oder nach Buchstabe d des vorliegenden Absatzes beschlossenen Abhilfe- oder sonstigen Maßnahmen zum Schutz eines in den betreffenden Verfahren vorgebrachten Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses verstoßen haben.
- (3) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, für die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 249 zu sorgen, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, gemäß ihren einschlägigen internen Rechtsvorschriften die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit oder der Schutz eines rechtlich anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

Artikel 251

Schutz der mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln vorgelegten Daten

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 249 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.
- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 249 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,
- a) einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
- (1) Jede Vertragspartei schützt vertrauliche Geschäftsdaten, die mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels (im Folgenden „Zulassung“) vorgelegt werden, vor Offenlegung gegenüber Dritten, es sei denn, übergeordnete Gesundheitsinteressen stehen dem entgegen. Alle vertraulichen Geschäftsdaten werden auch vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass während eines Zeitraums von acht Jahren ab der Erstzulassung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei die für die Zulassung zuständige öffentliche Stelle vertrauliche Geschäftsdaten oder die Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Versuche, die mit dem ersten Zulassungsantrag eingereicht wurden und anschließend von einer Person oder öffentlichen oder privaten Stelle zur Unterstützung eines anderen Antrags auf Zulassung eines Arzneimittels ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Stelle, welche die Daten bereits eingereicht hat, vorgelegt werden, nicht berücksichtigt, es sei denn, internationale Übereinkünfte, die von beiden Vertragsparteien anerkannt werden, sehen etwas anderes vor.

(3) Während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Tag der Erstzulassung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei wird bei späteren Anträgen, die sich auf die im Zusammenhang mit der Erstzulassung eingereichten Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Versuche stützen, durch eine Zulassung nicht das Inverkehrbringen eines Arzneimittels erlaubt, es sei denn, der spätere Antragsteller legt seine eigenen Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Versuche (beziehungsweise die Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Versuche, die mit Zustimmung der Partei verwendet wurden, von der diese Daten stammen) vor und erfüllt die gleichen Anforderungen wie der erste Antragsteller.

Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen, werden nicht zugelassen.

(4) Darüber hinaus wird der in Absatz 3 genannte Zeitraum von zehn Jahren auf höchstens 11 Jahre verlängert, wenn der Zulassungsinhaber in den ersten acht Jahren nach der Zulassung eine Zulassung für eine oder mehrere neue therapeutische Indikationen erhält, die als von bedeutendem klinischen Nutzen im Vergleich zu den bestehenden Therapien betrachtet werden.

Artikel 252

Datenschutz bei Pflanzenschutzmitteln

(1) Jede Vertragspartei erkennt ein zeitlich begrenztes Recht des Eigentümers eines Versuchs- oder Studienberichts an, der erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgelegt wird. Während dieses Zeitraums wird der Versuchs- oder Studienbericht nicht zugunsten anderer Personen verwendet, die die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels anstreben, es sei denn, der Eigentümer hat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Dieses zeitlich begrenzte Recht wird in diesem Unterabschnitt als „Datenschutz“ bezeichnet.

(2) Der in Absatz 1 genannte Versuchs- oder Studienbericht muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Er muss für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung bei anderen Kulturpflanzen notwendig sein und
- b) er muss mit den Grundsätzen der guten Laborpraxis oder guten experimentellen Praxis übereinstimmen.

(3) Der Datenschutz gilt für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab der Erstzulassung durch die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei zuständige Behörde. Bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko kann der Zeitraum auf 13 Jahre verlängert werden.

(4) Die in Absatz 3 genannten Zeiträume werden für jede Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung für geringfügige Verwendungen um drei Monate verlängert, wenn diese Zulassungen frühestens fünf Jahre nach dem Tag der Erstzulassung durch die zuständige Behörde vom Inhaber der Zulassung beantragt werden. Der Gesamtzeitraum des Datenschutzes darf unter keinen Umständen 13 Jahre überschreiten. Bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko darf der Gesamtzeitraum des Datenschutzes unter keinen Umständen 15 Jahre überschreiten.

Der Ausdruck „geringfügige Verwendung“ bezeichnet die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im Gebiet einer Vertragspartei auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit geringer Verbreitung im Gebiet dieser Vertragspartei oder mit großer Verbreitung, wenn eine außergewöhnliche Notwendigkeit des Pflanzenschutzes besteht.

(5) Versuche oder Studien sind auch dann geschützt, wenn sie für die Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung benötigt wurden. In diesen Fällen beträgt der Datenschutzzeitraum 30 Monate.

(6) Jede Vertragspartei legt Maßnahmen fest, mit denen Antragsteller und Inhaber vorheriger Zulassungen mit Sitz im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei zum Austausch geschützter Informationen verpflichtet werden, um Wiederholungsversuche an Wirbeltieren zu vermeiden.

Unterabschnitt VII

Pflanzensorten

Artikel 253

Pflanzensorten

(1) Jede Vertragspartei schützt die Sortenschutzrechte nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Protection of New Varieties of Plants, UPOV), einschließlich der in Artikel 15 dieses Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeitet zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.

(2) Für die Republik Armenien gilt dieser Artikel spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Abschnitt C

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Unterabschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 254

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflichten aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III. Jede Vertragspartei sieht die in diesem Abschnitt dargelegten ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(3) Für die Zwecke des Unterabschnitts II umfasst der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ mindestens Folgendes:

- a) Urheberrecht,
- b) dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte,
- c) Schutzrechte *sui generis* der Hersteller von Datenbanken,
- d) Schutzrechte der Schöpfer von Topografien von Halbleitererzeugnissen,
- e) Markenrechte,
- f) Geschmacksmusterrechte,
- g) Patentrechte einschließlich der aus ergänzenden Schutz-zertifikaten abgeleiteten Rechte,
- h) geografische Angaben,
- i) Gebrauchsmusterrechte,
- j) Sortenschutzrechte und
- k) Handelsnamen, soweit diese nach dem betreffenden internen Recht als ausschließliche Rechte geschützt sind.

Geschäftsgeheimnisse sind vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausgenommen. Die Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen ist Gegenstand des Artikels 250.

Artikel 255

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen das Recht ein, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums gemäß dem geltenden Recht,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit das nach geltendem Recht zulässig und damit vereinbar ist,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit das nach geltendem Recht zulässig und damit vereinbar ist, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit das nach geltendem Recht zulässig und damit vereinbar ist.

beziehungsweise an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt war.

Die Auskünfte gemäß diesem Absatz erstrecken sich, soweit angebracht, auf

- a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und
- b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über den Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(2) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen eine Person im Sinne des Absatzes 1 gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Unterabschnitt II

Zivilrechtliche Durchsetzung

Artikel 256

Maßnahmen zur Beweissicherung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck die ihr mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen. Diese Maßnahmen werden, falls erforderlich, ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden. Die andere Partei hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist gehört zu werden.

Artikel 257

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in zivilrechtlichen Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer oder jeder anderen Person, die Partei oder Zeuge in einem Rechtsstreit ist, erteilt werden.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
- c) nachweislich für die rechtsverletzenden Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
- d) nach den Angaben einer Person im Sinne dieses Absatzes an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb der Waren

Artikel 258

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers gegen den mutmaßlichen Verletzer eine einstweilige Anordnung zu erlassen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern. Die Justizbehörden haben auch die Möglichkeit, einstweilig und, sofern die internen Rechtsvorschriften das vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

(2) Eine einstweilige Anordnung kann auch zwecks Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren erlassen werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Im Falle von mutmaßlichen Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Informationen anordnen.

Artikel 259

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers anordnen können,

dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung mindestens endgültig aus den Vertriebswegen entfernt oder vernichtet werden. Gegebenenfalls können die zuständigen Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung solcher Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden der Vertragsparteien sind befugt anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Artikel 260

Unterlassungsanordnungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Verletzer sowie gegen Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, eine Anordnung erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.

Artikel 261

Ersatzmaßnahmen

Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen auf Antrag der Person, der die in Artikel 259 oder Artikel 260 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in diesen Artikeln genannten Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist. Diese Abfindung ist zu zahlen, sofern die Person, der diese Maßnahmen auferlegt werden könnten, weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in den Artikeln 259 und 260 vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

Artikel 262

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat. Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Justizbehörden wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle infrage kommenden Aspekte wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber oder
- b) sie können als Alternative zu Buchstaben a in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er das wusste oder hätte wissen müssen, kann eine Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 263

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 264

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

Artikel 265

Urheber- oder Inhabervermutung

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe genügt, dass der Name des Urhebers eines literarischen oder künstlerischen Werkes in der üblichen Weise auf dem Werk erscheint, damit dieser Urheber – sofern nichts Gegenteiliges bewiesen wird – als solcher gilt und infolgedessen berechtigt ist, Verletzungsverfahren anzustrengen.

Unterabschnitt III

Rechtsdurchsetzung an den Grenzen

Artikel 266

Rechtsdurchsetzung an den Grenzen

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums im Zollgebiet der Vertragsparteien verfolgen die zuständigen Zollbehörden eine Reihe von Ansätzen, um Sendungen zu identifizieren, die Waren enthalten, welche im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums im Sinne der Absätze 3 und 4 zu verletzen. Diese Ansätze umfassen Risikoanalysetechniken, die sich unter anderem auf Auskünfte von Rechteinhabern, gesammelte Informationen und Frachtkontrollen stützen.

(3) Die Zollbehörden jeder Vertragspartei ergreifen auf Antrag des Rechteinhabers Maßnahmen, um Waren unter zollamtlicher Überwachung, die im Verdacht stehen, Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Topografien integrierter Schaltkreise und Sortenschutzrechte zu verletzen, zurückzuhalten oder deren Überlassung auszusetzen.

(4) Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Gespräche über das Recht ihrer jeweiligen Zollbehörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Waren unter zollamtlicher Überwachung, die im Verdacht stehen, Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Topografien integrierter Schaltkreise und Sortenschutzrechte zu verletzen, auf eigene Veranlassung zurückzuhalten oder deren Überlassung auszusetzen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 3 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, kann aber beschließen, solche Maßnahmen auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich des internationalen Handels mit Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei eine Kontaktstelle in ihrer Zollverwaltung ein und unterrichtet die andere Vertragspartei darüber. Eine solche Zusammenarbeit beinhaltet den Austausch von Informationen über Mechanismen zum Entgegennehmen von Informationen der Rechteinhaber, über bewährte Verfahren und über Erfahrungen mit Risikomanagementstrategien sowie den Austausch von Informationen, welche die Identifizierung von Warensendungen erleichtern, bei denen der Verdacht besteht, dass sie rechtsverletzende Waren enthalten. Alle Informationen müssen in einer Art und Weise vorgelegt werden, die voll und ganz den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei genügt.

(7) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit gilt das Protokoll II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich für die Zwecke der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen.

(8) Unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Partnerschaftsausschusses ist der in Artikel 126 genannte Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen dafür zuständig, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Abschnitts zu gewährleisten und die Prioritäten und geeignete Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien festzulegen.

Unterabschnitt IV

Sonstige Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung

Artikel 267

Verhaltenskodizes

Jede Vertragspartei wirkt darauf hin, dass

- a) die Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen Verhaltenskodizes ausarbeiten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beitragen, und
- b) den zuständigen Behörden jeder Vertragspartei die Entwürfe der Verhaltenskodizes und etwaige Gutachten über deren Anwendung übermitteln werden.

Artikel 268

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:

- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte sowie Erfahrungsaustausch in der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Fortschritte bei der Rechtsetzung in diesen Bereichen,
- b) Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
- c) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizbehörden auf zentraler und subzentraler Ebene,
- d) Koordinierung von Maßnahmen, auch mit Drittländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
- e) Kapazitätsaufbau sowie Austausch und Schulung von Personal,

f) Förderung und Verbreitung von Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft, sowie Sensibilisierung der Verbraucher und Rechteinhaber für die Thematik der Rechte des geistigen Eigentums,

g) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, beispielsweise zwischen für geistiges Eigentum zuständigen Ämtern der beiden Vertragsparteien, und

h) aktive Förderung von an die breite Öffentlichkeit gerichteten Sensibilisierungs- und Bildungsinitiativen für Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem durch Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung wichtiger Zielgruppen und durch Entwicklung von Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, beispielsweise für die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und die Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und ergänzend dazu führen die Vertragsparteien nach Bedarf einen fruchtbaren Dialog über Fragen des geistigen Eigentums („IP-Dialog“), bei dem Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach diesem Kapitel sowie weitere einschlägige Themen behandelt werden.

Kapitel 8

Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 269

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Überarbeiteten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012¹ (im Folgenden „WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“). Diese Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, einschließlich der Spezifikationen jeder Vertragspartei in ihren jeweiligen Anhängen zu Anlage I, sind Bestandteil dieses Abkommens und unterliegen der bilateralen Streitbeilegung gemäß Kapitel 13.

Artikel 270

Zusätzlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien wenden sinngemäß die Bestimmungen der Artikel I bis IV, VI bis XV, XVI Absätze 1 bis 3, XVII und XVIII des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen auf die unter Anhang XI dieses Abkommens fallenden Beschaffungen an.

(2) Der Partnerschaftsausschuss kann beschließen, Anhang XI dieses Abkommens zu ändern. Im Verfahren für Änderungen oder Berichtigungen dieses Anhangs durch eine Vertragspartei wenden die Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels XIX des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sinngemäß an, wobei die andere Vertragspartei unmittelbar zu unterrichten ist und der Verweis auf die Streitbeilegung als Verweis auf Kapitel 13 zu verstehen ist.

Artikel 271

Zusätzliche Regeln

Die Vertragsparteien wenden sowohl bei Beschaffungen, die unter ihre jeweiligen Anhänge zu Anlage I des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fallen, als auch

¹ Anhang des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA/113).

bei solchen, die unter Anhang XI dieses Abkommens fallen, die folgenden zusätzlichen Regeln an:

Elektronische Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung unmittelbar auf elektronischem Wege über einen einzigen Zugangspunkt im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus können solche Bekanntmachungen auch in einem geeigneten Printmedium veröffentlicht werden. Solche Bekanntmachungen werden weit verbreitet und bleiben für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist leicht zugänglich.

Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass für die in Artikel XVIII des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen genannten Nachprüfungsverfahren die erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden, damit

- a) so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den mutmaßlichen Verstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören auch Maßnahmen, um das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder die Durchführung jeder sonstigen Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen,
- b) die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen, einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in der Veröffentlichung der beabsichtigten oder geplanten Beschaffung, den Verdichtungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument vorgenommen oder sichergestellt wird und
- c) denjenigen, die durch den Verstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkennen wird.

(3) Im Falle der Nachprüfung einer Zuschlagsentscheidung stellt jede Vertragspartei sicher, dass der öffentliche Auftraggeber den Vertragsschluss nicht vornehmen kann, bevor die Nachprüfungsstelle eine Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat. Diese Aussetzung endet frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist nach Absatz 6.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidungen der Nachprüfungsstellen wirksam durchgesetzt werden können.

(5) Die Mitglieder unabhängiger Nachprüfungsstellen dürfen nicht Vertreter eines öffentlichen Auftraggebers sein.

Im Hinblick auf Nachprüfungsstellen, die keine Gerichte sind, stellt jede Vertragspartei sicher, dass

- a) ihre Entscheidungen stets schriftlich begründet werden,
- b) eine mutmaßliche rechtswidrige Maßnahme der unabhängigen Nachprüfungsstelle oder ein mutmaßlicher Verstoß bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zum Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung oder einer Nachprüfung bei einer anderen gegenüber dem Auftraggeber und der Nachprüfungsstelle unabhängigen Stelle, die ein Gericht ist, gemacht werden können,
- c) für die Ernennung und das Ende der Amtszeit der Mitglieder dieser unabhängigen Stelle bezüglich der für ihre Ernennung zuständigen Behörde, der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Absetzbarkeit die gleichen Bedingungen wie für Richter gelten,
- d) zumindest der Vorsitzende der unabhängigen Stelle die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzt und
- e) die unabhängige Stelle ihre Entscheidungen in einem Verfahren trifft, in dem beide Seiten gehört werden, und ihre Entscheidungen in der von jeder Vertragspartei jeweils zu bestimmenden Weise rechtsverbindlich sind.

Stillhaltefrist

(6) Der Vertragsabschluss durch einen öffentlichen Auftraggeber im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung für einen Auftrag, der in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt,

- a) darf nicht vor Ablauf einer Stillhaltefrist von mindestens zehn Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder
- b) darf nicht vor Ablauf einer Stillhaltefrist von entweder mindestens 15 Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden.

Alternativ kann eine Vertragspartei vorsehen, dass die Stillhaltefrist mit der Veröffentlichung der Zuschlagsentscheidung in einem kostenfrei zugänglichen elektronischen Medium gemäß Artikel XVI Absatz 2 des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen beginnt.

Bieter gelten als betroffen, wenn sie noch nicht endgültig ausgeschlossen wurden. Der Ausschluss gilt als endgültig, wenn er den betroffenen Bietern mitgeteilt wurde und entweder von einer unabhängigen Nachprüfungsstelle als rechtmäßig anerkannt wurde oder keinem Nachprüfungsverfahren mehr unterzogen werden kann. Bewerber gelten als betroffen, wenn der öffentliche Auftraggeber den betroffenen Bietern keine Informationen über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt hat, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung ergangen ist.

(7) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die in Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Stillhaltefristen in folgenden Fällen nicht angewendet werden:

- a) wenn der einzige betroffene Bieter im Sinne von Absatz 6 Unterabsatz 3 der Bieter ist, dem der Zuschlag erteilt wird, und wenn es keine anderen betroffenen Bewerber gibt,
- b) bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, und
- c) bei einem Einzelauftrag, der auf einem dynamischen Beschaffungssystem beruht.

Unwirksamkeit

(8) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ein Vertrag durch eine von dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle oder eine Justizbehörde als unwirksam angesehen wird oder dass sich seine Unwirksamkeit aus der Entscheidung einer solchen Stelle ergibt, falls der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung vergeben hat und das nicht zulässig ist.

Die Folgen der Unwirksamkeit eines Vertrags richten sich nach dem Recht jeder Vertragspartei, das vorsehen kann, dass alle vertraglichen Verpflichtungen rückwirkend aufgehoben werden oder dass die noch nicht erfüllten Verpflichtungen aufgehoben werden. Im letzteren Fall trägt jede Vertragspartei dafür Sorge, dass alternative Sanktionen Anwendung finden.

(9) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die Nachprüfungsstelle oder Justizbehörde einen Vertrag auch bei rechtswidriger Vergabe nicht als unwirksam ansehen kann, wenn die Nachprüfungsstelle oder eine Justizbehörde nach Prüfung aller einschlägigen Aspekte feststellt, dass zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrags zu erhalten. In diesem Fall sieht jede Vertragspartei alternative Sanktionen vor.

Nichtdiskriminierung niedergelassener Unternehmen

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Anbietern der anderen Vertragspartei, die sich in ihrem Gebiet durch Gründung, Erwerb oder Fortführung einer juristischen Person gewerblich

niedergelassen haben, bei allen öffentlichen Aufträgen der Vertragspartei in ihrem Gebiet Inländerbehandlung gewährt wird. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob ein Auftrag unter die Anhänge der Vertragsparteien zu Anlage I des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder unter Anhang XI dieses Abkommens fällt oder nicht.

Es gelten die allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel III des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

Kapitel 9

Handel und nachhaltige Entwicklung

Artikel 272

Ziele und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Ministererklärung des VN-Wirtschafts- und Sozialrates von 2006 zur Schaffung eines zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle führenden Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene und zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung, die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, das Schlussdokument „Die Zukunft, die wir wollen“ der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 und die 2015 verabschiedete VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise zu fördern, die dem Wohl der heutigen und der künftigen Generationen und dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dient, und zu gewährleisten, dass dieses Ziel auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen einbezogen wird und zur Geltung kommt.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige Entwicklung anzustreben, deren Säulen – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Sie betonen, dass die Berücksichtigung handelsbezogener Arbeits- und Umweltfragen als Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

(3) Wird in diesem Kapitel auf den Begriff „Arbeit“ Bezug genommen, so umfasst er die strategischen Ziele der IAO, wie sie in der Agenda für menschenwürdige Arbeit zum Ausdruck kommen und in der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung vereinbart wurden.

Artikel 273

Regelungsrecht und Schutzniveaus

In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, gemäß ihrem Bekenntnis zu den international anerkannten Normen und Vereinbarungen, auf die in den Artikeln 274 und 275 Bezug genommen wird, ihre Strategien und Prioritäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung festzulegen, ihre eigenen internen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre einschlägigen Gesetze und Strategien entsprechend festzulegen oder zu ändern, bemüht sich jede Vertragspartei sicherzustellen, dass ihre Gesetze und Strategien ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, und ist bestrebt, diese Gesetze und Strategien sowie das damit verbundene Schutzniveau weiter zu verbessern.

Artikel 274

Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Schlüsselele-

mente für die Steuerung der Globalisierung darstellen, und bekräftigen ihre Zusage, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle begünstigt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien, in handelsbezogenen Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse gegebenenfalls einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen die international anerkannten, in den grundlegenden IAO-Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen verankerten Kernarbeitsnormen in ihren Rechtsvorschriften und in der Praxis in ihrem gesamten Gebiet zu achten, zu fördern und umzusetzen; das gilt insbesondere für

- die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- die Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, die Kernübereinkommen, die vorrangigen und die anderen Übereinkommen der IAO und die dazugehörigen Protokolle, die jeweils von den Mitgliedstaaten und der Republik Armenien ratifiziert wurden, in ihren Rechtsvorschriften und in der Praxis wirksam umzusetzen.

(4) Die Vertragsparteien ziehen außerdem die Ratifizierung der verbleibenden vorrangigen und anderer von der IAO als aktuell eingestuft Übereinkommen in Betracht. In diesem Zusammenhang tauschen die Vertragsparteien regelmäßig Informationen über ihren jeweiligen Stand und ihre Fortschritte im Ratifizierungsprozess aus.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Verletzungen grundlegender arbeitsrechtlicher Prinzipien und Arbeitnehmerrechte nicht als Begründung oder auf andere Weise zur Legitimierung von komparativen Vorteilen angeführt und arbeitsrechtliche Standards nicht zu protektionistischen Zwecken verwendet werden dürfen.

Artikel 275

Internationale Umwelt-Governance und internationale Umweltübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die internationale Umwelt-Governance und internationale Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind, und betonen, dass Handel und Umwelt einander noch stärker unterstützen müssen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien, einander gegebenenfalls im Hinblick auf Verhandlungen über handelsbezogene Umweltfragen und sonstige handelsbezogene Umweltbelange von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und hierbei zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und in der Praxis die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, wirksam umzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihren jeweiligen Stand und ihre Fortschritte bei der Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkommen oder Änderungen solcher Übereinkommen aus.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Umsetzung und Verwirklichung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 (UNFCCC), des dazugehörigen Kyoto-Protokolls von 1998 und des Pariser Übereinkommens von 2015. Sie verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um das mit dem UNFCCC eingerichtete multilaterale, regelbasierte System zu stärken, und bei der weiteren

Entwicklung und Umsetzung des internationalen Klimaschutzrahmens auf der Grundlage des UNFCCC und der damit verbundenen Übereinkünfte und Beschlüsse zusammenzuarbeiten.

(5) Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, zu beschließen oder aufrechtzuerhalten, sofern etwaige Maßnahmen nicht so angeordnet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen.

Artikel 276

Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch Handel und Investitionen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag des Handels zum Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu steigern. Zu diesem Zweck

- a) erkennen die Vertragsparteien die positive Rolle an, die Kernarbeitsnormen und menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen können, und streben eine größere Kohärenz zwischen Handels- und Beschäftigungspolitik an,
- b) setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, Handel und Investitionen im Bereich umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, indem sie unter anderem entsprechende nichttarifäre Hemmnisse angehen,
- c) setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, die Beseitigung von Handels- oder Investitionshemmnissen für Waren und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen, wie nachhaltige erneuerbare Energie und energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen, zu erleichtern, einschließlich durch
 - i) die Annahme von Politikrahmen, die Anreize für den Einsatz der besten verfügbaren Technologien bieten,
 - ii) die Förderung von Standards, die den ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, und
 - iii) die möglichst weitgehende Reduzierung der technischen Handelshemmnisse,
- d) kommen die Vertragsparteien überein, den Handel mit Waren zu fördern, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, einschließlich Waren, die freiwilligen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten unterliegen, wie dem fairen und dem ethischen Handel und der Öko-Kennzeichnung, und
- e) kommen die Vertragsparteien überein, die soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern, unter anderem durch Austausch von Informationen und bewährten Methoden. Zu diesem Zweck stützen sich die Vertragsparteien auf die einschlägigen international anerkannten Grundsätze und Leitlinien, wie die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen, die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen und die Dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik von 1977.

Artikel 277

Biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Gewährleistung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt als Schlüsselement für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt und bekräftigen ihre Zusage, die biologische Vielfalt gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 und den dazugehörigen ratifizierten Protokollen, dem Strategischen Plan für Biodiversität, dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen von 1973 (Convention on International Trade in Endangered Species of

Wild Fauna and Flora of 1973, im Folgenden „CITES“) und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erhalten und nachhaltig zu nutzen.

(2) Zu diesem Zweck

- a) fördern die Vertragsparteien die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und tragen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Rahmen ihrer Handelstätigkeiten bei,
- b) tauschen die Vertragsparteien Informationen über Maßnahmen im Bereich des Handels mit Rohstoffprodukten aus, die darauf abzielen, dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten und den Druck auf die biologische Vielfalt zu mindern, und arbeiten gegebenenfalls zusammen, um die Wirkung ihrer jeweiligen Politik in diesem Bereich zu maximieren und deren gegenseitige Unterstützung zu gewährleisten,
- c) fördern die Vertragsparteien die Aufnahme von Arten in die CITES-Anhänge, die die für die Aufnahme vereinbarten CITES-Kriterien erfüllen,
- d) gehen die Vertragsparteien durch Annahme und Umsetzung wirksamer Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Erzeugnissen vor, die aus freilebenden Tier- und Pflanzenarten, einschließlich im Rahmen des CITES geschützter Arten, gewonnen wurden, und arbeiten bei der Bekämpfung dieses illegalen Handels zusammen, und
- e) arbeiten die Vertragsparteien auf regionaler und globaler Ebene zusammen, um Folgendes zu fördern:
 - i) die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in natürlichen und in Agrarökosystemen, unter anderem im Hinblick auf gefährdete Arten und deren Lebensräume, Naturschutzgebiete und die genetische Vielfalt,
 - ii) die Wiederherstellung von Ökosystemen und die Beseitigung oder Minderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Nutzung von lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder Ökosystemen verursacht werden, und
 - iii) den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

Artikel 278

Nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Gewährleistung der Erhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und dem Beitrag der Wälder zu den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen der Vertragsparteien zukommt.

(2) Zu diesem Zweck

- a) fördern die Vertragsparteien den Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und unter Beachtung der internen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags gewonnen wurden,
- b) tauschen die Vertragsparteien Informationen über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Holz und Holzzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern aus und arbeiten gegebenenfalls bei der Entwicklung derartiger Maßnahmen zusammen,
- c) nehmen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Erhaltung von Waldflächen und zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels an, gegebenenfalls einschließlich im Hinblick auf Drittländer,
- d) tauschen die Vertragsparteien Informationen über Maßnahmen zur Verbesserung der Politikgestaltung im Forstsektor aus und arbeiten gegebenenfalls zusammen, um eine größt-

mögliche Wirkung ihrer jeweiligen Strategien für den Abschluss illegal geschlagenen Holzes und daraus hergestellter Holzzeugnisse vom Handel zu erzielen und deren gegenseitige Unterstützung zu gewährleisten,

- e) fördern die Vertragsparteien die Aufnahme von Holzarten in die CITES-Anhänge, die die für die Aufnahme vereinbarten CITES-Kriterien erfüllen, und
- f) arbeiten die Vertragsparteien auf regionaler und globaler Ebene zusammen, um die Erhaltung der Waldflächen und die nachhaltige Nutzung aller Arten von Wäldern zu fördern, unter Nutzung von Zertifizierungen, welche die verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern fördern.

Artikel 279

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen

Unter Berücksichtigung der Bedeutung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände sowie der Förderung eines verantwortungsvollen Handelns im Handelsbereich

- a) fördern die Vertragsparteien bewährte Bestandsbewirtschaftungsmethoden, um die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände auf der Grundlage des Ökosystem-Ansatzes zu gewährleisten,
- b) ergreifen die Vertragsparteien wirksame Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten,
- c) fördern die Vertragsparteien Systeme für die koordinierte Datenerhebung und die bilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit, um die derzeitige wissenschaftliche Beratung bei der Bestandsbewirtschaftung zu verbessern,
- d) arbeiten die Vertragsparteien bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten (illegal, unreported and unregulated, im Folgenden „IUU“) Fischerei und damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten im Rahmen umfassender, wirksamer und transparenter Maßnahmen zusammen und
- e) setzen die Vertragsparteien gemäß dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO) Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel um, IUU-Erzeugnisse vom Handel und von ihren Märkten auszuschließen.

Artikel 280

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen durch Senkung der in ihrem internen Umwelt- oder Arbeitsrecht garantierten Schutzniveaus zu fördern.

(2) Von einer Vertragspartei werden keine Befreiungen oder Abweichungen von ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährt oder angeboten, um den Handel oder die Vornahme, den Erwerb, die Ausweitung oder die Aufrechterhaltung einer Kapitalanlage eines Investors in ihrem jeweiligen Gebiet zu fördern.

(3) Keine Vertragspartei unterläuft durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht, um Anreize für Handel oder Investitionen zu schaffen.

Artikel 281

Wissenschaftliche Informationen

Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel oder die Investitionstätigkeit zwischen den Ver-

tragsparteien haben könnten, trägt jede Vertragspartei den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen und technischen Informationen und, sofern vorhanden, den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung.

Artikel 282

Transparenz

Jede Vertragspartei gewährleistet gemäß ihren internen Gesetzen und Vorschriften sowie Kapitel 12, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel oder die Investitionstätigkeit haben könnten, rechtzeitig angekündigt und nach Durchführung öffentlicher Konsultationen in transparenter Art und Weise ausgearbeitet, eingeführt und umgesetzt werden; dabei gewährleistet jede Vertragspartei auch, dass nichtstaatliche Akteure rechtzeitig und in angemessener Weise informiert und konsultiert werden.

Artikel 283

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen der Umsetzung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung mithilfe ihrer eigenen partizipativen Verfahren und Einrichtungen sowie mithilfe derjenigen, die im Rahmen dieses Abkommens geschaffen werden, zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, beispielsweise durch handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfungen.

Artikel 284

Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der handelsbezogenen Aspekte der Umwelt- und Arbeitspolitik für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an. Ihre Zusammenarbeit kann sich unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) Arbeits- und Umweltaspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen internationaler Gremien, insbesondere der WTO, der IAO, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der multilateralen Umweltübereinkommen,
- b) Methoden und Indikatoren für handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfungen,
- c) Auswirkungen von arbeits- und umweltrechtlichen Vorschriften, Normen und Standards auf den Handel sowie Auswirkungen von Handels- und Investitionsregelungen auf Arbeit und Umwelt, einschließlich der Entwicklung von Arbeits- und Umweltvorschriften und Strategien in diesem Bereich,
- d) positive und negative Auswirkungen dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung und Möglichkeiten, diese Auswirkungen zu verstärken beziehungsweise zu verhindern oder abzuschwächen, auch unter Berücksichtigung der von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen,
- e) Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung von Kernübereinkommen und vorrangigen und anderen als aktuell eingestuftem Übereinkommen der IAO, der Protokolle zu diesen Übereinkommen sowie multilateraler Umweltübereinkommen, die im Handelskontext relevant sind,
- f) Förderung privater und öffentlicher Zertifizierungs-, Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungssysteme, darunter auch der Öko-Kennzeichnung,
- g) Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen, beispielsweise durch Sensibilisierung für international anerkannte Leitlinien und Grundsätze und deren Übernahme und Umsetzung sowie entsprechende Folgemaßnahmen,

- h) handelsbezogene Aspekte der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, darunter auch Fragen wie Zusammenhang zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Anpassung des Arbeitsmarkts, Kernarbeitsnormen, wirksame Abhilfesysteme (einschließlich Arbeitsaufsichtsbehörden) zur Wahrung der Arbeitsrechte, Arbeitsstatistiken, Entwicklung der Humanressourcen und lebenslanges Lernen, sozialer Schutz und soziale Inklusion, sozialer Dialog sowie Gleichstellung von Frauen und Männern,
- i) handelsbezogene Aspekte multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich Zusammenarbeit im Zollbereich,
- j) handelsbezogene Aspekte der derzeitigen und der künftigen internationalen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, einschließlich der Mittel zur Förderung von Technologien mit geringem CO₂-Ausstoß und der Energieeffizienz,
- k) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich der Bekämpfung des illegalen Handels mit Erzeugnissen aus freilebenden Tieren und Pflanzen,
- l) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der Waldflächen und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, wodurch die Entwaldung – auch im Zusammenhang mit dem illegalen Holzeinschlag – verringert wird, und
- m) handelsbezogene Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Fischereimethoden und des Handels mit Fischerzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen und Erfahrungen über ihre Maßnahmen aus, um die Kohärenz und die gegenseitige Unterstützung von Handel, sozialen Zielen und ökologischen Zielen zu fördern. Außerdem verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit und den Dialog im Hinblick auf Fragen der nachhaltigen Entwicklung, die sich im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen ergeben.

(3) Bei dieser Zusammenarbeit und diesem Dialog werden im Rahmen der unter Artikel 366 vorgesehenen Plattform der Zivilgesellschaft relevante Interessenträger einbezogen, insbesondere die Sozialpartner, sowie andere zivilgesellschaftliche Organisationen.

(4) Der Partnerschaftsausschuss kann Regeln für eine solche Zusammenarbeit und einen solchen Dialog annehmen.

Artikel 285

Streitbeilegung

Kapitel 13 Abschnitt 3 Unterabschnitt II gilt nicht für Streitigkeiten, die das vorliegende Kapitel betreffen. Nachdem das Schiedspanel seinen Abschiedsbericht nach den Artikeln 325 und 326 vorgelegt hat, erörtern die Vertragsparteien bei solchen Streitigkeiten unter Berücksichtigung des Berichts, welche geeigneten Maßnahmen zu treffen sind. Der Partnerschaftsausschuss überwacht die Umsetzung solcher Maßnahmen und verfolgt die Angelegenheit weiter, einschließlich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 284 Absatz 3.

Kapitel 10 Wettbewerb

Abschnitt A

Artikel 286

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken und staatliche Eingriffe das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben.

Abschnitt B

Kartelle und Zusammenschlüsse

Artikel 287

Rechtsrahmen

(1) Jede Vertragspartei erlässt entsprechende, für alle Wirtschaftssektoren geltende Rechtsvorschriften¹ oder erhält solche aufrecht, die wirksame Abhilfemaßnahmen für die folgenden Praktiken vorsehen:

- horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen, und
- Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

Für die Zwecke dieses Kapitels werden diese Vorschriften im Folgenden als „Wettbewerbsrecht“ bezeichnet¹.

(2) Alle öffentlichen und privaten Unternehmen unterliegen dem in Absatz 1 genannten Wettbewerbsrecht. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts darf die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei müssen auf Aufgaben im öffentlichen Interesse beschränkt sein, in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verknüpften Gemeinwohlziel stehen und transparent sein.

Artikel 288

Umsetzung

(1) Jede Vertragspartei unterhält unabhängig arbeitende Wettbewerbsbehörden, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des in Artikel 287 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet sind.

(2) Die Vertragsparteien wenden ihr Wettbewerbsrecht transparent und diskriminierungsfrei an und achten dabei den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder Eigentumsverhältnisse.

Artikel 289

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und Stärkung der wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts eine intensivere Zusammenarbeit mit Blick auf die Entwicklung der Wettbewerbspolitik und Ermittlungen in Kartell- und Fusionskontrollfällen im gemeinsamen Interesse liegt.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, sofern möglich und angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen in denselben oder zusammenhängenden Fällen zu koordinieren.

¹ Nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich etwaiger Änderungen und Ersetzungen, gelten in der Europäischen Union Wettbewerbsvorschriften für den Agrarsektor (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

¹ Für die Zwecke dieses Abschnitts betrachtet Armenien die Bezugnahme auf das Wettbewerbsrecht als Bezugnahme auf das gesamte System der Wettbewerbsregeln in den Bereichen Kartelle und Zusammenschlüsse.

(3) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien Informationen austauschen.

Abschnitt C Subventionen

Artikel 290

Grundsätze

Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Vertragspartei Subventionen gewähren kann, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben können. Grundsätzlich gewährt eine Vertragspartei Subventionen für Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen bereitstellen nicht, wenn dadurch der Wettbewerb oder der Handel beeinträchtigt oder voraussichtlich beeinträchtigt wird.

Artikel 291

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels ist eine Subvention eine Maßnahme, bei der die Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Subventionsübereinkommen“) erfüllt sind, unabhängig davon, ob diese für ein Unternehmen, das Waren liefert oder das Dienstleistungen erbringt, gewährt wird.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet des Ergebnisses künftiger Erörterungen in der WTO über die Begriffsbestimmung von Subventionen im Dienstleistungsbereich. In Abhängigkeit von den Fortschritten, die bei diesen Erörterungen auf WTO-Ebene erzielt werden, können die Mitgliedstaaten im Partnerschaftsausschuss eine entsprechende Anpassung des Abkommens beschließen.

(2) Eine Subvention unterliegt diesem Kapitel nur, wenn sie als spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens angesehen wird. Alle unter Artikel 295 dieses Übereinkommens fallenden Subventionen gelten als spezifische Subventionen.

(3) Im Falle aller Unternehmen, einschließlich öffentlicher und privater Unternehmen, unterliegen Subventionen diesem Kapitel. Die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts darf die Erbringung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Dienstleistungen von öffentlichem Interesse nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen von der Anwendung der Regeln nach diesem Abschnitt müssen auf Aufgaben im öffentlichen Interesse beschränkt sein, in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verknüpften Gemeinwohlzielen stehen und transparent sein.

(4) Artikel 294 gilt nicht für Subventionen für den Handel mit Waren, die unter das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen über die Landwirtschaft“) fallen.

(5) Die Artikel 294 und 295 gelten nicht für den audiovisuellen Sektor.

Artikel 292

Verhältnis zur WTO

Die Bestimmungen dieses Kapitels lassen die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei nach Artikel XV des GATS, Artikel XVI des GATT 1994, nach dem Subventionsübereinkommen und nach dem Übereinkommen über die Landwirtschaft unberührt.

Artikel 293

Transparenz

(1) Alle zwei Jahre notifiziert jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei die Rechtsgrundlagen, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und nach Möglichkeit auch den Empfänger der im Berichtszeitraum gewährten Subventionen.

(2) Die Notifikation gilt als erfolgt, wenn die einschlägigen Informationen von der Vertragspartei oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres auf einer Website öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Die erste Notifikation wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Die Notifikation von Subventionen gemäß dem Subventionsübereinkommen gilt als erfolgt, sobald eine Vertragspartei ihrer Notifikationspflicht gemäß Artikel 25 des Subventionsübereinkommens nachkommt, vorausgesetzt die Notifikation umfasst alle nach Absatz 1 erforderlichen Informationen.

Artikel 294

Konsultationen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention, die nicht unter Artikel 295 fällt, ihre Interessen beeinträchtigen könnte, kann sie der anderen Vertragspartei ihre Bedenken mitteilen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen. Das Ersuchen wird von der ersuchten Vertragspartei umfassend und wohlwollend geprüft.

(2) Um die Angelegenheit zu regeln, zielen die Konsultationen, unbeschadet der Transparenzvorschriften gemäß Artikel 293, insbesondere darauf ab zu klären, welche politische Zielsetzung oder welchen Zweck die Subvention hat, in welcher Höhe sie gewährt wird und anhand welcher Daten eine Bewertung der negativen Auswirkungen der Subvention auf Handel und Investitionen vorgenommen wird.

(3) Zur Erleichterung der Konsultationen stellt die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Ersuchens Informationen über die betreffende Subvention zur Verfügung.

(4) Ist die ersuchende Vertragspartei nach Erhalt von Informationen über die betreffende Subvention der Auffassung, dass die betreffende Subvention die Handels- oder Investitionsinteressen der ersuchenden Vertragspartei in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, die negativen Auswirkungen der betreffenden Subventionen auf die Handels- oder Investitionsinteressen der ersuchenden Vertragspartei zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Artikel 295

Subventionen, die Bedingungen unterliegen

Jede Vertragspartei legt Bedingungen für folgende Subventionen fest, sofern diese den Handel oder die Investitionen der anderen Vertragspartei beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten:

- Subventionen, die im Rahmen einer Rechtsvereinbarung gewährt werden, bei der eine Regierung mittelbar oder unmittelbar für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen haftet, sind zulässig, sofern die Höhe dieser Schulden und Verbindlichkeiten sowie die Dauer dieser Haftung begrenzt sind, und
- Subventionen für insolvente oder angeschlagene Unternehmen in unterschiedlicher Form (wie Kredite und Bürgschaften, Barzuschüsse, Kapitalzuführungen, Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind zulässig, sofern ein überzeugender, auf realistische Annahmen gestützter Sanierungsplan vorliegt, der die langfristige Erholung

des insolventen oder angeschlagenen Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet und eine Eigenbeteiligung des Unternehmens an den Sanierungskosten vorsieht.^{1,2}

Artikel 296

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die von einer Vertragspartei bereitgestellten Subventionen nur für die Erreichung des Gemeinwohlziels einsetzen, für das sie gewährt wurden.

Abschnitt D

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 297

Streitbeilegung

Bei Fragen, die sich aus Abschnitt B dieses Kapitels oder Artikel 294 Absatz 4 ergeben, macht keine der Vertragsparteien von der Streitbeilegung nach Kapitel 13 Gebrauch.

Artikel 298

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Kapitel die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.

(2) Jede Vertragspartei behandelt alle nach diesem Kapitel erlangten Informationen als vertraulich, es sei denn, die andere Vertragspartei gestattet gemäß ihrem internen Recht die Offenlegung oder macht die Informationen der breiten Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 299

Überprüfungsklausel

Die Vertragsparteien überprüfen laufend die in diesem Kapitel behandelten Angelegenheiten. Jede Vertragspartei kann den Partnerschaftsausschuss mit derartigen Angelegenheiten befassten. Die Vertragsparteien kommen überein, die bei der Umsetzung dieses Kapitels erzielten Fortschritte nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle fünf Jahre zu überprüfen, sofern beide Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Kapitel 11

Staatseigene Unternehmen

Artikel 300

Übertragene Befugnisse

Soweit nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen sowie Unternehmen, denen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, und benannte Monopole, denen von einer Vertragspartei auf einer beliebigen Zuständigkeitsebene Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, diese Befugnisse unter Beachtung der Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausüben.

¹ Diese Bestimmungen hindern eine Vertragspartei nicht daran, vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von Krediten zu gewähren, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um ein angeschlagenes Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan angenommen ist.

² Kleine und mittlere Unternehmen müssen sich nicht an den Sanierungskosten beteiligen.

Artikel 301

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „staatseigenes Unternehmen“ ein Unternehmen, einschließlich seiner Tochtergesellschaften, bei dem eine Vertragspartei direkt oder indirekt
 - i) über mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens verfügt oder mehr als 50 % der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte kontrolliert;
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands des Unternehmens oder eines gleichwertigen Organs bestellen kann oder
 - iii) Kontrolle über das Unternehmen ausüben kann.
- b) „Unternehmen, dem besondere Rechte oder Privilegien eingeräumt wurden“ jedes öffentliche oder private Unternehmen, einschließlich seiner Tochtergesellschaften, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Privilegien eingeräumt hat. Besondere Rechte oder Privilegien werden gewährt, wenn eine Vertragspartei die Unternehmen, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, bestimmt oder ihre Zahl auf zwei oder mehr begrenzt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nicht diskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, wodurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, in demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleichen Dienstleistungen zu erbringen, spürbar beeinträchtigt werden.
- c) „benanntes Monopol“ eine Einrichtung, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, einschließlich einer Gruppe von Einrichtungen oder einer Regierungsbehörde, und aller Tochtergesellschaften, die auf einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurden; eine Stelle, der ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, zählt jedoch allein aufgrund der Gewährung eines solchen Rechts nicht dazu.
- d) „gewerbliche Tätigkeiten“ Tätigkeiten, deren Ergebnis die Herstellung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung ist, die auf dem relevanten Markt in Mengen und zu Preisen angeboten werden, die vom Unternehmen festgelegt werden; sie sind auf Gewinnerzielung ausgerichtet, umfassen jedoch keine Tätigkeiten eines Unternehmens, das:
 - i) keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt;
 - ii) nach dem Grundsatz der Kostendeckung arbeitet oder
 - iii) öffentliche Dienstleistungen erbringt.
- e) „kommerzielle Erwägungen“ Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die normalerweise bei den kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Unternehmens im betreffenden Geschäftszweig berücksichtigt werden; und
- f) „benennen“ die Schaffung oder Genehmigung eines Monopols oder die Ausweitung des Umfangs eines Monopols auf andere Waren oder Dienstleistungen.

Artikel 302

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten gemäß Artikel XVII Randnummer 1 bis 3 des GATT 1994, der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des GATT 1994 sowie gemäß Artikel VIII Absätze 1, 2 und 5 des GATS.

(2) Dieses Kapitel gilt für alle Unternehmen nach Artikel 300, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Führt ein Unternehmen

gewerbliche und nichtgewerbliche Tätigkeiten¹ aus, unterliegen lediglich die gewerblichen Tätigkeiten des Unternehmens diesem Kapitel.

(3) Dieses Kapitel gilt für alle Unternehmen nach Artikel 300 auf zentraler und nachgeordneter Regierungsebene.

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für Beschaffungen einer Vertragspartei oder ihrer Beschaffungsstellen im Sinne der Beschaffungen nach den Artikeln 278 und 279.

(5) Dieses Kapitel gilt nicht für in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen im Sinne des GATS.

(6) Artikel 304

- a) gilt nicht für die in Artikel 143 und 148 genannten Sektoren,
- b) gilt nicht für Maßnahmen eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens, dem besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, oder eines benannten Monopols, bei denen ein Vorbehalt einer Vertragspartei gegenüber einer Inländerbehandlungs- oder Meistbegünstigungsverpflichtung gemäß Artikel 144 nach der in Anhang VIII-A für die Europäische Union beziehungsweise in Anhang VIII-E für die Republik Armenien beigefügten Liste dieser Vertragspartei Anwendung finden würde, wenn dieselben Maßnahmen von der betreffenden Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten worden wären, und
- c) gilt für gewerbliche Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens, dem besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, oder eines benannten Monopols, wenn eine solche Tätigkeit den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen würde, für die eine Vertragspartei eine Verpflichtung nach Artikel 149 und 150 unter den in der Liste in Anhang VIII-B für die Europäische Union beziehungsweise in der Liste in Anhang VIII-F für die Republik Armenien festgelegten Bedingungen und Vorbehalten eingegangen ist.

Artikel 303

Allgemeine Bestimmungen

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Kapitel hindert dieses Kapitel die Vertragsparteien nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten oder staatliche Monopole zu benennen oder beizubehalten oder Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte oder Privilegien einzuräumen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten beziehungsweise ermutigen ein Unternehmen, das in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, nicht, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist.

Artikel 304

Diskriminierungsverbot und kommerzielle Erwägungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen, benannten Monopole und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen,

- a) außer im Falle der Erfüllung von Bestimmungen ihres öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b stehen, beim Kauf oder Verkauf von Waren sowie beim Kauf oder bei der Erbringung von Dienstleistungen nach kommerziellen Erwägungen handeln;
- b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen,
 - i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie vergleichbaren Waren und Dienstleistungen der eigenen Unternehmen gewähren, und

- ii) den Waren und Dienstleistungen von in ihrem Gebiet niedergelassenen Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet vergleichbaren Waren und Dienstleistungen der Niederlassungen von eigenen Unternehmen gewähren, und
- c) beim Verkauf von Waren sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen,
- i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie eigenen Unternehmen gewähren, und
 - ii) den in ihrem Gebiet niedergelassenen Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet Niederlassungen von eigenen Unternehmen gewähren.
- (2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass staatseigene Unternehmen sowie Unternehmen, denen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, und benannte Monopole
- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren sowie beim Kauf oder bei der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde legen, sofern diese mit kommerziellen Erwägungen im Einklang stehen, und
 - b) den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen ablehnen, sofern diese Ablehnung mit kommerziellen Erwägungen im Einklang steht.

Artikel 305

Regulierungsgrundsätze

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass Unternehmen nach Artikel 300 die international anerkannten Standards der Corporate Governance einhalten.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet im Hinblick auf eine wirksame und unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben unter gleichen Bedingungen für alle zu regulierenden Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen sowie Unternehmen, denen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, und benannte Monopole, dass die Regulierungsstellen, die eine Vertragspartei eingerichtet oder beibehalten hat, gegenüber keinem dieser Unternehmen rechenschaftspflichtig sind.

Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsstelle wird anhand der allgemeinen Struktur oder Praxis der Stelle bewertet.

Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien in anderen Kapiteln besondere Verpflichtungen für die Regulierungsstelle vereinbart haben, ist die entsprechende Bestimmung in den anderen Kapiteln maßgebend.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet die kohärente und diskriminierungsfreie Durchsetzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften über Unternehmen nach Artikel 300.

Artikel 306

Transparenz

(1) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass ihre Interessen im Rahmen dieses Kapitels von einem Unternehmen nach Artikel 300 der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann sie die andere Vertragspartei schriftlich ersuchen, Informationen über die Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten ihres Unternehmens bereitzustellen.

In einem solchen Informationsersuchen sind das Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen und die betroffenen Märkte

¹ Zur Klarstellung und für die Zwecke dieses Kapitels gilt, dass die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nicht als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 301 Buchstabe d betrachtet wird.

anzugeben, einschließlich der Hinweise dafür, dass das Unternehmen Praktiken anwendet, die den Handel oder die Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 umfassen Folgendes:

- a) Eigentümer- und Stimmrechtsstruktur des Unternehmens, mit Angabe des Prozentsatzes der Aktien und der entsprechenden Stimmrechte, die eine Vertragspartei oder ein Unternehmen nach Artikel 300 insgesamt hält,
- b) Angabe etwaiger Sonderaktien, Sonderstimmrechte oder sonstiger Rechte über die eine Vertragspartei oder ein Unternehmen nach Artikel 300 verfügt, sofern solche Rechte über die mit Stammaktien eines solchen Unternehmens verbundenen üblichen Rechte hinausgehen,
- c) Organisationsstruktur des Unternehmens, Zusammensetzung des Vorstands oder eines gleichwertigen Organs, das direkt oder indirekt die Kontrolle in einem solchen Unternehmen ausübt, wechselseitige Kapitalbeteiligungen und sonstige Verflechtungen mit anderen Unternehmen oder Konsortien nach Artikel 300,
- d) Angabe der für die Regulierung und Überwachung des Unternehmens zuständigen Regierungsbehörden oder öffentlichen Stellen, Angabe der Berichterstattungspflichten¹ sowie der Rechte und Verfahren in Zusammenhang mit der Ernennung, Entlassung und Vergütung von Managern in Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen,
- e) Jahreseinnahmen und/oder Summe der Vermögenswerte, und
- f) Ausnahmeregelungen, nicht konforme Maßnahmen, Befreiungen und sonstige Maßnahmen, einschließlich einer günstigeren Behandlung, die im Gebiet der ersuchten Vertragspartei für Unternehmen nach Artikel 300 gelten.

(3) Absatz 2 Buchstaben a bis e gelten nicht für KMU im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.

(4) Die Absätze 1 und 2 verpflichten eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, die ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entgegenstehen und deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Unternehmen schädigen würde.

Kapitel 12 Transparenz

Artikel 307

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

- a) „allgemeingültige Maßnahme“ Gesetze und sonstige Vorschriften, Beschlüsse, Verfahren und Verwaltungsverfügungen, die sich auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten auswirken können; und
- b) „Beteiligte“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die in dem Gebiet einer Vertragspartei niedergelassen sind und von allgemeingültigen Maßnahmen unmittelbar betroffen sein können.

Artikel 308

Ziel und Geltungsbereich

Die Vertragsparteien schaffen in dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regelungsumfeld auf den Handel und die Investitionen zwischen ihnen haben kann, für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die KMU, ein transparentes und berechenbares Regelungsumfeld sowie effiziente Verfahren.

¹ Zur Klarstellung sei festgestellt, dass eine Vertragspartei nicht zur Weitergabe von Berichten oder deren Inhalt verpflichtet ist.

Artikel 309

Veröffentlichung

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach Inkrafttreten des Abkommens angenommenen allgemeingültigen Maßnahmen

- a) unverzüglich und ohne weiteres über ein offiziell benanntes Medium, einschließlich elektronischer Medien, zugänglich sind, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,
- b) die Gründe für solche Maßnahmen und ihre Ziele so weit wie möglich erläutert werden, und
- c) ausreichend Zeit zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten solcher Maßnahmen zur Verfügung steht, außer wenn das in hinreichend begründeten Fällen nicht möglich ist.

(2) Jede Vertragspartei

- a) bemüht sich, allgemeingültige Maßnahmen, deren Annahme oder Änderung sie vorschlägt, in einem angemessenen frühzeitigen Stadium zu veröffentlichen, und zwar einschließlich einer Erläuterung der Gründe für den Vorschlag und seines Ziels,
- b) räumt Beteiligten angemessene Möglichkeiten ein, zu der vorgeschlagenen Annahme oder Änderung einer allgemeingültigen Maßnahme Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere gewährleistet, dass die Fristen dafür ausreichend sind, und
- c) bemüht sich, die Stellungnahmen interessierter Personen zu solchen Vorschlägen zu berücksichtigen.

Artikel 310

Anfragen und Kontaktstellen

(1) Um die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über alle unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten des Abkommens eine Kontaktstelle.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei an, welche Stelle oder welcher Mitarbeiter für eine Angelegenheit zuständig ist, und leistet die erforderliche Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Jede Vertragspartei führt geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei, um Anfragen von Personen zu einer vorgeschlagenen oder geltenden allgemeingültigen Maßnahme sowie zu deren Anwendung zu beantworten. Anfragen können über die nach Absatz 1 eingerichteten Kontaktstellen oder gegebenenfalls auch im Wege anderer Mechanismen gestellt werden, sofern kein spezifischer Mechanismus in diesem Abkommen vorgesehen ist.

(4) Jede Vertragspartei sieht Verfahren vor, um Lösungen für Probleme zu finden, die sich aus der Anwendung allgemeingültiger Maßnahmen im Rahmen des Abkommens für betroffene Personen ergeben. Von den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens eingeführte oder beibehaltene Rechtsbehelfsverfahren bleiben davon unberührt. Auch die in Kapitel 13 aufgeführten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben davon unberührt.

(5) Sofern in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, erkennen die Vertragsparteien an, dass Antworten nach diesem Artikel lediglich Informationszwecken dienen und weder endgültig noch rechtsverbindlich sind.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu allgemeingültigen Maßnahmen oder Vorschlägen für die Annahme oder Änderung allgemeingültiger Maßnahmen, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, und zwar unabhängig davon, ob

die ersuchende Vertragspartei vorab von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 311

Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen

Jede Vertragspartei verwaltet alle allgemeingültigen Maßnahmen in einheitlicher, objektiver, unvoreingenommener und angemessener Weise. Zu diesem Zweck verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung derartiger Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) Sie bemüht sich, interessierte Personen, die von einem Verfahren unmittelbar betroffen sind, rechtzeitig gemäß ihren Verfahrensvorschriften über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt einen Schriftsatz der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei,
- b) sie gewährt diesen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern das mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihr internes Recht stützen und ihm genügen.

Artikel 312

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gemäß ihrem internen Recht gerichtliche, schiedsgerichtliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen und Verfahren sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig und die dafür zuständigen Personen haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihr internes Recht es vorsieht, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass vorbehaltlich eines in ihrem internen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung die für die fragliche Verwaltungsmaßnahme zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis danach richtet.

Artikel 313

Gute Regulierungs- und gute Verwaltungspraxis

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Steigerung der Qualität und Effizienz ihrer Regulierungstätigkeit zusammen; unter anderem tauschen sie dazu Informationen über ihre jeweiligen Reformprozesse im Regulierungsbereich und deren Folgenabschätzung sowie entsprechende bewährte Verfahren aus.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis und kommen überein, zu deren Förderung

zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.

Artikel 314

Vertraulichkeit

Die Bestimmungen dieses Kapitels verpflichten eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 315

Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unbeschadet besonderer Vorschriften, die in anderen Kapiteln des Abkommens festgelegt sind.

Kapitel 13

Streitbeilegung

Abschnitt A

Ziel und Geltungsbereich

Artikel 316

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 317

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Titels, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt B

Konsultationen und Vermittlung

Artikel 318

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Partnerschaftsausschuss, in dem sie die strittige Maßnahme und die Bestimmungen dieses Titels nennt, die ihres Erachtens anwendbar sind.

(3) Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Konsultationen gelten 30 Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Die Konsultationen, und insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder energierelevante Fragen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei abgehalten und gelten nach diesen 15 Tagen als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Eine Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, kann das Schiedsverfahren nach Artikel 319 einleiten, wenn

- a) die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen um Konsultationen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens beantwortet,
- b) innerhalb der Fristen des Absatzes 3 beziehungsweise des Absatzes 4 dieses Artikels keine Konsultationen abgehalten worden sind,
- c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder
- d) die Konsultationen abgeschlossen worden sind, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

(6) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf das Funktionieren und die Anwendung der Bestimmungen dieses Titels auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

Artikel 319

Vermittlung

(1) Jede Vertragspartei kann die andere Vertragspartei wegen Maßnahmen, die den Handel oder die Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ersuchen.

(2) Das Verfahren wird nach Maßgabe des Vermittlungsmechanismus eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen.

(3) Der Partnerschaftsausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über den Vermittlungsmechanismus an und kann auch etwaige Änderungen beschließen.

Abschnitt C

Streitbeilegungsverfahren

Unterabschnitt I

Schiedsverfahren

Artikel 320

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 318 beizulegen, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, gemäß diesem Artikel um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels ist schriftlich an die andere Vertragspartei und den Partnerschaftsausschuss zu richten. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen dieses Titels unvereinbar ist.

Artikel 321

Einsetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung des schriftlichen Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels bei der Beschwerdegegnerin nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so bestimmt jede Vertragspartei innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Frist einen Schiedsrichter von der Teilliste der jeweiligen Vertragspartei, die Bestandteil der nach Artikel 339 aufgestellten Liste ist. Bestimmt eine der Vertragsparteien keinen Schiedsrichter, so wird ein Schiedsrichter auf Ersuchen der anderen Vertragspartei vom Vorsitz des Partnerschaftsausschusses oder von dessen Stellvertreter per Losentscheid von der Teilliste dieser Vertragspartei ausgewählt, die Bestandteil der nach Artikel 339 aufgestellten Liste ist.

(4) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist keine Einigung über den Vorsitz des Schiedspanels, so wählt der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter auf Ersuchen einer der Vertragsparteien per Losentscheid den Vorsitz des Schiedspanels von der Teilliste für die Vorsitzenden aus, die Bestandteil der nach Artikel 339 aufgestellten Liste ist.

(5) Der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter wählt die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach dem in Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 genannten Ersuchen einer Vertragspartei aus.

(6) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem der letzte der drei ausgewählten Schiedsrichter gemäß der Verfahrensordnung seiner Ernennung zugestimmt hat.

(7) Ist eine der Listen gemäß Artikel 339 zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 oder Absatz 4 noch nicht aufgestellt oder umfasst sie keine ausreichende Zahl von Personen, so werden die Schiedsrichter unter den von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich vorgeschlagenen Personen per Losentscheid bestimmt.

Artikel 322

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Auswahl der Schiedsrichter etwas anderes vereinbaren, gilt für das Schiedspanel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien geltend gemachten einschlägigen Bestimmungen des Titels V, Befindung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den einschlägigen Bestimmungen und Vorlage eines Berichts nach den Artikeln 324, 325, 326 und 338.“

(2) Die Vertragsparteien geben dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erzielung der Einigung bekannt.

Artikel 323

Vorabentscheid des Schiedspanels über die Dringlichkeit

Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Schiedspanel innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab, ob es den Fall als dringend ansieht. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei zu notifizieren.

Artikel 324

Berichte des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht mit der Feststellung des Sachverhalts, dem Befund über die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen und

den wichtigsten Gründen für seine Feststellungen und Empfehlungen vor.

(2) Jede Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Zwischenberichts schriftlich ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei zu notifizieren.

(3) Nach Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht kann das Schiedspanel seinen Zwischenbericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen.

(4) Im Abschlussbericht des Schiedspanels sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Titels und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Schiedspanels darzulegen. Der Abschlussbericht muss eine ausreichende Erörterung der bei der Zwischenprüfung vorgelegten Argumentation sowie klare Antworten auf die Fragen und Anmerkungen der Vertragsparteien enthalten.

Artikel 325

Zwischenbericht des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien spätestens 90 Tage nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Schiedspanels das schriftlich den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Der Zwischenbericht wird auf keinen Fall später als 120 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt.

(2) In dringenden Fällen nach Artikel 323, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren, saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen oder energierelevante Fragen betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach Kräften, den Zwischenbericht innerhalb von 45 Tagen, spätestens jedoch 60 Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorzulegen.

(3) Jede Vertragspartei kann das Schiedspanel innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Zwischenberichts nach Artikel 324 Absatz 2 schriftlich ersuchen, konkrete Aspekte des Berichts zu überprüfen. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei zu notifizieren. Eine Vertragspartei kann zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des schriftlichen Ersuchens bei dem Schiedspanel Stellung nehmen.

Artikel 326

Abschlussbericht des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss seinen Abschlussbericht innerhalb von 120 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels vor. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Schiedspanels das schriftlich den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Der Abschlussbericht wird auf keinen Fall später als 150 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt.

(2) In dringenden Fällen nach Artikel 323, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren, saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen oder energierelevante Fragen betreffen, bemüht sich das Schiedspanel nach Kräften, den Abschlussbericht innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorzulegen. Der Abschlussbericht wird auf keinen Fall später als 75 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt.

Unterabschnitt II

Umsetzung

Artikel 327

Umsetzung des Abschlussberichts des Schiedspanels

Die Beschwerdegegnerin trifft die notwendigen Maßnahmen, um den Abschlussbericht des Schiedspanels umgehend nach Treu und Glauben umzusetzen und so die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zu gewährleisten.

Artikel 328

Angemessene Frist für die Umsetzung

(1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, bemühen sich die Vertragsparteien, eine Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts zu vereinbaren. In diesem Fall notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Partnerschaftsausschuss spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die Zeit, die sie für die Umsetzung benötigt (im Folgenden „angemessene Frist“).

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Länge der angemessenen Frist kann die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Notifikation nach Absatz 1 schriftlich das ursprünglich eingesetzte Schiedspanel (im Folgenden „ursprüngliches Schiedspanel“) ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei und dem Partnerschaftsausschuss zu übermitteln. Das Schiedspanel übermittelt seine Festlegung der angemessenen Frist den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens.

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin schriftlich ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts des Schiedspanels. Diese Notifikation erfolgt schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf der angemessenen Frist.

(4) Die angemessene Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Artikel 329

Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Partnerschaftsausschuss die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abschlussberichts getroffen hat. Diese Notifikation muss vor Ablauf der angemessenen Frist übermittelt werden.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen einer nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme oder ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Titels kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Angelegenheit zu entscheiden. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der Beschwerdegegnerin zu notifizieren. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die Maßnahme mit den genannten Bestimmungen unvereinbar ist. Das Schiedspanel übermittelt seinen Bericht den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens.

Artikel 330

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin vor Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahme notifiziert, die sie getroffen hat, um

den Abschlussbericht des Schiedspanels umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass keine Umsetzungsmaßnahme ergriffen wurde oder eine nach Artikel 329 Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus den Bestimmungen dieses Titels unvereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen und nach Konsultationen mit der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen vorübergehenden Ausgleich vor.

(2) Fordert die Beschwerdeführerin keinen vorübergehenden Ausgleich nach Absatz 1 oder wird im Falle einer solchen Forderung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach Zustellung des Abschlussberichts des Schiedspanels gemäß Artikel 329 Absatz 2 keine Einigung über einen Ausgleich erzielt, so kann die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die andere Vertragspartei und den Partnerschaftsausschuss Verpflichtungen aus den Bestimmungen dieses Titels aussetzen. In der Notifikation ist anzugeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden; dieser darf nicht über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgehen. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung nach Ablauf von zehn Tagen nach Eingang der Notifikation bei der Beschwerdegegnerin vornehmen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin hat nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels um ein Schiedsverfahren ersucht.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der vorgesehene Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Ein solches Ersuchen ist der Beschwerdeführerin und dem Partnerschaftsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zehn Tagen zu notifizieren. Das ursprüngliche Schiedspanel legt den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss seinen Bericht über den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens vor. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, bis das ursprüngliche Schiedspanel seinen Bericht vorgelegt hat. Die Aussetzung muss mit dem Bericht des Schiedspanels über den Umfang der Aussetzung vereinbar sein.

(4) Die Aussetzung von Verpflichtungen und der in diesem Artikel genannte Ausgleich sind vorübergehende Maßnahmen, die nicht mehr angewandt werden, wenn

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 334 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien eine Einigung darüber erzielt haben, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die nach Artikel 329 Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen dieses Titels im Einklang befindet, oder
- c) die Maßnahmen, die vom Schiedspanel nach Artikel 329 Absatz 2 als mit den Bestimmungen dieses Titels unvereinbar befunden wurden, aufgehoben oder geändert worden sind, um sie mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Artikel 331

Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen im Anschluss an vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Partnerschaftsausschuss die Maßnahme zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Zugeständnissen beziehungsweise nach einem vorübergehenden Ausgleich ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Zugeständnissen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf. In den Fällen, in denen ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 eine solche Ausgleichsmaßnahme innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation der Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahmen mit den betreffenden Bestimmungen im Einklang befindet, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, die Frage zu entscheiden. Ein solches Ersuchen ist gleichzeitig der anderen Vertragspartei und dem Partnerschaftsausschuss zu übermitteln. Der Bericht des Schiedspanels wird den Vertragsparteien und dem Partnerschaftsausschuss innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens übermittelt. Entscheidet das Schiedspanel, dass sich die Umsetzungsmaßnahme mit den Bestimmungen dieses Titels im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Stellt das Schiedspanel fest, dass die von der Beschwerdegegnerin nach Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Bestimmungen dieses Titels im Einklang steht, wird der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich gegebenenfalls nach Maßgabe des Berichts des Schiedspanels angepasst.

Unterabschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 332

Ersetzung von Schiedsrichtern

Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder sind einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, an einem Schiedsverfahren nach diesem Kapitel teilzunehmen, legt ein Mitglied des Schiedspanels sein Amt nieder oder muss es ersetzt werden, weil die Erfordernisse des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden, findet das Verfahren nach Artikel 321 Anwendung. Die Frist für die Zustellung des Berichts kann um den für die Ernennung eines neuen Schiedsrichters erforderlichen Zeitraum, höchstens jedoch um 20 Tage, verlängert werden.

Artikel 333

Aussetzung und Beendigung von Schieds- und Umsetzungsverfahren

Das Schiedspanel setzt auf Ersuchen beider Vertragsparteien seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum, der 12 aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf, aus. Das Schiedspanel nimmt seine Arbeiten vor Ende dieses Zeitraums auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien oder am Ende dieses Zeitraums auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet den Vorsitz des Partnerschaftsausschusses und die andere Vertragspartei entsprechend. Ersucht eine Vertragspartei bei Ablauf des vereinbarten Aussetzungszeitraums nicht um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Schiedspanels, so ist das Verfahren beendet. Im Falle einer Aussetzung der Arbeiten des Schiedspanels verlängern sich die relevanten Fristen nach diesem Kapitel um denselben Zeitraum, für den die Arbeiten des Schiedspanels ausgesetzt waren.

Artikel 334

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Vertragsparteien können eine Streitigkeit nach diesem Kapitel jederzeit durch eine einvernehmliche Lösung beilegen.

(2) Wird im Rahmen der Panelverfahren oder des Vermittlungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Partnerschaftsausschuss und dem Vorsitz des Schiedspanels beziehungsweise dem Vermittler. Mit dieser Notifizierung enden die Panelverfahren beziehungsweise die Vermittlungsverfahren.

(3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten

Frist umzusetzen. Spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

Artikel 335

Verfahrensordnung und Verhaltenskodex

(1) Für Streitbelegungsverfahren nach diesem Kapitel gelten die Bestimmungen dieses Kapitels, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex.

(2) Der Partnerschaftsausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex an und kann etwaige Änderungsbeschlüsse fassen.

(3) Sofern in der Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, finden Anhörungen des Schiedspanels öffentlich statt.

Artikel 336

Informationen und fachliche Beratung

(1) Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei, das gleichzeitig dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei notifiziert wird, oder von sich aus alle ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignet erscheinenden Informationen anfordern, auch von den beteiligten Vertragsparteien. Jedes Ersuchen des Schiedspanels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und ausführlich beantwortet.

(2) Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei, das gleichzeitig dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei notifiziert wird, oder von sich aus alle ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignet erscheinenden Informationen einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Das Schiedspanel konsultiert die Vertragsparteien vor der Auswahl der Sachverständigen.

(3) Im Gebiet der Vertragsparteien ansässige natürliche oder juristische Personen können dem Schiedspanel nach Maßgabe der Verfahrensordnung Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.

(4) Die nach diesem Artikel beschafften Informationen werden den Vertragsparteien offengelegt und zur Stellungnahme vorgelegt.

Artikel 337

Auslegungsregeln

Das Schiedspanel legt die Bestimmungen dieses Titels nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts aus, einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 kodifizierten Regeln. Das Schiedspanel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbelegungs-gremium (Dispute Settlement Body) angenommenen Berichten der WTO-Panels und des Berufungsgremiums. Die Berichte des Schiedspanels können die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weder ergänzen noch einschränken.

Artikel 338

Beschlüsse und Berichte des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kommt jedoch kein Beschluss im Konsens zustande, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Im Bericht des Schiedspanels sind der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und

die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Schiedspanels darzulegen.

(3) Die Beschlüsse und Berichte des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(4) Der Partnerschaftsausschuss macht den Bericht des Schiedspanels der Öffentlichkeit zugänglich, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gemäß der Verfahrensordnung gewährleistet wird.

Abschnitt D

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 339

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Partnerschaftsausschuss stellt anhand der Vorschläge der Vertragsparteien spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Partnerschaftsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand bleibt.

(2) Die Schiedsrichter müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht, internationaler Handel und anderen Bereichen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Titels verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen, und sie haben den Verhaltenskodex zu beachten. Die Person, die den Vorsitz innehat, muss auch über Erfahrung mit Streitbelegungsverfahren verfügen.

(3) Der Partnerschaftsausschuss kann zusätzliche Listen mit jeweils 15 Personen erstellen, die über Fachwissen und Erfahrungen in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Einsetzung des Schiedspanels nach dem Verfahren des Artikels 321 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

Artikel 340

Wahl des Schlichtungsforums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abkommen und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Übereinkommen darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und ein Streitbelegungsverfahren nach diesem Kapitel oder einem anderen internationalen Übereinkommen eingeleitet, so darf sie wegen der in Absatz 1 genannten Maßnahme kein anderes Streitbelegungsverfahren im Rahmen des anderen Übereinkommens einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten

a) Streitbelegungsverfahren nach diesem Kapitel als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Arti-

kel 320 ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels gestellt hat,

- b) Streitbelegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels gestellt hat, und
- c) Streitbelegungsverfahren im Rahmen etwaiger sonstiger Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, der in den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens vorgesehen ist.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbelegungs-gremium genehmigte Aussetzung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Artikel 341

Fristen

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle in diesem Kapitel gesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Zustellung der Berichte des Schiedspanels, in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien geändert werden. Das Schiedspanel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

Artikel 342

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

(1) Das Verfahren nach Absatz 2 gilt für Streitigkeiten, bei denen Fragen der Auslegung der die Rechtsannäherung betreffenden Bestimmungen in den Artikeln 169, 180, 189 und 192 auftreten.

(2) Stellt sich im Rahmen einer Streitigkeit im Sinne des Absatzes 1 eine Frage zur Auslegung einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, so befasst das Schiedspanel den Gerichtshof der Europäischen Union mit dieser Frage, sofern sie für die Entscheidungsfindung des Schiedspanels relevant ist. In diesem Fall sind die Fristen für die Entscheidungen des Schiedspanels unterbrochen, bis der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für das Schiedspanel bindend.

Titel VII

Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen

Kapitel 1

Finanzielle Hilfe

Artikel 343

Der Republik Armenien wird über die einschlägigen Finanzierungsmechanismen und -instrumente der Europäischen Union finanzielle Hilfe gewährt. Der Republik Armenien können auch Darlehen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und anderer internationaler Finanzinstitutionen gewährt werden. Die finanzielle Hilfe trägt zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens bei und wird nach Maßgabe dieses Kapitels geleistet.

Artikel 344

(1) Die wichtigsten Grundsätze der finanziellen Hilfe müssen den einschlägigen Verordnungen über die Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union genügen.

(2) Die von den Vertragsparteien vereinbarten Schwerpunktbereiche der finanziellen Hilfe der Europäischen Union werden in Jahresaktionsprogrammen festgelegt, die gegebenenfalls auf den die vereinbarten politischen Prioritäten widerspiegelnden Mehrjahresrahmen beruhen. Die in diesen Programmen festgelegten Beträge für die Hilfe tragen dem Bedarf und den Sektor-kapazitäten der Republik Armenien sowie ihren Reformfortschritten Rechnung, wobei die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche besonders berücksichtigt werden.

(3) Um die zur Verfügung stehenden Mittel optimal zu nutzen, bemühen sich die Vertragsparteien darum zu gewährleisten, dass die Hilfe der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Geberländern, Geberorganisationen und internationalen Finanzinstitutionen und nach den internationalen Grundsätzen für die Wirksamkeit der Hilfe durchgeführt wird.

(4) Auf Ersuchen der Republik Armenien und vorbehaltlich der geltenden Bedingungen, kann die Europäische Union Makrofinanzhilfe für die Republik Armenien bereitstellen.

Artikel 345

Die wesentlichen rechtlichen, administrativen und technischen Grundlagen für die finanzielle Hilfe werden im Rahmen der einschlägigen Abkommen zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 346

Der Partnerschaftsrat wird über die Fortschritte bei der finanziellen Hilfe, ihre Durchführung und ihre Auswirkungen auf die Verfolgung der Ziele dieses Abkommens unterrichtet. Zu diesem Zweck stellen die zuständigen Stellen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit permanent geeignete Monitoring- und Evaluierungsinformationen zur Verfügung.

Artikel 347

Die Vertragsparteien führen die Hilfe nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung durch und arbeiten beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Republik Armenien nach Maßgabe des Kapitels 2 dieses Titels zusammen.

Kapitel 2

Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen

Artikel 348

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen im Protokoll I zu diesem Abkommen.

Artikel 349

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt unbeschadet anderer Zusatzklauseln über Prüfungen, Kontrollen vor Ort, Nachprüfungen, Untersuchungen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, darunter Maßnahmen des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), für weitere Abkommen oder Finanzierungsinstrumente, auf die sich die Vertragsparteien einigen, und für sonstige Finanzierungsinstrumente der Euro-

päischen Union, in die die Behörden der Republik Armenien oder sonstige Einrichtungen oder Personen, die der Rechtsordnung der Republik Armenien unterliegen, einbezogen werden.

Artikel 350

Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Aktivitäten

Die Vertragsparteien treffen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln, einschließlich im Wege der gegenseitigen Amtshilfe und der gegenseitigen Rechtshilfe in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen.

Artikel 351

Informationsaustausch und weitere Zusammenarbeit auf operativer Ebene

(1) Um eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Kapitels zu gewährleisten, tauschen die zuständigen Stellen der Europäischen Union und der Republik Armenien regelmäßig Informationen aus und führen auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Konsultationen durch.

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung kann mit seinen Partnern in der Republik Armenien eine weiterreichende Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung vereinbaren, die auch praktische Vereinbarungen mit den Behörden der Republik Armenien umfasst.

(3) Für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Artikel 13.

Artikel 352

Zusammenarbeit zum Schutz des Euro und des armenischen Dram vor Geldfälschung

Die zuständigen Behörden der Europäischen Union und der Republik Armenien arbeiten im Hinblick auf einen wirksamen Schutz des Euro und des Dram vor Geldfälschung zusammen. Diese Zusammenarbeit schließt die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung bei der Verhinderung und Bekämpfung der Fälschung des Euro und des Dram ein, einschließlich des Austauschs von Informationen.

Artikel 353

Verhinderung von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten

(1) Ist die Verwaltung der EU-Mittel den Behörden der Republik Armenien übertragen worden, prüfen diese regelmäßig, ob die mit EU-Mitteln finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Behörden der Republik Armenien ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um Bestechung und Bestechlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen und jeglichen Interessenkonflikt in allen Phasen der Verfahren für die Verwaltung von EU-Mitteln auszuschließen.

(3) Die Behörden der Republik Armenien unterrichten die Europäische Kommission über alle ergriffenen Präventivmaßnahmen.

(4) Zu diesem Zweck stellen die zuständigen Behörden der Republik Armenien der Europäischen Kommission alle Informationen über die Verwaltung der EU-Mittel zur Verfügung und unterrichten sie unverzüglich über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Systeme.

Artikel 354

Ermittlungen und Strafverfolgung

Die Behörden der Republik Armenien gewährleisten, dass in bei nationalen Kontrollen oder EU-Kontrollen aufgedeckten Fällen, in denen Betrug, Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten einschließlich Interessenkonflikten vorliegen oder ein entsprechender Verdacht besteht, entsprechende Ermittlungen und Strafverfahren eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung die zuständigen Behörden der Republik Armenien dabei unterstützen.

Artikel 355

Mitteilung von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Behörden der Republik Armenien informieren die Europäische Kommission unverzüglich über alle Fälle, von denen sie Kenntnis erhalten haben und die Betrug, Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten einschließlich Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Mitteln betreffen oder in denen ein entsprechender Verdacht besteht. Bei Verdacht auf Betrug oder Korruption ist auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung zu unterrichten.

(2) Die Behörden der Republik Armenien erstatten Bericht über alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel mitgeteilten Fällen ergriffen wurden. Sollte es keine zu meldenden Fälle geben, machen die Behörden der Republik Armenien der Europäischen Kommission auf der jährlichen Sitzung des zuständigen Unterausschusses eine entsprechende Mitteilung.

Artikel 356

Prüfungen

(1) Die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt zu prüfen, ob alle Ausgaben in Verbindung mit der Verwaltung von EU-Mitteln rechtmäßig und ordnungsgemäß getätigt wurden, und überzeugen sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(2) Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen wie auch der Zahlungen. Sie stützt sich auf Rechnungsunterlagen und kann erforderlichenfalls vor Ort bei jedem für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständigen oder daran beteiligten Unternehmen, einschließlich aller Empfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die direkt oder indirekt EU-Mittel erhalten haben, vorgenommen werden. Die Prüfung kann vor Abschluss der Rechnungen des betreffenden Haushaltsjahres und bis fünf Jahre nach der Zahlung des Restbetrags vorgenommen werden.

(3) Die Inspektoren der Europäischen Kommission oder andere von ihr oder dem Europäischen Rechnungshof beauftragte Personen können Unterlagen prüfen und vor Ort Kontrollen und Rechnungsprüfungen bei jedem Unternehmen, das für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständig oder daran beteiligt ist, oder dessen Unterauftragnehmern in der Republik Armenien vornehmen.

(4) Die Europäische Kommission oder andere von ihr oder dem Europäischen Rechnungshof beauftragte Personen erhalten in angemessenem Umfang Zugang zu Einrichtungen, Arbeiten und Unterlagen sowie zu allen Informationen – auch in elektronischer Form –, die zur Durchführung solcher Prüfungen erforderlich sind. Alle öffentlichen Einrichtungen der Republik Armenien müssen von diesem Zugangsrecht Kenntnis erhalten und es muss ausdrücklich in den Verträgen zur Anwendung der in diesem Abkommen genannten Instrumente festgeschrieben werden.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten der Europäische Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsorgane der

Republik Armenien unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen.

Artikel 357

Kontrollen vor Ort

(1) Im Rahmen dieses Abkommens ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung berechtigt, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durchzuführen.

(2) Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung in enger Zusammenarbeit mit den für Betrugsbekämpfung zuständigen Behörden der Republik Armenien vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Behörden der Republik Armenien werden rechtzeitig über Gegenstand, Ziel und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet, damit sie die erforderliche Unterstützung gewähren können. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen Behörden der Republik Armenien an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

(4) Bekunden die Behörden der Republik Armenien ein entsprechendes Interesse, so können die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und ihnen gemeinsam durchgeführt werden.

(5) Widersetzt sich ein Wirtschaftsbeteiligter einer Kontrolle vor Ort oder einer Überprüfung, so leisten die Behörden der Republik Armenien gemäß dem Recht der Republik Armenien die Unterstützung, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Durchführung der Kontrollen vor Ort oder der Überprüfungen benötigt.

Artikel 358

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Die Europäische Kommission kann gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Wirtschaftsbeteiligte verhängen. Die Behörden der Republik Armenien können gemäß dem geltenden nationalen Recht zusätzlich zu den im ersten Satz genannten weitere Maßnahmen und Sanktionen verhängen.

Artikel 359

Wiedereinziehung

(1) Ist die Verwaltung der EU-Mittel den Behörden der Republik Armenien übertragen worden, kann die Europäische Kommission zu Unrecht gezahlte EU-Mittel wieder einziehen und zwar insbesondere durch Finanzkorrekturen. Die Behörden der Republik Armenien treffen geeignete Maßnahmen, um zu Unrecht ausgezahlte EU-Mittel wieder einzuziehen. Die Europäische Kommission trägt dabei den Maßnahmen Rechnung, die von den Behörden der Republik Armenien ergriffen wurden, um einen Verlust der betreffenden EU-Mittel zu verhindern.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen berät die Europäische Kommission mit der Republik Armenien über die Angelegenheit, bevor sie einen Beschluss zur Wiedereinziehung fasst. Streitigkeiten über eine Wiedereinziehung werden im Partnerschaftsrat erörtert.

(3) Bestimmungen dieses Titels, die anderen Rechtspersonen als Staaten eine Zahlung auferlegen, sind in der Republik Armenien nach folgenden Grundsätzen vollstreckbar:

- a) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts der Republik Armenien. Der Vollstreckungstitel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit der Vollstreckungsentscheidung erstreckt, von der nationalen Behörde ausgestellt, die die Regierung der Republik Armenien zu diesem Zweck benannt hat. Die Regierung der Republik Armenien teilt der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union mit, um welche nationale Behörde es sich handelt.
- b) Sind die unter Buchstabe a genannten Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Vertragspartei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach den Rechtsvorschriften der Republik Armenien betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.
- c) Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsentscheidung unterliegt der Prüfung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Die Europäische Kommission unterrichtet die Behörden der Republik Armenien über jede Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die Zwangsvollstreckung auszusetzen. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind die Rechtsprechungsorgane der Republik Armenien zuständig.
- (4) Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund einer Schiedsklausel in einem Vertrag, der im Rahmen dieses Kapitels geschlossen wurde, sind nach den gleichen Bedingungen vollstreckbare Titel.

Artikel 360

Vertraulichkeit

Die aufgrund dieses Kapitels übermittelten oder erhaltenen Informationen unterliegen, unabhängig von ihrer Form, dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, der vergleichbaren Informationen nach dem Recht der Republik Armenien und nach den entsprechenden Vorschriften für die Organe der Europäischen Union zukommt. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die in den Organen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten oder der Republik Armenien aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten dürfen, und zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

Artikel 361

Annäherung der Rechtsvorschriften

Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XII genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Titel VIII

Institutionelle, Allgemeine und Schlussbestimmungen

Kapitel 1

Institutioneller Rahmen

Artikel 362

Partnerschaftsrat

(1) Es wird ein Partnerschaftsrat eingesetzt. Er überwacht und überprüft die Durchführung dieses Abkommens regelmäßig.

(2) Der Partnerschaftsrat besteht aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene und tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie immer dann, wenn die Umstände es erfordern, zusammen. Der Partnerschaftsrat kann im gegenseitigen Einvernehmen in allen erforderlichen Zusammensetzungen zusammentreten.

(3) Der Partnerschaftsrat prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind.

(4) Der Partnerschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitz im Partnerschaftsrat wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Republik Armenien geführt.

(6) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Partnerschaftsrat befugt, in den darin vorgesehenen Fällen Beschlüsse im Geltungsbereich dieses Abkommens zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Partnerschaftsrat kann auch Empfehlungen aussprechen. Er verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei dem Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren gebührend Rechnung getragen wird.

(7) Der Partnerschaftsrat ist ein Forum für den Informationsaustausch über in Vorbereitung und in Kraft befindliche Gesetzgebungsakte der Europäischen Union und der Republik Armenien sowie über Durchführungs-, Durchsetzungs- und Einhaltungsmaßnahmen.

(8) Der Partnerschaftsrat ist befugt, unbeschadet besonderer Bestimmungen des Titels VI, die Anhänge dieses Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.

Artikel 363

Partnerschaftsausschuss

(1) Es wird ein Partnerschaftsausschuss eingesetzt. Er unterstützt den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen.

(2) Der Partnerschaftsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, bei denen es sich grundsätzlich um hohe Beamte handelt.

(3) Der Vorsitz im Partnerschaftsausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Republik Armenien geführt.

(4) Der Partnerschaftsrat legt in seiner Geschäftsordnung Aufgaben und Arbeitsweise des Partnerschaftsausschusses fest, zu dessen Zuständigkeiten auch die Vorbereitung der Tagungen des Partnerschaftsrats gehört. Der Partnerschaftsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Der Partnerschaftsrat kann seine Befugnisse dem Partnerschaftsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.

(6) Der Partnerschaftsausschuss ist befugt, bindende Beschlüsse in Bereichen zu fassen, in denen der Partnerschaftsrat ihm Befugnisse übertragen hat sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Partnerschaftsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien unter gebührender Beachtung des Abschlusses der jeweiligen internen Verfahren.

(7) Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel VI tritt der Partnerschaftsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen. In dieser Zusammensetzung tritt der Partnerschaftsausschuss mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 364

Unterausschüsse und sonstige Gremien

(1) Der Partnerschaftsausschuss wird von den nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüssen und sonstigen Gremien unterstützt.

(2) Der Partnerschaftsrat kann beschließen, Unterausschüsse und sonstige Gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, und legt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise fest.

(3) Die Unterausschüsse erstatten dem Partnerschaftsausschuss regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten.

(4) Die Existenz anderer Unterausschüsse hindert die Vertragsparteien nicht daran, mit jeglicher Angelegenheit unmittelbar den Partnerschaftsausschuss, auch in der Zusammensetzung „Handel“, zu befassen.

Artikel 365

Parlamentarischer Partnerschaftsausschuss

(1) Es wird ein Parlamentarischer Partnerschaftsausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Parlaments der Republik Armenien andererseits zusammen, die in diesem Forum zu einem Meinungsaustausch zusammenkommen. Er tritt in Abständen zusammen, die er selbst festlegt.

(2) Der Parlamentarische Partnerschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitz im Parlamentarischen Partnerschaftsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Parlaments und einem Vertreter des Parlaments der Republik Armenien geführt.

(4) Der Parlamentarische Partnerschaftsausschuss kann den Partnerschaftsrat um sachdienliche Informationen über die Umsetzung dieses Abkommens ersuchen; dieser übermittelt dann dem Parlamentarischen Partnerschaftsausschuss die erbetenen Informationen.

(5) Der Parlamentarische Partnerschaftsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Partnerschaftsrats unterrichtet.

(6) Der Parlamentarische Partnerschaftsausschuss kann dem Partnerschaftsrat Empfehlungen vorlegen.

(7) Der Parlamentarische Partnerschaftsausschuss kann Parlamentarische Partnerschaftsunterausschüsse einrichten.

Artikel 366

Plattform der Zivilgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßige Treffen von Vertretern ihrer Zivilgesellschaft, um sie über die Umsetzung dieses Abkommens auf dem Laufenden zu halten und ihre Beiträge dazu einzuholen.

(2) Es wird eine Plattform der Zivilgesellschaft eingesetzt. Sie setzt sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft der Europäischen Union, einschließlich Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, Netze und Plattformen der Republik Armenien, einschließlich der nationalen Plattform der Östlichen Partnerschaft, zusammen und bietet diesen ein Forum für Treffen und einen Meinungsaustausch. Sie tritt in Abständen zusammen, die sie selbst festlegt.

(3) Die Plattform der Zivilgesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung umfasst unter anderem die Grundsätze Transparenz, Inklusivität und Rotation.

(4) Der Vorsitz in der Plattform der Zivilgesellschaft wird nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und einem Vertreter der Zivilgesellschaft der Republik Armenien geführt.

(5) Die Plattform der Zivilgesellschaft wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Partnerschaftsrats unterrichtet.

(6) Die Plattform der Zivilgesellschaft kann dem Partnerschaftsrat, dem Partnerschaftsausschuss und dem Parlamentarischen Partnerschaftsausschuss Empfehlungen vorlegen.

(7) Der Partnerschaftsausschuss und der Parlamentarische Partnerschaftsausschuss unterhalten regelmäßige Kontakte mit Vertretern der Plattform der Zivilgesellschaft, um ihre Meinung zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

Kapitel 2

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 367

Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei frei von Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen Zugang zu ihren zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen haben, um ihre persönlichen Rechte und Eigentumsrechte geltend zu machen.

Artikel 368

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es

- a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder
- b) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet:
 - i) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - ii) in Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Zusammenhang mit spaltbaren oder fusionsfähigen Stoffen oder den Stoffen, aus denen sie gewonnen werden, oder
 - iv) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen;
- c) eine Vertragspartei daran hindert, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt einzuleiten.

Artikel 369

Diskriminierungsverbot

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- a) dürfen die von der Republik Armenien gegenüber der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten oder deren natürlichen oder juristischen Personen bewirken, und
- b) dürfen die von der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten gegenüber der Republik Armenien angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen natürlichen oder juristischen Personen der Republik Armenien bewirken.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzu-

wenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 370

Schrittweise Annäherung

Die Republik Armenien nimmt auf der Grundlage der Zusagen in diesem Abkommen die in den Anhängen vorgesehene schrittweise Annäherung seiner Rechtsvorschriften an das EU-Recht gemäß den Bestimmungen dieser Anhänge vor. Dieser Artikel gilt unbeschadet besonderer Bestimmungen des Titels VI.

Artikel 371

Dynamische Annäherung

Im Einklang mit dem Ziel der schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an das EU-Recht werden die Anhänge vom Partnerschaftsrat regelmäßig überprüft und aktualisiert, um unter anderem die Entwicklung des EU-Rechts und die in internationalen Übereinkünften festgelegten Standards, die die Vertragsparteien für relevant erachten, zu berücksichtigen, wobei dem Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien Rechnung getragen wird. Dieser Artikel gilt unbeschadet besonderer Bestimmungen des Titels VI.

Artikel 372

Monitoring und Bewertung der Annäherung

(1) Der Ausdruck „Monitoring“ bezeichnet die kontinuierliche Beurteilung der Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung von Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen. Die Vertragsparteien arbeiten zur Erleichterung des Monitorings im Rahmen der mit diesem Abkommen eingesetzten institutionellen Gremien zusammen.

(2) Die in diesem Abkommen vorgesehene Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an das EU-Recht wird von der Europäischen Union bewertet. Bei diesen Bewertungen werden auch Um- und Durchsetzungsaspekte berücksichtigt. Die Europäische Union kann solche Bewertungen entweder allein oder im Einvernehmen mit der Republik Armenien durchführen. Zur Erleichterung der Bewertung erstattet die Republik Armenien der Europäischen Union gegebenenfalls vor Ende der in diesem Abkommen festgelegten Übergangszeiten Bericht über die Fortschritte bei der Annäherung. Bei der Berichterstattung und Bewertung, einschließlich Modalitäten und Häufigkeit der Bewertungen, werden die in diesem Abkommen oder in Beschlüssen der mit diesem Abkommen eingesetzten institutionellen Gremien festgelegten besonderen Modalitäten berücksichtigt.

(3) Die Bewertung der Annäherung kann Besuche vor Ort umfassen, an denen je nach Bedarf, Organe der Europäischen Union, Einrichtungen und Agenturen sowie nichtstaatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und unabhängige Sachverständige teilnehmen.

Artikel 373

Ergebnisse des Monitorings, einschließlich der Bewertungen der Annäherung

(1) Die Ergebnisse des Monitorings, einschließlich der Bewertungen der Annäherung nach Artikel 372, werden in den mit diesem Abkommen eingesetzten zuständigen Gremien erörtert. Diese Gremien können gemeinsame Empfehlungen verabschieden, die dem Partnerschaftsrat vorgelegt werden.

(2) Sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass unter Titel VI fallende notwendige Maßnahmen durchgeführt wurden und durchgesetzt werden, so beschließt der Partnerschaftsrat im Rahmen der ihm mit Artikel 319 Absatz 3 und Artikel 335 Absatz 2 übertragenen Befugnisse eine weitere Marktöffnung, sofern das in Titel VI vorgesehen ist.

(3) Eine dem Partnerschaftsrat unterbreitete gemeinsame Empfehlung nach Absatz 1 oder das Nichtzustandekommen einer solchen Empfehlung unterliegt nicht der Streitbeilegung im Sinne des Titels VI. Ein Beschluss des Unterausschusses für Geografische Angaben oder das Nichtzustandekommen eines solchen Beschlusses unterliegt nicht der Streitbeilegung im Sinne des Titels VI.

Artikel 374
Beschränkungen
im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten
und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Im Fall bereits eingetretener oder drohender ernster Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten kann die betroffene Vertragspartei Schutzmaßnahmen oder Beschränkungen für den Kapitalverkehr sowie für Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen

- a) behandeln eine Vertragspartei nicht weniger günstig als eine Nicht-Vertragspartei;
- b) sind gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds von 1944 vereinbar;
- c) vermeiden unnötige Schädigungen der Handelsinteressen, der wirtschaftlichen oder der finanziellen Interessen der anderen Vertragspartei;
- d) gelten nur für einen begrenzten Zeitraum und werden schrittweise im Zuge der Verbesserung der in Absatz 1 beschriebenen Lage abgebaut.

(3) Im Falle des Handels mit Waren kann eine Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsposition einführen oder aufrechterhalten. Solche Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 im Einklang stehen.

(4) Im Falle des Handels mit Dienstleistungen kann eine Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsposition einführen. Solche Maßnahmen müssen mit dem GATS im Einklang stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die in Absatz 1 genannte Beschränkungen aufrechterhält oder eingeführt hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt ihr baldmöglichst einen Zeitplan für deren Aufhebung vor.

(6) Werden Beschränkungen nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, finden unverzüglich Konsultationen im Partnerschaftsausschuss statt, sofern solche Konsultationen nicht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens abgehalten werden.

(7) Im Rahmen der Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den jeweiligen Maßnahmen führten, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- a) Art und Umfang der Schwierigkeiten,
- b) Außenwirtschafts- und Handelssituation oder
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

(8) In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 1 und 2 im Einklang stehen.

(9) Bei den Konsultationen werden alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds bezüglich Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanzsituation von den Vertragsparteien akzeptiert und Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Beurteilung der Zahlungsbilanz- und der Außenfinanzierungsposition der betroffenen Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds festgelegt.

Artikel 375

Steuern

(1) Dieses Abkommen ist auf Steuervorschriften nur insofern anzuwenden, als das für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich ist.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es der Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des nationalen Steuerrechts im Wege steht, durch die Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.

Artikel 376

Übertragene Befugnisse

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Personen, einschließlich staatseigener Unternehmen sowie Unternehmen, denen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, und benannte Monopole, denen von einer Vertragspartei auf einer beliebigen Zuständigkeitsebene Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, diese Befugnisse unter Beachtung der Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausüben.

Artikel 377

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens und andere relevante Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

(3) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien nach Artikel 378 dem Partnerschaftsrat vor.

(4) Der Partnerschaftsrat kann eine Streitigkeit durch bindenden Beschluss nach Artikel 378 beilegen.

Artikel 378

Streitbeilegung

(1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens, so übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei und dem Partnerschaftsrat ein förmliches Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit. Abweichend hiervon ist für Streitigkeiten über die Auslegung oder Umsetzung von Titel VI ausschließlich Titel VI Kapitel 13 maßgebend.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit dadurch beizulegen, dass sie Konsultationen nach Treu und Glauben im Partnerschaftsrat aufnehmen, um so bald wie möglich zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(3) Konsultationen über eine Streitigkeit können nach Vereinbarung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen einer Vertragspartei auch in einer Sitzung des Partnerschaftsausschusses oder eines anderen in Artikel 364 vorgesehenen Gremiums abgehalten werden. Konsultationen können auch schriftlich abgehalten werden.

(4) Die Vertragsparteien unterbreiten dem Partnerschaftsrat, dem Partnerschaftsausschuss oder anderen zuständigen Unterausschüssen oder Gremien alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen.

(5) Eine Streitigkeit gilt als beigelegt, wenn der Partnerschaftsrat nach Artikel 377 Absatz 4 einen bindenden Beschluss zur Lösung der Frage gefasst oder erklärt hat, dass die Streitigkeit beendet ist.

(6) Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

Artikel 379

Geeignete Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen treffen, wenn die betreffende Frage nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation eines förmlichen Ersuchens um Streitbeilegung nach Artikel 378 gelöst wurde und wenn die Beschwerdeführerin weiter der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat. Das Erfordernis eines dreimonatigen Konsultationszeitraums gilt nicht für Ausnahmefälle nach Absatz 3.

(2) Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Abgesehen von den in Absatz 3 beschriebenen Ausnahmefällen dürfen diese Maßnahmen nicht die Aussetzung von in diesem Abkommen vorgesehenen Rechten oder Verpflichtungen umfassen, die in Titel VI genannt sind. Maßnahmen nach Absatz 1 werden unverzüglich dem Partnerschaftsrat notifiziert; sie sind Gegenstand von Konsultationen nach Artikel 377 Absatz 2 und unterliegen der Streitbeilegung nach Artikel 378 Absätze 2 und 3.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausnahmefälle betreffen

- a) die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässige Kündigung dieses Abkommens oder
- b) den Verstoß einer Vertragspartei gegen eines der in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 genannten wesentlichen Elemente dieses Abkommens.

Artikel 380

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Dieses Abkommen ersetzt das PKA. Bezugnahmen auf das PKA in allen anderen Abkommen zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen.

(2) Bis den natürlichen und den juristischen Personen nach diesem Abkommen gleichwertige Rechte gewährt werden, lässt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die ihnen in bestehenden Abkommen garantiert sind, die für einen oder mehrere Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Armenien andererseits bindend sind.

(3) Bestehende Abkommen in Bereichen der Zusammenarbeit, die in den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen, werden als Teil der dem vorliegenden Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens betrachtet.

(4) Die Vertragsparteien können das vorliegende Abkommen durch den Abschluss von Abkommen in Bereichen, die in seinen Geltungsbereich fallen, ergänzen. Solche besonderen Abkommen sind Bestandteil der diesem Abkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens.

(5) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berühren weder dieses Abkommen noch die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen die Befugnis der Mitgliedstaaten, mit der Republik Armenien bilaterale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen oder gegebenenfalls mit der Republik Armenien neue Kooperationsabkommen zu schließen.

Artikel 381

Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag des Eingangs dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 382

Bestimmung des Ausdrucks „Vertragsparteien“

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten beziehungsweise die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, wie sie sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergeben, wobei er gegebenenfalls auch Euratom im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft bezeichnet, einerseits und die Republik Armenien andererseits.

Artikel 383

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits, sowie für das Hoheitsgebiet der Republik Armenien andererseits.

Artikel 384

Verwahrer des Abkommens

Verwahrer dieses Abkommens ist das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

Artikel 385

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen und vorläufige Anwendung

(1) Die Vertragsparteien ratifizieren oder genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Die Ratifikationsbeziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikationsbeziehungsweise Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

(3) Dieses Abkommen kann schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Solche Änderungen treten gemäß den Bestimmungen dieses Artikels in Kraft.

(4) Die Anhänge und Protokolle die Erklärung sind Bestandteil dieses Abkommens.

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Europäische Union und die Republik Armenien das Abkommen gegebenenfalls ganz oder teilweise gemäß ihren geltenden internen Verfahren vorläufig anwenden.

(6) Die vorläufige Anwendung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag wirksam, an dem der Verwahrer dieses Abkommens Folgendes erhalten hat:

- a) die Notifikation der Europäischen Union über den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens und
- b) die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Republik Armenien gemäß ihren internen Verfahren.

(7) Für die Zwecke der betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, gilt jede

in diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahme auf das „Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens“ als Bezugnahme auf das „Datum, ab dem dieses Abkommen vorläufig angewandt wird“ im Sinne des Absatzes 5.

(8) Im Zeitraum der vorläufigen Anwendung gelten weiterhin die Bestimmungen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit, soweit sie nicht von der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens betroffen sind.

(9) Jede Vertragspartei kann dem Verwahrer dieses Abkommens durch schriftliche Notifikation ihre Absicht bekunden, die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zu beenden. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung wird sechs Monate nach

Eingang der Notifikation beim Verwahrer dieses Abkommens wirksam.

Artikel 386

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und armenischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Denkschrift

A. Allgemeines

Vorgeschichte

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der Europäischen Union (EU) mit der Republik Armenien bildet bislang das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, das am 22. Januar 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1999 in Kraft trat (BGBl. 1998 II S. 2378, 2379; 2013 II S. 163).

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. In Reaktion auf den Georgien-Konflikt vom August 2008 hatte ein außerordentlicher Europäischer Rat am 1. September 2008 gefordert, die regionale Zusammenarbeit und die EU-Beziehungen mit den Südkaukasus-Ländern weiter auszubauen. Der Europäische Rat vom 16. November 2008 beauftragte den Rat mit einer ersten Prüfung von Vorschlägen für eine künftige „Östliche Partnerschaft“ der Europäischen Union. Anlässlich eines Gipfeltreffens am 7. Mai 2009 in Prag wurde die Östliche Partnerschaft gegründet. Sie bietet Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine Annäherung an Werte und Standards der Europäischen Union, ohne eine Beitrittsperspektive zu eröffnen. Auf bilateraler Ebene zielt die Östliche Partnerschaft primär auf den Abschluss von Assoziierungsabkommen mit den Östlichen Partnern ab, die grundsätzlich auch die Einrichtung einer tiefen und umfassenden Freihandelszone vorsehen. Die EU ist jedoch bestrebt, auch mit denjenigen Partnern, die keine EU-Assoziierung anstreben, ihre bilateralen Beziehungen zu vertiefen und auf eine neue Grundlage zu stellen. Dafür sollen die bestehenden und teilweise veralteten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit den Partnern durch erweiterte Rahmenabkommen ersetzt werden.

Die bilateralen Beziehungen mit der EU müssen den Beitritt Armeniens zur Eurasischen Wirtschaftsunion berücksichtigen. Ein zuvor zwischen der Europäischen Union und Armenien bereits fertig ausgehandeltes Assoziierungsabkommen, welches das bestehende PKA ersetzen sollte und als integralen Bestandteil auch die Einrichtung einer „tiefen und umfassenden Freihandelszone“ vorsah, konnte nicht wie beabsichtigt auf dem Gipfel der Östlichen Partnerschaft in Wilna (28./29. November 2013) paraphiert werden, da der Beitritt zur Eurasischen Wirtschaftsunion (Zollunion!) und ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union unvereinbar sind. – Gleichwohl blieb Armenien trotz der Entscheidung für den Beitritt zur Eurasischen Wirtschaftsunion (erfolgte zum 2. Januar 2015) und gegen den Abschluss eines Assoziierungsabkommens einschließlich tiefer und umfassender Freihandelszone mit der EU weiter an einem neuen bilateralen Abkommen mit der EU interessiert.

Verhandlungsprozess und Verfahren

Das Verhandlungsmandat für ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien wurde am 12. Oktober 2015 vom Außenministerrat

der EU angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen am 7. Dezember 2015 und wurden am 27. Februar 2017 anlässlich eines Besuchs des damaligen armenischen Staatspräsidenten Sargsyan in Brüssel abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 21. März 2017 paraphiert. Die Unterzeichnung des Abkommens durch die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die EU-Mitgliedstaaten und die Republik Armenien erfolgte am 24. November 2017 am Rande des Gipfels der Östlichen Partnerschaft in Brüssel. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Zusammenhang mit der Unterzeichnung eine Auslegungserklärung dahingehend abgegeben, dass Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des o. g. Abkommens nur auf Übereinkünfte zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen Anwendung findet.

Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am 4. Juli 2018 zugestimmt.

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein nach Unionsrecht „gemischtes“ Abkommen, da es neben den Regelungskomplexen in ausschließlicher Unionskompetenz auch Regelungskomplexe enthält, für die sich die EU und ihre Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zumindest die Zuständigkeit teilen. Bei einem gemischten Abkommen bedarf es für den Abschluss – neben der Zustimmung des Europäischen Parlaments und der Ratifikation durch die Republik Armenien – auch der gemeinsamen Ratifikation seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten, damit diejenigen Teile, die in die zumindest geteilte Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, ebenso von einer rechtmäßigen Ratifikation gedeckt sind, wie diejenigen in EU-Kompetenz.

Die Republik Armenien hat das Abkommen am 26. April 2018 ratifiziert. Die Ratifikation richtet sich für die Teile des Abkommens in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit nach dem jeweiligem innerstaatlichem (Verfassungs-) Recht. Zumeist ist dazu eine parlamentarische Zustimmung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich. Das Ratifizierungsverfahren in 28 Mitgliedstaaten hat durch die Beteiligung der jeweiligen Parlamente in Fällen vergleichbarer Abkommen mehrere Jahre in Anspruch genommen¹. Erst nach Abschluss dieses Prozesses kann das Abkommen in seiner Gesamtheit völkerrechtlich in Kraft treten und das bisherige Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ersetzen. Seit dem 1. Juni 2018 werden jedoch bereits die Teile des Abkommens, die ausschließlich in Unionszuständigkeit liegen, durch die Europäische Union und die Republik Armenien vorläufig angewandt (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 1). Es erfolgt keine darüber hinausgehende vorläufige Anwendung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Politische Bedeutung

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA vom englischen „Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“) wird die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Repu-

¹ Zum aktuellen Stand des Ratifikationsverfahrens siehe: <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2017024&DocLanguage=en>

blik Armenien im Vergleich zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1999 wesentlich vertiefen. Es zeigt, dass die EU im Sinne der Differenzierung auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Partnerländer eingehen kann. Nachdem die Republik Armenien 2013 ein fertig verhandeltes Assoziierungsabkommen mit der EU nicht paraphiert hat und der Eurasischen Wirtschaftsunion beigetreten ist, ist das Abkommen zudem ein Beweis dafür, dass eine intensiviertere Zusammenarbeit der Europäischen Union auch mit den Ländern möglich ist, die wirtschaftlich und politisch eng mit Russland verbunden sind.

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft ähnelt in großen Teilen dem vorher bereits fertig verhandelten Assoziierungsabkommen – mit Ausnahme der Einrichtung einer Freihandelszone, die wegen des zwischenzeitlichen Beitritts Armeniens zur Eurasischen Wirtschaftsunion nicht mehr möglich ist. Es spiegelt die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich wider und vertieft sie zugleich. Es berücksichtigt die von den Vertragsparteien erklärte Bereitschaft zur intensivierten Zusammenarbeit in Bereichen wie Justiz, Freiheit und Sicherheit, Bekämpfung des Terrorismus, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, internationale Kriminalität und Menschenhandel, aber auch Abschwächung des Klimawandels sowie dem Ausbau der bestehenden Verkehrskorridore. Mit dem Abkommen soll gleichzeitig die Beachtung der Wertvorstellungen der Europäischen Union, z. B. in Bezug auf Menschenrechte sowie die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Armenien gefördert werden. Darüber hinaus soll das Abkommen durch eine stärkere Annäherung Armeniens an das Normen- und Regulierungssystem der EU, der Anerkennung der Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung dienen und sich günstig auf die Entwicklung der Handelsströme und die gegenseitige Investitionstätigkeit auswirken. Ziel sind die politische Assoziation und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

B. Besonderes (Inhalt des Abkommens)

Präambel

In der Präambel werden als Beweggründe für den Abschluss des Abkommens der gemeinsame Wunsch der Vertragsparteien nach weiterer Stärkung und Intensivierung der Beziehungen auf der Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft genannt sowie der Wunsch nach Förderung von Fortschritten im Reform- und Annäherungsprozess in der Republik Armenien als Beitrag zu einer verstärkten politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung sollen weiter gestärkt werden. Nachhaltige demokratische Reformprozesse in der Republik Armenien sollen zur Herstellung von Vertrauen und Stabilität in der gesamten Region beitragen. Grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit soll gefördert werden.

Die politische, sozioökonomische und institutionelle Entwicklung der Zivilgesellschaft soll durch eine weitreichende Zusammenarbeit in einem großen Spektrum von Bereichen gemeinsamen Interesses gefördert werden, auch im Bereich des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit. Die Vertragsparteien bekennen sich zur Verstärkung der direkten persönlichen Kontakte, auch durch Zusammenarbeit und Austausch in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, Bildung und Kultur, Jugend und Sport.

Weiterhin bekennen sie sich zu den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975, insbesondere auch was die territoriale Integrität der Staaten, die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker angeht. Die Vertragsparteien wollen zusammenarbeiten, um u. a. den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern. Sie erkennen die Notwendigkeit an, auf dieser Grundlage den Konflikt um Bergkarabach friedlich und dauerhaft beizulegen – unter Hinweis auf die EU-Zusage, diesen Prozess zu unterstützen.

Dialog und Zusammenarbeit der Vertragsparteien sollen in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement mithilfe eines umfassenden Konzepts ausgebaut werden, das der legalen Migration sowie der Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen illegale Migration und Menschenhandel Rechnung trägt. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die verstärkte Mobilität ihrer Bürger unter sicheren und sorgfältig gestalteten Rahmenbedingungen weiterhin ein Kernziel darstellt. Zu gegebener Zeit solle die Aufnahme eines Visadialogs mit der Republik Armenien geprüft werden, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität erfüllt sind.

Im **Wirtschaftsbereich** verpflichten sich die Vertragsparteien zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft sowie zur Bereitschaft, die wirtschaftliche Zusammenarbeit, unter Einhaltung der aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, „WTO“) erwachsenden Rechte und Pflichten und durch die transparente und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Rechte und Pflichten zu vertiefen.

Die Republik Armenien sagt zu, ihre Rechtsvorschriften in den einschlägigen Bereichen schrittweise an die der EU anzunähern, sie im Zuge ihrer umfassenderen Reformbestrebungen wirksam umzusetzen und ihre administrativen und institutionellen Kapazitäten in dem für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlichen Umfang auszubauen. Ihrerseits sichert die EU ihre nachhaltige Unterstützung zu, für die nach Maßgabe des Reformtempos und des wirtschaftlichen Bedarfs der Republik Armenien sämtliche bezüglich dieser Zusage zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit genutzt werden sollen.

Titel I

Ziele und Allgemeine Grundsätze

(Artikel 1 und 2)

Ziel des Abkommens ist eine Intensivierung der umfassenden politischen und wirtschaftlichen Partnerschaft und Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer

Werte und enger Bindungen, die auch durch Verstärkung der Teilnahme der Republik Armenien an der Politik der EU sowie ihren Programmen und Agenturen zu internationalem und regionalem Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen soll.

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Abkommens gehören bestimmte „wesentliche Elemente“ (englisch: „core elements“), deren Verletzung durch eine der Vertragsparteien zur Ergreifung besonderer Maßnahmen (Artikel 379) im Rahmen des Abkommens führen kann. Bei den wesentlichen Elementen handelt es sich um die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Weitere allgemeine Grundsätze des Abkommens betreffen die Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung, der regionalen Zusammenarbeit und des wirksamen Multilateralismus. Die Umsetzung des Abkommens soll unter Achtung der Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung und der internationalen Verpflichtungen erfolgen, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Bekämpfung von Korruption, grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln, sowie zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und Eindämmung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken soll einen entscheidenden Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darstellen und zu Frieden und Stabilität in der Region beitragen.

Titel II

Politischer Dialog und Reformen, Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik

(Artikel 3 bis 11)

Dieser Titel enthält Regelungen über einen verstärkten politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien. Ziel dieses Dialoges ist die Erhöhung der Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, die Förderung von Frieden, Stabilität und Sicherheit sowohl im internationalen als auch im regionalen Kontext und auf dem europäischen Kontinent – auf Grundlage des Völkerrechts, wirksamer Zusammenarbeit in multilateralen Institutionen sowie gemeinsamer Werte.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine auf den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts basierende Zusammenarbeit sowohl bei **internen Reformen** in Bereichen wie Stabilität und Wirksamkeit der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wie auch im Bereich der **Außen- und Sicherheitspolitik**, wobei hier, gestützt auf gemeinsame Werte und beiderseitige Interessen, insbesondere Fragen in Bereichen wie regionale Stabilität, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle behandelt werden.

Zur **Verfolgung schwerer Verbrechen von internationalem Belang**, wie Kriegsverbrechen, wird eine enge Zusammenarbeit unter Nutzung der geeigneten bilateralen

und multilateralen Formate vereinbart, wobei der **Internationale Strafgerichtshof** eine wichtige Rolle spielt.

Praktische Zusammenarbeit bei **Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung**, die gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für **regionale Stabilität** und eine **friedliche Beilegung von Konflikten** sollen verstärkt werden. Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von **Massenvernichtungswaffen** und deren Trägermitteln wird begleitet durch weitere Maßnahmen wie Eindämmung der unerlaubten Herstellung und Verbreitung von **Kleinwaffen, leichten und konventionellen Waffen** sowie deren Munition und die Bekämpfung und Prävention von Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen.

Titel III

Recht, Freiheit und Sicherheit

(Artikel 12 bis 21)

Dieser Titel widmet sich der Förderung der **Rechtsstaatlichkeit**, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, der Achtung der **Menschenrechte** und Grundfreiheiten sowie dem **Schutz personenbezogener Daten**.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter anderem auch Zusammenarbeit in den Bereichen **Migration, Asyl und Grenzmanagement**, einschließlich einer gegenseitigen Vereinbarung zur **Rückübernahme** sich irregulär im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhaltender Staatsangehöriger sowie Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel und für den Schutz ihrer Opfer.

Ebenso legt der Titel unter anderem den Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Drogenbekämpfung, Bekämpfung von organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität, Korruption und Terrorismus, Verhinderung von Geldwäsche, einschließlich Terrorismusfinanzierung, sowie für den Kampf gegen die Cyberkriminalität fest.

Die Vertragsparteien kommen unter anderem überein, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie in Strafsachen auszubauen.

Schließlich erklärt sich die Republik Armenien damit einverstanden, dass die konsularischen und diplomatischen Behörden eines in der Republik Armenien vertretenen Mitgliedstaats der EU unter denselben Bedingungen wie für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats leisten, der nicht über eine ständige Vertretung in der Republik Armenien verfügt, die effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

Titel IV

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(Artikel 22 bis 35)

Im Titel zur Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft wird Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen gemeinsamen Interesses vereinbart, zu denen jeweils ein regelmäßiger Dialog geführt wird. Der Titel ist in mehrere Kapitel unterteilt, die die Zusammen-

arbeit und den Dialog in folgenden Bereichen näher ausführen:

- **Wirtschaftlicher Dialog** (Kapitel 1, Artikel 22 bis 24): unter anderem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft; interne Kontrolle und Prüfverfahren im öffentlichen Sektor.
- **Steuern** (Kapitel 2, Artikel 25 bis 29): unter anderem Umsetzung der Grundsätze von verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich mit Blick auf die Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken, wie der Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse; Entwicklung einer gemeinsamen Politik zur Bekämpfung von Betrug und Schmuggel.
- **Statistik** (Kapitel 3, Artikel 30 bis 35): Harmonisierung der statistischen Methoden und Verfahren, Unterstützung Armeniens in Form von technischer Hilfe. Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zusammen. Die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an den EU-Besitzstand im Statistikbereich erfolgt gemäß dem von Eurostat (statistisches Amt der EU) jährlich aktualisierten Kompendium der statistischen Anforderungen, das von den Vertragsparteien als Anhang dieses Abkommens betrachtet wird.

Titel V

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit

(Artikel 36 bis 112)

Der Titel zur Zusammenarbeit in weiteren Bereichen befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen wie Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu einer breiten Palette von Bereichen gemeinsamen Interesses.

Der Titel ist in eine Reihe von Kapitel unterteilt, die die Zusammenarbeit und den Dialog in folgenden Bereichen näher ausführen:

- **Verkehr** (Kapitel 1, Artikel 36 bis 41): unter anderem Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, Förderung effizienter und sicherer Beförderungsleistungen, Stärkung der wichtigsten Verkehrsverbindungen einschließlich einer Konzentration auf die sozialen und ökologischen Aspekte von Verkehrssystemen, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang I.
- **Zusammenarbeit im Energiesektor, einschließlich nukleare Sicherheit** (Kapitel 2, Artikel 42 bis 44): unter anderem Stärkung von Energieversorgungssicherheit, Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, Modernisierung und Ausbau bestehender und Entwicklung künftiger Energieinfrastrukturen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, zivile Nutzung der Kernenergie mit besonderem Schwerpunkt auf der nuklearen Sicherheit, Abschaltung des Kernkraftwerks Medzamor, Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang II.
- **Umwelt** (Kapitel 3, Artikel 45 bis 50): nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes, unter anderem durch Umweltschutzgesetzgebung, Entwicklung einer allgemei-

nen nationalen Umweltgesamtstrategie der Republik Armenien, Bekämpfung der Umweltkriminalität, Luft- und Wasserqualitätsmanagement, Abfallbewirtschaftung, nachhaltige Forstwirtschaft und Fischerei sowie stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang III.

- **Klimaschutz** (Kapitel 4, Artikel 51 bis 56): Bekämpfung des Klimawandels unter anderem durch Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung, gemeinsame Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet sauberer und umweltverträglicher Technologien sowie gemeinsame Tätigkeiten auf regionaler und internationaler Ebene mit besonderer Aufmerksamkeit auf grenzübergreifenden Fragen der regionalen Zusammenarbeit, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang IV.
- **Industrie- und Unternehmenspolitik** (Kapitel 5, Artikel 57 bis 59): Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe, Management des Strukturwandels sowie Umwelt- und Energiefragen (einschließlich effizienter Ressourcennutzung), kommerzielle Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, Schaffung eines unternehmensfreundlicheren Umfelds und Erleichterung von Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie, Einbeziehung von Unternehmensvertretern in die jeweiligen Prozesse.
- **Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie Corporate Governance** (Kapitel 6, Artikel 60): Förderung der Regulierungskonvergenz mit anerkannten internationalen Standards unter anderem in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung.
- **Zusammenarbeit in den Bereichen Bank-, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen** (Kapitel 7, Artikel 61): unter anderem bessere Regulierung von Finanzdienstleistungen, Gewährleistung von Investorenschutz im Rahmen der nationalen Gesetzgebung, Stabilität und Integrität des globalen Finanzsystems, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Finanzsystems, einschließlich der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.
- **Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft** (Kapitel 8, Artikel 62 bis 65): unter anderem Förderung des Breitbandzugangs, Verbesserung der Netzsicherheit und Entwicklung der Online-Erbringung öffentlicher Dienste, höherwertige Dienste zu erschwinglichen Preisen, Aufbau eines umfassenden Regelungsrahmens für Kommunikationstechnologien, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der EU und der nationalen Regulierungsbehörde der Republik Armenien, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang V.
- **Tourismus** (Kapitel 9, Artikel 66 bis 69): Ziel ist eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Tourismusbranche als Quelle von Wirtschaftswachstum, unter anderem durch Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und Einbeziehung der lokalen Bevölkerung, positive

- Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umweltschutz – unter anderem durch Gründung einer strategischen Partnerschaft für nachhaltige Tourismusentwicklung sowie Ausbildung und Kapazitätsausbau im Bereich Tourismus zur Verbesserung der Dienstleistungsnormen.
- **Landwirtschaft und ländliche Entwicklung** (Kapitel 10, Artikel 70 und 71): Fortschreitende Konvergenz der Politik und der Rechtsvorschriften, unter anderem zur Förderung der Modernisierung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und der Effizienz und Transparenz der Märkte, Förderung einer Qualitätspolitik und der zugehörigen Kontrollmechanismen insbesondere in den Bereichen geografische Angaben und ökologischer Landbau.
 - **Fischerei und maritime Governance** (Kapitel 11, Artikel 72 bis 75): Förderung verantwortungsvoller Fischerei und nachhaltiger Bestandsbewirtschaftung insbesondere durch Stärkung der geeigneten internationalen Instrumente zur Überwachung und Rechtsdurchsetzung; Steigerung der Effizienz der Märkte, insbesondere durch Förderung von Erzeugerorganisationen und Bereitstellung von Verbraucherinformationen sowie durch Vermarktungsnormen und Rückverfolgbarkeit.
 - **Bergbau** (Kapitel 12, Artikel 76 und 77): Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Bereichen Bergbau und Erzeugung von Rohstoffen, insbesondere Abbau von Metallerzen und Industriemineralen; unter anderem Förderung von Handel mit Rohstoffen, von Ausbildung, Kompetenzen und Sicherheit in der Bergbauindustrie.
 - **Zusammenarbeit im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation** (Kapitel 13, Artikel 78 bis 80): Förderung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der zivilen wissenschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation, unter anderem durch Erleichterung eines angemessenen Zugangs zu Programmen; Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogrammen für Wissenschaftler, Forscher und anderes Forschungspersonal, Erleichterung der Freizügigkeit von Forschungspersonal, Synergien mit Tätigkeiten finanziert vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum.
 - **Verbraucherschutz** (Kapitel 14, Artikel 81 bis 83): Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, unter anderem durch Sicherheit von Verbraucherprodukten, Verbraucheraufklärung, Ausbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte, Förderung der Entwicklung unabhängiger Verbraucherorganisationen und Herstellung von Kontakten zwischen Verbrauchervertretern, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang VI.
 - **Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit** (Kapitel 15, Artikel 84 bis 90): unter anderem Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, „ILO“), Beschäftigungspolitik, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Sozialschutz, soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsverbot als Beitrag zur Förderung von mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie zur Armutsminderung, zum stärkeren sozialen Zusammenhalt, zur nachhaltigen Entwicklung und zu einer besseren Lebensqualität, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang VII.
 - **Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit** (Kapitel 16, Artikel 91 und 92): Prävention und Kontrolle übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten, unter anderem durch Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, sowie durch Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkünfte wie des Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums.
 - **Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** (Kapitel 17, Artikel 93 bis 95): Annäherung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Republik Armenien an die der EU, Förderung des lebenslangen Lernens sowie Zusammenarbeit und Transparenz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, mit Schwerpunkt auf der Berufs- und Hochschulbildung, unter anderem durch die Modernisierung der Bildungssysteme, Verbesserung ihrer Qualität und Relevanz sowie des Zugangs dazu in allen Bildungsphasen, Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, Intensivierung des Jugendaustauschs und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen.
 - **Kulturelle Zusammenarbeit** (Kapitel 18, Artikel 96 und 97): Förderung des interkulturellen Dialogs auf der Grundlage des Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, „UNESCO“), unter anderem durch Einbeziehung des Kultursektors und der Zivilgesellschaft, Mobilität von Kunst und Künstlern sowie Ausbau der Kapazitäten des Kultursektors zur Erhaltung kultureller Vielfalt und Aufwertung des kulturellen und historischen Erbes.
 - **Zusammenarbeit in den Bereichen Audiovisuelles und Medien** (Kapitel 19, Artikel 98 bis 100): Ziel ist Stärkung der audiovisuellen Industrie in der EU und in der Republik Armenien, vor allem Stärkung von Unabhängigkeit und Professionalität der Medien, z. B. durch Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Fachkräften; Zusammenarbeit in internationalen Foren (wie UNESCO und WTO).
 - **Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung** (Kapitel 20, Artikel 101): Ziele sind unter anderem Förderung einer gesunden Lebensweise und des sozialen und erzieherischen Werts des Sports aber auch Bekämpfung von Gefahren für den Sport, wie Doping, Spielabsprachen, Rassismus und Gewalt.
 - **Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften** (Kapitel 21, Artikel 102 bis 104): Ziel sind Verstärkung der Kontakte und Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich Geschichte und Kultur, um so für eine stärkere Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Herausforderungen in den künftigen Beziehungen zu sorgen; Beteiligung der Zivilgesellschaft an den gegenseitigen Beziehungen und an öffentlichen Entscheidungsprozessen, insbesondere auch Erleichterung des Aufbaus von Institutionen und die Konsolidierung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

- **Regionale Entwicklung, grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit** (Kapitel 22, Artikel 105 bis 108): Die Vertragsparteien wollen das gegenseitige Verständnis und die bilaterale Zusammenarbeit, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete, mit dem Ziel fördern, Kommunikationskanäle einzurichten und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, sozioökonomischen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu verbessern. Die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erstreckt sich auf Bereiche wie Verkehr, Energie, Umwelt, Kommunikationsnetze, Kultur, Bildung, Tourismus und Gesundheit. Diesbezügliche Projekte von gemeinsamem Interesse sollen unterstützt werden.
- **Katastrophenschutz** (Kapitel 23, Artikel 109 bis 112): Ziel ist die Verbesserung der Prävention und Abwehr von Naturkatastrophen und durch Menschen verursachter Katastrophen sowie die Verbesserung der Vorbereitung auf den Katastrophenfall mit Blick auf den wirksamsten Einsatz der verfügbaren Katastrophenschutzkapazitäten; ggf. auch multilaterale Zusammenarbeit, unter anderem durch Rund-um-die-Uhr-Austausch von Frühwarnungen und aktuellen Informationen über gravierende Notsituationen, einschließlich Hilfeersuchen und -angebote, Unterstützung durch den Gastgeberstaat, institutionelle Vernetzung zur Prävention von Naturgefahren beziehungsweise Eindämmung ihrer Folgen, wie auch Einladung von Experten zu Workshops und Symposien zu Katastrophenschutzfragen.

Titel VI

Handel und handelsbezogene Fragen

(Artikel 113 bis 342)

Der Titel zu Handel und handelsbezogenen Fragen fasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen und Regelungen im Handelsbereich auf der Basis der einschlägigen internationalen Übereinkünfte. Der Titel ist in mehrere Kapitel unterteilt, die teilweise ihrerseits wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt sind:

- **Warenhandel** (Kapitel 1, Artikel 113 bis 122): Unter anderem werden die Regeln für Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen, zu Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, zur Durchfuhr von Waren, zu handelspolitischen Schutzinstrumenten und zu den Ausnahmen davon festgelegt. Die betreffenden Regelungen des GATT 1994² und die Anmerkungen zu seiner Auslegung werden sinngemäß als Bestandteil dieses Abkommens übernommen.
- **Zoll** (Kapitel 2, Artikel 123 bis 126): Ziel ist die Gewährleistung transparenter Rahmenbedingungen für den Handel, Erhöhung der Sicherheit der Versorgungskette, Förderung des Verbraucherschutzes, Unterbindung von Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sowie Bekämpfung von Schmuggel und Betrug. Die gegenseitige Amtshilfe erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Protokolls II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zu diesem Abkommen. Zur

Überwachung der Einhaltung dieses Kapitels und des Protokolls II wird ein Unterausschuss „Zoll“ eingesetzt, der regelmäßig tagt, unter anderem auch um Regelungen im Zollbereich zu diesem Abkommen zu treffen und gegebenenfalls Empfehlungen an den Partnerschaftsausschuss zu richten.

- **Technische Handelshemmnisse** (Kapitel 3, Artikel 127 bis 132): Ziel ist die Erleichterung des Warenhandels durch Schaffung eines Rahmens für die Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen werden festgelegt; ein Prozess zur allmählichen Angleichung der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren an jene der EU wird durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass Verfahren frühzeitig bekannt gegeben werden, damit genügend Zeit für Stellungnahmen zur Verfügung steht und dass die erlassenen technischen Vorschriften und eingeführten Konformitätsbewertungsverfahren transparent und öffentlich zugänglich sind. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens („TBT-Übereinkommen“), das als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.
- **Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten** (Kapitel 4, Artikel 133 bis 140): Ziel ist Festlegung der Grundsätze für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Maßnahmen) und für Fragen des Tierschutzes im Handel zwischen den Vertragsparteien. Diese Grundsätze werden so angewandt, dass der Handel erleichtert und gleichzeitig der von jeder Vertragspartei gebotene Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Transparenz, Nichtdiskriminierung und der wissenschaftlichen Begründung unter Berücksichtigung internationaler Standards. Der Partnerschaftsausschuss kann Verfahrensregeln für einen Dialog über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen annehmen.

- **Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr** (Kapitel 5, Artikel 141 bis 203): Es werden sowohl Fragen der Niederlassung von Dienstleistern als auch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs behandelt.

Dieses Kapitel ist in Abschnitte und teilweise Unterabschnitte unterteilt.

- **Allgemeine Bestimmungen** (Abschnitt A, Artikel 141 und 142): Der Abschnitt definiert Ziele und Geltungsbereich und enthält Begriffsbestimmungen. Es wird unter anderem klargestellt, dass das Kapitel keine Regelungen für den Zugang zum Beschäftigungsmarkt, zur Staatsangehörigkeit, zur Daueraufenthalt oder einer Dauerbeschäftigung trifft und dass jede Vertragspartei grundsätzlich ihr Regelungsrecht bezüglich Einreise und Aufenthalt natürlicher Personen behält.

- **Niederlassung** (Abschnitt B, Artikel 143 bis 147): Der Abschnitt definiert den Geltungsbereich und legt die Norm für die Behandlung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen fest. Unter anderem wird für die Gründung und Geschäftstätigkeit

² GATT: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (englisch: General Agreement on Tariffs and Trade).

von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen durch natürliche oder juristische Personen der jeweils anderen Vertragspartei Meistbegünstigung gewährt – EU-Vorbehalte in Anhang VIII-A, Vorbehalte der Republik Armenien in Anhang VIII-E. Unter diesen Vorbehalten erlassen die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen juristischen Personen bewirken würden. Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Voraussetzungen für die Niederlassung überprüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ regelmäßig die rechtlichen³ und sonstigen Rahmenbedingungen für die Niederlassung.

- **Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen** (Abschnitt C, Artikel 148 bis 152): Der Abschnitt definiert den Geltungsbereich, regelt Marktzugang und Ausnahmen und legt die jeweiligen Verpflichtungen fest. So gewährt unter anderem jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung gemäß Anhängen VIII-B und VIII-F, sofern in diesen Anhängen nichts anderes bestimmt ist. Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien überprüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ unter anderem regelmäßig die Listen der in den Artikeln 149 bis 151 genannten Verpflichtungen.
- **Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken** (Abschnitt D, Artikel 153 bis 157): Der Abschnitt regelt den Geltungsbereich und enthält Begriffsbestimmungen zu Dienstleistungserbringern und erforderlichen Qualifikationen. Für nach Abschnitt B (Niederlassung) übernommene Verpflichtungen wird unter anderem den Unternehmern der anderen Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen und unter den in Anhang VIII-C aufgeführten Vorbehalten gestattet, natürliche Personen der betreffenden Vertragspartei zu beschäftigen. Die Beschäftigungszeiten sind je nach Art des Beschäftigten auf eine bestimmte Höchstdauer begrenzt. Die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister der anderen Vertragspartei – auch Freiberufler – erfolgt im Einklang mit den Anhängen VIII-D und VIII-G. Der gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die im Gebiet der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.
- **Regelungsrahmen** (Abschnitt E, Artikel 158 bis 192): Der Abschnitt enthält in verschiedenen Unterabschnitten Begriffsbestimmungen und Regelungen u. a. zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Anforderungen, für Zulassungs- und Qualifikationsverfahren, Genehmigungen und sonstige Vorschriften. Weitere Begriffsbestimmungen und Regelungen betreffen die Bereiche Computerdienstleistungen, Post- und Kurierdienstleistungen, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie Finanzdienstleistungen und Verkehrsdienstleistungen.

gen. Regulierungsbehörden sollen wettbewerbswidrige Praktiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich verhindern und bei Streitigkeiten zwischen Dienstleistern und Regulierungsbehörde verbindliche Entscheidungen treffen. Sie sind von den Anbietern der jeweiligen Dienstleistungen rechtlich zu trennen und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig.

Es soll eine schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien über Postdienste, über elektronische Kommunikationsnetze, Rechtsvorschriften zur Regulierung von Finanzdienstleistungen und Rechtsvorschriften über Verkehrsdienstleistungen an diejenigen der EU erfolgen.

- **Elektronischer Geschäftsverkehr** (Abschnitt F, Artikel 193 bis 199): Der Abschnitt enthält in Unterabschnitten Begriffsbestimmungen und Regelungen mit dem Ziel, den elektronischen Geschäftsverkehr untereinander zu fördern und unter Berücksichtigung der strengsten internationalen Datenschutznormen zu entwickeln. Auf elektronischem Wege erfolgende Lieferungen gelten als grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, auf die kein Zoll erhoben werden kann. Zudem wird für den Fall einer rechtsverletzenden Nutzung die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen bei reiner Durchleitung, beim Caching und beim Hosting definiert, wobei den Anbietern keine allgemeine Überwachungs- oder Nachforschungspflicht auferlegt wird.
- **Ausnahmen** (Abschnitt G, Artikel 200 bis 202): Der Abschnitt umfasst die für dieses Kapitel und Anhang VIII geltenden Voraussetzungen und Konditionen für allgemeine Ausnahmen, steuerliche Maßnahmen und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit, insbesondere für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Vertragspartner.
- **Investitionen** (Abschnitt H, Artikel 203): Der Abschnitt regelt die Überprüfung der Rahmenbedingungen für Investitionen und gegebenenfalls erforderliche Schritte zur Ergänzung dieses Abkommens um Bestimmungen über Investitionen.
- **Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr** (Kapitel 6, Artikel 204 bis 208): Die Vertragsparteien lassen Leistungsbilanzzahlungen und -transfers untereinander in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds ohne Beschränkungen zu und gewährleisten freien Kapitalverkehr. Regelungen zu Ausnahmen und möglichen Schutzmaßnahmen werden getroffen.
- **Geistiges Eigentum** (Kapitel 7, Artikel 209 bis 268): Dieses Kapitel regelt in einer Reihe von Abschnitten, die teilweise in Unterabschnitte gegliedert sind, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Produktion, Vermarktung und Schutz von geistigem Eigentum.
- **Ziele und Grundsätze** (Abschnitt A, Artikel 209 bis 211): Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erreichen. Art und Umfang der Pflichten ergeben sich aus den internationalen Übereinkünften über das geistige Eigentum, zu deren Vertragsparteien sie gehören und

³ Dazu gehören dieses Kapitel und die Anhänge VIII-A und VIII-E des Abkommens.

- die in diesem Kapitel ergänzt und präzisiert werden. Jede Vertragspartei sieht eine Regelung für die nationale oder regionale Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums vor.
- **Standards für Rechte des geistigen Eigentums** (Abschnitt B, Artikel 212 bis 253): Der Abschnitt legt in Unterabschnitten die Vorgaben für den Schutz verschiedener Rechte des geistigen Eigentums fest. Es wird das Urheberrecht an verschiedenen künstlerischen Werken festgelegt und es finden Erläuterungen zu Voraussetzungen, Vorgaben und Rechten von Markennutzung und -eintragung statt. Des Weiteren umfasst der Abschnitt Regelungen für den Schutz geographischer Angaben, Schutz neuer Geschmacksmuster, Patentrechte, sowie Regelungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Pflanzenzucht.
 - **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** (Abschnitt C, Artikel 254 bis 268): Der Abschnitt legt in verschiedenen Unterabschnitten die diesbezüglichen Rechte, Pflichten sowie Maßnahmen und Verfahren, inkl. Rechtsbehelfen, fest, die fair und gerecht sein müssen, und nicht unnötig kompliziert oder kostspielig. Es werden die allgemeinen Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums benannt, eingeschlossen der zivilrechtlichen Durchsetzung. Außerdem werden die Regelungen für Maßnahmen der zuständigen Zollbehörden bei Verdacht auf Verletzung des geistigen Eigentums festgelegt. Hier wird auf das Protokoll II zur gegenseitigen Amtshilfe verwiesen.
- **Öffentliches Beschaffungswesen** (Kapitel 8, Artikel 269 bis 271): Das Kapitel regelt unter anderem, dass die Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und der jeweiligen Anhänge zu Anlage I, die – teilweise sinngemäß – Bestandteil dieses Abkommens sind, unter anderem ergänzt werden durch Anhang XI dieses Abkommens. Regelungen für Änderungen in Anhang XI durch den Partnerschaftsausschuss werden getroffen. Zusätzlich werden für Beschaffungen Regelungen aufgestellt bezüglich der elektronischen Veröffentlichung der Bekanntmachungen, Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren, zwingender Einhaltung einer Stillhaltefrist nach Ausschreibungen, Unwirksamkeit von Verträgen bei Verstoß gegen das Vergabeverfahren sowie bezüglich Nichtdiskriminierung niedergelassener Unternehmen, denen Inländerbehandlung gewährt wird.
 - **Handel und nachhaltige Entwicklung** (Kapitel 9, Artikel 272 bis 285): Die Vertragsparteien vereinbaren, auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen nachhaltige Entwicklung und ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau zu fördern. Sie setzen sich unter anderem ein für Handel und Investitionen im Bereich umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen, für klimafreundliche Produkte und Technologien, den Einsatz von Nachhaltigkeitssicherungskonzepten sowie Unternehmenspraktiken zur Übernahme sozialer Verantwortung. Die Vertragsparteien fördern Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in natürlichen und in Agrarökosystemen, mit eingeschlossen nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und lebenden Meeresressourcen. Sie erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen durch Senkung der in ihrem internen Umwelt- oder Arbeitsrecht garantierten Schutzniveaus zu fördern. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel oder die Investitionstätigkeit haben könnten, rechtzeitig angekündigt und transparent gestaltet werden. Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung werden durch eigene Einrichtungen überwacht. Es wird ein Dialog vereinbart, in den auch relevante Interessenträger der Zivilgesellschaft einbezogen werden und dessen Regeln durch den Partnerschaftsausschuss festgelegt werden können.
 - **Wettbewerb** (Kapitel 10, Artikel 286 bis 299, Abschnitte A bis D): Aufgrund der Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, verpflichten sich diese, Rechtsvorschriften gegen **Kartelle und Zusammenschlüsse** zu erlassen und diese nur im Ausnahmefall und beschränkt auf Aufgaben des öffentlichen Interesses auszusetzen. Unabhängige Wettbewerbsbehörden sind für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständig. Zu diesem Zweck arbeiten sie eng mit den Wettbewerbsbehörden der anderen Vertragspartei zusammen und dürfen, sofern möglich und angemessen, Informationen untereinander austauschen und ihre Maßnahmen koordinieren. Eine Vertragspartei darf **Subventionen** (definiert nach Artikel 291) gewähren, wenn diese auf Aufgaben des öffentlichen Interesses beschränkt und zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Aus Transparenzgründen erfolgt alle zwei Jahre eine Notifikation der jeweils anderen Vertragspartei zu den gewährten Subventionen. Verfahren und Regelungen werden vereinbart für Streitbeilegung und die Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit Subventionen. Die Vertragsparteien kommen überein, die bei der Umsetzung dieses Kapitels erzielten Fortschritte nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle fünf Jahre zu überprüfen, sofern beide Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
 - **Staatseigene Unternehmen** (Kapitel 11, Artikel 300 bis 306): Dieses Kapitel enthält Begriffsbestimmungen und Regelungen zum Geltungsbereich. Die Gründung oder Beibehaltung staatlich kontrollierter Unternehmen oder Monopole bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Unbeschadet bestimmter Ausnahmen und Vorbehalte gewähren die Vertragsparteien Unternehmen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfreie Behandlung, wobei unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zulässig sind, sofern diese mit kommerziellen Erwägungen im Einklang stehen. Regulierungsstellen müssen von den Unternehmen rechtlich und organisatorisch unabhängig sein. Für Fälle, in denen eine Beeinträchtigung der Rechte einer Vertragspartei vermutet wird, wird ein Informationsaustauschmechanismus vereinbart.
 - **Transparenz** (Kapitel 12, Artikel 307 bis 315): Dieses Kapitel enthält Begriffsbestimmungen und Regelungen zum Geltungsbereich. Die Vertragsparteien vereinbaren unter anderem, alle Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei umgehend zu beantworten, Auskunftstellen einzurichten und alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und allgemein an-

wendbaren Verwaltungsentscheidungen möglichst frühzeitig zu veröffentlichen.

- **Streitbeilegung** (Kapitel 13, Artikel 316 bis 342): Das Kapitel ist in mehrere Abschnitte (A bis D) und Abschnitt C in Unterabschnitte unterteilt und zielt auf die Schaffung eines wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Ein Verfahren für **Konsultationen und Vermittlung** zur Streitbeilegung wird festgelegt. Der **Abschnitt Streitbeilegungsverfahren** (Abschnitt C, Artikel 320 bis 338): regelt in Unterabschnitten die Voraussetzungen, Verfahren und Fristen zur Einleitung und Umsetzung eines Schiedsverfahrens.

Titel VII

Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen

(Artikel 343 bis 361)

Der Titel befasst sich mit Regelungen über finanzielle Hilfen der Europäischen Union für die Republik Armenien, sowie mit Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen.

- **Finanzielle Hilfe** (Kapitel 1, Artikel 343 bis 347): Das Kapitel beschreibt die Voraussetzungen und Möglichkeiten, unter denen die Republik Armenien finanzielle Hilfen der Europäischen Union erhalten kann. Die finanzielle Hilfe trägt zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens bei und wird nach Maßgabe dieses Kapitels geleistet. Schwerpunkte der finanziellen Unterstützung sind in Jahresaktionsprogrammen festgelegt. Der Partnerschaftsrat wird über die Fortschritte bei der finanziellen Hilfe, ihre Durchführung und ihre Auswirkungen auf die Verfolgung der Ziele dieses Abkommens durch geeignete Monitoring- und Evaluierungsinformationen unterrichtet.
- **Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen** (Kapitel 2, Artikel 348 bis 361): Für dieses Kapitel gelten die Begriffsbestimmungen im Protokoll I zu diesem Abkommen. Der Geltungsbereich wird festgelegt. Die Vertragsparteien treffen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln. Gegebenenfalls kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung die zuständigen Behörden der Republik Armenien bei entsprechenden Ermittlungs- oder Strafverfahren unterstützen. Berechtigung und Verfahren für die Prüfung der Verwendung von EU-Mitteln durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof werden vereinbart. Die Europäische Kommission kann verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Wirtschaftsbeteiligte verhängen und zu Unrecht gezahlte EU-Mittel wieder einziehen und zwar insbesondere durch Finanzkorrekturen. Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XII genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Titel VIII

Institutionelle, Allgemeine und Schlussbestimmungen

(Artikel 362 bis 386)

beschreibt den institutionellen Rahmen und die Schlussbestimmungen des Abkommens.

- **Institutioneller Rahmen** (Kapitel 1, Artikel 362 bis 366): Es werden Regelungen für Einsetzung, Zusammensetzung, Befugnisse, Verfahren und Tätigkeitsfeld verschiedener Institutionen getroffen:

Ein Partnerschaftsrat ist für die Überwachung und Prüfung des Abkommens zuständig. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist befugt, Beschlüsse und Empfehlungen im Geltungsbereich dieses Abkommens zu fassen. Zur Unterstützung des Partnerschaftsrats wird ein Partnerschaftsausschuss eingesetzt, der nach Befugnisübertragung durch den Partnerschaftsrat ebenfalls Beschlüsse fassen kann. Der Partnerschaftsausschuss wird von Unterausschüssen und sonstigen nach diesem Abkommen vom Partnerschaftsrat eingesetzten Gremien unterstützt. Es wird ein Parlamentarischer Partnerschaftsausschuss eingesetzt, der sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Parlaments der Republik Armenien andererseits zusammensetzt, die in diesem Forum zu einem Meinungsaustausch zusammenkommen. Es wird eine Plattform der Zivilgesellschaft eingesetzt, die sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, Netzwerke und Plattformen der Republik Armenien zusammensetzt und diesen ein Forum für Treffen und Meinungsaustausch bietet. Alle hier genannten Institutionen geben sich eine Geschäftsordnung.

- **Allgemeine und Schlussbestimmungen** (Kapitel 2, Artikel 367 bis 386): Dieser Titel regelt den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen, den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten und die Übertragung von Befugnissen. Außerdem enthält er ein Diskriminierungsverbot und definiert Einschränkungen im Falle von Bilanzzahlungen und externen finanziellen Schwierigkeiten, Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie steuerliche Bestimmungen. Der Titel enthält zudem Bestimmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen, zur Streitbeilegung sowie Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen. Ferner enthält der Titel Regelungen zu Inkrafttreten, vorläufiger Anwendung, Laufzeit (unbegrenzte Zeit) und Kündigung des Abkommens sowie zum Verhältnis zu anderen Übereinkünften. Schließlich definiert der Titel die Vertragsparteien, den räumlichen Geltungsbereich sowie die verbindlichen Sprachfassungen. Die Republik Armenien nimmt auf der Grundlage der Zusagen in diesem Abkommen die in den Anhängen vorgesehene schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an das EU-Recht gemäß den Bestimmungen dieser Anhänge vor.

C. Anhänge und Protokolle

Dem Abkommen sind zwölf Anhänge, zwei Protokolle und eine gemeinsame Erklärung beigelegt. Sie sind nach Ar-

tikel 385 Bestandteil des Abkommens. Sie betreffen im Einzelnen:

Anhang I: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 1, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Verkehr**.

Anhang II: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 2, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Energie**.

Anhang III: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 3, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Umwelt**.

Anhang IV: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 4, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Klimaschutz**.

Anhang V: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 8, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft**.

Anhang VI: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 14, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Verbraucherschutz**.

Anhang VII: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 15, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit**.

Anhang VIII: Der Anhang zu **Dienstleistungshandel und Niederlassung** nach Titel VI, Kapitel 5, des Abkommens besteht aus sieben Teilen (A bis G):

Die **Europäische Union** betreffend:

- Anhang VIII-A enthält die Vorbehalte der Europäischen Union im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-B enthält die Liste der Verpflichtungen der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-C enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen,

Trainees mit Abschluss und Vertriebsagenten nach den Artikeln 154 und 155 dieses Abkommens;

- Anhang VIII-D enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.

Die **Republik Armenien** betreffend:

- Anhang VIII-E enthält die Vorbehalte der Republik Armenien im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-F enthält die Liste der Verpflichtungen der Republik Armenien im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-G enthält die Vorbehalte der Republik Armenien in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.

Anhang IX: Der Anhang, auf den in Artikel 231 des Abkommens verwiesen wird, besteht aus den Teilen A und B. Teil A enthält die **Rechtsvorschriften** der Vertragsparteien. Teil B enthält die **Vorgaben für die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben**.

Anhang X: Der Anhang besteht aus den Teilen A und B. Teil A enthält die **geografischen Angaben von** Erzeugnissen der Europäischen Union gemäß Artikel 231 Absatz 3. Teil B enthält die **geografischen Angaben von Erzeugnissen der Republik Armenien** gemäß Artikel 231 Absatz 4.

Anhang XI: Der Anhang enthält Informationen zu **zusätzlich erfasstem öffentlichem Beschaffungswesen** der Europäischen Union und der Republik Armenien.

Anhang XII: Der Anhang enthält ergänzende Regelungen zum Bereich **Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen** aus Titel VII, Kapitel 2, des Abkommens.

Protokoll I: Im Protokoll über **Betrugsbekämpfung und Kontrollen** werden Begriffsbestimmungen zu Titel VII, Kapitel 2, des Abkommens festgelegt.

Protokoll II: Im Protokoll **über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich** werden Details, Umfang, und Verfahrensregelungen der in Artikel 123 des Abkommens vereinbarten Zusammenarbeit im Zollbereich definiert.

Die **gemeinsame Erklärung** zu Titel VII, Kapitel 2, (Betrugsbekämpfung und Kontrollen) betrifft **Haftungsausschluss** der Republik Armenien für Verpflichtungen von Unternehmen und Personen sowie die **Versicherung der Europäischen Union, Rechtsvorschriften über das Bankgeheimnis** einzuhalten.

G 1998

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. ... vom ...

**Anhänge I bis XII
und
Protokolle I und II
zum
Abkommen vom 24. November 2017
über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits**

(Gesetz vom ...
zu dem Abkommen vom 24. November 2017
über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Armenien andererseits)

Anhang I

**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 1
(Verkehr)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte anzunähern.

Straßenverkehr**Technische Voraussetzungen**

Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 92/6/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 96/53/EG werden zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Die mit der Richtlinie (EU) 2015/719 eingeführten Änderungen gelten ab dem 7. Mai 2017.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/719 werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/47/EU werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, in ihrer geänderten Fassung, die ab dem 19. Mai 2018 gilt

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/40/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG, die ab dem 20. Mai 2018 gilt

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/45/EU werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, in ihrer geänderten Fassung, die ab dem 19. Mai 2018 gilt

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/30/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheitsbedingungen

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein. Die folgenden Bestimmungen der Richtlinie finden Anwendung:

- Einführung der Führerscheinklassen (Artikel 4)
- Bedingungen für die Ausstellung des Führerscheins (Artikel 4, 5, 6 und 7 sowie Anhang III)
- Anforderungen an die Führerscheinprüfungen (Anhang II)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2006/126/EG werden innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/68/EG, 95/50/EG und 2010/35/EU werden innerhalb von vier Jahren (bzw. acht Jahren für den Schienenverkehr) nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, in ihrer geänderten Fassung, die bis zu dem Zeitpunkt gilt, ab dem Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr anwendbar wird

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betreffen nur den internationalen Verkehr und werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die, was die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 betrifft, ab dem Zeitpunkt gilt, ab dem die in Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genannten Durchführungsrechtsakte anwendbar werden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den internationalen Verkehr werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/22/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 – Artikel 3, 4, 5, 6, 7 (ohne Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit), Artikel 8 und Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15 sowie Anhang I dieser Verordnung werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/15/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2003/59/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft

Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz

Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinien 1999/62/EG, 2004/52/EG, 2004/54/EG und 2008/96/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Schiienenverkehr**Markt- und Infrastrukturzugang**

Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums

Die folgenden Bestimmungen der genannten Richtlinie finden Anwendung:

- Einführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung und zur finanziellen Sanierung
- Trennung zwischen dem Betrieb der Infrastruktur und der Erbringung von Verkehrsleistungen
- Einführung von Genehmigungen

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2012/34/EU werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Der Partnerschaftsrat entscheidet über den Zeitplan für die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Technische Auflagen und Sicherheitsbedingungen, Interoperabilität

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/49/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2007/59/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/57/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Kombinierter Verkehr

Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 92/106/EWG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Luftverkehr

- Abschluss und Umsetzung eines Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum
- Unbeschadet des Abschlusses des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum, Gewährleistung der Umsetzung und koordinierten Entwicklung von bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Armenien und den Mitgliedstaaten, mit den durch das „horizontale Abkommen“ eingeführten Änderungen.

Seeverkehr**Sicherheit im Seeverkehr – Flaggenstaat/Klassifikationsgesellschaften**

Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/15/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2013/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2013/54/EU werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 788/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 788/2014 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 789/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 789/2004 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Flaggenstaat

Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/21/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Hafenstaat

Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/16/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 428/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Durchführung des Artikels 14 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf erweiterte Überprüfungen von Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 428/2010 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Flaggenstaat-Kriterien

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 801/2010 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Leistung von Unternehmen, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 802/2010 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 96/40/EG der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Erstellung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der Hafenstaatkontrolle

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 96/40/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Untersuchung von Unfällen

Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/18/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 651/2011 der Kommission vom 5. Juli 2011 zur Annahme der Verfahrensordnung für den von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Rahmen für die ständige Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2011 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 1286/2011 der Kommission vom 9. Dezember 2011 über die Festlegung einer gemeinsamen Methodik zur Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2011 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Haftung und Versicherung

Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/20/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 336/2006 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Fahrgastschiffe

Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/45/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2003/25/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/35/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 98/41/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Überwachung des Schiffsverkehrs und Meldeformalitäten

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/59/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2010/65/EU werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Auflagen und Sicherheitsbedingungen

Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe

Der Zeitplan für die Abschaffung der Einhüllen-Tankschiffe richtet sich nach dem Zeitplan im MARPOL-Übereinkommen.

Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ab dem 18. September 2016)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2014/90/EU werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/96/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates vom 21. November 1994 zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747 (18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 97/70/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Besatzung

Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/106/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/45/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 79/115/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über die Beratung von Schiffen durch Überseelotsen in der Nordsee und im Ärmelkanal

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 79/115/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Umwelt

Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 536/2008 der Kommission vom 13. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften für Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen und zur Änderung dieser Verordnung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 536/2008 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/59/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/35/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 911/2014 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/32/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/757 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1625 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 92/29/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten – Anhang: Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/63/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/95/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anhang II

**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 2
(Energie)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzunähern:

Elektrizität

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Im Falle der Artikel 3, 6, 13, 15, 33 und 38 wird der Partnerschaftsrat jedoch zu gegebener Zeit einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung festlegen.

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003

Der Partnerschaftsrat wird zu gegebener Zeit einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 festlegen.

Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/89/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Erdöl

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/119/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Infrastruktur

Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Durchführungsverordnung:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1113/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung der Form und der technischen Einzelheiten der Mitteilung gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2386/96 und (EU, Euratom) Nr. 833/2010 der Kommission

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1113/2014 werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstoffen

Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen¹

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 94/22/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Energieeffizienz

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Durchführungsverordnung:

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2402 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

¹ Die Elemente von Artikel 4, die für die energiepolitischen Vorschläge in den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen relevant sind, werden im Rahmen der betreffenden Verhandlungen erörtert werden. Falls Vorbehalte erforderlich sind, werden diese in diesen Anhang aufgenommen.

Durchführungsverordnung:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten
- Leitlinien für die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten (2012/C 115/01)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 244/2012 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/33/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Durchführungsrichtlinien/-verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
- Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen
- Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht
- Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb
- Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren
- Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen
- Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008, (EG) Nr. 107/2009, (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 278/2009, (EG) Nr. 640/2009, (EG) Nr. 641/2009 und (EU) Nr. 327/2011 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
- Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 859/2009 der Kommission vom 18. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 hinsichtlich der Anforderungen an die Ultraviolettstrahlung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht
- Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb
- Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren
- Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen
- Verordnung (EU) Nr. 622/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen
- Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern
- Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten
- Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern
- Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern
- Verordnung (EU) Nr. 801/2013 der Kommission vom 22. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten
- Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten
- Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern
- Verordnung (EU) Nr. 4/2014 der Kommission vom 6. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren
- Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben
- Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren
- Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen
- Verordnung (EU) 2015/195 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühllagerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern
- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten
- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

- Verordnung (EU) 2015/1428 der Kommission vom 25. August 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht und der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

Der Partnerschaftsrat wird regelmäßig die Möglichkeit prüfen, spezifische Fristen für die Umsetzung dieser Verordnungen und Richtlinien festzulegen.

Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2010/30/EU werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Durchführungsrichtlinien/-verordnungen:

- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 96/60/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission vom 5. Mai 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

Der Partnerschaftsrat wird regelmäßig die Möglichkeit prüfen, spezifische Fristen für die Umsetzung dieser Verordnungen festzulegen.

Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein Kennzeichnungsprogramm der Union für Strom sparende Bürogeräte

- Beschluss 2014/202/EU der Kommission vom 20. März 2014 zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane zur Aufnahme von Spezifikationen für Computerverserver und die unterbrechungsfreie Stromversorgung in Anhang C des Abkommens und zur Überarbeitung der Spezifikationen für Displays und bildgebende Geräte in Anhang C des Abkommens
- Beschluss (EU) 2015/1402 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für stromsparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane über die Änderung der Spezifikationen für Computer in Anhang C des Abkommens

Der Partnerschaftsrat wird regelmäßig die Möglichkeit prüfen, spezifische Zeitpläne für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 und der Beschlüsse 2014/202/EU und (EU) 2015/1402 festzulegen.

Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter

- Verordnung (EU) Nr. 228/2011 der Kommission vom 7. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Prüfmethode für die Nasshaftung von Reifen der Klasse C1
- Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung von Reifen hinsichtlich ihrer Nasshaftungseigenschaften, die Messung des Rollwiderstands und das Überprüfungsverfahren

Der Partnerschaftsrat wird regelmäßig die Möglichkeit prüfen, spezifische Zeitpläne für die Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1222/2009, (EU) Nr. 228/2011 und (EU) 1235/2011 festzulegen.

Erneuerbare Energien

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Nuklearenergie

Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/117/Euratom werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2013/51/Euratom werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anhang III**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 3
(Umwelt)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte anzunähern.

Verantwortungsvolles Handeln im Umweltbereich und Einbeziehung des Umweltaspekts in andere Politikbereiche.

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung der Umweltverträglichkeitsprüfung als Anforderung an Projekte gemäß Anhang I und eines Verfahrens zur Ermittlung der Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Projekte gemäß Anhang II dieser Richtlinie (Artikel 4)
- Festlegung des Umfangs der Angaben, die dem Projektträger vorzulegen sind (Artikel 5)
- Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit Umweltbehörden und eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 6)
- Festlegung von Regelungen für den Informationsaustausch und die Konsultation mit EU-Mitgliedstaaten, die mit starken Auswirkungen eines Projekts auf ihre Umwelt zu rechnen haben (Artikel 7)
- Einführung von Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt der Entscheidungen über Genehmigungsanträge (Artikel 9)
- Schaffung wirksamer, nicht übermäßig teuer und rechtzeitiger Prüfverfahren auf der Ebene der Verwaltung und der Justizbehörden unter Beteiligung der Öffentlichkeit und NRO (Artikel 11)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Verfahrens, um zu entscheiden, welche Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, und Einführung der Anforderung, dass Pläne und Programme, für die eine solche Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben ist, einer solchen Prüfung unterzogen werden (Artikel 3)
- Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit Umweltbehörden und eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 6)
- Festlegung von Regelungen für den Informationsaustausch und die Konsultation mit EU-Mitgliedstaaten, die mit starken Auswirkungen eines Projekts auf ihre Umwelt zu rechnen haben (Artikel 7)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung der praktischen Vorkehrungen für die Bereitstellung von Umweltinformationen für die Öffentlichkeit und der Ausnahmen (Artikel 3 und 4)
- Gewährleistung der Bereitstellung von Umweltinformationen durch die Behörden (Artikel 3 Absatz 1)
- Einführung eines Überprüfungsverfahrens für Entscheidungen, wonach Umweltinformationen gar nicht oder nur teilweise bereitgestellt werden (Artikel 6)
- Einführung eines Systems zur Information der Öffentlichkeit über Umweltfragen (Artikel 7)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung eines Verfahrens zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und d)
- Festlegung eines Verfahrens für öffentliche Konsultationen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 3)
- Festlegung eines Verfahrens, durch das sichergestellt wird, dass von der Öffentlichkeit geäußerte Stellungnahmen und Meinungen im Entscheidungsprozess angemessen berücksichtigt werden (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)

- Gewährleistung eines wirksamen, zügigen und nicht übermäßig teuren Zugangs zu Gerichten oder anderen Stellen auf der Verwaltungsebene für die Öffentlichkeit, einschließlich NRO (Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 4, Umweltverträglichkeitsprüfung und Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2003/35/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, in ihrer geänderten Fassung

Es gelten folgende Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung von Regeln und Verfahren zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Wasser, Boden, geschützte Arten und natürliche Lebensräume) auf der Grundlage des Verursacherprinzips-Grundsatz (Artikel 5, 6 und 7, Anhang II)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung einer strikten Haftung für gefährliche Beschäftigungstätigkeiten (Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung von Verpflichtungen für Betreiber, die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen, einschließlich Kostenhaftung zu treffen (Artikel 5 bis 10)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Schaffung von Mechanismen, mittels derer betroffene Personen, darunter auch NRO aus dem Umweltbereich, die zuständigen Behörden im Falle von Umweltschäden zum Tätigwerden auffordern können, einschließlich der Möglichkeit eines unabhängigen Prüfungsverfahrens (Artikel 12 und 13)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Luftqualität

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung und Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen (Artikel 4 und 5)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen und Grenzwerte (Artikel 5 und 13)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Schadstoffe (Artikel 5, 6 und 9)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung von Luftqualitätsplänen für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Grenz- oder Zielwerte für Schadstoffe in der Luft überschritten werden (Artikel 23)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung von Plänen mit kurzfristigen Maßnahmen für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Gefahr besteht, dass die Alarmschwellen überschritten werden (Artikel 24)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Systems zur Information der Öffentlichkeit (Artikel 26)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/107/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen (Artikel 4 Absatz 6) und der Zielwerte (Artikel 3)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/107/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung und Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen (Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 6)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/107/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Schadstoffe (Artikel 4)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/107/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung von Maßnahmen, um im Hinblick auf die entsprechenden Schadstoffe die Luftqualität zu gewährleisten oder zu verbessern (Artikel 3)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/107/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines effizienten Systems für Kraft- und Brennstoffprobenahmen und geeigneter Analysemethoden zur Bestimmung des Schwefelgehalts (Artikel 6)
- Verbot der Verwendung von Schweröl und Gasöl für landbasierte Anwendungen mit einem Schwefelgehalt, der die festgelegten Grenzwerte überschreitet (Artikel 3 Absatz 1 – es sei denn, es gelten Ausnahmen wie in Artikel 3 Absatz 2 – und Artikel 4 Absatz 1)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 1999/32/EG werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Angabe aller Auslieferungslager (Artikel 2)
- Festlegung technischer Maßnahmen zur Verringerung des Verlusts an Ottokraftstoff bei Lagertanks in Auslieferungslagern und Tankstellen und bei Befüllung und Entleerung beweglicher Behältnisse in Auslieferungslagern (Artikel 3, 4 und 6 sowie Anhang III)
- Einführung der Vorschrift, dass alle Füllstellen für Straßentankfahrzeuge und mobilen Behältnisse den Anforderungen entsprechen müssen (Artikel 4 und 5)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 94/63/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung von Höchstgrenzen für den VOC-Gehalt von Farben und Lacken (Artikel 3 und Anhang II)
- Festlegung von Anforderungen, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte gekennzeichnet sind und nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die die einschlägigen Anforderungen erfüllen (Artikel 3 und 4)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2004/42/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Wasserqualität und Ressourcenmanagement

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Bestimmung von Flussgebietseinheiten und angemessene Koordinierung zur Erhaltung der internationalen Flüsse, Seen und Küstengewässer (Artikel 3 Absätze 1 bis 7)
- Analyse der Merkmale von Flussgebietseinheiten (Artikel 5)
- Aufstellung von Programmen zur Überwachung der Wasserqualität (Artikel 8)
- Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete, öffentliche Konsultationen hierzu und Veröffentlichung dieser Pläne (Artikel 13 und 14)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Artikel 4 und 5)

- Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (Artikel 6)
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Artikel 7)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2007/60/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, in ihrer geänderten Fassung
Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Bewertung des Zustands der kommunalen Abwassersammlung und -behandlung
- Ausweisung empfindlicher Gebiete und Gemeinden (Artikel 5 Absatz 1 und Anhang II)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erstellung eines Programms mit technischen und finanziellen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung (Artikel 17 Absatz 1)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Festlegung von Qualitätsstandards für Trinkwasser (Artikel 4 und 5)
- Einrichtung eines Überwachungssystems (Artikel 6 und 7)
- Einführung eines Systems zur Information der Verbraucher (Artikel 13)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Aufstellung von Überwachungsprogrammen (Artikel 6)
- Feststellung von verunreinigten und gefährdeten Gewässern sowie Ausweisung der durch Nitrat gefährdeten Gebiete (Artikel 3)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 91/676/EWG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Aufstellung von Aktionsprogrammen und Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft für nitratgefährdete Gebiete (Artikel 4 und 5)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 91/676/EWG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Abfallbewirtschaftung

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen im Einklang mit der fünfstufigen Abfallhierarchie und den Abfallvermeidungsprogrammen (Kapitel V)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Systems der vollständigen Kostenübernahme nach dem Verursacherprinzip und dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 14)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Genehmigungssystems für Anlagen/Unternehmen, die Abfälle beseitigen oder verwerten, mit besonderen Auflagen für gefährliche Abfälle (Kapitel IV)
- Einführung eines Registers über Anlagen und Unternehmen, die Abfälle sammeln oder befördern (Kapitel IV)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung von Deponieklassen (Artikel 4)
- Festlegung einer nationalen Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle (Artikel 5)

- Einführung eines Antrags- und Genehmigungssystems und eines Abfallannahmeverfahrens (Artikel 5 bis 7, Artikel 11, 12 und 14)
- Einführung eines Mess- und Überwachungsverfahrens während des Betriebs der Deponie und eines Stilllegungs- und Nachsorgeverfahrens für Deponien, die stillgelegt werden (Artikel 12 und 13)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EWG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Nachrüstprogramms für vorhandene Deponien (Artikel 14)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EWG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Kostenerfassungssystems (Artikel 10)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EWG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Gewährleistung der Behandlung von Abfällen, die einer Deponie zugeführt werden (Artikel 6)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EWG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, weiterentwickelt durch die Entscheidungen 2009/335/EG, 2009/337/EG, 2009/359/EG und 2009/360/EG

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Systems, mit dem sichergestellt wird, dass der Betreiber einen Abfallbewirtschaftungsplan (zur Identifizierung und Einstufung der Abfallentsorgungseinrichtungen und zur Charakterisierung der Abfälle) aufstellt (Artikel 4 und 9)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2006/21/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Genehmigungsverfahrens, finanzieller Sicherheitsleistungen und eines Inspektionssystems (Artikel 7, 14 und 17)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2006/21/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung von Verfahren zur Sicherung und Überwachung von Abbauhohlräumen (Artikel 10)
- Einführung von Stilllegungs- und Nachsorgeverfahren für Entsorgungseinrichtungen für Bergbauabfälle (Artikel 12)
- Erstellung einer Bestandsaufnahme stillgelegter Abfallentsorgungseinrichtungen (Artikel 20)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2006/21/EG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Naturschutz

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Bestimmung der Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, und regelmäßig auftretender Zugvogelarten
- Festlegung und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten für Vogelarten (Artikel 4 Absätze 1 und 4)
- Einführung besonderer Schutzmaßnahmen für regelmäßig auftretende Zugvogelarten (Artikel 4 Absatz 2)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Erlassen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten, mit bejagten Vogelarten als besonderer Untergruppe, und des Verbots des absichtlichen Tötens oder Fangens (Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 8)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Aufstellung einer Liste von Schutzgebieten, Ausweisung dieser Gebiete und Prioritätensetzung für ihre Verwaltung (einschließlich Fertigstellung des Verzeichnisses potenzieller Emerald-Schutzgebiete und Festlegung von Schutz- und Verwaltungsmaßnahmen für diese Gebiete) (Artikel 4)
- Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete, einschließlich Kofinanzierung (Artikel 6 und 8)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Festlegung eines Systems zur Überwachung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten (Artikel 11)
- Einführung eines strengen Schutzsystems für die in Anhang IV genannten Tierarten, sofern für die Republik Armenien relevant (Artikel 12)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Einführung eines Mechanismus für Aufklärung und allgemeine Information der Öffentlichkeit (Artikel 22)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Bestimmung der Anlagen, für die eine Genehmigung erforderlich ist (Anhang I)
- Einrichtung eines integrierten Genehmigungssystems (Artikel 4 bis 6, 12, 21 und 24 sowie Anhang IV)
- Einführung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben (Artikel 8, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Anwendung der besten verfügbaren Technologien (BVT) unter Berücksichtigung der im BVT-Referenzdokument enthaltenen Schlussfolgerungen zu den BVT (Artikel 14 Absätze 3 bis 6 und Artikel 15 Absätze 2 bis 4)
- Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Feuerungsanlagen (Artikel 30 und Anhang V)
- Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen aus bestehenden Anlagen (wahlweise statt der Festlegung von Grenzwerten für bestehende Anlagen) (Artikel 32)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU werden für neue Anlagen innerhalb von sechs Jahren und für bestehende Anlagen innerhalb von dreizehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Schaffung von Mechanismen für eine effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden
- Einführung von Systemen für die Erfassung von Informationen über unter diese Richtlinie fallende Betriebe und die Unterrichtung über schwere Unfälle (Artikel 14 und 16)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2012/18/EU werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Chemikalienmanagement

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Einführung eines Verfahrens zur Ausfuhrnotifikation (Artikel 8)
- Einführung von Verfahren zur Bearbeitung von Ausfuhrnotifikationen von sonstigen Ländern (Artikel 9)
- Einführung von Verfahren für den Entwurf und die Vorlage von Notifikationen abschließender Rechtsvorschriften (Artikel 11)
- Einführung von Verfahren für den Entwurf und die Vorlage wichtiger Entscheidungen (Artikel 13)
- Anwendung des PIC-Verfahrens für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien, insbesondere der Schadstoffe der Liste in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens (Artikel 14)
- Anwendung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für ausgeführte Chemikalien (Artikel 17)
- Benennung nationaler Behörden, die für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Chemikalien zuständig sind (Artikel 18)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Benennung der zuständigen Behörde/n
- Anwendung der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Stoffe

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 werden innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Anwendung der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Gemische

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anhang IV**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 4
(Klimaschutz)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzunähern:

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Einführung eines Systems für die Erfassung der einschlägigen Anlagen und der Treibhausgase (Anhänge I und II)
- Einführung von Systemen für die Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und Durchsetzung und von Verfahren für die Konsultation der Öffentlichkeit (Artikel 14 und 15, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Im Bereich des Luftverkehrs und seiner Emissionen hängt die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 gemäß diesem Abkommens von den Ergebnissen der Beratungen der ICAO über einen weltweiten marktgestützten Mechanismus ab.

Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Einrichtung eines nationalen Inventarsystems (Artikel 5)
- Schaffung eines nationalen System für Politiken, Maßnahmen und Prognosen (Artikel 12)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Gewährleistung eines Systems zur Vermeidung von Emissionen (Artikel 3), zur Festlegung von Vorschriften für Dichtheitskontrollen gemäß Artikel 4 und 5 und zur Schaffung eines Aufzeichnungssystems gemäß Artikel 6
- Sicherstellung, dass die Rückgewinnung gemäß den Vorschriften nach den Artikeln 8 und 9 erfolgt
- Festlegung/Angleichung der nationalen Anforderungen für Ausbildung und Zertifizierung des betroffenen Personals und der Unternehmen (Artikel 10)
- Einrichtung eines Systems zur Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder deren Funktionieren von fluorierten Treibhausgasen abhängt (Artikel 12)
- Festlegung eines Berichterstattungssystems für die Gewinnung von Emissionsdaten aus den einschlägigen Sektoren (Artikel 19 und 20)
- Festlegung einer Sanktionsregelung (Artikel 25)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung:

- Annahme nationaler Rechtsvorschriften und Benennung der zuständigen Behörde/n
- Verbot der Produktion geregelter Stoffe, ausgenommen für besondere Verwendungszwecke und bis [1. Januar 2019] von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HFCKW) (Artikel 4)
- Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe für ausgenommene Verwendungszwecke (als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke, kritische Verwendungszwecke von Halonen) und individuelle Ausnahmeregelungen, einschließlich Verwendung von Methylbromid in Nottfällen (Kapitel III)

- Einführung eines Lizenzsystems für die Einfuhr und Ausfuhr geregelter Stoffe für ausgenommene Verwendungszwecke (Kapitel IV) und Berichtspflichten für Unternehmen (Artikel 26 und 27)
- Festlegung der Verpflichtung, bereits verwendete geregelte Stoffe zurückzugewinnen, zu recyceln, aufzuarbeiten und zu zerstören (Artikel 22)
- Festlegung von Verfahren für die Überwachung und Kontrolle des Austretens von geregelten Stoffen (Artikel 23)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 werden innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung geregelter Stoffe, ausgenommen aufgearbeitete HFCKW, die bis zum 1. Januar 2030 als Kühlmittel verwendet werden könnten (Artikel 5 und 11)

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 werden spätestens bis zum 1. Januar 2030 umgesetzt.

Anhang V**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 8
(Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzunähern:

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Stärkung der Unabhängigkeit und der Verwaltungskapazitäten der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation
- Einrichtung öffentlicher Konsultationsverfahren bei neuen Regulierungsmaßnahmen
- Einrichtung wirksamer Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation
- Festlegung der relevanten Märkte für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste, in denen vorab erlassene Vorschriften gerechtfertigt sein könnten, und Analyse dieser Märkte, um festzustellen, ob dort beträchtliche Marktmacht besteht

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Umsetzung von Vorschriften, die Allgemeingenehmigungen ermöglichen, so dass Einzelgenehmigungen nur in besonderen, hinreichend begründeten Fällen erforderlich sind

Zeitplan: Der Zeitplan für die Umsetzung wird nach Inkrafttreten dieses Abkommens vom Partnerschaftsrat festgelegt.

Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), in ihrer geänderten Fassung

Auf der Grundlage der gemäß der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG durchgeführten Marktanalyse erteilt die nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation Betreibern, die auf den relevanten Märkten erkanntermaßen über beträchtliche Marktmacht verfügen, geeignete Regulierungsaufgaben, und zwar im Hinblick auf:

- den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung
- die Preiskontrolle bei Zugangs- und Zusammenschaltungsgebühren, einschließlich kostenorientierter Preise
- Transparenz, Gleichbehandlung und getrennte Buchführung

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2002/19/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Umsetzung von Vorschriften über Universaldienstverpflichtungen, einschließlich der Einrichtung von Mechanismen für die Kostenrechnung und Finanzierung
- Wahrung der Interessen und Rechte der Nutzer, insbesondere durch die Nummernübertragbarkeit und die einheitliche europäische Notrufnummer 112

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2002/22/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), in ihrer geänderten Fassung

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Umsetzung der Verordnung im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation sowie die Gewährleistung eines ungehinderten Verkehrs von Daten, elektronischer Kommunikationsausrüstung und entsprechenden Dienstleistungen

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

Die folgenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden Anwendung:

- Politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, mit denen die harmonisierte Verfügbarkeit und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sichergestellt wird

Zeitplan: Die in Anwendung der Entscheidung Nr. 676/2002/EG getroffenen Maßnahmen werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2120 werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

Die folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung:

- Förderung der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs
- Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft
- Schaffung rechtlicher Sicherheit für die Erbringer von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und
- Harmonisierung der Begrenzung der Haftung der Dienstleistungserbringer, die als Vermittler für Durchleitungs-, Zwischen-speicherungs- und Bereitstellungstätigkeiten fungieren, wobei keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung gefordert wird

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit Vertrauensdiensten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014:

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/806 der Kommission vom 22. Mai 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für die Form des EU-Vertrauenssiegels für qualifizierte Vertrauensdienste
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 der Kommission vom 8. September 2015 über technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/650 der Kommission vom 25. April 2016 zur Festlegung von Normen für die Sicherheitsbewertung qualifizierter Signatur- und Siegelerstellungseinheiten gemäß Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit dem Kapitel „Elektronische Identifizierung“ der Verordnung (EU) Nr. 910/2014:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/296 der Kommission vom 24. Februar 2015 zur Festlegung von Verfahrensmodalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der elektronischen Identifizierung gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
- Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1984 der Kommission vom 3. November 2015 zur Festlegung der Umstände, Formate und Verfahren der Notifizierung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Zeitplan: Der Zeitplan für die Umsetzung wird nach Inkrafttreten dieses Abkommens vom Partnerschaftsrat festgelegt.

Anhang VI**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 14
(Verbraucherschutz)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzunähern:

Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 87/357/EWG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 98/6/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, in ihrer geänderten Fassung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/44/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/95/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/65/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden in der Republik Armenien innerhalb von drei Jahren und grenzüberschreitend innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/114/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/48/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/122/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/22/EG, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG („Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 524/2013, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG („Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2013/11/EU, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 – Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU)

Zeitplan: Die Empfehlung 2013/54/EU wird innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich ihrer Durchführungsrechtsakte, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anhang VII**zu Titel V
(weitere Bereiche der Zusammenarbeit), Kapitel 15
(Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit)**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte anzunähern.

Arbeitsrecht

Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 91/533/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/70/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 97/81/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 91/383/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 98/59/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/23/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/14/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG werden innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/113/EG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 92/85/EWG werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie 79/7/EWG werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in ihrer geänderten Fassung

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)

Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übermäßigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG

Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Zeitplan: Die Frist für die Umsetzung der genannten Richtlinien im Bereich „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ wird nach Inkrafttreten dieses Abkommens vom Partnerschaftsrat festgelegt.

Arbeitsrecht

– Richtlinie (EU) 2015/1794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG und 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates in Bezug auf Seeleute (Umsetzungszeitraum bis 10. Oktober 2017)

– Richtlinie 2014/112/EU des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt (Umsetzungszeitraum bis 31. Dezember 2016)

– Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz ist nicht Teil des ursprünglichen Pakets

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinien (EU) 2015/1794 und 2014/112/EU werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anhang VIII

Dienstleistungshandel und Niederlassung

1. Dieser Anhang besteht aus sieben Anhängen, in denen die Verpflichtungen und Vorbehalte der Europäischen Union und der Republik Armenien im Bereich des Dienstleistungshandels und der Niederlassung nach Titel VI Kapitel 5 dieses Abkommens festgelegt sind.
2. Die Europäische Union betreffend:
 - a) Anhang VIII-A enthält die Vorbehalte der Europäischen Union im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
 - b) Anhang VIII-B enthält die Liste der Verpflichtungen der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens;
 - c) Anhang VIII-C enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss und Vertriebsagenten nach den Artikeln 154 und 155 dieses Abkommens; und
 - d) Anhang VIII-D enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.
3. Die Republik Armenien betreffend:
 - a) Anhang VIII-E enthält die Vorbehalte der Republik Armenien im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
 - b) Anhang VIII-F enthält die Liste der Verpflichtungen der Republik Armenien im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens; und
 - c) Anhang VIII-G enthält die Vorbehalte der Republik Armenien in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anhänge sind Bestandteil dieses Anhangs.
5. Die Begriffsbestimmungen nach Titel VI Kapitel 5 dieses Abkommens gelten auch für diesen Anhang.
6. Bei der Kennzeichnung der einzelnen Sektoren bzw. Teilspektoren im Bereich der Dienstleistungen bezeichnet
 - a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung und
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver. 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
7. In den Anhängen VIII-A, VIII-B, VIII-C und VIII-D werden für die EU und ihre Mitgliedstaaten die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal

RO Rumänien
SE Schweden
SI Slowenien
SK Slowakische Republik
UK Vereinigtes Königreich

8. In den Anhängen VIII-E, VIII-F und VIII-G wird für die Republik Armenien die folgende Abkürzung verwendet:

AR Republik Armenien

Anhang VIII-A

Vorbehalte der Europäischen Union im Bereich der Niederlassung

1. In der nachstehenden Liste sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 144 Absatz 2 dieses Abkommens für Niederlassungen und Unternehmer der Republik Armenien Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung gelten.

Die Liste besteht aus

- a) einer Liste der horizontalen Vorbehalte für alle Sektoren oder Teilsektoren; und
- b) einer Liste der sektor- oder teilsektorspezifischen Vorbehalte mit Angabe des jeweiligen Sektors oder Teilsektors und der jeweiligen Vorbehalte.

Ein Vorbehalt, der eine nicht liberalisierte (ungebundene) Wirtschaftstätigkeit betrifft, wird wie folgt ausgedrückt: „Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung“.

Werden unter Buchstabe a oder b nur mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte aufgeführt, gehen die nicht genannten Mitgliedstaaten die Verpflichtungen des Artikels 144 Absatz 2 dieses Abkommens im betreffenden Sektor ohne Vorbehalte ein. Bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt.

2. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
3. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
4. Nach Artikel 144 dieses Abkommens werden nichtdiskriminierende Auflagen, etwa in Bezug auf Rechtsform oder Lizenz- oder Genehmigungspflicht, die ohne Ansehen von Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder gleichwertigen Kriterien für alle im betreffenden Gebiet tätigen Dienstleister gelten, in diesem Anhang nicht aufgeführt, da sie durch dieses Abkommen unberührt bleiben.
5. Hat die Europäische Union einen Vorbehalt, wonach ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen oder in ihrem Hoheitsgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder Sitz haben muss, hat ein in der Liste der Verpflichtungen in Anhang VIII-B aufgeführter Vorbehalt bzw. haben die in den Anhängen VIII-C und VIII-D aufgeführten Vorbehalte, soweit einschlägig, die gleiche Wirkung wie ein Vorbehalt hinsichtlich der Niederlassung im Sinne dieses Anhangs.
6. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat den Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf die Staatsangehörigen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen der anderen Vertragspartei gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der EU niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Horizontale Vorbehalte**Öffentliche Versorgungsleistungen**

EU: Tätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, unterliegen gegebenenfalls öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten¹.

Niederlassungsformen

EU: Die Behandlung der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründeten Tochtergesellschaften (armenischer Gesellschaften), die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Agenturen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer armenischen Gesellschaft errichtet werden². Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Agenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland errichtet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht nach EU-Recht ausdrücklich verboten ist.

EU: Eine weniger günstige Behandlung kann den nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern) gewährt werden, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Europäischen Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats stehen.

AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; natürliche Personen, die in einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

¹ Öffentliche Versorgungsleistungen sind z. B. in folgenden Sektoren anzutreffen: verwandte wissenschaftliche und technische Beratung, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Tests und Analysen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch unterhalb der zentralen Ebene anzutreffen sind, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

² Gemäß Artikel 54 AEUV gelten die Tochtergesellschaften als juristische Personen der Europäischen Union. Sofern sie in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union stehen, sind sie Teil des EG-Binnenmarkts, womit u. a. die Freiheit der Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbunden ist.

BG: Die Niederlassung ausländischer Dienstleistungserbringer, einschließlich Joint Ventures, ist nur in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft mit mindestens zwei Aktionären möglich. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. Repräsentanten müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer angemeldet werden und dürfen keine Wirtschaftstätigkeit ausüben.

EE: Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung muss ihren Wohnsitz in der EU haben. Eine ausländische Gesellschaft muss mindestens einen Geschäftsführer für eine Zweigniederlassung ernennen. Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss eine natürliche Person mit aktiver Rechtsfähigkeit sein. Mindestens ein Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss in Estland, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig sein.

FI: Ausländer, die als private Unternehmer ein Gewerbe ausüben, und mindestens die Hälfte der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder der Komplementäre einer Kommanditgesellschaft müssen ihren ständigen Wohnsitz im EWR haben. Für alle Sektoren gilt, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie der Geschäftsführer ihren Wohnsitz im EWR haben müssen; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Eine armenische Organisation, die eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung in Finnland ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis.

FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.

HU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Erwerb staatseigener Immobilien.

IT: Für die Ausübung gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist gegebenenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich.

PL: Die Tätigkeiten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. Für alle Sektoren, ausgenommen rechtsbesorgende Dienstleistungen und Dienstleistungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Armenische Investoren dürfen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle rechtsbesorgender Dienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).

RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Gesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.

SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsführung und getrennten Büchern ausüben. EWR-Wohnsitzerfordernis für den Geschäftsführer der Zweigniederlassung (und, sofern vorhanden, seinen Stellvertreter). Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit in Schweden trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden ist eine eigene Buchführung erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu errichten oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Partnerschaft kann nur ein Gründer sein, wenn alle Eigentümer mit unbeschränkter persönlicher Haftung im EWR ansässig sind. Gründer aus Nicht-EWR-Staaten können eine Zulassung bei der zuständigen Behörde beantragen. Für Aktiengesellschaften und kooperative wirtschaftliche Vereine müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und, sofern vorhanden, mindestens eine für das Unternehmen zeichnungsberechtigte Person ihren Wohnsitz im EWR haben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Hat keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft seinen Wohnsitz in Schweden, muss der Vorstand eine Person mit Wohnsitz in Schweden bestellen und eintragen lassen, die befugt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft Mitteilungen entgegenzunehmen. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Eine nicht in Schweden ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster, Sortenschutz) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Schweden ansässigen Patentanwalt.

SI: Eine nicht in Slowenien ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Slowenien eingetragenen Patentanwalt.

SK: Eine natürliche Person mit armenischer Staatsangehörigkeit, die als Bevollmächtigte eines Unternehmers im Handelsregister verzeichnet werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.

Investitionen

ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.

BG: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit armenischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit beteiligt sind.

FR: Behält sich gemäß den Artikeln L151-1 und R135-1 sec des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen das Recht vor, bei ausländischen Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren die vorherige Genehmigung des Wirtschaftsministers vorzuschreiben. Behält sich das Recht vor, ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile zu beschränken, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Behält sich das Recht vor, für die Ausübung bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten eine besondere Genehmigung vorzuschreiben, sofern der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.

FI: Behält sich das Recht vor, für natürliche Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Åland-Inseln besitzen, oder juristische Personen das Recht zu beschränken, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Åland-Inseln niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen.

HU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für armenische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.

IT: Der Erwerb von Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätig sind, und von strategischen Aktiva in den Bereichen Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie kann von einer Genehmigung des Vorsitzes des Ministerrats abhängig gemacht werden.

LT: Investitionen in Unternehmen, Sektoren und Anlagen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit können Kontrollverfahren unterliegen.

PL: Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien, d. h. die Bestimmungen über das Privatisierungsverfahren.

SE: Behält sich das Recht vor, diskriminierende Anforderungen für Gründer, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder für den Fall einzuführen oder aufrechtzuerhalten, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

Immobilien

Der Erwerb von Land und Immobilien unterliegt folgenden Beschränkungen³:

AT: Für den Erwerb sowie für die Miete oder Pacht von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden.

BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit) erwerben.

CZ: Landwirtschaftliche Flächen und Wälder können nur von ausländischen juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik und von Unternehmen in Form von juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von tschechischen Staatsangehörigen, von Gemeinden und von staatlichen Universitäten (zu Bildungs- und Forschungszwecken) erworben werden. Juristische Personen können (unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Sitz) staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann vom Staat erwerben, wenn ein Gebäude auf der betreffenden Fläche bereits ihr Eigentum ist bzw. die Fläche für die Nutzung eines solchen Gebäudes unverzichtbar ist. Nur Gemeinden und staatliche Universitäten können staatseigene Wälder erwerben.

CY: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung.

DE: Unterliegt bestimmten Bedingungen der Gegenseitigkeit.

DK: Für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche oder juristische Personen ist grundsätzlich eine Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Die Bedingungen der Genehmigung sind von dem Verwendungszweck der Immobilien abhängig.

EE: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur eine natürliche Person mit estnischer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats eine im einschlägigen estnischen Register eingetragene juristische Person zur Gewinnerzielung genutztes unbewegliches Vermögen erwerben kann, wozu auch land- oder forstwirtschaftliche Flächen zählen, und dies nur mit Genehmigung des Provinzgouverneurs. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Erwerb landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für die Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen, die im Rahmen dieses Abkommens liberalisiert sind.

ES: Behält sich das Recht vor, für ausländische Investitionen in Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen diplomatischer Vertretungen von Nicht-EU-Staaten stehen, die behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats vorzuschreiben, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

FI: Behält sich in Bezug auf die Ålandinseln das Recht vor, die vorherige Genehmigung zu vorzuschreiben.

HU: Vorbehaltlich der Ausnahmen in den Rechtsvorschriften über Ackerland dürfen ausländische natürliche und juristische Personen kein Ackerland erwerben. Der Erwerb von Immobilien durch Ausländer unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Landesbehörde auf der Grundlage der Lage der Immobilien. Der Erwerb staatseigener Immobilien ist ungebunden.

EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 wird für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums benötigt. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.

HR: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die in Kroatien weder niedergelassen noch gegründet sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen erforderlichen Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Ausländische juristische oder natürliche Personen können keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben.

IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland ist für in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Genehmigung der *Land Commission* erforderlich. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Regelung gilt nicht für Flächen innerhalb der Grenzen von Städten und Gemeinden, für die das Recht vorbehalten bleibt, die vorherige Genehmigung vorzuschreiben.

IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

LT: Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken, Binnengewässern und Wäldern ist ausländischen Staatsangehörigen, die die Kriterien der europäischen und transatlantischen Integration erfüllen, gestattet. Das Verfahren, die Bedingungen und Einschränkungen des Landerwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.

LV: In Bezug auf den Erwerb ländlicher Flächen durch Staatsangehörige eines Drittlands, einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb ländlicher Flächen.

PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers – und im Falle von landwirtschaftlichen Immobilien – auch mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilt. Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien, d. h. die Bestimmungen über das Privatisierungsverfahren (Erbringungsart 3).

RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können durch Rechtsgeschäfte *unter Lebenden* kein Eigentum an Grundstücken erwerben.

SI: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass in der Republik Slowenien niedergelassene juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien Immobilien erwerben dürfen und in der Republik Slowenien von Ausländern errichtete Zweigniederlassungen nur solche Immobilien (ausgenommen Land) erwerben dürfen, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, für die sie errichtet wurden, erforderlich sind. Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine Zweigniederlassung in der Republik Slowenien nicht als juristische Person, wird jedoch hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

SK: Der Erwerb von Land (Erbringungsarten 3 und 4) ist ungebunden; ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen landwirtschaftliche oder Waldflächen außerhalb der bebauten Gebiete einer Gemeinde und bestimmte andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, öffentliche Straßen) nicht erwerben.

Anerkennung

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen. Das Recht, in einem Mitgliedstaat der EU eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen⁴.

Speziell für Meistbegünstigung

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage internationaler Investitionsabkommen oder sonstiger Handelsabkommen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getreten sind oder unterzeichnet wurden, eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage geltender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen gewähren: Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich sowie folgende Länder oder Fürstentümer: San Marino, Monaco, Andorra und Staat Vatikanstadt.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage geltender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über die nachstehenden Bereiche einem Land eine unterschiedliche Behandlung gewähren:

- a) Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- b) Gewährung des Niederlassungsrechts; oder
- c) Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Im Sinne dieser Ausnahme meint

- a) ein „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist;
- b) die „Niederlassungsfreiheit“ die Verpflichtung, für alle Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt;
- c) die „Annäherung der Rechtsvorschriften“
 - i) die Annäherung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Abkommens oder
 - ii) die Übertragung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das innerstaatliche Recht der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Übertragung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Partei(en) des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft gesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Sektorbezogene Vorbehalte

BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

Was Unternehmen angeht, an denen der Staat oder eine Gemeinde eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % hält, unterliegen Geschäftsvorgänge, bei denen über das Anlagevermögen des Unternehmens verfügt wird, um Verträge über den Erwerb von Beteiligungen, Miete, gemeinsame Aktivitäten, Kredite, die Sicherung von Forderungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen

⁴ Damit Angehörige von Nicht-EU-Staaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 161 dieses Abkommens erforderlich.

aus Wechseln abzuschließen, der Genehmigung oder Zustimmung der Privatisierungsagentur oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist.

DK, FI, SE: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) finanzielle Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Nordic Industrial Fund);
- b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und
- c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften⁵, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei, von Subventionen oder staatlicher Unterstützung für den Dienstleistungshandel nach Artikel 141 dieses Abkommens.

PT: Verzicht auf Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Brasilien, Kap Verde, Guinea-Bissau, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe).

Verkehrsbezogene Meistbegünstigung

EU: Maßnahmen, die einem Drittland im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung) eine unterschiedliche Behandlung gewähren, in denen Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Ländern vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften für Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. Dieser Teil des Vorbehalts gilt nur für die folgenden EU-Mitgliedstaaten: BE, FR, DE und NL Binnenschiffsverkehr (CPC 722).

FI: Maßnahmen, die einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen eine unterschiedliche Behandlung gewähren, die unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Landes zugelassene Schiffe oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausnehmen (teilweise CPC 711, 712, 721).

SE: Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit können Maßnahmen ergriffen werden, um unter armenischer Flagge fahrenden Schiffen aus Armenien die Kabotage in Schweden zu erlauben, sofern Armenien unter schwedischer Flagge zugelassenen Schiffen die Kabotage in Armenien erlaubt. Das spezifische Ziel dieses Vorbehalts hängt vom Inhalt eines möglicherweise gegenseitig vereinbarten künftigen Übereinkommens zwischen Armenien und Schweden ab (CPC 7211, 7212).

BG: Insofern Armenien Dienstleistern aus Bulgarien Frachturnschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, gestattet, gestattet Bulgarien Dienstleistern aus Armenien Frachturnschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, zu denselben Bedingungen (Teile von CPC 741, 742).

DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher unterliegt gegebenenfalls der Bedingung der Gegenseitigkeit (CPC 7213, 7223, 83103).

EU: Behält sich das Recht vor, einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der EU oder den EU-Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr eine unterschiedliche Behandlung zu gewähren (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Eine solche Behandlung kann

- a) die Erbringung einschlägiger Verkehrsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei zugelassen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken⁶ oder
- b) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorsehen.

BG: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Hoheitsgebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinweg vorbehalten oder einschränken und die Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen (CPC 7111, 7112).

HR: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien und durch Kroatien hindurch sowie aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7111, 7112).

CZ: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach der Tschechischen Republik, in der Tschechischen Republik, durch die Tschechische Republik hindurch und aus der Tschechischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

EE: Wenn einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird und damit die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien Fahrzeugen, die in jeder Vertragspartei zugelassen sind, vorbehalten bzw. auf diese beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden.

LT: Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Abkommen getroffen werden und die Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen sowie die Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich bilateraler Transit- und anderer Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Litauen, durch Litauen hindurch und aus Litauen in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und -abgaben (CPC 7121, 7122, 7123).

SK: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transit-

⁵ Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

⁶ In Bezug auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

genehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach der Slowakei, in der Slowakei, durch die Slowakei hindurch und aus der Slowakei in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

ES: Dienstleistern kann eine gewerbliche Niederlassung in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

BG, CZ und SK: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Hoheitsgebiet Bulgariens, der Tschechischen Republik und der Slowakei sowie zwischen den betreffenden Ländern regeln.

EU: Gewährt einem Land eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen über die folgenden Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr:

- a) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
- b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems – CRS); und
- c) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, z. B. Bodenabfertigung und Flughafenbetriebsleistungen.

In Bezug auf Wartungsdienstleistungen sowie Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage eines geltenden oder künftigen Handelsabkommens gemäß GATS Artikel V einem Drittland eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

EU: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur von der EU anerkannte Organisationen die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen im Namen der Mitgliedstaaten vornehmen dürfen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.

PL: Wenn Armenien polnischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Armenien und durch Armenien hindurch gestattet, gestattet Polen armenischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Polen und durch Polen hindurch zu denselben Bedingungen.

A. Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Holzeinschlag

FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-EU-Unternehmen und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren sind genehmigungspflichtig.

AT, HR, HU, MT, RO: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

CY: Die Beteiligung von Investoren darf 49 % nicht übersteigen.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Rentierhaltung.

IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch in Armenien ansässige Personen ist genehmigungspflichtig.

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Tätigkeiten des Holzeinschlags.

SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

B. Fischerei und Aquakultur

EU: Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines EU-Hoheitsgebiets fahren, sofern nichts anderes bestimmt ist.

CY: Die Nicht-EU-Beteiligung an einem Fischereifahrzeug darf 49 % nicht übersteigen und ist genehmigungspflichtig.

SE: Ein Schiff gilt als schwedisch und darf unter schwedischer Flagge fahren, wenn über die Hälfte der Schiffsanteile Eigentum schwedischer Staatsangehöriger oder juristischer Personen sind. Die Regierung kann ausländischen Schiffen gestatten, unter schwedischer Flagge zu fahren, wenn ihr Einsatz unter schwedischer Kontrolle erfolgt bzw. der Eigentümer seinen ständigen Wohnsitz in Schweden hat. Schiffe, die zu 50 % oder mehr Eigentum von Staatsangehörigen eines EWR-Staats oder von Unternehmen sind, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im EWR haben, und deren Betrieb von Schweden aus kontrolliert wird, können ebenfalls in das schwedische Register eingetragen werden. Eine für gewerblichen Fischfang erforderliche gewerbliche Fanglizenz darf ausgestellt werden, wenn der Fischfang in Verbindung mit der schwedischen Fischereindustrie steht. Eine solche Verbindung kann beispielsweise darin bestehen, dass die Hälfte des Fischfangs eines Kalenderjahres (wertmäßig) in Schweden angelandet wird, die Hälfte der Fangreisen von einem schwedischen Hafen aus erfolgt oder die Hälfte der Fangflottenbesatzung ihren Wohnsitz in Schweden hat. Für Schiffe mit einer Länge von mehr als fünf Metern ist zusätzlich zur gewerblichen Fanglizenz eine Schiffszulassung erforderlich. Bedingungen für die Zulassung sind u. a. die Eintragung des Schiffs im Nationalregister und eine tatsächliche wirtschaftliche Verbindung des Schiffs zu Schweden. Der Kapitän eines Handelsschiffs oder eines herkömmlichen Schiffs muss Staatsangehöriger eines EWR-Staats sein. Ausnahmen können von der schwedischen Verkehrsbehörde gewährt werden.

SI: Auf der Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer der Republik Slowenien ist ausländischen Fischereifahrzeugen der Fang von Fisch und anderen Meerestieren auf See und auf dem Meeresboden verboten. Dieses Verbot gilt auch für ausländische Fischerboote. Schiffe dürfen unter slowenischer Flagge fahren, wenn mehr als die Hälfte des Eigentums an ihnen von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gehalten wird. Aquakulturbetriebe, in denen Organismen für Besatzmaßnahmen gezüchtet werden, müssen in Slowenien registriert sein.

UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Erwerb von Schiffen unter britischer Flagge, sofern die Investition nicht mindestens zu 75 % aus Mitteln britischer Staatsangehöriger und/oder von Gesellschaften getätigt wird, die mindestens zu 75 % Eigentum britischer Staatsangehöriger sind, die jeweils ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.

C. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert⁷ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

⁷ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

D. Verarbeitendes Gewerbe

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert⁸ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

IT: Verleger und Eigentümer von Druckereien und Verlagen müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein. Der Sitz der Unternehmen muss sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden.

HR: Ansässigkeitsanforderung für das Druck- und Verlagsdienstleistungen und die Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern.

SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften sind, müssen ihren Wohnsitz in Schweden haben oder Staatsangehörige eines EWR-Staats sein. Eigentümer solcher Zeitschriften, die juristische Personen sind, müssen im EWR niedergelassen sein. Bei in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften und bei Ton-, Bild- und Datenaufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben.

Für Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser⁹ für eigene Rechnung (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung):

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung und die Gaserzeugung und Verteilung gasförmiger Brennstoffe.

Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert⁸ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl-, Elektrizitäts- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser.

1. Dienstleistungen für Unternehmen

Freiberufliche Dienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („*huissiers de justice*“) oder andere Amtspersonen („*officiers publics et ministériels*“) erbracht werden, sowie Tätigkeiten von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

EU: Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) ist die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich, die an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und/oder ein Ansässigkeitsanforderung gebunden ist.

AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen durch eine gewerbliche Niederlassung. Die Kapitalbeteiligung ausländischer Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) an einer österreichischen Anwaltskanzlei und ihr Anteil am Geschäftsergebnis der Kanzlei dürfen 25 % nicht übersteigen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassung haben. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der ausländische Minderheitsinvestor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig; für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich, die an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden ist.

AT: Was Dienstleistungen von Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern angeht, dürfen die Kapitalbeteiligung und die Stimmrechte von Personen, die nach ausländischem Recht zugelassen sind, 25 % nicht überschreiten.

AT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Ärzten (ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten).

AT, BG, HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im jeweiligen Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats).

AT, CY, EE, MT, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für tierärztliche Dienstleistungen von Tierärzten.

BE: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, gelten für die Vertretung vor dem Kassationshof („*Cour de Cassation*“/„*Hof van Cassatie*“) in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten.

BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

BG: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, sind manche Rechtsformen („*advokatsko sadruje*“ und „*advokatsko drujestvo*“) Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Republik Bulgarien uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

BG: Ausländische Wirtschaftsprüfungseinrichtungen (aus Nicht-EU- und -EWR-Ländern) dürfen Prüfungsleistungen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter der Voraussetzung erbringen, dass drei Viertel der Mitglieder der Geschäftsführung und der registrierten Prüfer, die im Namen der Einrichtung Prüfungen vornehmen, Anforderungen erfüllen, die denen für bulgarische Prüfer gleichwertig sind.

BG: Für Vermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. Für Dienstleistungen von Steuerberatern ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

⁸ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

⁹ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

FR: Was Dienstleistungen von Architekten, von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, von Hebammen und von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern angeht, sind für ausländische Investoren nur die Rechtsformen „société d'exercice libéral“ („société anonyme“, „société à responsabilité limitée“ oder „société en commandite par actions“) und „société civile professionnelle“ zulässig.

FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, von Hebammen und von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern. Dienstleistungen von Hebammen und von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern sind Ausländern jedoch im Rahmen jährlicher Quoten zugänglich.

FR: Staatsangehörigkeits- und Gegenseitigkeitserfordernis für tierärztliche Dienstleistungen.

HR: Ungebunden, außer für Rechtsberatung im Bereich des Rechts des Heimatlands, des Völkerrechts und des ausländischen Rechts. Die Vertretung vor Gericht kann nur von Mitgliedern der kroatischen Rechtsanwaltskammer („odvjetnici“) wahrgenommen werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. In Verfahren unter Beteiligung internationaler Parteien können diese vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen von Anwälten vertreten werden, die Mitglieder von Rechtsanwaltskammern anderer Länder sind.

HR: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen ist eine Lizenz erforderlich.

HR: Natürliche und juristische Personen, die Ingenieursdienstleistungen und Dienstleistungen von Architekten erbringen, benötigen eine Genehmigung der kroatischen Ingenieurskammer bzw. der kroatischen Architektenkammer.

HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.

EL: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Zahntechniker. Für die Erlangung einer Lizenz als gesetzlicher Wirtschaftsprüfer sowie im Bereich tierärztliche Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

ES: Für gesetzliche Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („ügyvéd“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („ügyvédi iroda“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.

HU: Für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staats sind, ist für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen die Ansässigkeit erforderlich.

LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.

LV: In Gesellschaften vereidigter Wirtschaftsprüfer müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von Gesellschaften vereidigter Wirtschaftsprüfer aus der EU oder dem EWR gehalten werden. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

LT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Patentanwälte.

LT: Was Wirtschaftsprüfungsleistungen angeht, ist der Bericht eines Wirtschaftsprüfers gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Mindestens ¼ der Anteile einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft müssen von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU oder dem EWR gehalten werden. Die Niederlassung in Form einer offenen Aktiengesellschaft (AB) ist nicht zulässig.

LT: Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

LT: Für Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird.

PL: Für Rechtsanwälte der EU-Mitgliedstaaten sind alle Rechtsformen zulässig, für ausländische Rechtsanwälte jedoch nur die Rechtsformen der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft.

PL: Für tierärztliche Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.

PL: Für Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

PT: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, besteht für den Zugang zum Beruf der „solicitadores“ und für Patentanwälte das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

SK: Erfordernis der Ansässigkeit für Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen und tierärztliche Dienstleistungen und die Eintragung in die Berufskammer. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

SK: Für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im Inland geltenden Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit (gewerbliche Niederlassung) erforderlich.

SE: Rechtsbesorgende Dienstleistungen: Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ erforderlich ist, ist die Ansässigkeit in der EU, im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Rechtsanwaltskammer genehmigt werden. Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Rechtsanwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Rechtsanwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das Tätigkeiten eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen beschäftigt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Für die Prüfer eines Wirtschaftsplans gelten EWR-Erfordernisse.

SE: Nur in Schweden zugelassene oder zertifizierte Wirtschaftsprüfer und in Schweden eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung bei bestimmten juristischen Personen, u. a. bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und bei natürlichen Personen vornehmen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften dürfen Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von

in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren (CPC 86211, CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern).

SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine gewerbliche Niederlassung in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die gewerbliche Niederlassung von Anwälten, die von der Slowenischen Rechtsanwaltskammer bestellt wurden, ist nur in Form einer Einpersonengesellschaft, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft) zulässig. Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Anwaltsberufs beschränkt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Rechnungslegern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern. Eine gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet ist, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung sein dürfen. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer in Slowenien niedergelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Slowenien haben.

SI: Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpfleger und Apotheker benötigen eine Zulassung der Berufskammer; Angehörige anderer Gesundheitsberufe müssen sich registrieren lassen.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen.

Einzelhandel mit Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln¹⁰ (CPC 63211)

AT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen Staatsangehörige eines EWR-Staats oder der Schweiz sein.

BG: Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für Apotheker.

CY: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln, die Bereitstellung von Arzneimitteln und sonstige Dienstleistungen von Apotheken (CPC 63211).

DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur dann eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Diese Bedingung gilt nicht für zugelassene Antragsteller, deren Qualifizierung bereits für andere Zwecke anerkannt wurde. Zudem muss der Antragsteller die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Deutschland ausgeübt haben. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen.

EE: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten medizinischen Erzeugnissen per Post oder Kurierdienst sind verboten.

EL: Nur natürliche Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründete Unternehmen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

ES: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

FI, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln (CPC 63211).

FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden.

HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

IT: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich.

LT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Online-Handel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke auszuüben, muss ein ausländischer Apotheker oder Apothekerassistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat ist, mindestens ein Jahr lang unter Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke gearbeitet haben.

SI: Grundlegende Apothekendienste werden in Slowenien von den Gemeinden erbracht. Das Netz der Apothekendienste besteht aus der öffentlichen Apothekeninstitution im Besitz der Gemeinden und privaten Apothekern mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss). Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

SK: Ansässigkeitsanforderung.

¹⁰ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit den Apothekern vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nur die Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apothekern vorbehalten.

Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

EU: Die EU behält sich das Recht vor, in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, aufgrund deren ausschließliche Rechte und/oder Zulassungen nur Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten und juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden können (CPC 851, CPC 852, CPC 853).

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien

CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

DK: Was die Erbringung von Immobiliendienstleistungen durch natürliche Personen im Hoheitsgebiet Dänemarks angeht, dürfen nach Abschnitt 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien, das die Anforderungen für die Eintragung in das Register der Immobilienmakler einschließlich der Ansässigkeit in der EU, im EWR oder in der Schweiz regelt, nur natürliche Personen, die als zugelassene Immobilienmakler im Register eingetragen sind, die Bezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Immobiliendienstleistungen an Verbraucher und nicht für die Pacht von Immobilien.

PT: Natürliche Personen müssen in einem EWR-Staat ansässig sein. Juristische Personen müssen nach dem Recht eines EWR-Staats gegründet sein.

Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

A. Für Schiffe

AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats.

CY: Die Nicht-EU-Beteiligung an einem Schiff darf 49 % nicht übersteigen.

LT: Eigentümer eines Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder ein in Litauen niedergelassenes Unternehmen sein.

SE: Im Falle einer armenischen Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.

B. Für Luftfahrzeuge

EU: Die von EU-Luftverkehrsunternehmen genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein. Für die Zulassung eines Luftfahrzeugs kann vorgeschrieben werden, dass es entweder Eigentum natürlicher Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

C. Für andere Transportmittel

SE: Erfordernis der Ansässigkeit im EWR (CPC 83101).

D. Andere

BE, FR: Behalten sich das Recht vor, in Bezug auf die Erbringung von Miet- und Leasingdienstleistungen im Bereich Video (CPC 83202) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sonstige Unternehmensdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881), im Zusammenhang mit der Fischerei (CPC 882) und dem verarbeitenden Gewerbe (CPC 884 und 885), außer für Beratungsdienstleistungen.

BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

AT, BE, BG, CY, CZ, EE, ES, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Arbeitsvermittlung (CPC 87202).

AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

EU, ausgenommen HU und SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen Arbeitskräften für Gewerbe und Industrie, Pflege- und sonstigem Personal. Erfordernis der Ansässigkeit oder der gewerblichen Niederlassung, gegebenenfalls Staatsangehörigkeitserfordernisse.

EU, ausgenommen BE, DK, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LU, NL, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernisse und Ansässigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung.

EU, ausgenommen AT und SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen. Erfordernis der Ansässigkeit oder der gewerblichen Niederlassung, gegebenenfalls Staatsangehörigkeitserfordernisse.

AT: Was Personalvermittlungsdienste und Leiharbeitsagenturen (CPC 8720) angeht, kann einer juristischen Person die Zulassung nur erteilt werden, wenn diese ihren Sitz im EWR hat und die Mitglieder der Geschäftsführung oder die geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Anteilseigner, die zur Vertretung der juristischen Person befugt sind, Staatsangehörige von EWR-Staaten sind und ihren Wohnsitz im EWR haben.

BG, CY, CZ, DK, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SL, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309).

BG, SK, HR, HU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (Teil von CPC 87905).

BE: Im Bereich Sicherheitsdienste sind für Führungskräfte EU-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz erforderlich. Behält sich im Hinblick auf Dienstleistungen von Kreditauskunfteien das Recht vor, ein Staatsangehörigkeitserfordernis für Datenbanken mit Informationen über Verbraucherkredite vorzusehen (Teil von CPC 87901). Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Inkassoagenturen.

BG: Niederlassungs- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Tätigkeiten in den Bereichen Luftbildaufnahme, Geodäsie, Katastervermessung und Kartografie für die Untersuchung von Bewegungen der Erdkruste. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen, technische Test- und Analysedienstleistungen und auf Vertragsbasis erbrachte Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung und Abbau von Anlagen auf Erdöl- und Erdgasfeldern. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

CY: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für technische Test- und Analysedienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Geologie, Geophysik, Vermessung und Kartografie.

CZ: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Inkassoagenturen.

DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Dolmetscher.

DE: Staatsangehörigkeitserfordernisse und Ansässigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung.

DK: Wohnsitzerfordernis für Einzelpersonen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen, sowie für die Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder juristischer Personen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis des Wohnsitzes besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Wachdiensten an Flughäfen.

EE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Sicherheitsdienstleistungen. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Übersetzer.

ES: Sicherheitsdienstleistungen: EWR-Staatsangehörigkeitserfordernis für natürliche und juristische Personen und für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

FI: EWR-Wohnsitzerfordernis für zertifizierte Übersetzer.

FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen im Rahmen von Dienstleistungen der wissenschaftlichen und technischen Beratung.

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen. Was Druck- und Verlagsdienstleistungen angeht, ist für Verleger und Redaktion die Ansässigkeit erforderlich.

HU: Für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602) ist eine Genehmigung erforderlich, zudem gilt das Erfordernis der Ansässigkeit.

IT: Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und der Ansässigkeit für die Zulassung für Wachdienste. Verleger und Eigentümer von Druckereien und Verlagen müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein. Der Sitz der Unternehmen muss sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Inkassoagenturen und Kreditauskunfteien.

LV: Ermittlungsdienstleistungen: Detekteien können nur eine Lizenz erhalten, wenn deren Chef und alle Personen, die über ein Büro in den betreffenden Verwaltungsräumlichkeiten verfügen, Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten sind. Sicherheitsdienstleistungen: Für die Erlangung einer Lizenz muss das Eigenkapital mindestens zur Hälfte von natürlichen und juristischen Personen aus der EU oder dem EWR gehalten werden. Im Verlagsgewerbe dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen).

LT: Sicherheitsdienstleistungen dürfen nur von Personen erbracht werden, die Staatsangehörige von EWR- oder NATO-Staaten sind. Im Verlagsgewerbe dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen).

LT: Behält sich das Recht vor, für Druck- und Verlagsdienstleistungen die gewerbliche Niederlassung auf nach inländischem Recht gegründete juristische Personen zu beschränken (CPC 88442).

EU, ausgenommen NL: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Punzierungsdienstleistungen (CPC 893).

NL: Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine gewerbliche Niederlassung in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen ist derzeit ausschließlich zwei niederländischen öffentlichen Monopolen gestattet (Teil von CPC 893).

PL: Im Bereich Ermittlungsdienstleistungen kann die Berufszulassung Personen erteilt werden, die polnische Staatsangehörige oder Staatsangehörige von anderen EU-Mitgliedstaaten, von EWR-Staaten oder der Schweiz sind. Im Bereich Sicherheitsdienste kann die Berufszulassung nur Personen erteilt werden, die polnische Staatsangehörige oder Staatsangehörige von anderen EU-Mitgliedstaaten, von EWR-Staaten oder der Schweiz sind. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Übersetzer. Für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme und für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften gilt das Erfordernis der polnischen Staatsangehörigkeit.

PT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren im Bereich Dienstleistungen von Inkassoagenturen und Kreditauskunfteien. Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte im Bereich Sicherheitsdienste.

RO: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte im Bereich der Gebäudereinigung.

SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften sind, müssen ihren Wohnsitz in Schweden haben oder Staatsangehörige eines EWR-Staats sein. Eigentümer solcher Zeitschriften, die juristische Personen sind, müssen in einem EWR-Staat niedergelassen sein. Bei in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften und bei Ton-, Bild- und Datenaufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben.

SK: Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen: Lizenzen werden nur erteilt, wenn kein Sicherheitsrisiko besteht und alle Führungskräfte Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten oder der Schweiz sind.

2. Kommunikationsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Übertragung von Rundfunksendungen, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich der Übertragung von Rundfunksendungen über Satellit. „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

BE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Übertragung von Rundfunksendungen über Satellit.

3. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen

CY: Es gelten besondere Bedingungen; die Niederlassung von Drittstaatsangehörigen ist genehmigungspflichtig.

4. Vertriebsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoff und sonstigem Kriegsmaterial, von chemischen Erzeugnissen und von Edelmetallen (und Edelsteinen).

EU: In manchen Ländern bestehen das Staatsangehörigkeitserfordernis und das Ansässigkeitserfordernis für den Betrieb von Apotheken und Tabakgeschäften.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.

FR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Tabakeinzelhandel.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Alkohol (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929) und Arzneimitteln (CPC 62251, 62117, 8929).

AT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Arzneimitteln, ausgenommen den Einzelhandel mit Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). Was den Einzelhandel mit Tabak (CPC 63108) angeht, dürfen nur natürliche Personen eine Zulassung als Tabakhändler beantragen (wobei Staatsangehörigen von EWR-Staaten Vorrang eingeräumt wird).

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von alkoholischen Getränken, chemischen Erzeugnissen, Tabak und Tabakerzeugnissen, Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln, Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenständen, Erdöl und Erdölzeugnissen, Erdgas, Edelmetallen und Edelsteinen.

DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Für eine Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich. Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Diese Bedingung gilt nicht für zugelassene Antragsteller, deren Qualifizierung bereits für andere Zwecke anerkannt wurde. Zudem muss der Antragsteller die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Deutschland ausgeübt haben. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen.

ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Tabak. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

IT: Was den Vertrieb von Tabak (Teil von CPC 6222, Teil von CPC 6310) angeht, ist für die als Vermittler zwischen Groß- und Einzelhandel tätigen Eigentümer von Tabakhandlungen („*magazzini*“) die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.

6. Dienstleistungen im Bereich Umwelt

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser an Privathaushalte und industrielle, gewerbliche oder andere Nutzer, einschließlich Trinkwasserversorgung und Wasserbewirtschaftung.

SK: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altöl, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Staats erforderlich (Ansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

7. Finanzdienstleistungen¹¹

EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihre Hauptverwaltung und ihren satzungsmäßigen Sitz in demselben Mitgliedstaat hat.

AT: Zweigniederlassungen eines ausländischen Versicherers wird die Zulassung verwehrt, wenn die Rechtsform des ausländischen Versicherers nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist. Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen zwei in Österreich ansässige natürliche Personen sein.

BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Der Vorsitzende der Geschäftsführung und der Vorstandsvorsitzende müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. Vor der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. Für Versicherungsvermittler ist die Gründung einer juristischen Person nach inländischem Recht erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Ansässigkeitserfordernis für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie jede Person, die befugt ist, die Geschäfte des (Rück-)Versicherungsunternehmens zu führen oder dieses zu vertreten.

¹¹ Die horizontale Beschränkung für die unterschiedliche Behandlung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften findet Anwendung. Ausländische Zweigniederlassungen können die Zulassung für eine Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur unter den Bedingungen erhalten, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehen sind; daher kann ihnen die Erfüllung einer Reihe spezieller aufsichtsrechtlicher Anforderungen vorgeschrieben werden.

CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur dann als Mitglied der Zypriischen Börse registriert werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz gegründet und registriert wurde (keine Zweigniederlassungen).

DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in Deutschland abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

DK: Behält sich in Bezug auf Versicherungs- und versicherungsbezogene Dienstleistungen das Recht vor, vorzuschreiben, dass andere Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) als die nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassenen Versicherungsgesellschaften die Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte nicht gewerblich unterstützen dürfen. Dänemark behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden dürfen.

EE: Für Direktversicherungen gilt: In der Geschäftsführung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung dürfen Ausländer nur der ausländischen Kapitalbeteiligung entsprechend vertreten sein und in keinem Fall mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder stellen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. Für die Annahme von Spareinlagen ist das Recht vorbehalten, eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht vorzuschreiben.

EL: Im Bereich Versicherungs- und versicherungsbezogene Dienstleistungen umfasst das Recht auf Niederlassung nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, es handelt sich hierbei um Agenturen, Zweigniederlassungen oder die Hauptverwaltung.

ES: Ein ausländischer Versicherer kann in Spanien nur dann eine Zweigniederlassung oder Agentur zur Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten, wenn er in seinem Herkunftsstaat bereits seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen ist. Erfordernis des Wohnsitzes oder dreijähriger Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die „Central Depository Agency“ (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist; der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA wird Gebietsfremden diskriminierungsfrei gewährt.

HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Was Bank- und andere Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen) angeht, sind Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen nicht befugt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.

IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) in Irland zugelassen sein, wozu sie nach inländischem Recht gegründet oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptverwaltung bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland sein muss, oder b) gemäß der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sein.

PT: Was Bank- und andere Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen) angeht, dürfen Pensionsfonds nur von nach portugiesischem Recht für diese Zwecke gegründeten besonderen Gesellschaften, von in Portugal niedergelassenen Versicherungsgesellschaften mit Zulassung für das Lebensversicherungsgeschäft oder von in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Was Versicherungs- und versicherungsbezogene Dienstleistungen angeht, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Portugal errichten wollen, mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Direkte Zweigniederlassungen für Versicherungsvermittlungsdienstleistungen sind nicht erlaubt; diese sind Gesellschaften vorbehalten, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet wurden. Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden.

FI: Versicherungsgesellschaften, die gesetzliche Rentenversicherungsleistungen erbringen: Mindestens die Hälfte der Gründer und der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Versicherungsgesellschaften, die keine gesetzlichen Rentenversicherungsleistungen erbringen: Wohnsitzerfordernis für mindestens ein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats und den Geschäftsführer. Der Generalvertreter einer armenischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seine Hauptverwaltung in der EU. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die Erbringung gesetzlicher Rentenversicherungsleistungen erhalten. Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptverwaltung in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Für Dienstleistungen im Bereich Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU erforderlich. Für Vorstandsmitglieder bestehen gegebenenfalls Wohnsitzerfordernisse. Für Bankdienstleistungen: Mindestens ein Gründer, ein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Geschäftsführer und der Zeichnungsberechtigte eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in Finnland haben.

IT: Behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Tätigkeiten von „consulenti finanziari“ (Finanzberater) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapie-

ren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Sitz in der EU haben, und von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im italienischen Register verzeichnet sind. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.

LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Pensionsfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen tätig werden. Als Verwahrstelle für die Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen, die eine Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in der EU oder einem EWR-Staat haben, tätig werden. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer Bank muss seinen ständigen Wohnsitz in Litauen haben und litauisch sprechen.

PL: Für Versicherungsvermittler ist die Gründung einer juristischen Person nach inländischem Recht erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Vorbehalten ist das Recht, für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software die Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers vorzuschreiben. Ausländische Versicherungsgesellschaften dürfen Versicherungstätigkeiten in der Republik Polen nur über ihre zentralen Zweigniederlassungen aufnehmen und ausüben.

RO: Im Bereich Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) müssen die Marktteilnehmer rumänische juristische Personen sein, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme können von Betreibern solcher Systeme verwaltet werden, die nach den vorgenannten Bedingungen gegründet wurden, oder von nach CNVM zugelassenen Wertpapierfirmen.

SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen. Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).

SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Die Niederlassung von nicht nach schwedischem Recht gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen. Eine Sparkasse darf nur von einer im EWR ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Vermittlungsdienstleistungen, ausgenommen die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und/oder jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einpersonengesellschaften, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf alle vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien. Eine gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Ungeboten für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).

8. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle Gesundheits-, Sozial- und Bildungsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle privat finanzierten Gesundheitsdienstleistungen, ausgenommen privat finanzierte Krankenhaus-, Krankentransport- und andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (abgedeckt von CPC 9311, 93192 und 93193).

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit.

EU: Privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung: Für die Mehrheit der Mitglieder der Leitungsgremiums bestehen gegebenenfalls Staatsangehörigkeitserfordernisse.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privatwirtschaftlich finanzierte sonstige Bildungsdienstleistungen, d. h. Dienstleistungen, die nicht als Dienstleistungen der Primarschul-, Sekundarschul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung eingestuft sind.

BG, CY, FI, MT, RO, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen der Primarschul- und Sekundarschulbildung (CPC 921, 922).

AT, SI, PL: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Krankentransportleistungen (CPC 93192).

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Krankenhaus-, Krankentransport- und andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 9311, 93192, 93193).

DE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen in Bezug auf das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Leistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können, weswegen es sich bei diesen Leistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ handelt.

DE: Behält sich vor, im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales (CPC 93) eine bessere Behandlung zu gewähren.

CY, CZ, FI, HR, HU, MT, NL, PL, RO, SE, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933).

BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, PT, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Soziales, ausgenommen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.

CY, CZ, MT, SE, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Krankenhaus-, Krankentransport- und andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 9311, 93192, 93193).

DE: Behält sich das Recht vor, sicherzustellen, dass durch die deutsche Bundeswehr betriebene privat finanzierte Krankenhäuser staatliches Eigentum bleiben. Deutschland behält sich das Recht vor, andere wichtige privat finanzierte Krankenhäuser zu verstaatlichen.

FR: Was Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales angeht, können ausländische Investoren – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „*société d'exercice libéral*“ und „*société civile professionnelle*“ wählen. Die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bedarf einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

FR: Primarschul-, Sekundarschul- und Hochschulbildung (CPC 921, 922, 923): Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales.

BG: Ausländische Hochschulen dürfen keine Niederlassungen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien gründen. Ausländische Hochschulen können Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten.

EL: Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung für die Niederlassung von Bildungsinstituten, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. Hochschulbildung wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. Die Errichtung privater Hochschulinstitute, deren Abschlüsse nicht als denen der Universitäten gleichwertig anerkannt werden, ist in der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen jedoch gesetzlich gestattet. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für die Eigentümer und die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums privat gegründeter Primar- und Sekundarschulen sowie die dort tätigen Lehrkräfte.

ES: Für die Errichtung privat finanzierter Universitäten, die anerkannte Diplome oder Grade verleihen dürfen, ist eine Genehmigung erforderlich; im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt, bei der die Bevölkerungsdichte und die Dichte der vorhandenen Einrichtungen die Hauptkriterien sind.

HR, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Primarschulbereich (CPC 921).

AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

CZ: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).

CY, FI, MT, RO, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924).

AT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- und Fernsehsendungen (CPC 924).

SK: Behält sich das Recht vor, für Erbringer von Bildungsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung handelt, die Ansässigkeit im EWR vorzuschreiben (CPC 92310). Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einer Einrichtung, die Dienstleistungen im Bildungsbereich erbringt, slowakische Staatsangehörige sein müssen (CPC 921, 922, 923, 924).

SE: Behält sich das Recht vor, im Hinblick auf behördlich zugelassene Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt für öffentlich und privat finanzierte Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die in bestimmter Weise staatlich gefördert werden, darunter Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen.

BE, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Krankentransportdienstleistungen oder andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen.

9. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

BG, CY, EL, ES, FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fremdenführer.

BG: Was Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen angeht, darf bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Eigenkapitalbeteiligung mehr als 50 % beträgt, die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.

BG: Für Hotel-, Restaurant- und Catering-Dienstleistungen (außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen) ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen).

CY: Eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der EU erteilt. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein.

IT: Fremdenführer aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine besondere Lizenz.

HR: Für Örtlichkeiten in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung der Republik Kroatien erforderlich.

LT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Fremdenverkehrsdienstleistungen von ausländischen Fremdenführern, die nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbracht werden dürfen.

10. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport, für die in Anhang VIII-B (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) keine Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen übernommen werden.

Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken)

CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, ausgenommen für Dienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) und Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193).

EE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für andere Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), ausgenommen Filmtheaterdienstleistungen.

LV, LT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, ausgenommen für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).

Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen

BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962).

FR: Die ausländische Beteiligung an Verlagen, die Erzeugnisse in französischer Sprache verlegen, darf 20 % des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte nicht übersteigen. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Presseagenturen.

Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Freizeitdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens.

AT, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern.

BG, CY, CZ, EE, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641).

Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen

EU (ausgenommen AT): Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963).

11. Verkehrsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Raumverkehr, die Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von CPC 734) und Nebendienstleistungen im Bereich Raumverkehr.

EU, ausgenommen FI: Was kombinierte Verkehrsdienstleistungen angeht, dürfen nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen, im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger. Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für kombinierte Verkehrsdienstleistungen.

Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Lotsen- und Anlegedienste (Hilfsdienstleistungen für den See- und Binnenschiffsverkehr).

EU: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, Schub- und Schleppdienste (Hilfsdienstleistungen für den See- und Binnenschiffsverkehr) erbringen dürfen.

SI: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur in der Republik Slowenien niedergelassene juristische Personen (keine Zweigniederlassungen) die Zollabfertigung im See- und Binnenschiffsverkehr, im Schienen- und im Straßenverkehr vornehmen dürfen.

Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr oder die Staatsangehörigkeit der Besatzung.

BG: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen Schiffe eingesetzt werden, dürfen nur von Schiffen unter bulgarischer Flagge erbracht werden. Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich).

CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer zyprischer Schiffe:

- a) Natürliche Personen: Mehr als 50 % der Schiffsanteile müssen von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten gehalten werden.
- b) Juristische Personen: Alle Schiffsanteile (100 %) müssen entweder von Unternehmen, die ihren Sitz in der EU bzw. im EWR haben, oder von Unternehmen gehalten werden, die ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR haben, aber von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten kontrolliert werden, wobei „kontrolliert“ bedeutet, dass die Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten entweder mehr als 50 % der Unternehmensanteile halten oder die Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensführung stellen. In den beiden letztgenannten Fällen muss entweder ein bevollmächtigter Vertreter in Zypern bestellt oder die Verwaltung des Schiffs uneingeschränkt einer zyprischen oder gemeinschaftlichen Schiffsverwaltungsgesellschaft in Zypern übertragen werden.

DK: Schiffe unter dänischer Flagge können nicht Eigentum natürlicher Personen sein, die nicht in der EU ansässig sind. Handelsschiffe unter dänischer Flagge können nur dann Eigentum von Nicht-EU- bzw. -EWR-Unternehmen und in gemeinsamem Eigentum befindlichen Schiffsunternehmen („partrederi“) sein, wenn die Schiffe effektiv entweder durch eine primäre oder sekundäre Niederlassung des Eigentümers in Dänemark, d. h. eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur mit Mitarbeitern, die unbefristet im Namen des Eigentümers handeln dürfen, verwaltet, kontrolliert und betrieben werden. Anbieter von Lotsendiensten dürfen nur dann Lotsendienste in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienste registriert und zugelassen sind.

ES: Für die Registrierung eines Schiffs im Spezialregister muss das Unternehmen, das Eigentümer des Schiffs ist, auf den Kanarischen Inseln niedergelassen sein.

HR: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr: Für ausländische juristische Personen ist die Gründung eines Unternehmens in Kroatien erforderlich, das in einer öffentlichen Ausschreibung von der Hafengebörde zugelassen werden muss. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenskapazitäten beschränkt werden.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung, d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, e) Schifffahrtsgenturdienstleistungen und f) Seefrachtspeditionsleistungen.

Für a) Seefrachtumschlag, b) Lagerdienstleistungen, j) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), h) Schub- und Schleppdienstleistungen und i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr gilt: Für ausländische juristische Personen ist die Gründung eines Unternehmens in Kroatien erforderlich, das in einer öffentlichen Ausschreibung von der Hafengebörde zugelassen werden muss. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenskapazitäten beschränkt werden.

FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.

Binnenschiffsverkehr¹² und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr oder die Staatsangehörigkeit der Besatzung. Maßnahmen im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Binnenschiffsverkehrsdienste.

EU, ausgenommen LV und MT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats.

AT: Was Binnenschiffsverkehrsdienste und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Vermietung von Schiffen mit Besatzung, Schub- und Schleppdienstleistungen, Lotsen- und Anlegedienste, Navigationshilfe, Betrieb von Häfen und Wasserstraßen) angeht, wird eine Konzession nur juristischen Personen aus dem EWR erteilt, wobei mehr als 50 % der Kapitalanteile und des Betriebskapitals, der Stimmrechte und die Mehrheit in den Führungsgremien Staatsangehörigen von EWR-Staaten vorbehalten sind.

HU: Eine staatliche Beteiligung an der Niederlassung kann vorgeschrieben werden.

Luftverkehrsdienste und Hilfsdienstleistungen

Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr sind im Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums geregelt.

EU: Die von EU-Luftverkehrsunternehmen genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein. Für die Zulassung eines Luftfahrzeugs kann vorgeschrieben werden, dass es entweder Eigentum natürlicher Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein EU-Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen in Armenien zugelassene Luftfahrzeuge von einem armenischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der EU zugelassenen Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der EU erlangt werden, der dem EU-Luftverkehrsunternehmen die Lizenz erteilt. Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung: Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das entweder Eigentum natürlicher Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

¹² Einschließlich Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

EU: Für Bodenabfertigungsdienste ist gegebenenfalls eine Niederlassung im Hoheitsgebiet der EU erforderlich. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass die Rechte und Pflichten der EU im Rahmen des Luftverkehrsabkommens zwischen Armenien und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten hiervon nicht berührt sind.

EU: Computergesteuerte Buchungssysteme (CRS): Wenn CRS-Dienstleister außerhalb der EU Luftverkehrsunternehmen der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung¹³ gewähren oder wenn Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung gewähren, können Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die CRS-Dienstleister der EU die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. die Luftverkehrsunternehmen der EU die CRS-Dienstleister außerhalb der EU gleichwertig behandeln.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Flughafenbetriebsleistungen.

BG: Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich). Was Speditionsdienstleistungen angeht, dürfen Ausländer diese nur über Zweigniederlassungen und die Beteiligung an bulgarischen Gesellschaften erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung 49 % nicht übersteigen darf.

HR: Behält sich das Recht vor, in Bezug auf Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Behalten sich das Recht vor, in Bezug auf Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Schieneverkehr und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Personen- und Güterschieneverkehr (CPC 7111 und 7112).

BG: Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.

CZ: Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich).

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Personen- und Güterbeförderung, Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) und Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113).

Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Kabotage im Straßenverkehr, darunter die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaats durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen (CPC 7121 und CPC 7122), ausgenommen die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr, sowie den Straßengüterverkehr (CPC 7123), ausgenommen die Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung. Wohnsitzerfordernis für den Verkehrsleiter.

AT: Für die Personen- und Güterbeförderung und für die Vermietung gewerblicher Kraftfahrzeuge mit Führer können ausschließliche Rechte und Genehmigungen nur Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden.

BG: Für die Personen- und Güterbeförderung können ausschließliche Rechte und Genehmigungen nur Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für natürliche Personen. Keine direkte Zweigniederlassungen (für CPC 7121, CPC 7122 und CPC 7123, ausgenommen die Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung, ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.

CZ: Keine direkten Zweigniederlassungen (für CPC 7121, CPC 7122 und CPC 7123, ausgenommen die Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung, ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich).

EL: Für die Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers ist eine Lizenz der griechischen Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei erteilt. In Griechenland niedergelassene Güterkraftverkehrsunternehmen dürfen nur in Griechenland zugelassene Kraftfahrzeuge verwenden.

ES: Die Personenbeförderung und Busverkehrsdienste zwischen Städten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

FI: Für Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Lizenz erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge gilt.

FR: Ausländischen Investoren ist es nicht gestattet, Busverkehrsdienstleistungen zwischen Städten zu erbringen.

LV: Für die Personen- und Güterbeförderung ist eine Lizenz erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge gilt. Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.

RO: Für Personen- und Güterkraftverkehrsleistungen ist eine Lizenz erforderlich. Zugelassene Anbieter dürfen nur in Rumänien zugelassene Kraftfahrzeuge nutzen, deren Eigentumsstatus und Nutzung den Bestimmungen der Regierungsanordnung entsprechen.

SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Lizenz der schwedischen Behörden erforderlich. Zu den Kriterien für die Erteilung einer Taxilizenz gehört, dass das Unternehmen als Verkehrsleiter eine natürliche Person benennt (faktisch handelt es sich um ein Wohnsitzerfordernis – siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen). Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Kraftverkehrsunternehmen schreiben vor, dass das Unternehmen in der EU niedergelassen ist, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügt und als Verkehrsleiter eine natürliche Person benennt, die ihren Wohnsitz in der EU hat.

¹³ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

Zulassungen werden diskriminierungsfrei erteilt, mit der Ausnahme, dass die Anbieter von Personen- und Güterkraftverkehrsleistungen grundsätzlich nur Fahrzeuge nutzen dürfen, die im nationalen Straßenverkehrsregister verzeichnet sind. Ist ein Fahrzeug im Ausland zugelassen, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person mit Hauptsitz im Ausland und wird es zur vorübergehenden Nutzung nach Schweden verbracht, darf das Fahrzeug in Schweden vorübergehend genutzt werden. Eine vorübergehende Nutzung wird von der Schwedischen Verkehrsagentur üblicherweise als Nutzung von nicht länger als einem Jahr definiert.

Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen und Hilfsdienstleistungen

AT: Behält sich für CPC 7139 das Recht vor, ausschließliche Rechte Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU zu gewähren.

14. Dienstleistungen im Energiebereich

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für juristische Personen aus Armenien, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Landes kontrolliert¹⁴ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der EU¹⁵ entfallen, sofern die EU natürlichen oder juristischen Personen dieses Landes nicht im Rahmen eines mit diesem Land geschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche Integration umfassenden Zugang zu diesem Sektor gewährt.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Erzeugung, die Behandlung oder den Transport von Kernbrennstoffen und -material sowie die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

EU: Die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers, der von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, kann verweigert werden, wenn der Betreiber nicht nachweist, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung in einem Mitgliedstaat oder der EU gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt nicht gefährdet.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Groß- und Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.

AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen, ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

BE, LV: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas in Rohrleitungen, ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, außer Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas.

PL: Was Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerung von in Rohrleitungen transportierten Brennstoffen (Teil von CPC 742) angeht, ist das Recht vorbehalten, vorzuschreiben, dass Investoren aus Ländern, die Energielieferanten sind, nicht die Kontrolle über diese Tätigkeit haben dürfen. Vorbehalten ist das Recht, die Gründung einer juristischen Person vorzuschreiben (keine Zweigniederlassungen).

CY: Behält sich das Recht vor, Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen kontrollierten Einrichtungen die Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verweigern. Einrichtungen, denen eine Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Drittstaats oder Drittstaatsangehöriger gelangen.

15. Andere Dienstleistungen a. n. g.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für neue Dienstleistungen, die nicht in der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC) von 1991 aufgeführt sind.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Interessenvertretungen (CPC 95) und Bestattungs- und Feuerbestattungsdienste (CPC 9703).

LT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf die Gewährung von Internet-Adressen mit der Endung „gov.lt“ und die Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.

CY: Die Erbringung von Friseurdienstleistungen ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und ein Wohnsitzerfordernis gebunden.

PT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ausrüstungen oder der Übertragung eines Patents.

SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Bestattungs- und Feuerbestattungsdienste.

¹⁴ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

¹⁵ Auf der Grundlage von Zahlen, die die für Energie zuständige Generaldirektion im jüngsten EU energy statistical pocketbook (statistisches Taschenbuch über die EU-Energie) veröffentlicht hat: Rohölimporte nach Gewicht, Gasimporte nach Heizwert.

**Liste der Verpflichtungen der Europäischen Union
im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen**

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste nach Artikel 151 dieses Abkommens sind die von der Europäischen Union liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Dienstleistungen und Dienstleister der armenischen Vertragspartei bezüglich dieser Wirtschaftstätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Vertragspartei eine Verpflichtung eingeht, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden; und
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte nur mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die nicht genannten Mitgliedstaaten im betreffenden Sektor Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein.
Bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt.
Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.
2. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 149 und 150 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
3. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
4. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
5. Die aus dieser Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
6. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat den Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf die Staatsangehörigen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen der anderen Vertragspartei gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
Alle Sektoren	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)¹</p> <p>(mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („<i>huissiers de justice</i>“) oder andere Amtspersonen („<i>officiers publics et ministériels</i>“) erbracht werden)</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2</p> <p>AT, BE, BG, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, PT, PL, SK, UK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) und die Vertretung vor Gericht erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitsanfordernis gebunden.</p> <p>CY: EU-Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanfordernis für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen. Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitsanfordernis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.</p> <p>CY, HU: Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt.</p> <p>FI: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die für Rechtsvertretungsleistungen (und die Führung der finnischen Berufsbezeichnung „<i>asianajaja</i>“) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitsanfordernis und an Ansässigkeitsanfordernisse gebunden.</p> <p>BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „<i>Cour de Cassation</i>“/„<i>Hof van Cassatie</i>“ in nicht strafrechtlichen Verfahren gelten Quoten.</p> <p>BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.</p> <p>ES: Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitsanfordernis gebunden.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitsanfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>DK: Für die Ausübung des Anwaltsberufs einschließlich des Auftretens vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft müssen die Anforderungen des dänischen Rechtspflegegesetzes erfüllt sein. Nach dem dänischen Rechtspflegegesetz ist die Bezeichnung „<i>Advokat</i>“ eine geschützte Berufsbezeichnung. Andere Personen als Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung dürfen rechtsbesorgende Dienstleistungen gemäß dem dänischen Gesetz über rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen, sind jedoch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „<i>Advokat</i>“ zu führen.</p> <p>EE: Staatsangehörigkeitsanfordernis für Patentanwälte und vereidigte Übersetzer (Teil von CPC 861).</p> <p>NL, FI, HU: Ansässigkeitsanfordernis für Patentanwälte (Teil von CPC 861).</p> <p>LT: Staatsangehörigkeitsanfordernis für Patentanwälte.</p> <p>PT: Staatsangehörigkeitsanfordernis für den Zugang zum Beruf „<i>solicitadores</i>“ und für Patentanwälte.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern</p> <p>(CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitsanfordernis für Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>Alle Mitgliedstaaten: Keine.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern</p> <p>(CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitsanfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SE: Nur in Schweden zugelassene und zertifizierte Wirtschaftsprüfer und in Schweden eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung bei bestimmten juristischen Personen, u. a. bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen vornehmen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften dürfen Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren.</p> <p>HR: Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen im Hoheitsgebiet Kroatiens Wirtschaftsprüfungsleistungen erbringen, wenn sie nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzes eine Zweigniederlassung errichtet haben.</p> <p>LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen.</p> <p>DK: Ansässigkeitserfordernis.</p> <p>Für Erbringungsart 2 Keine.</p>
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ²	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt.</p> <p>BG, MT, RO, SI: Ungebunden.</p> <p>Für Erbringungsart 2 Keine.</p>
d) Dienstleistungen von Architekten und g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen.</p> <p>BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden.</p> <p>DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als „<i>société d'exercice libérale</i>“ (SEL) („<i>anonyme, à responsabilité limitée</i>“ oder „<i>en commandite par actions</i>“) oder „<i>société civile professionnelle</i>“ (SCP).</p> <p>HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten.</p> <p>HR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten ist nach Genehmigung durch die kroatische Architektenkammer für natürliche und juristische Personen zulässig. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Stadtplanung.</p> <p>SK: Für die Eintragung in die Berufskammer als Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.</p> <p>Für Erbringungsart 2 Keine.</p>
e) Ingenieurdienstleistungen und f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>AT, SI: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen.</p> <p>BG, CZ, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden.</p> <p>HR: Die Erbringung entsprechender Dienstleistungen ist nach Genehmigung durch die kroatische Architektenkammer für natürliche und juristische Personen zulässig. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden.</p> <p>SK: Für die Eintragung in die Berufskammer als Voraussetzung für die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.</p> <p>Für Erbringungsart 2 Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. LT: Für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. Für Erbringungsart 2 Keine.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information (z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege). Für Erbringungsart 2 Keine.</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191) FI: Nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen.</p>	<p>Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. SE: Keine. Für Erbringungsart 2 Keine.</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken³</p>	<p>Für Erbringungsart 1 LT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln ist nur Apotheken gestattet. Der Online-Verkauf von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. LV: Ungebunden, außer für Versandhandel. HU: Ungebunden, außer für CPC 63211. Für Erbringungsarten 1 und 2 EU, ausgenommen EE: Ungebunden für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). CZ, SE, UK: Ungebunden für sonstige Dienstleistungen von Apotheken. CY: Ungebunden für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apotheken. AT, ES, IE: Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten. SI: Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. IT, SK: Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211): Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. EE: Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211): Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur Apotheken gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst sind verboten. BG: Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211): Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für Apotheker. Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Erbringungsart 2 FI: Ungebunden für freiberufliche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales (einschließlich des Einzelhandels mit Arzneimitteln), die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE-Dienstleistungen)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁴ b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) und c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für FuE-Dienstleistungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, können nur Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU und juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ⁵	
a) eigene oder gemietete/gepachtete Objekte betreffend (CPC 821) b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, EE, HR, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. PT: Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein. Für Erbringungsart 2 Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von EU-Luftfahrtunternehmen genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftfahrtunternehmen erteilt, oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein und bedürfen einer vorherigen Genehmigung gemäß den geltenden EU- oder nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Flugsicherheit. Eine „Dry-Lease“-Vereinbarung, der ein EU-Luftfahrtunternehmen als Vertragspartei angehört, bedarf einer vorherigen Genehmigung gemäß den geltenden EU- oder nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Flugsicherheit.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. SE: Für CPC 83101. Ansässigkeitserfordernis. Für Erbringungsart 2 Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
b) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für Erbringungsarten 1 und 2 HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für Erbringungsart 1 IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für Erbringungsart 1 IT: Ungebunden für die Agronomen und „Periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. Für Agronomen und „Periti agrari“ ist die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eingetragen werden. EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für Erbringungsart 1 LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
i) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und von CPC 885)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
k) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
k) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 AT, BE, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden.
k) 4. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: Ungebunden. HU: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
l) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. IT: Für CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305: Erfordernis der Ansässigkeit für die Zulassung für Wachdienste und die Beförderung von Wert-sachen. Für Erbringungsart 2 HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BG, CY, CZ, EE, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
m) Verwandte wissenschaftliche und techni-sche Beratung (CPC 8675)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. BG: Ungebunden für Tätigkeiten in den Bereichen Luftbildaufnahme, Geodäsie, Katastervermessung und Kartografie für Untersuchungen zu Bewegungen der Erd-kruste. HR: Keine, außer: Dienstleistungen im Bereich grundlegender geologischer, geo-dätischer und Bergbauuntersuchungen sowie damit zusammenhängender Unter-suchungen im Bereich des Umweltschutzes dürfen im Hoheitsgebiet Kroatiens nur gemeinsam mit/durch inländische(n) juristische(n) Personen erbracht werden. Für Erbringungsart 2 Keine.
n) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsart 1 Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für Binnenfrachtschiffe: EU, ausgenommen EE, HU, LV: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine. Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur von der EU anerkannte Organisationen die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen im Namen der EU-Mitgliedstaaten vornehmen dürfen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.
n) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
n) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraft-fahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
n) 4. Wartung und Instandsetzung von Luft-fahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
n) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büro-maschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeu-gen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁶ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
p) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für Erbringungsart 1 BG, EE, MT, PL: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). BG: Für Luftbildaufnahmen gilt das Niederlassungs- und das Staatsangehörigkeits- erfordernis. Für Erbringungsart 2 Keine.
q) Verpacken (CPC 876)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
r) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Für Erbringungsart 1 SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und ver- legten Zeitschriften sind, müssen ihren Wohnsitz in Schweden haben oder EWR- Staatsangehörige sein. Eigentümer solcher Zeitschriften, die juristische Personen sind, müssen im EWR niedergelassen sein. Bei in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften und bei Ton-, Bild- und Datenaufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben. Für Erbringungsart 2 Keine.
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
t) Andere	
t) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienst- leistungen (CPC 87905)	Für Erbringungsart 1 PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Übersetzer und Dolmetscher. BG, HR, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienst- leistungen. FI: Wohnsitzerfordernis für zertifizierte Übersetzer (Teil von CPC 87905). Für Erbringungsart 2 Keine.
t) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produkt- design (CPC 87907)	Für Erbringungsart 1 DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland er- brachten Dienstleistungen. HR: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
t) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
t) 4. Dienstleistungen von Kreditauskunf- teien (CPC 87901)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
t) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁷	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
t) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekom- munikationsberatung (CPC 7544)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
t) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen Diensteleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung⁸ von Postsendungen⁹ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <p>i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger¹⁰, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung,</p> <p>ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen¹¹,</p> <p>iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen¹²,</p> <p>iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,</p> <p>v) Eilzustellung¹⁴ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen,</p> <p>vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen,</p> <p>vii) Dokumentenaustausch¹⁵.</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235¹⁶ und Teil von CPC 73210¹⁷)</p> <p>Die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren können gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden.</p> <p>Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine¹³.</p>
<p>B. Telekommunikationsdienstleistungen (Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Bereitstellung von Inhalten, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind)</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, deren Gegenstand die Übertragung und der Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln¹⁸ ist, ausgenommen Rundfunk¹⁹</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.</p>
<p>b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen²⁰</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.</p>
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
<p>Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)</p>	<p>Für Erbringungsart 1 LT: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p>	
<p>A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse²¹) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern²² a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln²³ (CPC 632 ohne CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. BG: Ungebunden für Tabak und Tabakerzeugnisse sowie für Dienstleistungen von Handelsmaklern. CZ: Ungebunden für Auktionsdienstleistungen. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimitteln. HU: Für Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621): Ausländische Gesellschaften dürfen Dienstleistungen des Warenhandels (Vermittlungsdienste) nur über eine Zweigniederlassung oder eine Niederlassung in Ungarn erbringen. Eine Zulassung der ungarischen Finanzaufsichtsbehörde ist erforderlich. LT: Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Zulassung erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten. IT: Vertrieb von Tabak (Teil von CPC 6222, Teil von CPC 6310): Für die als Vermittler zwischen Groß- und Einzelhandel tätigen Eigentümer von Verkaufslagern („magazzini“) ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabakerzeugnissen. Für Erbringungsart 1 AT, BG, HR, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, PL, RO, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CY, CZ, IE, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). ES: Fernabsatz, Versandhandel oder ähnliche Verfahren für den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen oder deren Lieferung sind verboten. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Ungebunden für Einzelhandelsleistungen, außer für Versandhandel.</p>
<p>5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen; der Klarheit halber wird festgestellt, dass Dienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, nicht als privat finanziert betrachtet werden)</p>	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p>	<p>Für Erbringungsart 1 BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für Erbringungsart 2 CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für Erbringungsarten 1 und 2 FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsange-</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	hörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt. (CPC 921)
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundar- schulbildung (CPC 922)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für Erbringungsart 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Erbringungsarten 1 und 2 FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt. (CPC 922) LV: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte. (CPC 9224)
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschul- bildung (CPC 923)	Für Erbringungsart 1 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Stellungnahme des Parlaments. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte. Für Erbringungsart 2 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Erbringungsarten 1 und 2 CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung. (CPC 92310) FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt. (CPC 923)
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachse- nenbildung (CPC 924)	Für Erbringungsarten 1 und 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ²⁴ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Ab- fälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle. a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ²⁵	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)²⁶ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Arten- und Landschaftsschutz a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)</p>	
<p>7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden.</p> <p>DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Andere Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) als die nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassenen Versicherungsgesellschaften dürfen die Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte nicht gewerblich unterstützen.</p> <p>DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in Deutschland abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind.</p> <p>IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel.</p> <p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.</p> <p>Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung, außer für Risiken in Bezug auf:</p> <p>a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und</p> <p>b) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>BG: Ungebunden für Direktversicherungen, außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. Transportversicherungen für Güter und für Transportmittel als solche und Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft darf Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung abschließen.</p> <p>CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist.</p> <p>BG, LV, LT: Ungebunden für Versicherungsvermittlung.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherungsvermittler.</p> <p>FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptverwaltung in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Für Dienstleistungen im Bereich Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU erforderlich.</p> <p>HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden.</p> <p>IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>ES: Erfordernis des Wohnsitzes und dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung.</p> <p>BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Lizenz für Versicherungsgeschäfte in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus einem solchen Versicherungsvertrag sind in Bulgarien zu zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherungs-, Folgerückversicherungs- und Versicherungsdienstleistungen, außer für die Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung von Gütern im internationalen Handel.</p>
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2</p> <p>LT: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass die Pensionsfondsverwaltung über eine gewerbliche Niederlassung erfolgt und mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer Bank seinen ständigen Wohnsitz in Litauen hat und die litauische Sprache beherrscht.</p> <p>IT: Ungebunden für „<i>Consulenti finanziari</i>“ (Finanzberater).</p> <p>EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.</p> <p>IE: Behält sich das Recht vor, Folgendes zu vorzuschreiben: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) in Irland zugelassen sein, wozu sie nach inländischem Recht gegründet oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptverwaltung bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software: Erfordernis der Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p> <p>Für Erbringungsart 1</p> <p>AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).</p> <p>BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich.</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>CY: Ungebunden, außer für Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).</p> <p>EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>LT: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder I) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur einer nach inländischem Recht gegründeten Einrichtung, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Einpersonengesellschaft mit Hauptverwaltung bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder II) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.</p> <p>LV: Ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).</p> <p>MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software: Erfordernis der Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p> <p>RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, Derivaten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig.</p> <p>SI: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einpersonengesellschaften, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf alle vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien. Eine gewerbliche Niederlassung ist erforderlich.</p> <p>SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem EU-Mitgliedstaat geltenden Regeln gegründet wurden.</p> <p>HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über ihre ungarische Zweigniederlassung Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p>
<p>8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen; der Klarheit halber wird festgestellt, dass Dienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, nicht als privat finanziert betrachtet werden)</p>	
<p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p> <p>B. Krankentransportleistungen (CPC 93192)</p> <p>C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2</p> <p>FR: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests (Teil 9311).</p> <p>Für Erbringungsart 1</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Telemedizin.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>Keine.</p>
<p>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales – Alle Mitgliedstaaten, ausgenommen AT, EE, LT und LV: Nur Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime. – AT, EE und LV: Alle CPC 933.</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>EU: Ungebunden.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>CZ, FI, HU, LT, MT, PL, SE, SI, SK: Ungebunden.</p>
<p>9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen²⁷</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.</p> <p>HR: Ungebunden.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>Keine.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>BG, CY, HU: Ungebunden.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseleitern sind eine Niederlassung in Litauen und eine durch die nationale litauische Fremdenverkehrsbehörde erteilte Genehmigung erforderlich. Für Erbringungsart 2 Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. IT: Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer besonderen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. BG, CY, EL, ES: EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für Fremdenführer. Für Erbringungsart 2 Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), außer für Filmtheaterdienstleistungen. LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Erbringungsart 1 CY, EE, HR: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²⁸) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²⁸) ²⁹	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Seekabotage im Inlandsverkehr. BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, MT, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste sind genehmigungspflichtig.
B. Binnenschifffahrt a) Personenverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²⁸) b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²⁸)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Binnenschiffskabotage im Inlandsverkehr. Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>EU: Die Güter- oder Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen darf nur von Betreibern durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind in einem Mitgliedstaat niedergelassen;</p> <p>b) sie sind berechtigt, die (internationale) Güter- und Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen durchzuführen;</p> <p>c) sie benutzen Wasserfahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder deren Angehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaats bescheinigt ist.</p> <p>Eigentümer der Wasserfahrzeuge müssen darüber hinaus in einem Mitgliedstaat ansässige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder in einem Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen sein. In Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Mehrheitsbeteiligung abgesehen werden. In Spanien, Schweden und Finnland wird rechtlich nicht zwischen See- und Binnenwasserstraßen unterschieden. Die Verordnung über den Seeverkehr gilt ebenfalls für Binnenwasserstraßen.</p> <p>AT: Eingetragene Gesellschaft oder ständige Niederlassung in Österreich ist erforderlich.</p> <p>BG, CY, CZ, EE, FI, HU, HR, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.</p>
<p>C. Eisenbahnverkehr</p> <p>a) Personenverkehr (CPC 7111)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7112)</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>EU: Ungebunden.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>Keine.</p>
<p>D. Straßenverkehr</p> <p>a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung³⁰).</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>EU: Ungebunden (außer für Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung).</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>Keine.</p>
<p>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen³¹ (CPC 7139)</p>	<p>Für Erbringungsart 1</p> <p>EU: Ungebunden.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.</p>
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR³²	
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</p> <p>a) Seefrachtumschlag</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p> <p>d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern</p> <p>e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen</p> <p>f) Seefrachtspeditionsleistungen</p> <p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2</p> <p>EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie Lotsen- und Anlegedienste.</p> <p>Für Erbringungsart 1</p> <p>EU: Ungebunden für Seefrachtumschlag sowie Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung.</p> <p>BG: Ungebunden.</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Lagerdienstleistungen.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen.</p> <p>FI: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.</p> <p>Für Erbringungsart 2</p> <p>Keine.</p>
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</p> <p>a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)</p>	<p>Für Erbringungsarten 1 und 2</p> <p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie Lotsen- und Anlegedienste. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen. Für Erbringungsart 1 AT: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, Schub- und Schleppdienstleistungen, Lotsen- und Anlegedienste, Navigationshilfe sowie Hafen- und Wasserstraßenbetriebsleistungen. BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. BG: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung sowie Schub- und Schleppdienstleistungen. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen. Für Erbringungsart 1 BG, CZ: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Erbringungsart 1 AT, BG, CY, CZ, DK, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen und zulassungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr. SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. BG: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Erbringungsart 2 BG, CY, CZ, HR, HU, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine. Für Erbringungsart 1 BG: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich).
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine. Für Erbringungsart 1 BG: Ausländer dürfen Dienstleistungen nur über Zweigniederlassungen und die Beteiligung an bulgarischen Gesellschaften erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung 49 % nicht übersteigen darf.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der EU genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein. Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein EU-Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen außerhalb der EU zugelassene Luftfahrzeuge von einem ausländischen Luftfahrtunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der EU zugelassenen Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der EU erlangt werden, der dem EU-Luftverkehrsunternehmen die Lizenz erteilt.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Wenn CRS-Dienstleister außerhalb der EU Luftverkehrsunternehmen der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung ³³ gewähren oder wenn Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung gewähren, können Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die CRS-Dienstleister der EU die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. die Luftverkehrsunternehmen der EU die CRS-Dienstleister außerhalb der EU gleichwertig behandeln.
g) Flughafenbetriebsleistungen	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ³⁴ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Erbringungsart 1 EU, ausgenommen FI: Nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind. Es gelten Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger. Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden. Erbringungsart 2 BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger gemäß dieser Verpflichtungsliste. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ³⁵	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für den Großhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Ungebunden für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, außer für Versandhandel. Für Erbringungsart 2 Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Erbringungsart 2 Keine.
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
d) Sonstige Kosmetikdienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ³⁶ (CPC ver. 1.0 97230)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

- ¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungs-erfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaats oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der EU müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der EU könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- ² Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.
- ³ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.
- ⁴ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.
- ⁵ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- ⁶ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist unter 1.F.I.1 bis 1.F.I.4 zu finden.
- ⁷ Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.
- ⁸ „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- ⁹ „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- ¹⁰ Z. B. Briefe, Postkarten.
- ¹¹ Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- ¹² Zeitungen, Zeitschriften.
- ¹³ Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- ¹⁴ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- ¹⁵ Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst zuzustellen (gegenseitiger Austausch). „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- ¹⁶ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- ¹⁷ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.
- ¹⁸ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.
- ¹⁹ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- ²⁰ Diese Dienstleistungen umfassen Telekommunikationsdienstleistungen, deren Gegenstand die Übertragung und der Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit ist (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, nicht aber den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- ²¹ Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.
- ²² Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F.I zu finden sind.
- ²³ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1.A.k zu finden.
- ²⁴ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- ²⁵ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- ²⁶ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

- ²⁷ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- ²⁸ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, d. h. die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ²⁹ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im selben Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- ³⁰ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A „Post- und Kurierdienste“.
- ³¹ Der Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.
- ³² Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.I.1 bis 1.F.I.4 zu finden sind.
- ³³ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und CRS-Dienstleistern der Europäischen Union.
- ³⁴ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.
- ³⁵ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlochern.
- ³⁶ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 1.A.j.2 „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (8.A und 8.C) zu finden.

**Vorbehalte in Bezug auf Personal
in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss
und Vertriebsagenten der Europäischen Union**

1. Die nachstehenden Vorbehalte betreffen die nach Artikel 151 dieses Abkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten, für die nach Artikel 154 dieses Abkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sowie nach Artikel 155 dieses Abkommens Beschränkungen für Vertriebsagenten gelten, und geben diese Beschränkungen an. Die nachstehende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte nur mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die nicht erwähnten Mitgliedstaaten im betreffenden Sektor Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaats-spezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale Vorbehalte bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt).

Die Europäische Union geht für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Vertriebsagenten keine Verpflichtungen in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 144 dieses Abkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).
2. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Verkäufer von Waren gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
3. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 154 und 155 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Vertriebsagenten der Republik Armenien auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter.
5. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von einer Vertragspartei gewährte Subventionen betreffen.
6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat den Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf die Staatsangehörigen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen der anderen Partei gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal</p> <p>BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der EU-Staatsangehörigen betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals übersteigen.</p> <p>HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Armenien waren.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Praktikanten mit Abschluss</p> <p>Für AT, CZ, DE, ES, FR, HU und LT: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer</p> <p>AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz im EWR haben. In allen Sektoren gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des EWR-Wohnsitzes; für bestimmte Unternehmen können jedoch Ausnahmen gewährt werden.</p> <p>FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.</p> <p>SE: Eine nicht in Schweden ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster, Sortenschutz) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Schweden ansässigen Patentanwalt.</p> <p>SI: Eine nicht in Slowenien ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Slowenien zugelassenen Patentanwalt.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Anerkennung</p> <p>EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, in einem Mitgliedstaat der EU eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹</p>
4. VERARBEITENDES GEWERBE ²	
<p>H. Druck- und Verlagsdienstleistungen, Vielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</p> <p>(ISIC rev 3.1: 22), ausgenommen Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis³</p>	<p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger.</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften.</p> <p>SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.</p>
6. DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)⁴</p> <p>mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden</p>	<p>AT, BE, BG, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, PL, PT, RO, SK, UK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) und die Vertretung vor Gericht erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmen gewähren.</p> <p>BE, FR, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitsersfordernis gebunden. In BE gelten für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“/„Hof van Cassatie“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: Armenische Rechtsanwälte können nur armenische Staatsangehörige und nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderung für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen. Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitsanforderung und an ein Ansässigkeitsanforderung gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitsanforderung gebunden.</p> <p>HR: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitsanforderung (kroatische Staatsangehörigkeit und mit dem Beitritt zur EU Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats) gebunden.</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitsanforderung und an ein Ansässigkeitsanforderung gebunden. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitsanforderung für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>LU: Staatsangehörigkeitsanforderung für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen Rechts und des EU-Rechts.</p> <p>SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „<i>advokat</i>“ erforderliche Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Ansässigkeitsanforderung gebunden.</p> <p>ES, PT: Staatsangehörigkeitsanforderung für den Zugang zum Beruf des „<i>solicitadores</i>“ und für Patentanwälte.</p> <p>LT: Staatsangehörigkeitsanforderung für Patentanwälte.</p> <p>SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine gewerbliche Niederlassung in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die gewerbliche Niederlassung von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur in Form einer Einpersonengesellschaft, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft) zulässig. Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Das Ansässigkeitsanforderung darf fünf Jahre nicht übersteigen.</p> <p>IT: Ansässigkeitsanforderung.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitsanforderung.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>BG: Ausländische Wirtschaftsprüfer dürfen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter der Bedingung erbringen, dass sie Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen für bulgarische Wirtschaftsprüfer gleichwertig sind, und dies in einer Prüfung nachgewiesen haben.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitsanforderung.</p> <p>DK: Ansässigkeitsanforderung.</p> <p>ES: Staatsangehörigkeitsanforderung für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht fallen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Nur zertifizierte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, dürfen Wirtschaftsprüfungsleistungen erbringen.</p> <p>FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis für einzelne Wirtschaftsprüfer.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene oder zertifizierte Wirtschaftsprüfer und eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen bestimmter juristischer Personen, u. a. aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie natürlicher Personen vornehmen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren.</p> <p>SI: Mindestens ein Vorstandsmitglied eines in Slowenien ansässigen Wirtschaftsprüferunternehmens muss seinen ständigen Wohnsitz in Slowenien haben.</p>
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁵	<p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HR, HU, IT: Wohnsitzerfordernis.</p>
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	<p>EE: Mindestens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss seinen Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HR, HU, IT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>SK: Die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer ist obligatorisch; die Mitgliedschaft in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung kann anerkannt werden. Wohnsitzerfordernis, Ausnahmen sind jedoch möglich.</p>
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	<p>EE: Mindestens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss seinen Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CZ, HR, IT, SK: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>HU: Wohnsitzerfordernis (für CPC 8673 gilt das Wohnsitzerfordernis nur für Praktikanten mit Abschluss).</p>
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	<p>CZ, LT, IT, SK: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>CZ, RO, SK: Für ausländische natürliche Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.</p> <p>BE, LU: Für ausländische Praktikanten mit Abschluss ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.</p> <p>BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden, die an ein Wohnsitzerfordernis gebunden ist.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.</p> <p>LV: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden.</p> <p>PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p> <p>PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.</p> <p>SI: Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal und Apotheker benötigen eine Zulassung der Fachkammer, Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe müssen sich registrieren lassen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, CY, DE, EL, HR, FR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ und SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis. BE, LU: Für ausländische Praktikanten mit Abschluss ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. CZ, CY, LT, EE, RO, SK: Für ausländische natürliche Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden, die an ein Wohnsitzerfordernis gebunden ist. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Vorbehaltlich des wirtschaftlichen Bedarfs, der je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt wird. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen. CY, HU: Ungebunden. HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. SI: Hebammen benötigen eine Zulassung der Fachkammer.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur in folgenden Bereichen zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungsberatern. BE, FR, LU: Für ausländische Praktikanten mit Abschluss ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. CY, CZ, EE, RO, SK, LT: Für ausländische natürliche Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. BG, CY, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden, die an ein Wohnsitzerfordernis gebunden ist. CY, CZ, EL, IT: Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Vorbehaltlich des wirtschaftlichen Bedarfs, der je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Pflegekräfte ermittelt wird. SI: Krankenpflegekräfte benötigen eine Zulassung der Fachkammer, Pflegehelfer müssen sich registrieren lassen.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁶	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für armenische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. CY, DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ⁷	
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis. CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
c) Für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	SE: Erfordernis der Ansässigkeit im EWR (CPC 83101).
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernisse für Biologen und chemische Analytiker. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und „ <i>periti agrari</i> “.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	BE, BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Erfordernis der italienischen oder EU-Staatsangehörigkeit und der Ansässigkeit für die Zulassung für Wachdienste und die Beförderung von Wertsachen.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vermessungstätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Inhaberschaft an geologischen, geophysikalischen, Vermessungs- und Kartierungsdiensten. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallernzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁸ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis, ausgenommen für BE, DE, DK, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (außer Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von 63303, 63304, 63309; AT für CPC 633, 8861–8866; EE, FI, LV, LT für CPC 633, 8861–8866; CZ, SK für CPC 633, 8861–8865; und SI für CPC 633, 8861, 8866.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis. BG, PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Redaktion. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien. IT: Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für zertifizierte Übersetzer.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE und EL: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Ungebunden.
r) 4. Dienstleistungen von Kreditauskunften (CPC 87901)	BE und EL: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁹	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEUR-DIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. CY: Für ausländische natürliche Personen gelten besondere Bedingungen; eine Genehmigung der zuständigen Behörden ist erforderlich.
9. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ¹⁰	
c) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler („ <i>buraliste</i> “). ES: Im Einzelhandel mit Tabak ist für die Niederlassung die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Armenische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Errichtung und Leitung einer Bildungseinrichtung und eine Lehrgenehmigung erhalten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Armenische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Errichtung und Leitung einer Bildungseinrichtung und eine Lehrgenehmigung erhalten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Armenische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Errichtung und Leitung einer Bildungseinrichtung und eine Lehrgenehmigung erhalten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p>	<p>AT: Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen zwei in Österreich ansässige natürliche Personen sein.</p> <p>EE: Für Direktversicherungen gilt, dass armenische Staatsangehörige in der Geschäftsführung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit armenischer Kapitalbeteiligung nur der armenischen Kapitalbeteiligung entsprechend vertreten sein und in keinem Fall mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung stellen dürfen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ Erfordernis zweijähriger Berufserfahrung).</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker.</p> <p>PL: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsvermittler.</p> <p>FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer armenischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seine Hauptverwaltung in der EU.</p>
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>BG: Die geschäftsführenden Direktoren und der Bankbevollmächtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben.</p> <p>FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz im EWR haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der EU haben.</p> <p>IT: Finanzberater („<i>consulenti finanziari</i>“) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben.</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis. Die Geschäftsführung eines Kreditinstituts muss ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet Kroatiens ausüben. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss fließend kroatisch sprechen.</p> <p>LT: Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer Bank muss seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Litauen haben und litauisch sprechen.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer im EWR ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p> <p>B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)</p> <p>C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)</p> <p>E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p> <p>HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.</p>
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen¹¹</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Eigenkapitalbeteiligung mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Beherbergungs- und Catering-Dienstleistungen in Haushalten und ländlichen Siedlungen.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Eigenkapitalbeteiligung mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HR: Genehmigung des Fremdenverkehrsministeriums für die Stelle des Büroleiters.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HR, HU, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Fremdenführer aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine besondere Lizenz.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt wird, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. SE: Der Kapitän eines Handelsschiffs oder eines herkömmlichen Schiffs muss schwedischer Staatsangehöriger sein.
D. Straßenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Güterverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹²)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹³ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹⁴	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seefrachtspeditionsleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK, NL: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁵ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹⁶	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. SK: Wohnsitzerfordernis.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹⁷ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹ Damit Angehörige von Nicht-EU-Staaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 161 dieses Abkommens erforderlich.

² Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

³ Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁴ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der EU zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaates der EU müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

⁵ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

⁶ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apothekern vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

⁷ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁸ Wartung und Instandsetzung von Verkehrsausrüstungen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden.

⁹ Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

¹⁰ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.1 zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

¹¹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

- ¹² Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A „Post- und Kurierdienstleistungen“.
- ¹³ Der Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.B zu finden.
- ¹⁴ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden sind.
- ¹⁵ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.C zu finden.
- ¹⁶ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlochern.
- Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
- Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN unter 8 zu finden ist.
- ¹⁷ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6.A.j.2 „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (13.A und 13.C).

Anhang VIII-D

**Vorbehalte der Europäischen Union
für Vertragsdienstleister und Freiberufler**

1. Die Europäische Union gestattet gemäß den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten und unter Beachtung der einschlägigen Beschränkungen die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet.
2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte nur mitgliedstaatspezifische Vorbehalte enthält, gehen die nicht erwähnten Mitgliedstaaten im betreffenden Sektor Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein. Bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt.

Die EU-Vertragspartei geht für Vertragsdienstleister und Freiberufler keine Verpflichtungen in Bezug auf andere Sektoren von Wirtschaftstätigkeiten ein als diejenigen, die nachstehend ausdrücklich aufgeführt sind.
3. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
4. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 156 und 157 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der Republik Armenien auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter.
6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von einer Vertragspartei gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der von der Europäischen Union in den Anhängen VIII-A und VIII-B festgelegten öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte in den relevanten Sektoren.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. Die Vertragsparteien gestatten gemäß Artikel 156 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister der jeweils anderen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet:
 - a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht);
 - b) Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern;
 - c) Dienstleistungen von Steuerberatern;
 - d) Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten;
 - e) Ingenieurdienstleistungen, integrierte Ingenieurdienstleistungen;
 - f) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen;
 - g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
 - h) Werbung;
 - i) Managementberatung;
 - j) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen;
 - k) technische Tests und Analysen;
 - l) verwandte wissenschaftliche und technische Beratung;
 - m) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung;
 - n) Übersetzungsdienste;
 - o) Baustellenerkundung;
 - p) Dienstleistungen im Bereich Umwelt;
 - q) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern; und
 - r) Unterhaltungsdienstleistungen.

11. Die Vertragsparteien gestatten gemäß Artikel 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der jeweils anderen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet:
- a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht);
 - b) Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten;
 - c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen;
 - d) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen;
 - e) Managementberatung und verwandte Dienstleistungen; und
 - f) Übersetzungsdienste.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Anerkennung</p> <p>EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, in einem Mitgliedstaat der EU eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹</p>
<p>Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht)</p> <p>(Teil von CPC 861)²</p>	<p>AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, PL, PT, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, HR, IT, EL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.</p> <p>DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HR: Die für Rechtsvertretungsleistungen uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine gewerbliche Niederlassung in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die gewerbliche Niederlassung von Anwälten, die von der Slowenischen Rechtsanwaltskammer bestellt wurden, ist nur in Form einer Einpersonengesellschaft, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft) zulässig. Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.</p>
<p>Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern</p> <p>(CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>BE, CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein, sofern diese besteht.</p> <p>FR: Genehmigungserfordernis. Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Dienstleistungen von Steuerberatern</p> <p>(CPC 863)³</p>	<p>BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein, sofern diese besteht. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>CY: Ungebunden für die Abgabe von Steuererklärungen.</p> <p>PT: Ungebunden.</p> <p>HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Dienstleistungen von Architekten und</p> <p>Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten</p> <p>(CPC 8671 und CPC 8674)</p>	<p>EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p> <p>BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>EL, HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Ingenieurdienstleistungen und</p> <p>Integrierte Ingenieurdienstleistungen</p> <p>(CPC 8672 und CPC 8673)</p>	<p>EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. AT, DE, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, RO, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Wohnsitzerfordernis für Vertragsdienstleister. Ungebunden für Freiberufler.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen ⁴ , 853)	EU, außer BE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ⁵ . CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, UK: Ungebunden. HR: Wohnsitzerfordernis.
Werbung (CPC 871)	BE, CY, DE, EE, ES, FR, IE, HR, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Managementberatung (CPC 865)	DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE, HR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BE, EE, EL, ES, IE, IT, HR, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE: Ungebunden für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Ungebunden für Vermessungstätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. BG: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metall-erzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁶ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	BE, EE, EL, ES, FR, IT, HR, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Übersetzung (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder zertifizierter Übersetzer)	DE, EE, FR, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, IT, EL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. CY, LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden für Freiberufler.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401 ⁷ , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ⁸ , Teil von CPC 9406 ⁹ , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	BE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ¹⁰) (CPC 7471)	AT, CZ, DE, EE, ES, FR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, CY, DK, FI, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein). HR: Wohnsitzerfordernis. UK: Ungebunden.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) ohne audiovisuelle Dienste (CPC 9619)	BG, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Höhere Qualifikation ¹¹ kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Höhere Qualifikation und wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Personen, deren Hauptberufstätigkeit im Bereich der Kunst liegt, die mit dieser Tätigkeit den überwiegenden Teil ihres Einkommens erzielen und keine andere gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausüben. CY: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Musikkapellen und Diskotheken. FR: Ungebunden für Vertragsdienstleister, außer in folgenden Fällen: a) Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann um drei Monate verlängert werden. b) Eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung ist erforderlich. c) Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Gebühr an das „Office Français de l'Immigration et de l'Intégration“ entrichten. Ungebunden für Freiberufler. SI: Die Aufenthaltsdauer ist auf 7 Tage pro Veranstaltung begrenzt. Für Leistungen im Bereich Zirkus und Vergnügungsparks ist die Gesamtaufenthaltsdauer auf 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. BE, UK: Ungebunden.

¹ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 161 dieses Abkommens erforderlich.

² Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaats (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaats oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

³ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

⁴ Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

⁵ In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG entsprechen.

⁶ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

⁷ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁸ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁹ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

¹⁰ Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

¹¹ Wurde die Qualifikation nicht in der EU und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

Anhang VIII-E

**Vorbehalte der Republik Armenien
im Bereich der Niederlassung**

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 144 Absatz 2 dieses Abkommens für Niederlassungen und Investoren der Europäischen Union Vorbehalte der Republik Armenien in Bezug auf die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung gelten.

Die Liste besteht aus

- a) einer Liste der horizontalen Vorbehalte für alle Sektoren oder Teilsektoren; und
- b) einer Liste der sektor- oder teilsektorspezifischen Vorbehalte mit Angabe des jeweiligen Sektors oder Teilsektors und des jeweiligen Vorbehalts bzw. der jeweiligen Vorbehalte.

Ein Vorbehalt, der eine nicht liberalisierte (ungebundene) Wirtschaftstätigkeit betrifft, wird wie folgt ausgedrückt: „Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung“.

2. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
3. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
4. Nach Artikel 144 dieses Abkommens werden nichtdiskriminierende Auflagen, etwa in Bezug auf Rechtsform oder Lizenz- oder Genehmigungspflicht, die ohne Ansehen von Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder gleichwertigen Kriterien für alle im betreffenden Gebiet tätigen Dienstleister gelten, in diesem Anhang nicht aufgeführt, da sie durch dieses Abkommen unberührt bleiben.

Horizontale Vorbehalte**Meistbegünstigung**

Armenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage internationaler Investitionsabkommen oder sonstiger Handelsabkommen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getreten sind oder unterzeichnet wurden, eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

Armenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage geltender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über die nachstehenden Bereiche einem Land eine unterschiedliche Behandlung gewähren:

- a) Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- b) Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- c) Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Im Sinne dieser Ausnahme gilt Folgendes:

- a) „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist;
- b) „Niederlassungsfreiheit“ bezeichnet die Verpflichtung, für alle Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen, und beinhaltet das Recht der Staatsangehörigen der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt; und
- c) „Annäherung der Rechtsvorschriften“ bezeichnet Folgendes:
 - i. die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Abkommens; oder
 - ii. die Übertragung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das nationale Recht der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Übertragung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Partei(en) des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft tritt, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Öffentliche Versorgungsleistungen

Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, unterliegen gegebenenfalls öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten.

Immobilien

Sofern nicht anderweitig per Gesetz geregelt, dürfen ausländische natürliche Personen kein Eigentum an Grundstücken in Armenien erwerben.

Sektorbezogene Vorbehalte**1. Unternehmensdienstleistungen**

Berufliche Dienstleistungen

Was Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten angeht, sind Notardienste dem armenischen Staat vorbehalten.

Was Wirtschaftsprüfungsleistungen angeht, kann einer juristischen Person, die als geschlossene Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung registriert ist und die Anforderungen des Gesetzes der Republik Armenien über die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern erfüllt, eine Lizenz für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen erteilt werden.

Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Anbieter von technischen Tests und Analysen müssen juristische Personen nach armenischem Recht sein.

2. Verkehrsdienstleistungen

Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger

Die Zollabfertigung im Zusammenhang mit Speditionsdienstleistungen und Frachtkontrolle muss von einem zugelassenen Zollvertreter, der in Armenien niedergelassen ist, durchgeführt werden.

**Verpflichtungen der Republik Armenien
im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen**

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste nach Artikel 151 dieses Abkommens sind die von Armenien liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Dienstleistungen und Dienstleister der Europäischen Union bezüglich dieser Wirtschaftstätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Vertragspartei eine Verpflichtung eingeht, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden; und
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.
2. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 149 und 150 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Dienstleistungserbringer und Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
3. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
4. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
5. Die aus dieser Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Horizontal	Keine.
1. Unternehmensdienstleistungen	
A. Berufliche Dienstleistungen	
Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)	Erbringungsart 1: Keine, außer für die Anfertigung rechtlicher Dokumente. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Rechnungslegern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ² Dienstleistungen von Buchhaltern (CPC 862)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Architekten Ingenieurdienstleistungen Integrierte Ingenieurdienstleistungen Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware Softwareimplementierungsdienste Datenverarbeitungsdienstleistungen Datenbankdienstleistungen Wartung und Instandsetzung von Büro- maschinen und -einrichtungen einschließlich Computern Sonstige Computerdienstleistungen, einschließlich Datenaufbereitungsdienste (CPC 841, 842, 843, 844, 845, 849)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851 – 853)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien	
Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 821 und 822)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Für private Personenkraftwagen Für Güterfahrzeuge Für Schiffe Für Luftfahrzeuge Für andere Landtransportmittel Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83101, 83102, 83103, 83104, 83105, 83106 – 83109)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung Managementberatung Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 864, 865, 866)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Erbringungsart 1: Anbieter von technischen Tests und Analysen müssen juristische Personen nach armenischem Recht sein. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884**, 885**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsdienstleistungen im Bereich Energieversorgung (887**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Wissenschaftliche und technische Beratung in Bezug auf Ingenieursleistungen (CPC 8675)	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633 + 8861 – 8866)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87909, 87905)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
2. Kommunikationsdienstleistungen	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 7511 + 7512)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen ³	
Sprachtelefondienste Einrichtungabhängige paket- und leitungsvermittelte Datenübertragungsdienste sowie einrichtungabhängige Telefaxdienste Paket- und leitungsvermittelte Datenübertragungsdienste auf Weiterverkaufsbasis, Telefaxdienste auf Weiterverkaufsbasis Einrichtungabhängige Telex- und Telegrammdienste auf Weiterverkaufsbasis Private Mietleitungsdienste (CPC 7521, CPC 7522, CPC 7523)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Öffentliche Mobilfunkdienste, einschließlich analoger/digitaler Mobilfunk, persönliche Kommunikationsdienste (CPS), „Specialized mobile radio“ (SMR), Globales Mobilfunksystem (GSM), Satellitenmobilfunkdienste (MSS) Einrichtungabhängige Funkrufdienstleistungen und mobile Datendienste auf Weiterverkaufsbasis (CPC 75213 + CPC 75291)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Internationale einrichtungabhängige Mehrwert-Telekommunikationsdienste, leitungs- oder funkgestützt, einschließlich: E-Mail Sprachspeicherdienste Online-Informations- und Datenbankabfrage Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ Umschlüsselung und Protokollumsetzung Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 7523 + CPC 843)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Internationale Mehrwert-Telekommunikationsdienste auf Weiterverkaufsbasis, inländische Mehrwert-Telekommunikationsdienste, einrichtungabhängig und auf Weiterverkaufsbasis, leitungs- oder funkgestützt, einschließlich: E-Mail Sprachspeicherdienste Online-Informations- und Datenbankabfrage Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ Umschlüsselung und Protokollumsetzung Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 7523 + CPC 843)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 754)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
C. Audiovisuelle Dienste	
Film- und Videofilmherstellung und -vertrieb Filmtheaterdienstleistungen Hörfunk- und Fernsehdienstleistungen (außer Übertragungsdienstleistungen) Tonaufzeichnung (CPC 9611, 9612, 9613)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
3. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen	
A. Hochbauarbeiten B. Tiefbauarbeiten C. Installationsarbeiten D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 512, 513, 514 + 516, 517)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
4. Vertriebsdienstleistungen	
A. Dienstleistungen von Kommissionären B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 61111, 6113**, 6121**, 621, 622)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 61112, 6113**, 6121**, 631, 632)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
5. Dienstleistungen im Bereich Bildung	
A. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) B. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
6. Dienstleistungen im Bereich Umwelt	
A. Abwasserbewirtschaftung B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung) D. Lärm- und Vibrationsschutz E. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser – Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Natur- und Landschaftsschutz) F. Arten- und Landschaftsschutz – Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, 9405, 9406, 9409)	Erbringungsart 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
7. Finanzdienstleistungen	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>Erbringungsart 1: Ungebunden für folgende Sektoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. b) Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ohne Rückversicherung, Folgerückversicherung und die Versicherung von Risiken in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. <p>Erbringungsart 2: Keine.</p>
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen	<p>Erbringungsart 1: Ungebunden für folgende Sektoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Handel für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, auf OTC-Märkten oder in sonstiger Form, mit <ul style="list-style-type: none"> i) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten); ii) Devisen; iii) Derivaten, darunter Termingeschäfte und Optionen; iv) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, usw.; v) begebare Wertpapiere; und vi) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes; b) Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als Finanzmakler und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen; c) Geldmaklergeschäfte; d) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung; e) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten. <p>Erbringungsart 2: Keine.</p>
8. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales	
<p>A. Krankenhausleistungen (direktes Eigentum und Verwaltung gegen Honorar)</p> <p>B. Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (direktes Eigentum und Verwaltung gegen Honorar)</p> <p>(CPC 9311, 9319)</p>	<p>Erbringungsart 1: Technisch nicht machbar.</p> <p>Erbringungsart 2: Keine.</p>
9. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen	
A. Hotels und Restaurants (CPC 641 – 643)	<p>Erbringungsart 1: Technisch nicht machbar.</p> <p>Erbringungsart 2: Keine.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern</p> <p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern</p> <p>(CPC 7471, 7472)</p>	<p>Erbringungsart 1: Keine.</p> <p>Erbringungsart 2: Keine.</p>
10. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (ohne audiovisuelle Dienste)</p> <p>B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen</p>	<p>Erbringungsart 1: Keine.</p> <p>Erbringungsart 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
C. Sport- und sonstige Freizeitdienstleistungen (CPC 9619, 962, 964)	
11. Verkehrsdienstleistungen	
A. Seeverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr Frachtverkehr Vermietung von Schiffen mit Bedienpersonal (CPC 7211, 7212, 7213)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern Schiffsagenturdienstleistungen Seefrachtspeditionsleistungen	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr zu Wasser (CPC 745)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
B. Luftverkehrsdienstleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdiensten, einschließlich Diensten des Computerreservierungssystems (CPC 748 + 749)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Bodenabfertigungsdienste	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
Flughafenverwaltung	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr Frachtverkehr (CPC 7111, 7112)	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
D. Straßenverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr Frachtverkehr Vermietung gewerblicher Güterkraftfahrzeuge mit Führer (CPC 7121, 7122, 7123, 7124)	Erbringungsart 1: Unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf Steuern und Abgaben für den Betrieb und Erhalt öffentlicher Straßen und für die Ausstellung von Zugangsgenehmigungen. Erbringungsart 2: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
12. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger	
Frachtschlag (CPC 741) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Speditionsdienstleistungen Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr (CPC 748, 749)	Erbringungsart 1: Die Zollabfertigung muss von einem zugelassenen Zollvertreter, der in Armenien niedergelassen ist, durchgeführt werden. Erbringungsart 2: Keine.
13. Dienstleistungen im Energiebereich	
Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Erbringungsart 1: Ungebunden für folgende Sektoren: a) Transport von Erdgas in Rohrleitungen ohne Beratungsdienste. Erbringungsart 2: Ungebunden für folgende Sektoren: a) Transport von Erdgas in Rohrleitungen ohne Beratungsdienste.

¹ WTO Services Sectoral Classification List (MTN.GNS/W/120).

² Einer juristischen Person, die als geschlossene Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung registriert ist und die Anforderungen des Gesetzes der Republik Armenien über die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern erfüllt, kann eine Lizenz für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erteilt werden.

³ Die von Armenien eingegangenen Verpflichtungen stützen sich auf die Planungsgrundsätze der WTO-Dokumente „Notes for Scheduling Basic Telecom Services Commitments“ (S/GBT/W/2/Rev.1) und „Market Access Limitations on Spectrum Availability“ (S/GBT/W/3). Armenien verpflichtet sich zudem, die Auflagen im Referenzdokument zu Regulierungsgrundsätzen einzuhalten.

**Vorbehalte der Republik Armenien
in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler**

1. Die Republik Armenien gestattet gemäß den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten und unter Beachtung der einschlägigen Beschränkungen die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister und Freiberufler der Europäischen Union mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet.
2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.Die Republik Armenien geht für Vertragsdienstleister und Freiberufler keine Verpflichtungen in Bezug auf andere Wirtschaftstätigkeiten ein als diejenigen, die nachstehend ausdrücklich aufgeführt sind.
3. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
4. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 156 und 157 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der Europäischen Union auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Republik Armenien bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter.
6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der von der Republik Armenien in den Anhängen VIII-E und VIII-F dieses Abkommens festgelegten öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte in den relevanten Sektoren.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in Armenien, wo die Leistung erbracht werden soll, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. Die Republik Armenien gestattet gemäß den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister und Freiberufler der Europäischen Union mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet:
 - a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)
 - b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)
 - c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)
 - d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)
 - e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)
 - f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)
 - g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)
 - h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)
 - i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)
 - j) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)
 - k) Softwareimplementierungsdienste (CPC 842)
 - l) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)
 - m) Datenbankdienste (CPC 844)
 - n) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845)
 - o) Sonstige Computerdienstleistungen, einschließlich Datenaufbereitungsdienste (CPC 849)
 - p) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851 – 853)
 - q) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien: betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)
 - r) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien: auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)
 - s) Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer für Luftfahrzeuge (CPC 83104)
 - t) Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer für sonstige Transportmittel (CPC 83101, 83102)
 - u) Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106 – 83109)
 - v) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)
 - w) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)
 - x) Managementberatung (CPC 865)

- y) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)
- z) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)
- aa) Beratungsleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884, 885)
- bb) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder andere Transportmittel) (CPC 633, 8861 – 8866)
- cc) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)
- dd) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909) und
- ee) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Horizontal	Immobilien Sofern nicht anderweitig per Gesetz geregelt, können ausländische natürliche Personen kein Eigentum an Grundstücken in Armenien erwerben.
Unternehmensdienstleistungen	Freiberufler Zugang für bis zu drei Jahren gewährt.

Anhang IX

**Rechtsvorschriften der Vertragsparteien
und Vorgaben für die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben**

Teil A

Rechtsvorschriften der Vertragsparteien

I. Rechtsvorschriften der Europäischen Union

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit ihren Durchführungsbestimmungen.
- (2) Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 mit ihren Durchführungsbestimmungen.
- (3) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates mit ihren Durchführungsbestimmungen.
- (4) Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates.

II. Rechtsvorschriften der Republik Armenien

- (1) Gesetz der Republik Armenien über „Geografische Angaben“, HO-60-N, das am 29.4.2010 verabschiedet wurde und am 1.7.2010 in Kraft getreten ist.
- (2) Zivilgesetzbuch der Republik Armenien, Artikel 1179 – 1183.
- (3) Vorschriften zum „Ausfüllen, Einreichen und Bearbeiten eines Antrags auf Eintragung von geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionellen Erzeugnissen“, bestätigt durch den Beschluss 310-N der Regierung der Republik Armenien vom 10.3.2011.

Teil B

Vorgaben für die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr System für die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben folgende Elemente umfasst:

- (1) ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet geschützten geografischen Angaben;
- (2) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Region oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht;
- (3) das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das bzw. für die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann;
- (4) Bestimmungen zur Produktionskontrolle;
- (5) Durchsetzung des Schutzes eingetragener geografischer Angaben durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Behörden;
- (6) Rechtsvorschriften, nach denen eine eingetragene geografische Angabe
 - a) von jedem Marktteilnehmer verwendet werden darf, der das landwirtschaftliche Erzeugnis oder Lebensmittel vermarktet, das der betreffenden Spezifikation entspricht, und
 - b) geschützt ist gegen
 - i. jede direkte oder indirekte gewerbliche Verwendung einer eingetragenen geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, soweit diese Erzeugnisse mit den eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder soweit durch die Verwendung der geografischen Angabe das Ansehen der geschützten geografischen Angabe ausgenutzt wird;
 - ii. jede widerrechtliche Nutzung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die geschützte geografische Angabe in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;
 - iii. jede sonstige falsche oder irreführende Angabe, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses bezieht und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis erscheint, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken, und
 - iv. alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
- (7) eine Vorschrift, dass geschützte Namen keine Gattungsbezeichnungen werden dürfen;
- (8) Vorschriften über die Eintragung, einschließlich der Ablehnung der Eintragung von Begriffen, die mit eingetragenen Begriffen gleichlautend oder teilweise gleichlautend sind, von Begriffen, die als allgemein gebräuchliche Namen für Waren verwendet werden, sowie von Begriffen, die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen umfassen. In diesen Vorschriften ist den berechtigten Interessen aller betroffenen Personen Rechnung zu tragen;

- (9) Vorschriften über das Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken, wonach eine begrenzte Ausnahme von den gemäß Markenrecht bestehenden Rechten dahin gehend gewährt wird, dass das Bestehen einer älteren Marke die Eintragung und die Verwendung des Namens einer eingetragenen geografischen Angabe nicht verhindern darf, es sei denn, die Verbraucher würden aufgrund des Bekanntheitsgrads der Marke und der langen Dauer ihrer bisherigen Verwendung durch die Eintragung und die Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Marke fallen, in die Irre geführt;
- (10) das Recht eines jeden Erzeugers, der in dem geografischen Gebiet ansässig ist und der entsprechenden Kontrolle unterliegt, das mit dem geschützten Namen gekennzeichnete Erzeugnis herzustellen, sofern dieser Erzeuger die Produktspezifikation einhält; und
- (11) ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.

Anhang X

Verzeichnis der geschützten geografischen Angaben

Teil A

Geografische Angaben von Erzeugnissen der Europäischen Union
gemäß Artikel 231 Absatz 3

1. Verzeichnis der aromatisierten Weine

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
HR	Samoborski bermet	Սամոբորսկի բերմետ
FR	Vermouth de Chambéry	Վերմուր դը Շամբերի
DE	Nürnberger Glühwein	Նյուրնբերգեր Գլյուվայն
DE	Thüringer Glühwein	Թյուրինգեր Գլյուվայն
IT	Vermouth di Torino	Վերմուր դի Տորինո

2. Verzeichnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
AT	Gailtaler Almkäse	g. U.	Käse	Գալլթալեր Ալմկե
AT	Gailtaler Speck	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գալլթալեր Շպեկ
AT	Marchfeldspargel	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարխֆելդսպարգել
AT	Mostviertler Birnmost	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Մոստֆիրտլեր Բիրնմոստ
AT	Pöllauer Hirschbirne	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փյոլաուեր Հիրշբիրներ
AT	Steirischer Kren	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շտայրլեեր Բրեն
AT	Steirisches Kürbiskernöl	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Շտայրլեես Գյուրբսկերնոլ
AT	Tiroler Almkäse/ Tiroler Alpkäse	g. U.	Käse	Թիրոլեր Ալմկե/ Թիրոլեր Ալփկե
AT	Tiroler Bergkäse	g. U.	Käse	Թիրոլեր Բերգկե
AT	Tiroler Graukäse	g. U.	Käse	Թիրոլեր Գրաուկե
AT	Tiroler Speck	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Թիրոլեր Շպեկ
AT	Vorarlberger Alpkäse	g. U.	Käse	Ֆորարլբերգեր Ալփկե
AT	Vorarlberger Bergkäse	g. U.	Käse	Ֆորարլբերգեր Բերգկե
AT	Wachauer Marille	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Վախաուեր Մարիլե
AT	Waldviertler Graumohn	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Վալդֆիրտլեր Գրաումոն
BE	Beurre d'Ardenne	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բեյր դ'Արդեն
BE	Brussels grondwitloof	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բրուսսելս Գրոնդվիլոֆ
BE	Fromage de Herve	g. U.	Käse	Ֆրոմաժ դը Էրվ
BE	Gentse azalea	g. g. A.	Blumen und Zierpflanzen	Խենսե Ազալեա
BE	Geraardsbergse mattentaart	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Խերարդսբերգեր Մատրեմաարթ
BE	Jambon d'Ardenne	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ճամբոն դ'Արդեն
BE	Liers vlaaike	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Լիյրս Ֆլաիկե
BE	Pâté gaumais	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պաթե Գոմե
BE	Plate de Florenville	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փլատ դը Ֆլորանվիլլ
BE	Poperingse Hopscheuten/ Poperingse Hoppescheuten	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոպերինգսե Հոփսխեյտեն
BE	Potjesvlees uit de Westhoek	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պոտյեսվիլեյս արևմտյան Վեստհոփ
BE	Vlaams-Brabantse tafeldruif	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆլամս-Բրաբանտսե Տաֆելդրուիֆ
BE	Vlaamse laurier	g. g. A.	Blumen und Zierpflanzen	Ֆլամսե Լաուրիլեր
BG	Българско розово масло	g. g. A.	Ätherische Öle	Բրլգասկո ռոզովո մասլո
BG	Горнооряховски суджук	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գորնոօրյախովսկի սոժյուկ

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
HR	Baranjski kulen	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Բարանյակի կուլեն
HR	Dalmatinski pršut	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Դալմատինսկի պրշուտ
HR	Drniški pršut	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Դրնիշկի պրշուտ
HR	Ekstra djevičansko maslinovo ulje Cres	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Էկստրա դեվիչանսկո մասլինովո ուլյե Յրես
HR	Istarski pršut/Istrski pršut	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Իստրսկի պրշուտ/Իստրսկի պրշուտ
HR	Krčki pršut	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կրչկի պրշուտ
HR	Lički krumpir	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիչկի կրոմպիր
HR	Neretvanska mandarina	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ներետվանսկա մանդարինա
HR	Ogulinski kiseli kupus/Ogulinsko kiselo zelje	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օգուլինսկի կիսելի կուպուս/ Օգուլինսկո կիսելո զելյե
CY	Κουφέτα Αμυγδάλου Γεροσκήπου	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կուֆետա Ամիրգալու Գերոսկիպու
CY	Λουκούμι Γεροσκήπου	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Լուկումի Գերոսկիպու
CY	Παφίτικο Λουκάνικο	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պաֆիտիկո Լուկանիկո
CZ	Březnický ležák	g. g. A.	Bier	Բրժեզնիցկի լեժակ
CZ	Brněnské pivo/ Starobrněnské pivo	g. g. A.	Bier	Բրնյենսկե պիվո/ Ստարոբրնյենսկե պիվո
CZ	Budějovické pivo	g. g. A.	Bier	Բուդյեյովիցկե պիվո
CZ	Budějovický měšťanský var	g. g. A.	Bier	Բուդյեյովիցկի մյեշտյանսկի վար
CZ	Černá Hora	g. g. A.	Bier	Չերնա Հորա
CZ	České pivo	g. g. A.	Bier	Չեկե պիվո
CZ	Českobudějovické pivo	g. g. A.	Bier	Չեկոբուդյեյովիցկե պիվո
CZ	Český kmín	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Չեկի կմին
CZ	Chamomilla bohémica	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Շամոմիլա բոհեմիկա
CZ	Chelčicko – Lhenické ovoce	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շելչիկո-Լենիցկե օվոցե
CZ	Chodské pivo	g. g. A.	Bier	Շոդսկե պիվո
CZ	Hořické trubičky	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Հորժիցկե տրուբիչկի
CZ	Jihočeská Niva	g. g. A.	Käse	Յիհոչեսկա Նիվա
CZ	Jihočeská Zlatá Niva	g. g. A.	Käse	Յիհոչեսկա Ջլատա Նիվա
CZ	Karlovarské oplatky	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կարլովասկե օպլատկի
CZ	Karlovarské trojhránky	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կարլովասկե տրոյհրանկի
CZ	Karlovarský suchar	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կարլովասկի սուխար
CZ	Lomnické suchary	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Լոմնիցկե սուխարի

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
CZ	Mariánskolázeňské oplatky	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Մարիանսկոլազենյսկէ օպլատկի
CZ	Nošovické kysané zelí	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նոսովիցիկէ կիսանէ զելի
CZ	Olomoucké tvarůžky	g. g. A.	Käse	Օլոմուցիկէ տվարուժկի
CZ	Pardubický perník	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պարդուբիցիկի պերնիկ
CZ	Pohořelický kapr	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Պոհորելիկի կապր
CZ	Štramberské uši	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Շտրամբերսկէ ուսի
CZ	Třeboňský kapr	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Տրեբոնյսկի կապր
CZ	Valašský frgál	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	վալասկի ֆրգալ
CZ	Všestarská cibule	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Վեստարսկա ցիբուլէ
CZ	Žatecký chmel	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Չատեցկի խմել
CZ	Znojenské pivo	g. g. A.	Bier	Ջնոյենսկէ պիվո
DK	Danablu	g. g. A.	Käse	Դանաբլու
DK	Esrom	g. g. A.	Käse	Էսրոմ
DK	Lammefjordsgulerod	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լամմեֆյորսցուլըրոդ
DK	Lammefjordskartofler	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լամմեֆյորսֆարտֆլըր
DK	Vadehavslam	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վեդեհավսլամ
DK	Vadehavsstude	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վեդեհավստուդը
FI	Kainuun rönttönen	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կայնուն ռյոնտյոնեն
FI	Kitkan viisas	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Կիտկան վիսաս
FI	Lapin Poron kuivaliha	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լապին Պորոն կուվալիխա
FI	Lapin Poron kylmäsavuliha	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լապին Պորոն կյուլմասավուլիխա
FI	Lapin Poron liha	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Լապին Պորոն լիխա
FI	Lapin Puikula	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լապին Պուիկուլա
FI	Puruveden muikku	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Պուրուվեդեն մուիկկու
FR	Abondance	g. U.	Käse	Աբոնդանս
FR	Abricots rouges du Roussillon	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Աբրիկոս բուժ դյու Րուսսիլոն
FR	Agneau de lait des Pyrénées	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դը լե դէ Փիրենեյ
FR	Agneau de l'Aveyron	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դը լ'Ավերոն
FR	Agneau de Lozère	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դը Լոզեր

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Agneau de Pauillac	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դը Պոյակ
FR	Agneau de Sisteron	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դը Սիստերոն
FR	Agneau du Bourbonnais	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դու Բուրբոնե
FR	Agneau du Limousin	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դու Լիմուզան
FR	Agneau du Périgord	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դու Պերիգոր
FR	Agneau du Poitou-Charentes	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դու Փուատյու-Շարանթ
FR	Agneau du Quercy	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Անյո դու Քերսի
FR	Ail blanc de Lomagne	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Այ բլոն դը Լոմանյ
FR	Ail de la Drôme	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Այ դը Լա Դրոմ
FR	Ail fumé d'Arlieux	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Այ ֆյումե դ'Արլյո
FR	Ail rose de Lautrec	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Այ րոզ դը Լոտրեկ
FR	Anchois de Collioure	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Անչուս դը Կոլյուր
FR	Artichaut du Roussillon	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արտիժո դը Րուսսիլոն
FR	Asperge des sables des Landes	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպերժ դե սաբլը դե Լանդ
FR	Asperges du Blayais	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպերժ դու Բլայե
FR	Banon	g. U.	Käse	Բանոն
FR	Barèges-Gavarnie	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բարեժ-Գավարնի
FR	Béa du Roussillon	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բեա դու Րուսսիլոն
FR	Beaufort	g. U.	Käse	Բուֆոր
FR	Bergamote(s) de Nancy	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Բերգամոտ դը Նոնսի
FR	Beurre Charentes-Poitou; Beurre des Charentes; Beurre des Deux-Sèvres	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բյոր Շարանթ-Պուատյու, Բյոր դե Շարանթ, Բյոր դե Դու-Սեվրը
FR	Beurre de Bresse	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բյոր դը Բրես
FR	Beurre d'Isigny	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բյոր դ'Իզինյի
FR	Bleu d'Auvergne	g. U.	Käse	Բլյո դ'Օվերն
FR	Bleu de Gex Haut-Jura; Bleu de Septmoncel	g. U.	Käse	Բլյո դը Ժեխ Օ-ժուրա, Բլյո դը Սեպտմոնսել
FR	Bleu des Causses	g. U.	Käse	Բլյո դե Կոսս
FR	Bleu du Vercors-Sassenage	g. U.	Käse	Բլյո դու Վերկոր-Սասենաժ
FR	Bœuf charolais du Bourbonnais	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բյոֆ շարուե դու Բուրբոնե
FR	Bœuf de Bazas	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բյոֆ դը Բազաս
FR	Bœuf de Chalosse	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բյոֆ դը Շալոսս

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Bœuf de Charolles	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բյուֆ դը Շարոլ
FR	Boeuf de Vendée	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բյուֆ դը Վանդե
FR	Bœuf du Maine	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բյուֆ դյու Մեյն
FR	Boudin blanc de Rethel	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Բուզան բլան դը Բետել
FR	Brie de Meaux	g. U.	Käse	Բրի դը Մո
FR	Brie de Melun	g. U.	Käse	Բրի դը Մուլան
FR	Brioche vendéenne	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Բրիոս Վանդեյեն
FR	Brocciu Corse/Brocciu	g. U.	Käse	Բրոչչու Կորս/Բրոչչու
FR	Camembert de Normandie	g. U.	Käse	Կեմանբեր դը Նորմանդի
FR	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կանար ա ֆուառ գրա դյու Սյուդ-Ուեստ (Շալոսս, Գասկոն, ժերս, Լանդ, Պերիգոր, Կերսի)
FR	Cantal; Fourme de Cantal; Cantalet	g. U.	Käse	Կանտալ; Ֆուրմը դը Կանտալ; Կանտալե
FR	Chabichou du Poitou	g. U.	Käse	Շաբիչու դյու Փուաթյու
FR	Chaource	g. U.	Käse	Շաուրս
FR	Charolais	g. U.	Käse	Շարոլե
FR	Chasselas de Moissac	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շասլաս դը Մուսսակ
FR	Châtaigne d’Ardèche	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շատենյ դ’Արդեչ
FR	Chevrotin	g. U.	Käse	Շրվրոտան
FR	Cidre de Bretagne; Cidre Breton	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սիդրը դը Բրետանյ, Սիդրը Բրետոն
FR	Cidre de Normandie; Cidre Normand	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սիդրը դը Նորմանդի, Սիդրը Նորման
FR	Citron de Menton	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սիտրոն դը Մանտոն
FR	Clémentine de Corse	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Քլեմանտին դը Կորս
FR	Coco de Paimpol	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոկո դը Պամպոլ
FR	Comté	g. U.	Käse	Կոմտե
FR	Coppa de Corse/Coppa de Corse – Coppa di Corsica	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կոպա դը Կորս/Կոպա դը Կորս – Կոպա դի Կորսիկա
FR	Coquille Saint-Jacques des Côtes d’Armor	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Կոկի Սան-ժակ դե Կոտ դ’Արմոր
FR	Cornouaille	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Կորնուայ
FR	Crème de Bresse	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Կրեմ դը Բրես
FR	Crème d’Isigny	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Կրեմ դ’Իզինի

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Crème fraîche fluide d'Alsace	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Կրեմ ֆրեժե ֆլուիդ դ'Ալզաս
FR	Crottin de Chavignol/ Chavignol	g. U.	Käse	Կրոտտոն դը Շավիգնոլ/ Շավիգնոլ
FR	Dinde de Bresse	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Դանդ դը Բրես
FR	Domfront	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Դոմֆրոն
FR	Echalote d'Anjou	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Էշալոտ դ'Անձու
FR	Emmental de Savoie	g. g. A.	Käse	Էմնտալ դը Սավոյա
FR	Emmental français est-central	g. g. A.	Käse	Էմնտալ ֆրանսէ Է-ստրքալ
FR	Époisses	g. U.	Käse	Էփուսս
FR	Farine de blé noir de Bretagne/ Farine de blé noir de Bretagne – Gwinizh du Breizh	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարին դը բլե նուար դը Բրետայն/ Ֆարին դը բլե նուար դը Բրետայն – Գուինիզ դյու Բրեիզ
FR	Farine de châtaigne corse/ Farina castagnina corsa	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարին դյու շատանյ կորս/ Ֆարինա կաստանինա կորսա
FR	Farine de Petit Epeautre de Haute Provence	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարին դը Պատիս Էպոտրը դը Ուտ Փրովանս
FR	Figue de Solliès	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիգ դը Սոլլիես
FR	Fin Gras/Fin Gras du Mézenc	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ֆան գրա/ֆան գրա դյու Մեզին
FR	Foin de Crau	g. U.	Heu	Ֆուան դը Կրո
FR	Fourme d'Ambert	g. U.	Käse	Ֆուրմը դ'Ամբեր
FR	Fourme de Montbrison	g. U.	Käse	Ֆուրմը դը Մոնբրիզոն
FR	Fraise du Périgord	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆրեզ դյու Պերիգոր
FR	Fraises de Nîmes	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆրեզ դը Նիմ
FR	Gâche vendéenne	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Գյաշ Վանդեեն
FR	Génisse Fleur d'Aubrac	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	ժենիս ֆլյուր դ'Օբրակ
FR	Gruyère	g. g. A.	Käse	Գրուիեր
FR	Haricot tarbais	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արիկո տարբե
FR	Huile d'olive d'Aix-en-Provence	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դ'Էֆու-ոն-Պրովանս
FR	Huile d'olive de Corse; Huile d'olive de Corse-Oliu di Corsica	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դե Կորս, Ուվիլ դ'օլիվ դե Կորս-Օլիու դի Կորսիկա
FR	Huile d'olive de Haute-Provence	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դը Օդը-Պրովանս
FR	Huile d'olive de la Vallée des Baux-de-Provence	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դյու լա Վալե դե Բա-դե-Պրովանս
FR	Huile d'olive de Nice	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դը Նիս
FR	Huile d'olive de Nîmes	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դը Նիմ
FR	Huile d'olive de Nyons	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ուվիլ դ'օլիվ դը Նյոն

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Art (g. U./ g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence/ Essence de lavande de Haute-Provence	g. U.	Ätherische Öle	Ուլի էսանսիել դը լավանդ դ Ռ-Փրովանս/ էսանս դը լավանդ դ Ռ-Փրովանս
FR	Huîtres Marennes Oléron	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Ռիքրը մարան Օլերոն
FR	Jambon d’Auvergne	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն դ’Օվերնյ
FR	Jambon de Bayonne	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն դը Բայոն
FR	Jambon de Lacaune	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն դը Լակոն
FR	Jambon de l’Ardèche	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն դյա լ’Արդեշ
FR	Jambon de Vendée	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն դե Վանդե
FR	Jambon sec de Corse/ Jambon sec de Corse – Prisuttu	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն սեկ դը Կորս/ ժամբոն սեկ դը Կորս – Փրիսուտու
FR	Jambon sec et noix de jambon sec des Ardennes	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	ժամբոն սեկ է նուա դը ժամբոն սեկ դեզ Արդեն
FR	Kiwi de l’Adour	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կիուի դյա լ’Ադուր
FR	Laguiole	g. U.	Käse	Լագյուլ
FR	Langres	g. U.	Käse	Լանգր
FR	Lentille verte du Puy	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լանտի վերտ դյու Փուի
FR	Lentilles vertes du Berry	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լանտի վերտ դյու Բերի
FR	Lingot du Nord	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լանգո դյու Նոր
FR	Livarot	g. U.	Käse	Լիվարո
FR	Lonzo de Corse/ Lonzo de Corse – Lonzu	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լոնզո դը Կորս/ Լոնզո դե Կորս – Լոնզու
FR	Mâche nantaise	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մաշ Լանտեզ
FR	Mâconnais	g. U.	Käse	Մակոնե
FR	Maine – Anjou	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Մեն – Անժու
FR	Maroilles/Marolles	g. U.	Käse	Մարուալ/Մարոլ
FR	Melon de Guadeloupe	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոն դը Գուադելուպ
FR	Melon du Haut-Poitou	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոն դյու Օ-Փուաքյու
FR	Melon du Quercy	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոն դյու Կերսի
FR	Miel d’Alsace	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյել դ’Ալզաս
FR	Miel de Corse; Mele di Corsica	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյել դը Կորս, Մելե դի Կորսիկա

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Miel de Provence	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյեկ դը Պրովանս
FR	Miel de sapin des Vosges	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյեկ դը սապան դը Վոճ
FR	Miel des Cévennes	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյեկ դը Սեվեն
FR	Mirabelles de Lorraine	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Միրաբել դը Լորեն
FR	Mogette de Vendée	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մոճետ դը Վանդե
FR	Mont d'Or; Vacherin du Haut-Doubs	g. U.	Käse	Մոն դ'Օր, Վաչերին դը Օ-Դու
FR	Morbier	g. U.	Käse	Մորբյե
FR	Moules de Bouchot de la Baie du Mont-Saint-Michel	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Մուլ դը Բուչո դը Լա Բե դը Մոն-Սան-Միշել
FR	Moutarde de Bourgogne	g. g. A.	Senfpaste	Մուտարդը դը Բուրգոնյ
FR	Munster; Munster-Géromé	g. U.	Käse	Մանստեր, Մանստեր-Շերոմե
FR	Muscat du Ventoux	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մյուսկա դը Վենտու
FR	Neufchâtel	g. U.	Käse	Նեֆաշտել
FR	Noisette de Cervione – Nuciola di Cervioni	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նուսկետո դը Սարվիոն – Նուչիոլա դի Չերվիոնի
FR	Noix de Grenoble	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նուս դը Գրենոբլ
FR	Noix du Périgord	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նուս դը Պերիգոր
FR	Œufs de Loué	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Օ դը Լուե
FR	Oie d'Anjou	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ուս դ'Անճու
FR	Oignon de Roscoff	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օնյոն դը Րոսկոֆ
FR	Oignon doux des Cévennes	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օնյոն դու դե Սեվեն
FR	Olive de Nice	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օլիվ դը Նիս
FR	Olive de Nîmes	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օլիվ դը Նիմ
FR	Olives cassées de la Vallée des Baux de Provence	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օլիվ քասե դը Լա Վալե դե Բո դը Պրովանս
FR	Olives noires de la Vallée des Baux de Provence	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օլիվ նուար դը Լա Վալե դը Բո դը Պրովանս
FR	Olives noires de Nyons	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օլիվ նուար դը Նյոն
FR	Ossau-Iraty	g. U.	Käse	Օսս-Իրատի
FR	Pâté de Campagne Breton	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պատե դը Կամպանյ Բրետոն
FR	Pâtes d'Alsace	g. g. A.	Teigwaren	Պատ դ'Ալզաս
FR	Pays d'Auge; Pays d'Auge-Cambremer	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պեյ դ'Օժ, Պեյ դ'Օժ-Կամբրեմեր

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Pélardon	g. U.	Käse	Պելարդոն
FR	Petit Épeautre de Haute Provence	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պետիտ էպեաուր դը Ուտ Պրովանս
FR	Picodon	g. U.	Käse	Պիկոդոն
FR	Piment d’Espelette; Piment d’Espelette – Ezpeletako Biperra	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պիմոն դ'էսպելետա, Պիմոն դ'էսպելետա-էզպելետակո Բիպերա
FR	Pintadeau de la Drôme	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պանտադո դը Լա Դրոմ
FR	Poireaux de Créances	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փուարո դը Կրեանս
FR	Pomelo de Corse	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմելո դը Կորս
FR	Pomme de terre de l’Île de Ré	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմմ դը տեր դը Լ'Իլ դը Րե
FR	Pomme du Limousin	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմ դյու Լիմուզան
FR	Pommes de terre de Merville	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմմ դը տեր դը Մերվիլլ
FR	Pommes des Alpes de Haute Durance	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմ դեզ Ալպ դը Օտ Դյուրանս
FR	Pommes et poires de Savoie	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմ է փուար դը Սավուա
FR	Pont-l’Évêque	g. U.	Käse	Պոն-Էվեկ
FR	Porc d’Auvergne	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դ'Օվերնյ
FR	Porc de Franche-Comté	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դը Ֆրանսե-Կոնտե
FR	Porc de la Sarthe	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դը Լա Սարտ
FR	Porc de Normandie	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դը Նորմանդի
FR	Porc de Vendée	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դը Վանդե
FR	Porc du Limousin	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դյու Լիմուզան
FR	Porc du Sud-Ouest	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոր դյու Սյուդ-Ուեստ
FR	Poulet des Cévennes/ Chapon des Cévennes	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պուլե դե Սեվեն/ Շապոն դե Սեվեն
FR	Poulligny-Saint-Pierre	g. U.	Käse	Պուլիյի-Սան-Փիեր
FR	Prés-salés de la baie de Somme	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պրե-սալե դե Լա Բե դը Սոմ
FR	Prés-salés du Mont-Saint-Michel	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պրե-սալե դյու Մոն-Սան-Միխել
FR	Pruneaux d’Agen; Pruneaux d’Agen mi-cuits	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փրյուն դ'Աժան, Փրյուն դ'Աժան մի-փուխ
FR	Raviole du Dauphiné	g. g. A.	Teigwaren	Բավյուլ դյու Դոֆինի
FR	Reblochon; Reblochon de Savoie	g. U.	Käse	Րեբլոչոն, Րեբլոչոն դը Սավուա
FR	Rigotte de Condrieu	g. U.	Käse	Րիգոտ դը Կոնդրիյու

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Rillettes de Tours	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Րիլետ դը Թուր
FR	Riz de Camargue	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Րի դը Կամարգ
FR	Rocamadour	g. U.	Käse	Ռոկամադուր
FR	Roquefort	g. U.	Käse	Ռոկֆոր
FR	Sainte-Maure de Touraine	g. U.	Käse	Սանտ-Մոր դը Տուրեն
FR	Saint-Marcellin	g. g. A.	Käse	Սան-Մարսելան
FR	Saint-Nectaire	g. U.	Käse	Սան-Նեկտեր
FR	Salers	g. U.	Käse	Սալեր
FR	Saucisse de Montbéliard	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սոսիս դը Մոնբելիար
FR	Saucisse de Morteau/ Jésus de Morteau	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սոսիս դը Մարթու/ Ժեզուս դը Մարթու
FR	Saucisson de Lacaune/ Saucisse de Lacaune	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սոսիսոն դը Լաֆոն/ Սոսիս դը Լաֆոն
FR	Saucisson de l'Ardèche	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սոսիսոն դը Լ'Արդեշ
FR	Sel de Guérande/ Fleur de sel de Guérande	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սել դը Գերանդ/ Ֆլուր դը սել դը Գերանդ
FR	Selles-sur-Cher	g. U.	Käse	Սել-սյուր-Շեր
FR	Taureau de Camargue	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տորու դը Կամարգ
FR	Tome des Bauges	g. U.	Käse	Տոմ դե Բոժ
FR	Tomme de Savoie	g. g. A.	Käse	Տոմ դը Սավուա
FR	Tomme des Pyrénées	g. g. A.	Käse	Տոմ դը Փիրենեյ
FR	Valençay	g. U.	Käse	Վալանսե
FR	Veau d'Aveyron et du Ségala	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վո դ'Ավերոն և դոմ Սեգալա
FR	Veau du Limousin	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վո դոմ Լիմուզան
FR	Volaille de Bresse/ Poulet de Bresse/ Poularde de Bresse/ Chapon de Bresse	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Բրես/ Պուլե դը Բրես/ Պուլարդ դը Բրես/ Շապոն դը Բրես
FR	Volailles d'Alsace	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դ'Ալզաս
FR	Volailles d'Ancenis	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դ'Անսենի
FR	Volailles d'Auvergne	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դ'Օվերնյ
FR	Volailles de Bourgogne	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Բուրգոնյ
FR	Volailles de Bretagne	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Բրետանյ
FR	Volailles de Challans	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Շալան
FR	Volailles de Cholet	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Շուլե
FR	Volailles de Gascogne	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Գասկոնյ
FR	Volailles de Houdan	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Ուդան

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
FR	Volailles de Janzé	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը ժանզե
FR	Volailles de la Champagne	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լա Շամպանյ
FR	Volailles de la Drôme	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լա Դրոմ
FR	Volailles de l'Ain	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լ'Ան
FR	Volailles de Licques	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լիկ
FR	Volailles de l'Orléanais	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լ'Օրլեանե
FR	Volailles de Loué	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լուե
FR	Volailles de Normandie	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Նորմանդի
FR	Volailles de Vendée	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Վանդե
FR	Volailles des Landes	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լանդ
FR	Volailles du Béarn	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Բեարն
FR	Volailles du Berry	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Բերի
FR	Volailles du Charolais	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Շարոլե
FR	Volailles du Forez	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Ֆորե
FR	Volailles du Gatinais	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Գատինե
FR	Volailles du Gers	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը ժերս
FR	Volailles du Languedoc	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լանգեդոկ
FR	Volailles du Lauragais	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Լուրագե
FR	Volailles du Maine	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Մեն
FR	Volailles du plateau de Langres	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը պլատո դը Լանգր
FR	Volailles du Val de Sèvres	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Վալ դը Սեվր
FR	Volailles du Velay	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վոլայ դը Վելե
DE	Aachener Printen	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Աախենը Փրինտըն
DE	Aachener Weihnachts-Leberwurst/ Oecher Weihnachtsleberwurst	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Աախենը Վայնախտա-Լեբերվուրստ/ Օեխը Վայնախտա-Լեբերվուրստ
DE	Abensberger Spargel/ Abensberger Qualitätsspargel	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Աբենսբերգեր Շպարգել/ Աբենսբերգեր Քվալիտատ Շպարգել
DE	Aischgründer Karpfen	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Աիսցրունդեր Քարպֆըն
DE	Allgäuer Bergkäse	g. U.	Käse	Ալգայեր Բեազլեգե

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
DE	Allgäuer Emmentaler	g. U.	Käse	Ալգյուերը Էմմերալեր
DE	Altenburger Ziegenkäse	g. U.	Käse	Ալթենբուրգեր Յիգենկե
DE	Ammerländer Dielenrauchschinken; Ammerländer Katenschinken	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ամալենդը Դիլենրաուխինը, Ամալենդը Քաթենշինը
DE	Ammerländer Schinken; Ammerländer Knochenschinken	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ամալենդեր շինը, Ամալենդեր Քոնոչենշինը
DE	Bamberger Hörnla/ Bamberger Hörnle/ Bamberger Hörnchen	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բամբերգեր Հյորնլա / Բամբերգեր Հյորնլե/ Բամբերգեր Հյորնիլը
DE	Bayerische Breze/ Bayerische Brezn/ Bayerische Brez'n/ Bayerische Brezel	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Բայերիսը Բրեզը/ Բայերիսը Բրեզն/ Բայերիսը Բրեզն/ Բայերիսը Բրեզել
DE	Bayerischer Meerrettich; Bayerischer Kren	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բայերիսը Մերերիխ, Բայերիսը Քրեն
DE	Bayerisches Bier	g. g. A.	Bier	Բայերիսը Բիր
DE	Bayerisches Rindfleisch/ Rindfleisch aus Bayern	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բայերիսը Բինդֆլայսը/ Բինդֆլայս աուս Բայերն
DE	Bornheimer Spargel/ Spargel aus dem Anbaugebiet Borneim	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բորնհայմեր Շպարգը/ Շպարգը աուս դեմ Անբաուգեբիա Բորնհայմ
DE	Bremer Bier	g. g. A.	Bier	Բրեմեր Բիր
DE	Bremer Klaben	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Բրեմեր Քլաբը
DE	Diepholzer Moorschnucke	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Դիփոլցեր Մոոսնուկը
DE	Dithmarscher Kohl	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Դիտմարսեր Քոլ
DE	Dortmunder Bier	g. g. A.	Bier	Դորտմունդեր Բիր
DE	Dresdner Christstollen/ Dresdner Stollen/ Dresdner Weihnachtsstollen	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Դրեզդներ Քրիստոլլեն/ Դրեզդներ Շտոլլեն/ Դրեզդներ Վայնխտստոլլեն
DE	Düsseldorfer Mostert/ Düsseldorfer Senf Mostert/ Düsseldorfer Urtyp Mostert/ Aechter Düsseldorfer Mostert	g. g. A.	Senfpaste	Դյուսելդորֆեր Մոստար/ Դյուսելդորֆեր Ջենֆ Մոստար/ Դյուսելդորֆեր Ուրտիպ Մոստար/ Էխտեր Դյուսելդորֆեր Մոստեր
DE	Eichsfelder Feldgieker/ Eichsfelder Feldkieker	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Այխսֆելդեր Ֆելդգիկեր/ Այխսֆելդեր Ֆելդկիկեր
DE	Elbe-Saale Hopfen	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Էլբե-Ջալե Հոպֆը
DE	Feldsalat von der Insel Reichenau	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆելդսալատ ֆոն դեր Ինզել Բայխենաու
DE	Filderkraut/ Filderspitzkraut	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիլդերքրաուտ/ Ֆիլդերսպիցքրաուտ
DE	Frankfurter Grüne Soße / Frankfurter Grie Soß	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆրանկֆուրթեր Գրյունը Ջոսը/ Ֆրանկֆուրթեր Գրի Ջոս
DE	Fränkischer Grünkern	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆրենկիսեր Գրյունկեն
DE	Fränkischer Karpfen/ Frankenkarpen/ Karpfen aus Franken	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Ֆրենկիսեր Քարպֆը/ Ֆրանկենֆարպֆը/ Քարպֆը աուս Ֆրանկը
DE	Glückstädter Matjes	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Գլյուկստեդեր Մատյես

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
DE	Göttinger Feldkieker	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գյոթինգեր Ֆելդկիեկեր
DE	Göttinger Stracke	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գյոթինգեր Շտրակե
DE	Greußener Salami	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գրոյսեներ Ջալամի
DE	Gurken von der Insel Reichenau	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գուրկըն ֆոն դեր Ինզել Բայրենաու
DE	Halberstädter Würstchen	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Հալբերստեդեր Վյուրստչեն
DE	Hessischer Apfelwein	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Հեսիեր Ապֆելվայն
DE	Hessischer Handkäse/ Hessischer Handkäs	g. g. A.	Käse	Հեսիեր Հանդկեզե/ Հեսիեր Հանդկաս
DE	Hofer Bier	g. g. A.	Bier	Հոֆեր Բիր
DE	Hofer Rindfleischwurst	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Հոֆեր Բինդֆլայշվուրստ
DE	Holsteiner Karpfen	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Հոլստեներ Քարպֆեն
DE	Holsteiner Katenschinken/ Holsteiner Schinken/ Holsteiner Katenrauchschinken/ Holsteiner Knochenschinken	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Հոլստեներ Քարեցիկերն/ Հոլստայներ Շիկերն/ Հոլստեներ Քատենրաուրեցիկերն/ Հոլստենը Քոնոչիկերն
DE	Holsteiner Tilsiter	g. g. A.	Käse	Հոլստեներ Թիլզիթեր
DE	Hopfen aus der Hallertau	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Հոֆֆեն աուս դե Հալարտաու
DE	Höri Bülle	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Հոորի Բյուլլե
DE	Kölsch	g. g. A.	Bier	Քոլշ
DE	Kulmbacher Bier	g. g. A.	Bier	Քուլմբախեր Բիր
DE	Lausitzer Leinöl	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լաուզիցեր Լայնոյլ
DE	Lübecker Marzipan	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Լյուբեկեր Մարցիփան
DE	Lüneburger Heidekartoffeln	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լյունեբուրգեր Հայդեֆարրֆելն
DE	Lüneburger Heidschnucke	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Լյունեբուրգեր Հայդեցնոկ
DE	Mainfranken Bier	g. g. A.	Bier	Մայնֆրանկեր Բիր
DE	Meißner Fummel	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Մայսներ Ֆումմել
DE	Münchener Bier	g. g. A.	Bier	Մյունխեներ Բիր
DE	Nieheimer Käse	g. g. A.	Käse	Նիեհեմեր Քեզե
DE	Nürnberger Bratwürste; Nürnberger Rostbratwürste	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Նյունբերգեր Բրատվուրստեր, Նյունբերգեր Բոստբրատվուրստեր
DE	Nürnberger Lebkuchen	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Նյունբերգեր Լեբֆուկերն
DE	Obazda/Obatzter	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Օբազա/Օբազտեր
DE	Oberlausitzer Biokarpfen	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Օբերլաուզիցեր Բիոֆարպֆեն

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
DE	Oberpfälzer Karpfen	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Օբերպֆելցեր Բարպֆեր
DE	Odenwälder Frühstückskäse	g. U.	Käse	Օդենվալդեր ֆրյուխտկեզե
DE	Reuther Bier	g. g. A.	Bier	Րայթեր Բիր
DE	Rheinisches Apfelkraut	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Րայնիսը Ապֆելկրաուր
DE	Rheinisches Zuckerrübenkraut/Rheinischer Zuckerrübensirup/Rheinisches Rübenkraut	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Րայնիսը Ցուկրուբենկրաուր/ Րայնիսը Ցուկրուբենգիրոֆ/ Րայնիսը Րուբենկրաուր
DE	Salate von der Insel Reichenau	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ջալատե ֆոն դեր Ինզել Րայխենաու
DE	Salzwedeler Baumkuchen	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ջալցվեդելեր Բաուսնուխեն
DE	Schrobenhausener Spargel/Spargel aus dem Schrobenhausener Land/Spargel aus dem Anbaugebiet Schrobenhausen	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շրոբենհաուզեներ Շպարգել/ Շպարգել աուս դեմ Շրոբենհաուզեներ Լանդ/ Շպարգել աուս դեմ Անբաուգեբիթ Շրոբենհաուզեն
DE	Schwäbische Maultaschen/Schwäbische Suppenmaultaschen	g. g. A.	Teigwaren	Շվաբիսը Մաուլթասչեն/ Շվաբիսը Ջոպլենմաուլթասչեն
DE	Schwäbische Spätzle/Schwäbische Knöpfle	g. g. A.	Teigwaren	Շվաբիսը Սպեցլե/ Շվաբիսը Քնոֆլե
DE	Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Շվաբիս-Հելլիսես Քվալիթսշվայնեֆլայս
DE	Schwarzwälder Schinken	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շվաբվալդեր Շինկեն
DE	Schwarzwaldforelle	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Շվաբվալդֆորելլե
DE	Spalt Spalter	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Շպալթ Շպալտեր
DE	Spargel aus Franken/Fränkischer Spargel/Franken-Spargel	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շպարգել աուս Ֆրանկլեն/ Ֆրենկիսեր Շպարգել/ Ֆրանկլեն-Շպարգել
DE	Spreewälder Gurken	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շպրեևալդեր Գուրկլեն
DE	Spreewälder Meerrettich	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շպրեևալդեր Մերրեթիխ
DE	Stromberger Pflaume	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շտրոմբերգեր Փֆլաումը
DE	Tettlinger Hopfen	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Թետենգեր Հոպֆեն
DE	Thüringer Leberwurst	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Թյուրինգեր Լիբերվոսթ
DE	Thüringer Rostbratwurst	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Թյուրինգեր Րոստբրատվոսթ
DE	Thüringer Rotwurst	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Թյուրինգեր Րոտվոսթ
DE	Tomaten von der Insel Reichenau	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Թոմատը ֆոն դեր Ինզել Րայխենաու
DE	Walbecker Spargel	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Վալբեկեր Շպարգել
DE	Weideochse vom Limpurger Rind	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վայդոխսը ֆոմ Լիմպուրգեր Րինդ

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Art (g. U./ g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
DE	Weißlacker/ Allgäuer Weißlacker	g. U.	Käse	Վայլաֆեր/ Ալգյուեր Վայլաֆեր
DE	Westfälischer Knochenschinken	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Վեսթֆելիսեր Քոնոխենսխինկերն
DE	Westfälischer Pumpernickel	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Վեսթֆելիսեր Փոմպերնիկեր
GR	Άγιος Ματθαίος Κέρκυρας	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Այյոս Մատթեոս Կերկիրաս
GR	Αγουρέλαιο Χαλκιδικής	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Աղուրելիո Խալկիդիկիս
GR	Ακτινίδιο Πιερίας	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ակտինիդիո Պիերիաս
GR	Ακτινίδιο Σπερχειού	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ակտինիդիո Սպերխիու
GR	Ανεβató	g. U.	Käse	Անեվատո
GR	Αποκορώνας Χανίων Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ապոկորոնաս Խանիոն Կրիտիս
GR	Αρνάκι Ελασσόνας	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeug- nisse), frisch	Առնակի Էլասոնաս
GR	Αρχάνες Ηρακλείου Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Արխանես Իրակլիու Կրիտիս
GR	Αυγοτάραχο Μεσολογίου	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Ավգոտարախո Մեսոլոնգիու
GR	Βιάννος Ηρακλείου Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վիանոս Իրակլիու Կրիտիս
GR	Βόρειος Μυλοπόταμος Ρεθύμνης Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վորիոս Միլոպոտամոս Րեթիմնիս Կրիտիս
GR	Γαλανό Μεταγγισίου Χαλκιδικής	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Դալանո Մետանցիսիու Խալկիդիկիս
GR	Γαλοτύρι	g. U.	Käse	Դալոտիրի
GR	Γραβιέρα Αγράφων	g. U.	Käse	Դրավերա Աղրաֆոն
GR	Γραβιέρα Κρήτης	g. U.	Käse	Դրավերա Կրիտիս
GR	Γραβιέρα Νάξου	g. U.	Käse	Դրավերա Նաֆոս
GR	Ελιά Καλαμάτας	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Էլյա Կալամատաս
GR	Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο "Τροιζηνία"	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Էֆեռեռտիկո պարթենո էլեյոլադո «Տրոյզինիա»
GR	Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο Θραψανό	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Էֆեռեռտիկո պարթենո էլեյոլադո Թրաֆանո
GR	Εξαιρετικό Παρθένο Ελαιόλαδο Σέλινο Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Էֆեռեռտիկո Պարթենո էլեյոլադո Սելինո Կրիտիս
GR	Ζάκυνθος	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Զակինթոս
GR	Θάσος	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Թասոս
GR	Θρούμπα Αμπαδιάς Ρεθύμνης Κρήτης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Թրուբա Ամպադյաս Րեթիմնիս Կրիտիս
GR	Θρούμπα Θάσου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Թրուբա Թասոս
GR	Θρούμπα Χίου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Թրուբա Խիու
GR	Καλαθάκι Λήμνου	g. U.	Käse	Կալաթակի Լիմնոս
GR	Καλαμάτα	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կալամատաս
GR	Κασέρι	g. U.	Käse	Կասերի
GR	Κατίκι Δομοκού	g. U.	Käse	Կատիկի Դոմոկու
GR	Κατσικάκι Ελασσόνας	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeug- nisse), frisch	Կացիկակի Էլասոնաս
GR	Κελυφωτό φυστίκι Φθιώτιδας	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կելիֆոտո ֆիստիկի Փրիտիդաս

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
GR	Κεράσια τραγανά Ροδοχωρίου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կերասյա տրագանա Բոօժօրիու
GR	Κεφαλογραβιέρα	g. U.	Käse	Կեֆալոգրավյերա
GR	Κεφαλονιά	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կեֆալունյա
GR	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կոլիմվարի Խանինոն Կրիտիս
GR	Κονσερβολιά Αμφίσσης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոնսերվոլյա Ամֆիսիս
GR	Κονσερβολιά Άρτας	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոնսերվոլյա Արտաս
GR	Κονσερβολιά Αταλάντης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոնսերվոլյա Ատալանդիս
GR	Κονσερβολιά Πηλίου Βόλου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոնսերվոլյա Պիլյու Վոլու
GR	Κονσερβολιά Ροβίων	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոնսերվոլյա Բովիոն
GR	Κονσερβολιά Στυλίδας	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոնսերվոլյա Ստիլիդաս
GR	Κοπανιστή	g. U.	Käse	Կոպանիստի
GR	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կորինթիակի Ստաֆիդա Վոստիցա
GR	Κουμ Κουάτ Κέρκυρας	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կում Կուատ Կերկիրաս
GR	Κρανίδι Αργολιδας	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կրանիդի Աργολիդաս
GR	Κρητικό παξιμάδι	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կրիտիկո Պասիմադի
GR	Κροκέες Λακωνίας	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կրոկես Լակոնիաս
GR	Κρόκος Κοζάνης	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Կրոկոս Կոզանիս
GR	Λαδοτύρι Μυτιλήνης	g. U.	Käse	Լադոտիրի Մյտիլինիս
GR	Λακωνία	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լակոնիս
GR	Λέσβος; Μυτιλήνη	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լեսվոս, Մյտիլինի
GR	Λυγουριό Ασκληπείου	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լյուգուրյո Ասկլիպիու
GR	Μανούρι	g. U.	Käse	Մանուրի
GR	Μανταρίνι Χίου	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մանդարինի Խիու
GR	Μαστίχα Χίου	g. U.	Natürliche Gummis und Harze	Մաստիխա Խիու
GR	Μαστιχέλαιο Χίου	g. U.	Ätherische Öle	Մաստիխելեո Խիու
GR	Μέλι Ελάτης Μαινάλου Βανίλια	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Մելի էլատիս Մեյնալու Վանիլյա
GR	Μεσσαρά	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մեսարա
GR	Μετσοβόνη	g. U.	Käse	Մեցովոնե
GR	Μήλα Ζαγοράς Πηλίου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Միլա Զագորաս Պիլիու
GR	Μήλα Ντελίσσιους Πιλαφά Τριπόλεως	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Միլա Տելիսիուս Պիլաֆա Տրիպոլեոս
GR	Μήλο Καστοριάς	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Միլո Կաստորյաս
GR	Μπάτζος	g. U.	Käse	Բաձոս
GR	Ξερά σύκα Κύμης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Քսերա սիկա Կյմիս

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
GR	Ξηρά Σύκα Ταξιάρχη	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Քսիրա Սիկա Տափարիի
GR	Ξύγαλο Σητείας/ Ξίγαλο Σητείας	g. U.	Käse	Քսիղալո Սիտիաս/ Քսիղալո Սիտիաս
GR	Ξυνομυζήθρα Κρήτης	g. U.	Käse	Քսինոմիզիթրա Կրիտիս
GR	Ολυμπία	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Օլիմբիա
GR	Πατάτα Κάτω Νευροκοπίου	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատատա Կատո Նեվրոկոպիու
GR	Πατάτα Νάξου	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատատա Նաֆու
GR	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պեզա Իրակլիլու Կրիտիս
GR	Πέτρινα Λακωνίας	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պետրինա Լակոնիաս
GR	Πηχτόγαλο Χανίων	g. U.	Käse	Պիխտողալո Խանիոն
GR	Πορτοκάλια Μάλεμε Χανίων Κρήτης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պորտոկալյա Մալեմե Խանիոն Կրիտիս
GR	Πράσινες Ελιές Χαλκιδικής	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պրասինես Էլիես Խալկիդիկիս
GR	Πρέβεζα	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պրեվեզա
GR	Ροδάκινα Νάουσας	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռոդակինա Նաուսաս
GR	Ρόδος	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ռոդոս
GR	Σάμος	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սամոս
GR	Տան Μιχάλη	g. U.	Käse	Սան Միխալի
GR	Տիդեյա Լասիθիու Κρήτης	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սիտիա Լասիթիու Կրիտիս
GR	Տταφίδα Ζακύνθου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ստաֆիդա Զակինթու
GR	Տταφίδα Ηλείας	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ստաֆիդա Իլիաս
GR	Տταφίδα Տουλιανίνα Κρήτης	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ստաֆիդա Սուլտանինա Կրիտիս
GR	Σύκα Βραβρώννας Μαρκοπούλου Μεσογείων	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սիկա Վրաբրոննաս Մարկոպուլու Մեսոցիոն
GR	Σφέλα	g. U.	Käse	Սֆելա
GR	Τοματάκι Σαντορίνης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Տոմատակի Տանտորինիս
GR	Τσακωνική μελιτζάνα Λεωνιδίου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Յակոնիկի Մելիձանա Լեոնիդիլու
GR	Τσίχλα Χίου	g. U.	Natürliche Gummis und Harze	Յիթիա Խիու
GR	Φάβα Σαντορίνης	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փավա Սանտորինիս
GR	Φασόλια (Γίγαντες Ελέφαντες) Πρεσπών Φλώρινας	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փասոլյա (Զիրանդես Էլեֆանդես) Պրեսպոն Ֆլորինաս
GR	Φασόλια (πλακέ μεγαλόσπερμα) Πρεσπών Φλώρινας	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փասոլյա (պլակե մեղալոսպերմա) Պրեսպոն Ֆլորինաս
GR	Φασόλια Βανίλιες Φενεού	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փասոլյա Վանիլյես Ֆենեու
GR	ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ – ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	ՓԱՍՈՒՅԱ ԳԻՂԱՆԴԵՍ – ԷԼԵՖԱՆԴԵՍ ԿԱՍՏՈՐԻԱՍ
GR	Φασόλια γίγαντες ελέφαντες Κάτω Νευροκοπίου	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փասոլյա յիգանդես Էլեֆանդես Կատո Նեվրոկոպիու
GR	Φασόλια κοινά μεσόσπερμα Κάτω Νευροκοπίου	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փասոլյա կիմա մեսոսպերմա Կատո Նեվրոկոպիու

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
GR	Φέτα	g. U.	Käse	Ֆետա
GR	Φιρικοί Πηλίου	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիրիկի Պիլիու
GR	Φοινίκι Λακωνίας	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ֆինիկի Լակոնիաս
GR	Φορμάλλα Αράχωβας Παρνασσού	g. U.	Käse	Ֆորմալա Արախովաս Պարնասու
GR	Φυσίκι Αίγινας	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիստիկի Էջինաս
GR	Φυσίκι Μεγάρων	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիստիկի Մեղարոն
GR	Χανιά Κρήτης	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Խանյա Կրիտիս
HU	Alföldi kamillavirágzat	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ալֆյուլդի կամիլլավիրագզատ
HU	Budapesti téliszalámi	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Բուդապեշտի տիլիսալամի
HU	Csabai kolbász/ Csabai vastagkolbász	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Չաբաի կոլբաս/ Չաբաի վաստագկոլբաս
HU	Gönci kajszibarack	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գյունցի կայսիբարացկ
HU	Gyulai kolbász/ Gyulai pároskolbász	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գյուլաի կոլբաս/ Գյուլաի պարսկոլբաս
HU	Hajdúsági torma	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Հայդուսագի տորմա
HU	Kalocsai fűszerpaprika örlemény	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Կալոչաի ֆյուսերպապրիկա օրլեմենյ
HU	Magyar szürkemarha hús	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnbenerzeugnisse), frisch	Մագյար սուրկեմարխա հուս
HU	Makói vöröshagyma; Makói hagyma	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մակոի վորոշագյոմա, Մակոի հագյոմա
HU	Szegedi fűszerpaprika-örlemény/ Szegedi paprika	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սեգեդի ֆյուսերպապրիկա – օրլեմենյ/ Սեգեդի պապրիկա
HU	Szegedi szalámi; Szegedi téliszalámi	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սեգեդի սալամի, Սեգեդի տիլիսալամի
HU	Szentesi paprika	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սենտեսի պապրիկա
HU	Szóregi rózsatő	g. g. A.	Blumen und Zierpflanzen	Սյորեգի ռոժատո
IE	Clare Island Salmon	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Բլեյր Այլենդ Սալմոն
IE	Connemara Hill lamb; Uain Sléibhe Chonamara	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnbenerzeugnisse), frisch	Բոնեմարա Հիլ Լեմ, Ուեն Շլեյվե Յոնեմարա
IE	Imokilly Regato	g. U.	Käse	Այմոկիլի Րեգատո
IE	Timoleague Brown Pudding	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Թիմոլեյգ Բրաուն Փուդինգ
IE	Waterford Blaa/Blaa	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ուաթերֆորդ Բլաա/Բլաա
IT	Abbacchio Romano	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnbenerzeugnisse), frisch	Աբաֆֆիո Ռոմանո
IT	Acciughe sotto sale del Mar Ligure	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Աչյուգե ստո սալե դել Մար Լիգուրե
IT	Aceto Balsamico di Modena	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Աչետո Բալսամիկո դի Մոդենա

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Aceto balsamico tradizionale di Modena	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Աճետո բալսամիկո արաղիցիոնալե դի Մոդենա
IT	Aceto balsamico tradizionale di Reggio Emilia	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Աճետո բալսամիկո արաղիցիոնալե դի Ռեջիո Էմիլիա
IT	Aglione Bianco Polesano	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ալյո Բյանկո Պոլեզանո
IT	Aglione di Voghera	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ալյո դի Վոգիերա
IT	Agnello del Centro Italia	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ացնելլո դել ձենտրո Իտալիա
IT	Agnello di Sardegna	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ացնելլո դի Սարդինյա
IT	Alto Crotonese	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ալտո Կրոտոնեզե
IT	Amarene Brusche di Modena	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ամարենե Բրուսկե դի Մոդենա
IT	Aprutino Pescarese	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ապրուտինո Պեսկարեզե
IT	Arancia del Gargano	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արանչյա դել Գարգանո
IT	Arancia di Ribera	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արանչյա դի Ռիբերա
IT	Arancia Rossa di Sicilia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արանչյա Ռոսսա դի Սիչիլիա
IT	Asiago	g. U.	Käse	Ազիագո
IT	Asparago Bianco di Bassano	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպարագո Բյանկո դի Բասսանո
IT	Asparago bianco di Cimadolmo	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպարագո Բյանկո դի Չիմադոլմո
IT	Asparago di Badoere	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպարագո դի Բադոերե
IT	Asparago di Cantello	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպարագո դի Կանտելլո
IT	Asparago verde di Altedo	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասպարագո վերդե դի Ալտեդո
IT	Basilico Genovese	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բազիլիկո Ջենովեզե
IT	Bergamotto di Reggio Calabria – Olio essenziale	g. U.	Ätherische Öle	Բերգամոտտո դի Ռեջիո Կալաբրիա – Օլիո էսենցիալե
IT	Bitto	g. U.	Käse	Բիտտո
IT	Bra	g. U.	Käse	Բրա
IT	Bresaola della Valtellina	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Բրեսոլա դելլա Վալտելլինա
IT	Brisighella	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բրիզիգելլա
IT	Brovada	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բրովադա
IT	Bruzio	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բրուչիո
IT	Caciocavallo Silano	g. U.	Käse	Կաչիոկավալլո Սիլանո
IT	Canestrato di Moliterno	g. g. A.	Käse	Կանեստրատո դի Մոլիտերնո
IT	Canestrato Pugliese	g. U.	Käse	Կանեստրատո Պուլյեզե
IT	Canino	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կանինո
IT	Cantuccini Toscani/ Cantucci Toscani	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կանտուչինի Տոսկանի/ Կանտուչյի Տոսկանի

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Capocollo di Calabria	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կեպոկոլլո դի Կալաբրիա
IT	Cappellacci di zucca ferraresi	g. g. A.	Teigwaren	Կապպելլաչչի դի ջուչկա ֆերարեսի
IT	Cappero di Pantelleria	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կապպերո դի Պանտելլերիա
IT	Carciofo Brindisino	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կարչոֆո Բրինդիզինո
IT	Carciofo di Paestum	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կարչոֆո դի Պեստում
IT	Carciofo Romanesco del Lazio	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կարչոֆո Ռոմանեսկո դել Լացիո
IT	Carciofo Spinoso di Sardegna	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կարչոֆո Սպինոզո դի Սարդինյա
IT	Carota dell’Altopiano del Fucino	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կարոտե դելլ’Ալտոպիանո դել Ֆուչինո
IT	Carota Novella di Ispica	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կարոտա Նովելլա դի Իսպիկա
IT	Cartoceto	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կարտոչետո
IT	Casatella Trevigiana	g. U.	Käse	Կասատելլա Տրևիզիանա
IT	Casciotta d’Urbino	g. U.	Käse	Կասչոտա դ’Ուրբինո
IT	Castagna Cuneo	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստանյա Կունեո
IT	Castagna del Monte Amiata	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստանյա դել Մոնտե Ամիատա
IT	Castagna di Montella	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստանյա դի Մոնտելլա
IT	Castagna di Vallerano	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստանյա դի Վալլերանո
IT	Castelmagno	g. U.	Käse	Կաստելմաճո
IT	Chianti Classico	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Չիանտի Կլասիկո
IT	Ciauscolo	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Չիասկոլո
IT	Cilento	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Չիլենտո
IT	Ciliegia dell’Etna	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիլիգեա դել Էտնա
IT	Ciliegia di Marostica	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիլիգեա դի Մարոստիկա
IT	Ciliegia di Vignola	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիլիգեա դի Վինյոլա
IT	Cinta Senese	g. U.	Fleisch (und Schlachtnieberzeugnisse), frisch	Չինտա Սենեզե
IT	Cipolla bianca di Margherita	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիպոլլա բյանկա դի Մարգերիտա
IT	Cipolla Rossa di Tropea Calabria	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիպոլլա Ռոսա դի Տրոպեա Կալաբրիա
IT	Cipollotto Nocerino	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիպոլլոտո Նոչերինո
IT	Clementine del Golfo di Taranto	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կլեմենտինե դել Գոլֆո դի Տարանտո
IT	Clementine di Calabria	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կլեմենտինե դի Կալաբրիա
IT	Collina di Brindisi	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կոլլինա դի Բրինդիզի
IT	Colline Pontine	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կոլլինե Պոնտինե
IT	Colline di Romagna	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կոլլինե դի Ռոմանյա

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Art (g. U./ g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Colline Salernitane	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կոլլինե Սալերնիտանե
IT	Colline Teatine	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Կոլլինե Տեատինե
IT	Coppa di Parma	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կոպպա դի Պարմա
IT	Coppa Piacentina	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կոպպա Պիասենտինա
IT	Coppia Ferrarese	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կոպպիա Ֆեռարեզե
IT	Cotechino Modena	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կոտեկինո Մոդենա
IT	Cozza di Scardovari	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Կոցցա դի Սկարովարի
IT	Crudo di Cuneo	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կուուդո դի Կունեո
IT	Culatello di Zibello	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կուլատելլո դի Ջիբելլո
IT	Dauno	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Դաունո
IT	Fagioli Bianchi di Rotonda	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաջոլի Բիանկի դի Ռոտոնդա
IT	Fagiolo Cannellino di Atina	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաջոլո Կաննելլինո դի Ատինա
IT	Fagiolo Cuneo	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաջոլո Կունեո
IT	Fagiolo di Lamon della Vallata Bellunese	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաջոլո դի Լամոն դելլա Վալլատա Բելլունեզե
IT	Fagiolo di Sarconi	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաջոլո դի Սարկոնի
IT	Fagiolo di Sorana	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաջոլո դի Սորանա
IT	Farina di castagne della Lunigiana	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարինա դի կաստանյե դելլա Լունիջիանա
IT	Farina di Neccio della Garfagnana	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարինա դի Նեչչիո դելլա Գարֆաջնանա
IT	Farro della Garfagnana	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարո դելլա Գարֆաջնանա
IT	Farro di Monteleone di Spoleto	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆարո դի Մոնտելեոնե դի Սպոլետո
IT	Fichi di Cosenza	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիկի դի Կոզենցա
IT	Fico Bianco del Cilento	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիկո Բյանկո դել Զիլենտո
IT	Ficodindia dell’Etna	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիկոդինդիա դել Էտնա
IT	Ficodindia di San Cono	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆիկոդինդիա դի Սան Կոնո
IT	Finocchiona	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ֆինոկիոնա
IT	Fiore Sardo	g. U.	Käse	Ֆիորե Սարդո
IT	Focaccia di Recco col formaggio	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ֆոկաչչա դի Ռեկո կոլ Ֆորմաջջո
IT	Fontina	g. U.	Käse	Ֆոնտինա
IT	Formaggella del Luinese	g. U.	Käse	Ֆորմաջելլա դել Լուինեզե
IT	Formaggio di Fossa di Sogliano	g. U.	Käse	Ֆորմաջջո դի Ֆոսսա դի Սոլյանո

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Formai de Mut dell'Alta Valle Brembana	g. U.	Käse	Ֆորմաի դե Մուտ դել'Ալտա Վալլե Բրեմբանա
IT	Fungo di Borgotaro	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆունգո դի Բորգոտարո
IT	Garda	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Գարդա
IT	Gorgonzola	g. U.	Käse	Գորգոնզոլա
IT	Grana Padano	g. U.	Käse	Գրանա Պադանո
IT	Insalata di Lusia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ինսալատա դի Լուզիա
IT	Irpinia – Colline dell'Ufita	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Իրպինիա – Կոլլինե դել'Ուֆիտա
IT	Kiwi Latina	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կիուի Լատինա
IT	La Bella della Daunia	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լա Բելլա Դելլա Դաունիա
IT	Laghi Lombardi	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լագի Լոմբարդի
IT	Lametia	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լամեթիա
IT	Lardo di Colonnata	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լարդո դի Կոլոննատա
IT	Lenticchia di Castelluccio di Norcia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լենտիլիա դի Կաստելլուչչո դի Նորչա
IT	Limone Costa d'Amalfi	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիմոնե Կոստա դ'Ամալֆի
IT	Limone di Rocca Imperiale	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիմոնե դի Ռոկա Իմպերիալե
IT	Limone di Siracusa	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիմոնե դի Սիրակուզա
IT	Limone di Sorrento	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիմոնե դի Սորենտո
IT	Limone Femminello del Gargano	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիմոնե Ֆեմմինելլո դել Գարգանո
IT	Limone Interdonato Messina	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լիմոնե Ինտերոնատո Մեսսինա
IT	Liquirizia di Calabria	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Լիկուիրիզիա դի Կալաբրիա
IT	Lucca	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լուկկա
IT	Maccheroncini di Campofilone	g. g. A.	Teigwaren	Մակկերոնչինի դի Կամպոֆիլոնե
IT	Marrone del Mugello	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դել Մուջելլո
IT	Marrone della Valle di Susa	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դելլա Վալլե դի Սուզա
IT	Marrone di Caprese Michelangelo	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դի Կապրեզե Միկելանջելո
IT	Marrone di Castel del Rio	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դի Կաստել դել Ռիո
IT	Marrone di Combai	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դի Բոմբայ
IT	Marrone di Roccadaspide	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դի Ռոկկադասպիդե
IT	Marrone di San Zeno	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնե դի Սան Զենո
IT	Marroni del Monfenera	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարոնի դել Մոնֆեներա

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Mela Alto Adige; Südtiroler Apfel	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելա Ալտո Ադիջե, Սուդտիրոլեո Ասֆել
IT	Mela di Valtellina	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելա դի Վալտելլինա
IT	Mela Rossa Cuneo	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելա Ռոսսա Կունեո
IT	Mela Val di Non	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելա Վալ դի Նոն
IT	Melannurca Campana	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելաննուրկա Կամպանա
IT	Melanzana Rossa di Rotonda	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելանցանա Ռոսսա դի Ռոտոնդա
IT	Melone Mantovano	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոնե Մանտովանո
IT	Miele della Lunigiana	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Միլեյ դելլա Լունիջանա
IT	Miele delle Dolomiti Bellunesi	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Միլեյ դելլե Դոլոմիտի Բելլունեզի
IT	Miele Varesino	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Միլեյ Վարեզինո
IT	Molise	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մոլիզե
IT	Montasio	g. U.	Käse	Մոնտասիո
IT	Monte Etna	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մոնտե Էտնա
IT	Monte Veronese	g. U.	Käse	Մոնտե Վերոնեզե
IT	Monti Iblei	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մոնտի Իբլեյ
IT	Mortadella Bologna	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Մոռտադելլա Բոլոնյա
IT	Mortadella di Prato	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Մոռտադելլա դի Պրատո
IT	Mozzarella di Bufala Campana	g. U.	Käse	Մոցարելլա դի Բուֆալա Կամպանա
IT	Murazzano	g. U.	Käse	Մուրացանո
IT	Nocciola del Piemonte; Nocciola Piemonte	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նոչյոլա դել Պիեմոնտե, Նոչյոլա Պիեմոնտե
IT	Nocciola di Giffoni	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նոչյոլա դի Զիֆոնի
IT	Nocciola Romana	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նոչյոլա Ռոմանա
IT	Nocellara del Belice	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նոչելլարա դել Բելիչե
IT	Nostrano Valtrompia	g. U.	Käse	Նոստրանո Վալտրոմպիա
IT	Oliva Ascolana del Piceno	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օլիվա Ասկոլանա դել Պիչենո
IT	Pagnotta del Dittaino	g. U.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պանոտա դել Դիտայնո
IT	Pampapato di Ferrara/ Pampepato di Ferrara	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պամպապատո դի Ֆերրատա/ Պամպեպատո դի Ֆերրատա
IT	Pancetta di Calabria	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պանչետտա դի Կալաբրիա
IT	Pancetta Piacentina	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պանչետտա Պիաչենտինա

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Art (g. U./ g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Pane casareccio di Genzano	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պանե կազառեչչո դի Ջենցանո
IT	Pane di Altamura	g. U.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պանե դի Ալտամուրա
IT	Pane di Matera	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պանե դի Մատերա
IT	Pane Toscano	g. U.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պանե Տոսկանո
IT	Panforte di Siena	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պանֆորտե դի Սիենա
IT	Parmigiano Reggiano	g. U.	Käse	Պարմիջանո Ռիջջանո
IT	Teigwaren di Gragnano	g. g. A.	Teigwaren	Պաստա դի Գրաճանո
IT	Patata dell'Alto Viterbese	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատտկա դել Ալտո Վիտերբեզե
IT	Patata della Sila	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատտտա դելլա Սիլա
IT	Patata di Bologna	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատտտա դի Բոլոնյա
IT	Patata novella di Galatina	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատտտա նովելլա դի Գալատինա
IT	Patata Rossa di Colfiorito	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատտտա Ռոսսա դի Կոլֆիորիտո
IT	Pecorino Crotonese	g. U.	Käse	Պեկորինո Կրոտոնեզե
IT	Pecorino delle Balze Volterrane	g. U.	Käse	Պեկորինո դելլե Բալզե Վոլտերանե
IT	Pecorino di Filiano	g. U.	Käse	Պեկորինո դի Ֆիլիանո
IT	Pecorino di Picinisco	g. U.	Käse	Պեկորինո դի Պիչինիսկո
IT	Pecorino Romano	g. U.	Käse	Պեկորինո Ռոմանո
IT	Pecorino Sardo	g. U.	Käse	Պեկորինո Սարդո
IT	Pecorino Siciliano	g. U.	Käse	Պեկորինո Սիչիլիանո
IT	Pecorino Toscano	g. U.	Käse	Պեկորինո Տոսկանո
IT	Penisola Sorrentina	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պենիսոլա Սորրենտինա
IT	Peperone di Pontecorvo	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեպերոնե դի Պոնտեկորվո
IT	Peperone di Senise	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեպերոնե դի Սենիզե
IT	Pera dell'Emilia Romagna	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պերա դել Էմիլիա Ռոմանյա
IT	Pera mantovana	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պերա մանտովանա
IT	Pesca di Leonforte	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեսկա դի Լեոնֆորտե
IT	Pesca di Verona	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեսկա դի Վերոնա
IT	Pesca e Nettarina di Romagna	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեսկա և Նետտարինա դի Ռոմանյա
IT	Pescabivona	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեսկաբիվոնա
IT	Piacentinu Ennese	g. U.	Käse	Պիաչենտինո Էննեզե
IT	Piadina Romagnola/ Piada Romagnola	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պիադինա Ռոմանյոլա/ Պիադա Ռոմանյոլա
IT	Piave	g. U.	Käse	Պիավե

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Pistacchio verde di Bronte	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պիստաֆֆին վեռդե դի Բրոնտե
IT	Pomodorino del Piennolo del Vesuvio	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմոդորինո դել Պիեննոլո դել Վեզուվիո
IT	Pomodoro di Pachino	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմոդորո դի Պակինո
IT	Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պոմոդորո Ս. Մարզանո դել Էլ Ագրո Սարնեզե Նոչերինո
IT	Porchetta di Ariccìa	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պոռկետտա դի Արիչչա
IT	Pretuziano delle Colline Teramane	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պրետուզիանո դելլե Կոլլինե Տերամանե
IT	Prosciutto Amatriciano	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո Ամատրիչանո
IT	Prosciutto di Carpegna	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո դի Կարպեյնյա
IT	Prosciutto di Modena	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո դի Մոդենա
IT	Prosciutto di Norcia	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո դի Նորչա
IT	Prosciutto di Parma	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո դի Պարմա
IT	Prosciutto di S. Daniele	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո դի Ս. Դանիելե
IT	Prosciutto di Sauris	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո դի Սաուրիս
IT	Prosciutto Toscano	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո Տոսկանո
IT	Prosciutto Veneto Berico-Euganeo	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրոսչիտտո Վենետո Բերիկո-Էուգանեո
IT	Provolone del Monaco	g. U.	Käse	Պրովոլոնե դել Մոնակո
IT	Provolone Valpadana	g. U.	Käse	Պրովոլոնե Վալպադանա
IT	Puzzone di Moena/ Spretz Tzaori	g. U.	Käse	Պուզզոնե դի Մոենա/ Սպրեց Ծաորի
IT	Quartirolo Lombardo	g. U.	Käse	Կուարտիրոլո Լոմբարդո
IT	Radicchio di Chioggia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռադիկիլիո դի Կիոջյա
IT	Radicchio di Verona	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռադիկիլիո դի Վերոնա
IT	Radicchio Rosso di Treviso	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռադիկիլիո Ռոսո դի Տրեվիզո
IT	Radicchio Variegato di Castelfranco	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռադիկիլիո Վարեգատո դի Կաստալֆրանկո
IT	Ragusano	g. U.	Käse	Ռագուզանո
IT	Raschera	g. U.	Käse	Ռասչերա
IT	Ricciarelli di Siena	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ռիչչարելլի դի Սիենա
IT	Ricotta di Bufala Campana	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milchzeugnisse außer Butter usw.)	Ռիկոտտա դի Բուֆալա Կամպանա

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Ricotta Romana	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Ռիկոտտա Ռոմանա
IT	Riso del Delta del Po	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռիզո դել Դելտա դել Պո
IT	Riso di Baraggia Biellese e Vercellese	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռիզո դի Բարագջա Բիելլեզե և Վերչելլեզե
IT	Riso Nano Vialone Veronese	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ռիզո Նանո Վիալոնե Վեռոնեզե
IT	Riviera Ligure	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ռիվիերա Լիգուրե
IT	Robiola di Roccaverano	g. U.	Käse	Ռոբիոլա դի Ռոկավերանո
IT	Sabina	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սաբինա
IT	Salama da sugo	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամա դա սուգո
IT	Salame Brianza	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե Բրիանզա
IT	Salame Cremona	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե Կրեմոնա
IT	Salame di Varzi	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե դի Վարզի
IT	Salame d’oca di Mortara	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե դ’ոֆա դի Մորտարա
IT	Salame Felino	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե Ֆելինո
IT	Salame Piacentino	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե Պիաչենտինո
IT	Salame Piemonte	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամե Պիեմոնտե
IT	Salame S. Angelo	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալամե Սան Անջելո
IT	Salamini italiani alla cacciatora	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալամինի իտալիանի ալլա կաչատորա
IT	Sale Marino di Trapani	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սալե Մարինո դի Տրապանի
IT	Salmerino del Trentino	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Սալմերինո դել Տրենտինո
IT	Salsiccia di Calabria	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սալսիչչա դի Կալաբրիա
IT	Salva Cremasco	g. U.	Käse	Սալվա Կրեմասկո
IT	Sardegna	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սարդեգյա
IT	Scalogni di Romagna	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սկալոնյո դի Ռոմանյա
IT	Sedano Bianco di Sperlonga	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սեդանո Բիանկո դի Սպերլոնգա
IT	Seggiano	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սեջջանո
IT	Silber	g. U.	Käse	Սիլվեր
IT	Soppressata di Calabria	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սոպրեսատա դի Կալաբրիա
IT	Sopressa Vicentina	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սոպրեսա Վիչենտինա
IT	Speck Alto Adige/ Südtiroler Markenspeck/ Südtiroler Speck	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gerowpökelt, geräuchert usw.)	Սպեկ Ալտո Ադիջե/ Սուդտիրոլեր Մարկենսպեկ/ Սուդտիրոլեր Սպեկ
IT	Spressa delle Giudicarie	g. U.	Käse	Սպրեսա դելլե Զուդիկարիե

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Squacquerone di Romagna	g. U.	Käse	Սֆուսֆուսեանի Ռոմանյա
IT	Stelvio; Stilfser	g. U.	Käse	Ստելվիո, Ստիլֆսեր
IT	Strachitunt	g. U.	Käse	Ստրաչիտունտ
IT	Susina di Dro	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սուզինա դի Դրո
IT	Taleggio	g. U.	Käse	Տալեջյո
IT	Tergeste	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տերջեստե
IT	Terra di Bari	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տերա դի Բարի
IT	Terra d’Otranto	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տերա դ’Օտրանտո
IT	Terre Aurunche	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տերե Աուրունչի
IT	Terre di Siena	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տերե դի Սյենա
IT	Terre Tarentine	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տերե Տարենտինե
IT	Tinca Gobba Dorata del Pianalto di Poirino	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Տինկա Գոբբա Դորատա դել Պիանալտո դի Պոիրինո
IT	Toma Piemontese	g. U.	Käse	Տոմա Պիեմոնտեզե
IT	Torrone di Bagnara	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Տորոնե դի Բանյարա
IT	Toscano	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տոսկանո
IT	Trote del Trentino	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Տոտրե դել Տրենտինո
IT	Tuscia	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Տուսկա
IT	Umbria	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ումբրիա
IT	Uva da tavola di Canicatti	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ուվա դա տավոլա դի Կանիկատտի
IT	Uva da tavola di Mazzarone	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ուվա դա տավոլա դի Մաձարոնե
IT	Uva di Puglia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ուվա դի Պուլիա
IT	Val di Mazara	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վալ դի Մաջարա
IT	Valdemone	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վալդեմոնե
IT	Valle d’Aosta Lard d’Arnad/ Vallée d’Aoste Lard d’Arnad	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Վալլե դ’Աոստա Լարդ դ’Առնադ/ Վալլե դ’Աոստե Լարդ դ’Առնադ
IT	Valle d’Aosta Fromadzo	g. U.	Käse	Վալլե դ’Աոստա Ֆրոմաձո
IT	Valle d’Aosta Jambon de Bosses	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Վալլե դ’Աոստա Յամբոն դե Բոսսիս
IT	Valle del Belice	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վալլե Բելիչե
IT	Valli Trapanesi	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վալլի Տրապանեզի
IT	Valtellina Casera	g. U.	Käse	Վալտելլինա Կասերա
IT	Vastedda della valle del Belice	g. U.	Käse	Վաստեդդա դելլա վալլե դել Բելիչե
IT	Veneto Valpolicella, Veneto Euganei e Berici, Veneto del Grappa	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վենետո Վալպոլիչելա, Վենետո Էուգանեյի Է Բերիչի, Վենետո դել Գրապպա
IT	Vitellone bianco dell’Appennino centrale	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վիտելլոնե Բյանկո դել Ապենինո շենտրալե
IT	Vulture	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Վուլտուրե
IT	Zafferano dell’Aquila	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ջաֆֆերանո դել Ակվիլա
IT	Zafferano di San Gimignano	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ջաֆֆերանո դի Սան Ջիմինյանո

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
IT	Zafferano di Sardegna	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ջաֆֆերանո դի Սարդինյա
IT	Zampone Modena	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ջամպոնե Մոդենա
LV	Carnikavas nēģi	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Ցարնիկավաս նեգի
LV	Latvijas lielie pelēkie zīrņi	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լատվիաս լիելիե պելեկիե գիւրնի
LT	Daujėnų naminė duona	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Դաույենի նամինե դուոնա
LT	Lietuviškas varškės sūris	g. g. A.	Käse	Լիետուվիշկաս վարշկես սուրիս
LT	Liliputas	g. g. A.	Käse	Լիլիպուտաս
LT	Seinų/Lazdijų krašto medus/ Miód z Sejneńszczyzny/ Łoździejszczyzny	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Սեյնու/Լազդիյու կրաշտո մեդուս/ Միուդ գ սեյնենշչիյնի/ Լոզդիշչիյնի
LT	Staklišės	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ստակլիշկես
LU	Beurre rose – Marque Nationale du Grand-Duché de Luxembourg	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բեր բոզ – Մարք Դասինոնալ դյու Գրոն-Դյուչ դը Լյուքսեմբուր
LU	Miel – Marque nationale du Grand-Duché de Luxembourg	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Միել – Մարքը նասինոնալ դյու Գրոն-Դյուչ դը Լյուքսեմբուր
LU	Salaisons fumées, marque nationale grand-duché de Luxembourg	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալեզոն ֆյուսմե, մարքը նասինոնալ գրոն-դյուչ դը Լյուքսեմբուր
LU	Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtneben-erzeugnisse), frisch	Վիյանդ դե պոր, մարքը նասինոնալ գրոն-դյուչ դը Լյուքսեմբուր
NL	Boeren-Leidse met sleutels	g. U.	Käse	Բոյեն-Լայդսե մեթ սլեուտելս
NL	Brabantse Wal asperges	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բրաբանցե Վալ ասպերգես
NL	De Meerlander	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Դե Մեերլանդեր
NL	Edam Holland	g. g. A.	Käse	Էդամ Հոլանդ
NL	Gouda Holland	g. g. A.	Käse	Խաուդա Հոլանդ
NL	Hollandse geitenkaas	g. g. A.	Käse	Հոլանդսը խայտենկաս
NL	Kanterkaas; Kanternagelkaas; Kanterkomijnkaas	g. U.	Käse	Կանտերկաս, Կանտերնաջելկաս, Կանտերկոմայնկաս
NL	Noord-Hollandse Edammer	g. U.	Käse	Նորդ-Հոլանդսե Էդամեր
NL	Noord-Hollandse Gouda	g. U.	Käse	Նորդ-Հոլանդսե Խաուդա
NL	Opperdoezer Ronde	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Օպերդուզեր Րոնդե
NL	Westlandse druif	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Վեստլանդսե դրույֆ
PL	Andruty kaliskie	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Անդրուտի կալիսկիե
PL	Bryndza Podhalańska	g. U.	Käse	Բրինձա Պոդհալանսկա
PL	Cebularz lubelski	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Սեբուլաշ Լուբելսկի

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
PL	Chleb prądnicki	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Խլեբ պրոդնիցկի
PL	Fasola korczyńska	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆասոլա կորչինսկա
PL	Fasola Piękny Jaś z Doliny Dunajca/ Fasola z Doliny Dunajca	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆասոլա Փյենկնի Յաս Գ Դոլինի Դունայցա/ Ֆասոլա Գ Դոլինի Դունայցա
PL	Fasola Wrzawska	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆասոլա Վժավսկա
PL	Jabłka grójeckie	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Յաբուկա գրոյեցկյե
PL	Jabłka łąckie	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Յաբուկա ուոցկյե
PL	Jagnięcina podhalańska	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Յագնյենչինա պոդխալանսկա
PL	Karp zatorski	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Կարպ զատորսկի
PL	Kielbasa liseicka	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կիլեբասա լիսեցկա
PL	Kołoczek śląski/kołacz śląski	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Կոլոչ Էլոնսկի/կոլոչ Էլոնսկի
PL	Miód drahimski	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյուդ դրահիմսկի
PL	Miód kurpiowski	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյուդ կուրպովսկի
PL	Miód wrzosowy z Borów Dolnośląskich	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյուդ վժռոսովի Գ Բորով Դոլնոսլոնսկի
PL	Obwarzanek krakowski	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Օբվաժանեկ կրակովսկի
PL	Oscypek	g. U.	Käse	Օսցիպեկ
PL	Podkarpacki miód spadziowy	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Պոդկարպակի մյուդ սպաժյովի
PL	Redykołka	g. U.	Käse	Ռեդիկոլկա
PL	Rogal świętomarciński	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ռոգալ Էլյենտոմարչինսկի
PL	Ser koryciński swojski	g. g. A.	Käse	Սեր կորչինսկի սվոյսկի
PL	Śliwka szydłowska	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Շլիվկա շիդլովսկա
PL	Suska sechlońska	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սուսկա սեխլոնսկա
PL	Truskawka kaszubska lub Kaszëbskô malëna	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Տրուսկավկա կաշուբսկա լուբ Կաշեբսկա մալենա
PL	Wielkopolski ser smażony	g. g. A.	Käse	Վլեկոպոլսկի սեր սմաժոնի
PL	Wiśnia nadwiślanka	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Վիշնյա նադվիլանկա
PT	Alheira de Barroso-Montalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ալեյրա Բ Բարոսո Մոնտալեգրե
PT	Alheira de Mirandela	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ալեյրա դե Միրանդելա
PT	Alheira de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ալեյրա դե Վինյաիս

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
PT	Ameixa d'Elvas	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ամէլլա Գ'Էլվաս
PT	Amêndoa Douro	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ամենդա Դուրո
PT	Ananás dos Açores/ São Miguel	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Անանաս դոս Ասորես/ Սաո միգել
PT	Anona da Madeira	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Անոնա դա Մադեյրա
PT	Arroz Carolino das Lezírias Ribatejanas	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Առոզ Կարոլին դազ Լեզիրիաս Ռիբատենսանաս
PT	Arroz Carolino do Baixo Mondego	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Առոզ Կարոլին դո Բալաո Մոնդեգո
PT	Azeite de Moura	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ազելյոն դե Մուրա
PT	Azeite de Trás-os-Montes	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ազելյոն դե Տրաս-ոս-Մոնտես
PT	Azeite do Alentejo Interior	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ազելյոն դո Ալենտեյո Ինտերիոր
PT	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ազելյոն դա Բեյրա Ինտերիոր (Ազելյոն դա Բեյրա Ալտա, Ազելյոն դա Բեյրա Բայա)
PT	Azeites do Norte Alentejano	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ազելյոն դո Նորտե Ալենտեյանո
PT	Azeites do Ribatejo	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ազելյոն դո Ռիբատեյո
PT	Azeitona de conserva Negrinha de Freixo	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ազելյոն դե կոնսերվա Նեգրինյա դե Ֆրեյսո
PT	Azeitonas de Conserva de Elvas e Campo Maior	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ազելյոն դե կոնսերվա դե Էլվաս և Կամպո Մայոր
PT	Batata de Trás-os-Montes	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բատատա դե Տրաս-ոս-Մոնտես
PT	Batata doce de Aljezur	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բատատա դոսի դե Ալժեզուր
PT	Borrego da Beira	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բորեգո դա Բեյրա
PT	Borrego de Montemor-o-Novo	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բորեգո դե Մոնտեմոր-ո-Նովո
PT	Borrego do Baixo Alentejo	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բորեգո դո Բալաո Ալենտեյո
PT	Borrego do Nordeste Alentejano	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բորեգո դո Նորտե Ալենտեյանո
PT	Borrego Serra da Estrela	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բորեգո Սեռա դա Էստրելա
PT	Borrego Terrincho	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Բորեգո Տերինչո
PT	Butelo de Vinhais; Bucho de Vinhais; Chouriço de Ossos de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Բուտելո դե Վինյայս, Բուչո դե Վինյայս, Շուրիսո դե Օսոս դե Վինյայս
PT	Cabrito da Beira	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կաբրիտո դա Բեյրա
PT	Cabrito da Gralheira	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կաբրիտո դա Գրալեյրա
PT	Cabrito das Terras Altas do Minho	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կաբրիտո դաս Տերաս Ալտաս դո Մինյո
PT	Cabrito de Barroso	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կաբրիտո դե Բարոզո
PT	Cabrito do Alentejo	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կաբրիտո դո Ալենտեյո
PT	Cabrito Transmontano	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կաբրիտո Տրանսմոնտանո

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
PT	Cacholeira Branca de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կառլեյրա Բրանկա դե Պորտալեգրե
PT	Capão de Freamunde	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կապաո դե Ֆրեամունդե
PT	Carnalentejana	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կառնալենտեժենա
PT	Carne Arouquesa	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե Աարուկեզա
PT	Carne Barrosã	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնի Բարոզա
PT	Carne Cachena da Peneda	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե Կաչենա դա Պենեդա
PT	Carne da Charneca	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե դա Շարնեկա
PT	Carne de Bísaro Transmontano; Carne de Porco Transmontano	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե դե Բիզարո Տրանտոնոսանո, Կարնե դե Պոռկո Տրանտոնոսանո
PT	Carne de Bovino Cruzado dos Lameiros do Barroso	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե ջ Բովինո Կրուզադո դոս Լամեյրոս դո Բարոզո
PT	Carne de Bravo do Ribatejo	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե դե Բրավո դո Րիբատեժո
PT	Carne de Porco Alentejano	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե դե Պոռկո Ալենտեժանո
PT	Carne dos Açores	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե դոզ Ասորես
PT	Carne Marinhua	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե Մարինյուա
PT	Carne Maronesa	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե Մարոնեզա
PT	Carne Mertolenga	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե Մերտոլենգա
PT	Carne Mirandesa	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կարնե Միրանդեզա
PT	Castanha da Padrela	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստենյա դա Պադրելա
PT	Castanha da Terra Fria	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստենյա դա Տերա Ֆրիա
PT	Castanha dos Soutos da Lapa	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստենյա դոս Սուտոս դա Լապա
PT	Castanha Marvão-Portalegre	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստենյո Մարվաո-Պորտալեգրե
PT	Cereja da Cova da Beira	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սերեժա դա Կովա դա Բեյրա
PT	Cereja de São Julião-Portalegre	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սերեժա դե Սան Զուլիաո-Պորտալեգրե
PT	Chouriça de Carne de Barroso-Montalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսա դե Կարնի դե Բարոզո-Մոնտալեգրե
PT	Chouriça de Carne de Melgaço	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսա դե Կարնի ջե Մելգասո
PT	Chouriça de Carne de Vinhais; Linguíça de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսա դե Կարնի ջե Վինյայս, Լինգուիսը դո Վինյայս
PT	Chouriça de sangue de Melgaço	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսա ջե սենգե ջե Մելգասո
PT	Chouriça Doce de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսա Դոսե դե Վինյայս

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
PT	Chouriço Azedo de Vinhais; Azedo de Vinhais; Chouriço de Pão de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսո Ազեդո դե Վինյայս, Ազեդո դե Վինյայս, Շուրիսո ջե Պաո ջե Վինյայս
PT	Chouriço de Abóbora de Barroso-Montalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսո դե Աբոբորա դե Բարոսու-Մոնտալեգրի
PT	Chouriço de Carne de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսո դե կարնե ջե Էստրեմոզ է Բորբա
PT	Chouriço de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսո դե Պորտալեգրե
PT	Chouriço grosso de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսո գոսոս ջե Էստրեմոզ է Բորբա
PT	Chouriço Mouro de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շուրիսո մուրո դե Պորտալեգրե
PT	Citrinos do Algarve	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սիտրինոս դո Ալգարվե
PT	Cordeiro Mirandês/ Canhono Mirandês	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդեյրո Միրանդես/ Կանյոնո Միրանդես
PT	Cordeiro Bragançano	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդեյրո Բրագանսանո
PT	Cordeiro de Barroso; Anho de Barroso; Cordeiro de leite de Barroso	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդեյրո դե Բարոսո, Անյո դե Բարոսո, Կորդեյրո դե լեյտե դե Բարոսո
PT	Farinheira de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ֆարինեյրա դե Էստրեմոզ է Բորբա
PT	Farinheira de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ֆարինեյրա դե Պորտալեգրե
PT	Linguíça de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լինգուիսա դե Պորտալեգրե
PT	Linguíça do Baixo Alentejo; Chouriço de carne do Baixo Alentejo	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լինգուիսա դո Բայշո Ալենտեժո, Շուրիսո դե կարնե դո Բայշո Ալենտեժո
PT	Lombo Branco de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լոմբո Բրենկո դե Պորտալեգրե
PT	Lombo Enguitado de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լոմբո Էնգիտադո դե Պորտալեգրե
PT	Maçã Bravo de Esmolfe	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մասա Բրավո դե Էսմոլֆե
PT	Maçã da Beira Alta	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մասա դե Բեյրա Ալտա
PT	Maçã da Cova da Beira	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մասա դա Կովա դե Բեյրա
PT	Maçã de Alcobaça	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մասա դե Ալկոբասա
PT	Maçã de Portalegre	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մասա դե Պորտալեգրե
PT	Maçã Riscadinha de Palmela	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մասա Ռիսկադինյա դե Պալմելա
PT	Maracujá dos Açores/ S. Miguel	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մարակուժա դոզ Ասորիս/ Ս. Միգել
PT	Mel da Serra da Lousã	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դա Սեռա դա Լուսա
PT	Mel da Serra de Monchique	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դա Տեռա դե Մոնչիկե

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
PT	Mel da Terra Quente	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դա Տերա Կենտե
PT	Mel das Terras Altas do Minho	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դաս Տերաս Ալտաս դո Մինյո
PT	Mel de Barroso	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դե Բարոզո
PT	Mel do Alentejo	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դո Ալենտեյո
PT	Mel do Parque de Montezinho	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դո Պարկե դե Մոնտեզինյո
PT	Mel do Ribatejo Norte (Serra d'Aire, Albufeira de Castelo de Bode, Bairro, Alto Nabão)	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դո Ռիբադեյու Նորչե (Սերա դ'Այրե, Աբուֆեյրա դե Կաստելո դե Բոդե, Բայրո, Ալտո Նաբաո)
PT	Mel dos Açores	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մել դուզ Ասորես
PT	Meloa de Santa Maria – Açores	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոա դե Սանտա Մարիա – Ասորես
PT	Morcela de Assar de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Մորսելա դե Ասար դե Պորտալեգրե
PT	Morcela de Cozer de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Մորսելա դե Կոզեր դե Պորտալեգրե
PT	Morcela de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Մորսելա դե Էստրեմոզ և Բորբա
PT	Ovos Moles de Aveiro	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Օվոս Մոլես դե Ավեյրո
PT	Paia de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պայա դե Էստրեմոզ և Բորբա
PT	Paia de Lombo de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պայա դե Լոմբո դե Էստրեմոզ և Բորբա
PT	Paia de Toucinho de Estremoz e Borba	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պայա դե Տուսինյո դե Էստրեմոզ և Բորբա
PT	Painho de Portalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պաինյո դե Պորտալեգրե
PT	Paio de Beja	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պայո դե Բեյա
PT	Pastel de Chaves	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պաստել դե Կավես
PT	Pastel de Tentúgal	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պաստել դե Տենտուգալ
PT	Pêra Rocha do Oeste	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պերա Ռոչա դո Օեստե
PT	Pêssego da Cova da Beira	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեսեգո դա Կովա դա Բեյրա
PT	Presunto de Barrancos	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեսունտո դե Բարանկոս
PT	Presunto de Barroso	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեսունտո դե Բարոզո
PT	Presunto de Camp Maior e Elvas; Paleta de Campo Maior e Elvas	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեսունտո դե Կամպ Մայոր և Էլվաս, Պալետա դե Կամպո Մայոր և Էլվաս

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
PT	Presunto de Melgaço	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեզուտո դե Մելգասո
PT	Presunto de Santana da Serra; Paleta de Santana da Serra	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեզուտո դե Սանտանա դա Սերա, Պալետա դե Սանտանա դա Սերա
PT	Presunto de Vinhais/ Presunto Bísaro de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեզուտո դե Վինյայս/ Պրեզուտո Բիզարո դե Վինյայս
PT	Presunto do Alentejo; Paleta do Alentejo	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեզուտո դո Ալենտեժո, Պալետա դո Ալենտեժո
PT	Queijo de Azeitão	g. U.	Käse	Կեյժո դե Ազեյտաու
PT	Queijo de Cabra Transmontano/ Queijo de Cabra Transmontano Velho	g. U.	Käse	Կեյժո դե Կաբրա Տրանսմոնտանո/ Կեյժո դե Կաբրա Տրանսմոնտանո Վեյլու
PT	Queijo de Évora	g. U.	Käse	Կեյժո դե Էվորա
PT	Queijo de Nisa	g. U.	Käse	Կեյժո դե Նիզա
PT	Queijo do Pico	g. U.	Käse	Կեյժո դո Պիկո
PT	Queijo mestiço de Tolosa	g. g. A.	Käse	Կեյժո Մեստիսո դե Տոլոզա
PT	Queijo Rabaçal	g. U.	Käse	Կեյժո Ռաբասալ
PT	Queijo S. Jorge	g. U.	Käse	Կեյժո Ս. Չորժե
PT	Queijo Serpa	g. U.	Käse	Կեյժո Սերպա
PT	Queijo Serra da Estrela	g. U.	Käse	Կեյժո Սերա դա Էստրելա
PT	Queijo Terrincho	g. U.	Käse	Կեյժո Տերինչո
PT	Queijos da Beira Baixa (Queijo de Castelo Branco, Queijo Amarelo da Beira Baixa, Queijo Picante da Beira Baixa)	g. U.	Käse	Կեյժոս դա Բեյրա Բայշա (Կեյժո դե Կաստելու Բրանկու, Կեյժո Ամարելու դա Բեյրա Բայշա, Կեյժո Պիկանտե դա Բեյրա Բայշա)
PT	Requeijão da Beira Baixa	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Ռեկեյժաո դա Բեյրա Բայշա
PT	Requeijão Serra da Estrela	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Ռեկեյժաո Սերա դա Էստրելա
PT	Sal de Tavira/ Flor de Sal de Tavira	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սալ դե Տավիրա/ Ֆլոր դե Սալ դե Տավիրա
PT	Salpicão de Barroso-Montalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալպիսաո դե Բարոզո-Մոնտալեգրե
PT	Salpicão de Melgaço	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալպիսաո դե Մելգասո
PT	Salpicão de Vinhais	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալպիսաո դե Վինյայս
PT	Sanguieira de Barroso-Montalegre	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սանգեյրա դե Բարոզո-Մոնտալեգրե
PT	Travia da Beira Baixa	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Տրավիա դա Բեյրա Բայշա
PT	Vitela de Lafões	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Վիտելա դե Լաֆոնս
RO	Magiun de prune Topoloveni	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մաջուն դե պրունե Տոպոլովենի
RO	Salam de Sibiu	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալամ դե Սիբիու
RO	Telemea de Ibănești	g. U.	Käse	Տելեմեա դե Իբանեստի
SK	Klenovecký syrec	g. g. A.	Käse	Կլենովեցկի Սյրեց
SK	Oravský korbáčik	g. g. A.	Käse	Օրավսկի կորբաչիկ

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
SK	Paprika Žitava/ Žitavská paprika	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պապրիկա ժիտավա/ ժիտավսկա պապրիկա
SK	Skalický trdelník	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Սկալիցկի տրդելնիկ
SK	Slovenská bryndza	g. g. A.	Käse	Սլովենսկա բրինձա
SK	Slovenská parenica	g. g. A.	Käse	Սլովենսկա պարենիցա
SK	Slovenský oštiepok	g. g. A.	Käse	Սլովենսկի օշտիպոկ
SK	Tekovský salámový syr	g. g. A.	Käse	Տյեկովսկի սալամովի սիր
SK	Zázrivské vojky	g. g. A.	Käse	Ջազրիվսկե վոյկի
SK	Zázrivský korbáčik	g. g. A.	Käse	Ջազրիվսկի կորբաչիկ
SI	Bovški sir	g. U.	Käse	Բովսկի սիր
SI	Ekstra deviško oljčno olje Slovenske Istre	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Էկստրա դեվիսկո օլյչնո օլյե սլովենսկե իստրե
SI	Kočevski gozdni med	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Կոչևսկի գոզդնի մեդ
SI	Kranjska klobasa	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կրանսկա կլոբասա
SI	Kraška panceta	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կրասկա պանցետա
SI	Kraški med	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Կրասկի մեդ
SI	Kraški pršut	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կրասկի պրսուտ
SI	Kraški zašink	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Կրասկի զաշինկ
SI	Mohant	g. U.	Käse	Մոխանտ
SI	Nanoški sir	g. U.	Käse	Նանոսկի սիր
SI	Piranska sol	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պիրանսկա սոլ
SI	Prekmurska Šunka	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրեկմուրսկա Շունկա
SI	Prelška tünka	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Պրելսկա տյունկա
SI	Ptujski lük	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պտույսկի լյուկ
SI	Šebreljski želodec	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Շեբրելսկի ձելոդեց
SI	Slovenski med	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Սլովենսկի մեդ
SI	Štajersko prekmursko bučno olje	g. g. A.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Շտայերսկո պրեկմուրսկո բուչնո օլյե
SI	Tolminc	g. U.	Käse	Տոլմինց
SI	Zgornjesavinjski želodec	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ջգոռնյեսավինյսկի ձելոդեց
ES	Aceite Campo de Calatrava	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե Կամպո դե Կալատրավա
ES	Aceite Campo de Montiel	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե Կամպո դե Մոնտիել
ES	Aceite de La Alcarria	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե լա Ալկարիա
ES	Aceite de la Comunitat Valenciana	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե լա կոմունիտատ Վալենսիանա

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Aceite de la Rioja	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Լա Ռիոխա
ES	Aceite de Lucena	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Լուսենա
ES	Aceite de Mallorca; Aceite mallorquín; Oli de Mallorca; Oli mallorquí	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Մալյորկա, Ասեյտե Մալյորկին, Օլի դե Մալյորկա, Օլի մալյորկին
ES	Aceite de Navarra	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Նավարրա
ES	Aceite de Terra Alta; Oli de Terra Alta	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Տերա Ալտա, Օլի դե Տերա Ալտա
ES	Aceite del Baix Ebre-Montsià; Oli del Baix Ebre-Montsià	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Բայե Էբրե-Մոնցիա, Օլի դե Բայե Էբրե-Մոնցիա
ES	Aceite del Bajo Aragón	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե դե Բախո Արագոն
ES	Aceite Monterrubio	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե Մոնտերուբիո
ES	Aceite Sierra del Moncayo	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Ասեյտե Սիերա դե Մոնկայո
ES	Aceituna Aloreña de Málaga	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասեյտունա Ալորենյա դե Մալագա
ES	Aceituna de Mallorca/ Aceituna Mallorquina/ Oliva de Mallorca/ Oliva Mallorquina	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ասեյտունե դե Մալյորկա/ Ասեյտունա Մալյորկինա/ Օլիվա դե Մալյորկա/ Օլիվա Մալյորկինա
ES	Afuega'l Pitu	g. U.	Käse	Աֆուեգալ Պիտու
ES	Ajo Morado de Las Pedroñeras	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Այո Մորադո դե Լաս Պեդրոներաս
ES	Alcachofa de Benicarló; Carxofa de Benicarló	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ալկաչոֆա դե Բենիկարլո, Կարսոֆա դե Բենիկարլո
ES	Alcachofa de Tudela	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ալկաչոֆա դե Տուդելա
ES	Alfajor de Medina Sidonia	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ալֆայոր դե Մեդինա Սիդոնիա
ES	Almendra de Mallorca/ Almendra Mallorquina/ Ametlla de Mallorca/ Ametlla Mallorquina	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ալմենդրա դե Մալյորկա/ Ալմենդրա Մալյորկինա/ Ամեռլա դե Մալյորկա/ Ամեռլա Մալյորկինա
ES	Alubia de La Bãneza-León	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ալուբիա դե Լա Բանեզա-Լեոն
ES	Antequera	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Անտեկերա
ES	Arroz de Valencia; Arròs de València	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արոզ դե Վալենսիա, Արոս դե Վալենսիա
ES	Arroz del Delta del Ebro/ Arròs del Delta de l'Ebre	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արոզ դե Դելտա դե Էբրո/ Արոս դե Դելտա դե Էբրե
ES	Arzúa-Ulloa	g. U.	Käse	Արսուա-Ուլոա
ES	Avellana de Reus	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ավելանա դե Ռեուս
ES	Azafrán de la Mancha	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ասաֆրան դե Լա Մանչա
ES	Baena	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Բանենա
ES	Berenjena de Almagro	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բերենյենա դե Ալմագրո
ES	Botillo del Bierzo	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, ge- pökelt, geräuchert usw.)	Բոտիլյո դե Բյերսո
ES	Caballa de Andalucía	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Կաբալյա դե Անդալուսիա
ES	Cabrales	g. U.	Käse	Կաբրալես

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Calasparra	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կալասպարա
ES	Calçot de Valls	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կալսոտ դե Վալս
ES	Carne de Ávila	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կառնե դե Ավիլա
ES	Carne de Cantabria	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կառնե դե Կանտաբրիա
ES	Carne de la Sierra de Guadarrama	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կառնե դե լա Սիերա դե Գուադարամա
ES	Carne de Morucha de Salamanca	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կառնե դե Մորուչա դե Սալամանկա
ES	Carne de Vacuno del País Vasco/ Euskal Okela	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կառնե դե Վակունո դե Ռախս Վասկո/ Էուսկալ Օկելա
ES	Castaña de Galicia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կաստանյա դե Գալիսիա
ES	Cebolla Fuentes de Ebro	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սերոյա Ֆուենտես դե Էբրո
ES	Cebreiro	g. U.	Käse	Սերբեյրո
ES	Cecina de León	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սեսինա դե Լեոն
ES	Cereza del Jerte	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սերեսա դե լ Խերտե
ES	Cerezas de la Montaña de Alicante	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սերեսաս դե լա Մոնտանյա դե Ալիկանտե
ES	Chirimoya de la Costa tropical de Granada-Malaga	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Չիրիմոյա դե լա Կոստա Տրոպիկալ դե Գրանադա-Մալագա
ES	Chorizo de Cantimpalos	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Չորիսո դե Կանտիմպալոս
ES	Chorizo Riojano	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Չորիսո Ռիոյանո
ES	Chosco de Tineo	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Չոսկո դե Տինեո
ES	Chufa de Valencia	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Չոֆա դե Վալենսիա
ES	Cítricos Valencianos/ Cítrics Valencians	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Սիտրիկոս Վալենսիանոս/ Սիտրիկս Վալենսիանոս
ES	Clementinas de las Tierras del Ebro; Clementines de les Terres de l'Ebre	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կլեմենտինանս դե լաս Տյերաս դե լ Էբրո, Կլեմենտինես դե լես Տերես դե լ'Էբրե
ES	Cochinilla de Canarias	g. U.	Cochinille (Rohstoff tierischen Ursprungs)	Կոչինիլյա դե Կանարիաս
ES	Coliflor de Calahorra	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կոլիֆլոր դե Կալահորա
ES	Cordero de Extremadura	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդերո դե Էքստրեմադուրա
ES	Cordero de Navarra; Nafarroako Arkumea	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդերո դե Նավարա, Նաֆարոակո Արկումեա
ES	Cordero Manchego	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդերո Մանչեգո
ES	Cordero Segureño	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Կորդերո Սեգուրենյո

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Dehesa de Extremadura	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Դեհես դե Էքստրեմադուրա
ES	Ensaïmada de Mallorca; Ensaïmada mallorquina	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Էնսայմադա դե Մալորկա, Էնսայմադա Մալորկինա
ES	Espárrago de Huétor-Tájar	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Էսպարագո դե Ուետուր-Տախար
ES	Espárrago de Navarra	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Էսպարագո դե Նավարա
ES	Estepa	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Էստեպա
ES	Faba Asturiana	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաբա Աստուրիանա
ES	Faba de Lourenzà	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆաբա դե Լուրենսա
ES	Fesols de Santa Pau	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆեսոս դե Սանտա Պաու
ES	Gamoneu; Gamonedo	g. U.	Käse	Գամոնու, Գամոնեդո
ES	Garbanzo de Escacena	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գարբանսո դե Էսկասենա
ES	Garbanzo de Fuentesauco	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գարբանսո դե Ֆուենտեսաուկո
ES	Gata-Hurdes	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Գատա-Ուրդես
ES	Gofio Canario	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գոֆիո Կանարիո
ES	Granada Mollar de Elche/ Granada de Elche	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գրանադա Մոլար դե Էլչե/ Գրանադա դե Էլչե
ES	Grelos de Galicia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Գրելոս դե Գալիսիա
ES	Guijuelo	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Գիյուելո
ES	Idiazábal	g. U.	Käse	Իդիազաբալ
ES	Jamón de Huelva	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Խամոն դե Ուելվա
ES	Jamón de Serón	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Խամոն դե Սերոն
ES	Jamón de Teruel/ Paleta de Teruel	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Խամոն դե Տերուել/ Պալետա դե Տերուել
ES	Jamón de Trevélez	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Խամոն դե Տրեվելես
ES	Jijona	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Խիյոնա
ES	Judías de El Barco de Ávila	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Խուդիաս դե Էլ Վարկո դե Ավիլա
ES	Kaki Ribera del Xúquer	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Կակի Ռիբերա դե Էլ Շուկեր
ES	Lacón Gallego	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լակոն Գալեգո
ES	Lechazo de Castilla y León	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Լեչասո դե Կաստիլյա և Լեոն
ES	Lenteja de La Armuña	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լենտեխա դե Լա Արմունյա
ES	Lenteja de Tierra de Campos	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Լենտեխա դե Տիերա դե Կամպոս
ES	Les Garrigues	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Լես Գարիգես
ES	Los Pedroches	g. U.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Լոս Պեդրոչես

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Mahón-Menorca	g. U.	Käse	Մահոն-Մենորկա
ES	Mantecadas de Astorga	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Մանտեկադաս դե Աստորգա
ES	Mantecados de Estepa	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Մանտեկադաս դե Էստեպա
ES	Mantequilla de l'Alt Urgell y la Cerdanya; Mantega de l'Alt Urgell i la Cerdanya	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մանտեկիյա դե լ'Ալտ Ուրժելի ի լա Սերգանյա, Մանտեգա դե լ'Ալտ Ուրժելի ի լա Սերգանյա
ES	Mantequilla de Soria	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մանտեկիյա դե Սորիա
ES	Manzana de Girona; Poma de Girona	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մանցանա դե Նիրոնա, Պոմա դե Նիրոնա
ES	Manzana Reineta del Bierzo	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մանսանա Ռեյնետա դել Բյեռո
ES	Mazapán de Toledo	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Մասապան դե Տոլեդո
ES	Mejillón de Galicia; Mexillón de Galicia	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Մեյլլյոն դե Գալիսիա, Մեքիլյոն դե Գալիսիա
ES	Melocotón de Calanda	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոկոտոն դե Կալանդա
ES	Melón de la Mancha	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոն դե լա Մանչա
ES	Melón de Torre Pacheco-Murcia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մելոն դե Տորե Պաչեկո Մուրսիա
ES	Melva de Andalucía	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Մելվա դե Անդալուսիա
ES	Miel de Galicia; Mel de Galicia	g. g. A.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Միելի դե Գալիսիա, Մելի դե Գալիսիա
ES	Miel de Granada	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյելի դե Գրանադա
ES	Miel de La Alcarria	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյելի դե լա Ալկարիա
ES	Miel de Tenerife	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Մյելի դե Տեներիֆե
ES	Mojama de Barbate	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Մոյամա դե Բարբատե
ES	Mojama de Isla Cristina	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Մոյամա դե Իսլա Կրիստինա
ES	Mongeta del Ganxet	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Մոնգետա դե Գանսետ
ES	Montes de Granada	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մոնտես դե Գրանադա
ES	Montes de Toledo	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մոնտես դե Տոլեդո
ES	Montoro-Adamuz	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Մոնտորո-Ադամուս
ES	Nísperos Callosa d'En Sarriá	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նիսպերոս կալոսա դ'Էն Սարիա
ES	Oli de l'Empordà/ Aceite de L'Empordà	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Օլիի դե լ'Էմպորդա/ Ասեյտե դե լ'Էմպորդա
ES	Pa de Pagès Català	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պա դե Պաժես Կատալա
ES	Pan de Alfacar	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պան դե Ալֆակար

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Pan de Cea	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պան դե Սեա
ES	Pan de Cruz de Ciudad Real	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պան դե Կրուս դե Սիդադ Ռեալ
ES	Papas Antiguas de Canarias	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պապաս Անտիգուաս դե Կանարիաս
ES	Pasas de Málaga	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պասաս դե Մալագա
ES	Pataca de Galicia/ Patata de Galicia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատակա դե Գալիսիա/ Պատատա դե Գալիսիա
ES	Patatas de Prades; Patates de Prades	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պատատաս դե Պրադես, Պատատես դե Պրադես
ES	Pemento da Arnoia	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեմենտո դ Առոնյա
ES	Pemento de Herbón	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեմենտո դե Հերբոն
ES	Pemento de Mougán	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեմենտո դե Մուգան
ES	Pemento de Oímbra	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեմենտո դե Օիմբրա
ES	Pemento do Couto	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պեմենտո դո Կուտո
ES	Pera de Jumilla	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պերա դե Խումիլյա
ES	Pera de Lleida	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պերա դե Լեյդա
ES	Peras de Rincón de Soto	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պերաս դե Ռինկոն դե Սոտո
ES	Picón Bejes-Tresviso	g. U.	Käse	Պիկոն Բեյես-Տրեսվիսո
ES	Pimentón de la Vera	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պիմենտոն դե Լա Վերա
ES	Pimentón de Murcia	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Պիմենտոն դե Մուրսիա
ES	Pimiento Asado del Bierzo	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պիմենտո Ասադո դել Բյերսո
ES	Pimiento de Fresno-Benavente	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պիմենտո դե Ֆրեսո-Բենավենտե
ES	Pimiento de Gernika or Gernikako Piperra	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պիմենտո դե Գերնիկա օր Գերնիկակո Պիպերա
ES	Pimiento Riojano	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պիմենտո Ռիոխանո
ES	Pimientos del Piquillo de Lodosa	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պիմենտոս դել Պիկիլո դե Լոզոսա
ES	Plátano de Canarias	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Պլատանո դե Կանարիաս
ES	Pollo y Capón del Prat	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Պոլո Ի Կապոն դել Պրատ
ES	Polvorones de Estepa	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Պոլվորոնես դե Էստեպա
ES	Poniente de Granada	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պոնիենտե դե Գրանադա
ES	Priego de Córdoba	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Պրիեգո դե Կորդոբա
ES	Queso Camerano	g. U.	Käse	Կեսո Կամերանո
ES	Queso Casín	g. U.	Käse	Կեսո Կասին

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Queso de Flor de Guía/ Queso de Media Flor de Guía/ Queso de Guía	g. U.	Käse	Կեսո դե Ֆլոր դե Գիա/ Կեսո դե Մեդիա Ֆլոր դե Գիա/ Կեսո դե Գիա
ES	Queso de La Serena	g. U.	Käse	Կեսո դե Լա Սերենա
ES	Queso de l'Alt Urgell y la Cerdanya	g. U.	Käse	Կեսո դե Լ'Ալտ Ուրժել Ի Լա Սերդանյա
ES	Queso de Murcia	g. U.	Käse	Կեսո դե Մուրսիա
ES	Queso de Murcia al vino	g. U.	Käse	Կեսո դե Մուրսիա ալ Վինո
ES	Queso de Valdeón	g. g. A.	Käse	Կեսո դե Վալդեոն
ES	Queso Ibores	g. U.	Käse	Կեսո Իբորես
ES	Queso Los Beyos	g. g. A.	Käse	Կեսո Լոս Բեյոս
ES	Queso Majorero	g. U.	Käse	Կեսո Մախորերո
ES	Queso Manchego	g. U.	Käse	Կեսո Մանչեգո
ES	Queso Nata de Cantabria	g. U.	Käse	Կեսո Նատա դե Կանտաբրիա
ES	Queso Palmero; Queso de la Palma	g. U.	Käse	Կեսո Պալմերո, Կեսո դե Լա Պալմա
ES	Queso Tetilla	g. U.	Käse	Կեսո Տետիլա
ES	Queso Zamorano	g. U.	Käse	Կեսո Սամորանո
ES	Quesucos de Liébana	g. U.	Käse	Կեսուկոս դե Լիեբանա
ES	Roncal	g. U.	Käse	Ռոնկալ
ES	Salchichón de Vic; Llonganissa de Vic	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սալչիչոն դե Վիկ, Լլոնգանիսա դե Վիկ
ES	San Simón da Costa	g. U.	Käse	Սան սիմոն դա Կոստա
ES	Sidra de Asturias; Sidra d'Asturies	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Սիդրա դե Աստուրիաս, Սիդրա դ'Աստուրիես
ES	Sierra de Cádiz	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սիերա դե Կադիս
ES	Sierra de Cazorla	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սիերա դե Կազոլա
ES	Sierra de Segura	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սիերա դե Սեգուրա
ES	Sierra Mágina	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սիերա Մախինա
ES	Siurana	g. U.	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)	Սիուրանա
ES	Sobao Pasiego	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Սոբաո Պասիեգո
ES	Sobrasada de Mallorca	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Սոբրասադա դե Մախորկա
ES	Tarta de Santiago	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Տարտա դե Սանտիագո
ES	Ternasco de Aragón	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տերնասկո դե Արագոն
ES	Ternera Asturiana	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տերներա Աստուրիանա
ES	Ternera de Aliste	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տերներա դե Ալիստե
ES	Ternera de Extremadura	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տերներա դե Էքստրեմադուրա
ES	Ternera de Navarra; Nafarroako Aratxea	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տերներա դե Նավարա, Նաֆարոակո Արատեա
ES	Ternera Gallega	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Տերներա Գալլեգա
ES	Tomate La Cañada	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Տոմատե դե Կանյադա
ES	Torta del Casar	g. U.	Käse	Տոտա դել Կասար

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
ES	Turrón de Agramunt; Torró d'Agramunt	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Տուրոն դե Ագրամունտ, Տուրո դ'Ագրամունտ
ES	Turrón de Alicante	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Տուրոն դի Ալիկանտե
ES	Uva de mesa embolsada "Vinalopó"	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ուվա դե մեսա էմբոլսագա «Վինալոպո»
ES	Vinagre de Jerez	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Վինագրե դե իերես
ES	Vinagre de Montilla-Moriles	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Վինագրե դե Մոնտիլյա-Մորիլես
ES	Vinagre del Condado de Huelva	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Վինագրե դե Կոնդադո դե Ուելվա
SE	Bruna bönor från Öland	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Բրունա բոնոր ֆրոն Էլանդ
SE	Kalix Löjrom	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Քոլիքս Լյոյրոմ
SE	Skånsk spettekaka	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Սկոնսկ սպետտեկա
SE	Svecia	g. g. A.	Käse	Սվեցիա
SE	Upplandskubb	g. U.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Ուփլանդսկոբբ
GB	Anglesey Sea Salt/ Halen Môn	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Էնգրլսի Սի Սոլթ/ Հեյլլեն Մոն
GB	Arbroath Smokies	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Արբրոթ Սմոկիզ
GB	Armagh Bramley Apples	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Արմա Բրեմլի Էփլզ
GB	Beacon Fell traditional Lancashire cheese	g. U.	Käse	Բիֆոն Ֆել քրադիցել Լեյնֆելլ չիզ
GB	Bonchester cheese	g. U.	Käse	Բոնչեստեր չիզ
GB	Buxton blue	g. U.	Käse	Բաքստոն բլու
GB	Cornish Clotted Cream	g. U.	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ur- sprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)	Քորնիշ Բլոթեդ Քրեմ
GB	Cornish Pasty	g. g. A.	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck	Քորնիշ Փեյստի
GB	Cornish Sardines	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Քորնիշ Սարդինս
GB	Dorset Blue Cheese	g. g. A.	Käse	Դորսեթ Բլու Չիզ
GB	Dovedale cheese	g. U.	Käse	Դավդեյլ չիզ
GB	East Kent Goldings	g. U.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Իսթ Գենթ Գոլդինգզ
GB	Exmoor Blue Cheese	g. g. A.	Käse	Էքսմուր Բլու Չիզ
GB	Fal Oyster	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Ֆալ Օյսթեր
GB	Fenland Celery	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ֆենլենդ Սելերի
GB	Gloucestershire cider/perry	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Գլուստերշիր սայդը/փերի

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
GB	Herefordshire cider/perry	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Հերեֆորդշայր սաղոր/փերի
GB	Isle of Man Manx Loaghtan Lamb	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Այլ օֆ Մենն Մենն Լոաղտան Լեմ
GB	Isle of Man Queenies	g. U.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Այլ օֆ Մենն Քուինիզ
GB	Jersey Royal potatoes	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Ջերզի Բոյլ փրբեյրոզ
GB	Kentish ale and Kentish strong ale	g. g. A.	Bier	Քենիշ Էյլ ևն Քենիշ սթրոնգ Էյլ
GB	Lakeland Herdwick	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Լեյկլենդ Հրրոուիֆ
GB	Lough Neagh Eel	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Լոխ Նեյ Իլ
GB	Melton Mowbray Pork Pie	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Մելթոն Մոուբրեյ Փորֆ Փայ
GB	Native Shetland Wool	g. U.	Wolle	Նեյթիվ Շեթլենդ Վուլ
GB	New Season Comber Potatoes/Comber Earlies	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Նյու Սիզոն Քոմբեր Փրեյրոզ/Քոմբեր Ըրլիզ
GB	Newmarket Sausage	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Նյումարքեթ Սոուիջ
GB	Orkney beef	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Օրկնեյ բիֆ
GB	Orkney lamb	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Օրկնեյ Լեմ
GB	Orkney Scottish Island Cheddar	g. g. A.	Käse	Օրկնեյ Սքոթիշ Այլենդ Չեդար
GB	Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes	g. g. A.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Փեմբրոքշիր Ըրլիզ/Փեմբրոքշիր Ըրլի Փրեյրոզ
GB	Rutland Bitter	g. g. A.	Bier	Բարլենդ Բիթեր
GB	Scotch Beef	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Սքոթ Բիֆ
GB	Scotch Lamb	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Սքոթ Լեմ
GB	Scottish Farmed Salmon	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Սքոթիշ Ֆարմեդ Սեմոն
GB	Scottish Wild Salmon	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Սքոթիշ Ուայլդ Սեմոն
GB	Shetland Lamb	g. U.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Շեթլենդ Լեմ
GB	Single Gloucester	g. U.	Käse	Սինգլ Գլոսթեր
GB	Staffordshire Cheese	g. U.	Käse	Ստեֆորդշիր Չիզ
GB	Stornoway Black Pudding	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Ստորնոուեյ Բլեֆ Փուդինգ
GB	Swaledale cheese	g. U.	Käse	Սուեյլդեյլ Չիզ
GB	Swaledale ewes' cheese	g. U.	Käse	Սուեյլդեյլ Էյուզ Չիզ
GB	Teviotdale Cheese	g. g. A.	Käse	Թեյվիոթդեյլ Չիզ
GB	Traditional Ayrshire Dunlop	g. g. A.	Käse	Թրեյդիտիոնլ Էյրշայր Դանլոփ
GB	Traditional Cumberland Sausage	g. g. A.	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)	Թրեյդիտիոնլ Քամբրլենդ Սոուիջ
GB	Traditional Grimsby Smoked Fish	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Թրեյդիտիոնլ Գրիմսբի Սմոկեդ Ֆիշ

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Art (g. U./g. g. A.)	Art des Erzeugnisses	Transkription des Namens in armenische Buchstaben
GB	Welsh Beef	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ուելսի Բիֆ
GB	Welsh lamb	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ուելսի Լեմ
GB	West Country Beef	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ուեսթ Գանրիի Բիֆ
GB	West Country farmhouse Cheddar cheese	g. U.	Käse	Ուեսթ Գանրիի ֆարմհաուզ Չեդար չիզ
GB	West Country Lamb	g. g. A.	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch	Ուեսթ Գանրիի Լեմ
GB	White Stilton cheese; Blue Stilton cheese	g. U.	Käse	Ուայթ Ստիլտոն չիզ, Բլու Ստիլտոն չիզ
GB	Whitstable oysters	g. g. A.	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus	Ուիթսթեյբլ օյստերս
GB	Worcestershire cider/perry	g. g. A.	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)	Ուոսթերիթ սայդր/փերի
GB	Yorkshire Forced Rhubarb	g. U.	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet	Եորքշիր Ֆորսդ Բուբարբ
GB	Yorkshire Wensleydale	g. g. A.	Käse	Եորքշիր Ուենսլեյդլ

3. Verzeichnis der Spirituosen

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
AT	Inländerrum	Ինլենդերում
AT	Jägertee/Jagertee/Jagatee	Յեգերտե/Յագերտե/Յագատե
AT	Mariazeller Magenlikör	Մարիացելեն Մագենլիկյոր
AT	Steinfelder Magenbitter	Շտայնֆելդեն Մագենբիտեր
AT	Wachauer Marillenbrand	Վախաուեն Մարիլենբրանդ
AT	Wachauer Marillenlikör	Վախաուեն Մարիլենլիկյոր
AT	Wachauer Weinbrand	Վախաուեն Վայնբրանդ
BE (Balegem)	Balegemse jenever	Բալեգեմսե Յենեվեն
BE (Hasselt, Zonhoven, Diepenbeek)	Hasseltse jenever/Hasselt	Հասելտսե Յենեվեն/Հասելտ
BE (Oost-Vlaanderen)	O' de Flander-Oost-Vlaamse Graanjenever	Օ' դե Ֆլանդեն-Օստ-Վլամսե Գրանյենեվեն
BE (Région wallonne)	Peket-Pekêt/Pèket-Pèkèt de Wallonie	Պեկետ-Պեկետ/Պեկե-Պեկե դե Վալոնի
BG	Бургаска Мускатова ракия/Мускатова ракия от Бургас/Bourgaska Muscatova rakya/Muscatova rakya from Bourgas	Բուրգասկա Մուսկատովա ռակիյա/Մուսկատովա ռակիյա օտ Բուրգաս
BG	Карловска гроздова ракия/Гроздова Ракия от Карлово/Karlovска grozdova rakya/Grozdova Rakya from Karlovo	Կարլովսկա գրոզդովա ռակիյա/Գրոզդովա Ռակիյա օտ Կարլովո
BG	Ловешка сливова ракия/Сливова ракия от Ловеч/Loveshka slivova rakya/Slivova rakya from Lovech	Լովեշկա սլիվովա ռակիյա/Սլիվովա ռակիյա օտ Լովեչ
BG	Поморийска гроздова ракия/Гроздова ракия от Поморие/Помориjsка grozdova rakya/Grozdova rakya from Pomorie	Պոմորիյսկա գրոզդովա ռակիյա/Գրոզդովա ռակիյա օտ Պոմորիյե
BG	Сливенска перла (Сливенска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сливен)/Slivenska perla (Slivenska grozdova rakya/Grozdova rakya from Sliven)	Սլիվենսկա պերլա (Սլիվենսկա գրոզդովա ռակիյա/Գրոզդովա ռակիյա օտ Սլիվեն)

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
BG	Стралджанска Мускатова ракия/Мускатова ракия от Стралджа/Straldjanska Muscatova rakya/Muscatova rakya from Straldja	Ստրալջանսկա Մուսկատովա ռակիյա/Մուսկատովա ռակիյա օտ Ստրալձյա
BG	Сунгурларска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сунгурларе/ Sungurlarska grozdova rakya/Grozdova rakya from Sungurlare	Սուճգուրլարսկա գրոզդովա ռակիյա/Գրոզդովա ռակիյա օտ Սուճգուրլարե
BG	Сухиндолска гроздова ракия/Гроздова ракия от Сухиндол/ Suhindolska grozdova rakya/Grozdova rakya from Suhindol	Սուխինդոլսկա գրոզդովա ռակիյա/Գրոզդովա ռակիյա օտ Սուխինդոլ
BG	Троянска сливова ракия/Сливовая ракия от Троян/ Troyanska slivova rakya/Slivova rakya from Troyan	Տրոյանսկա սլիվովա ռակիյա/ Սլիվովա ռակիյա օտ Տրոյան
HR	Hrvatska loza	Հրվատսկա լոզա
HR	Hrvatska stara šljivovica	Հրվատսկա ստարա սլիվովիցա
HR	Hrvatska travarica	Հրվատսկա տրավարիցա
HR	Hrvatski pelinkovac	Հրվատսկի պելինկովաց
HR	Slavonska šljivovica	Սլավոնսկա սլիվովիցա
HR	Zadarski maraschino	Զադարսկի մարասկինո
CY	Ziðavia/Τζιðavia/Ziðava/Zivania	Զիվանիյա/Զիվանիյա/Զիվանա/Զիվանիյա
CZ	Karlovarská Hořká	Կարլովառսկա Հորժկա
EE	Estonian vodka	Էստոնիան վոդկա
FI	Suomalainen Marjalikööri/Suomalainen Hedelmälikööri/Finsk Bärlikör/Finsk Fruktlikör/ Finnish berry liqueur/Finnish fruit liqueur	Սուոմալայնեն Մարյալիկյորի/Սուոմալայնեն Հեդելմալիկյորի/Ֆինսկ Բերլիկյոր/Ֆինսկ Ֆրուկտլիկյոր/ Ֆինիս բերի լիկյոր/Ֆինիս ֆրուտ լիկյոր
FI	Suomalainen Vodka/Finsk Vodka/Vodka of Finland	Սուոմալայնեն Վոդկա/Ֆինսկ Վոդկա/Վոդկա օֆ Ֆինլանդ
FR	Armagnac	Արմանյակ
FR	Calvados	Կալվադոս
FR	Calvados Domfrontais	Կալվադոս Դոմֆրոնտե
FR	Calvados Pays d’Auge	Կալվադոս Պեյ դ’Օժ
FR	Cassis de Bourgogne	Կասիս դը Բուրգոնյ
FR	Cassis de Dijon	Կասիս դը Դիժոն
FR	Cassis de Saintonge	Կասիս դը Սենտոնե
FR	Cognac	Կոնյակ
FR	Eau-de-vie de cidre de Bretagne	Օ-դը-վի դը սիդր դը Բրետանյ
FR	Eau-de-vie de cidre de Normandie	Օ-դը-վի դը սիդր դը Նորմանդի
FR	Eau-de-vie de cidre du Maine	Օ-դը-վի դը սիդր դյու Մեն
FR	Eau-de-vie de Cognac	Օ-դը-վի դը Կոնյակ
FR	Eau-de-vie de Faugères/Faugères	Օ-դը-վի դը Ֆոժեր/Ֆոժեր
FR	Marc de Bourgogne/Eau-de-vie de marc de Bourgogne	Մար դը Բուրգոնյ/Օ-դը-վի դը մար դը Բուրգոնյ
FR	Marc de Champagne/Eau-de-vie de marc de Champagne	Մար դը Շամպանյ/Օ-դը-վի դը մար դը Շամպանյ
FR	Marc des Côtes-du-Rhône/Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône	Մար դը Կոտ-դյու-Ռոն/Օ-դը-վի դը մար դը Կոտ դյու Ռոն
FR	Marc du Bugey/Eau-de-vie de marc originaire de Bugey	Մար դյու Բյուժե/Օ-դը-վի դը մար օրիժիներ դը Բյուժե
FR	Marc de Provence/Eau-de-vie de marc originaire de Provence	Մար դը Պրովանս/Օ-դը-վի դը մար օրիժիներ դը Պրովանս
FR	Marc de Savoie/Eau-de-vie de marc originaire de Savoie	Մար դը Սավուա/Օ-դը-վի դը մար օրիժիներ դը Սավուա
FR	Marc du Languedoc/Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc	Մար դյու Լանգուեդոկ/Օ-դը-վի դը մար օրիժիներ դյու Լանգուեդոկ

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
FR	Eau-de-vie de poiré de Normandie	Օ-դը-վի դը պուարթ դը Նորմանդի
FR	Eau-de-vie de vin de la Marne	Օ-դը-վի դը վեն դը Լա Մարն
FR	Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône	Օ-դը-վի դը վեն դե Կոտ-դյու-Ռոն
FR	Eau-de-vie de vin originaire du Bugey	Օ-դը-վի դը վեն օրիգիներ դյու Բյուժե
FR	Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc	Օ-դը-վի դը վեն օրիգիներ դյու Լանգեդոկ
FR	Eau-de-vie des Charentes	Օ-դը-վի դե Շարանտ
FR	Fine Bordeaux	Ֆին Բորդո
FR	Fine de Bourgogne	Ֆին դը Բուրգոնյ
FR	Framboise d'Alsace	Ֆրամբուազ դ'Ալզաս
FR (Départements Nord (59) and Pas-de-Calais (62))	Genièvre Flandres Artois	ժենյեվր Ֆլանդրեր Արտուա
FR	Kirsch d'Alsace	Կիրս դ'Ալզաս
FR	Kirsch de Fougerolles	Կիրս դը Ֆուժրոլ
FR	Marc d'Alsace Gewürztraminer	Մարկ դ'Ալզաս Գեյուրցուտամիներ
FR	Marc d'Auvergne	Մարկ դ'Օվերնյ
FR	Marc du Jura	Մարկ դյու Յուրա
FR	Mirabelle d'Alsace	Միրաբել դ'Ալզաս
FR	Mirabelle de Lorraine	Միրաբել դը Լորեն
FR	Pommeau de Bretagne	Պոմո դը Բրետանյ
FR	Pommeau de Normandie	Պոմո դե Նորմանդի
FR	Pommeau du Maine	Մոմո դյու Մեն
FR	Quetsch d'Alsace	Քետց դ'Ալզաս
FR	Ratafia de Champagne	Ռատաֆիա դը Շամպանյ
FR	Rhum de la Guadeloupe	Ռյում դը Լա Գուադելուպ
FR	Rhum de la Guyane	Ռյում դը Լա Գյան
FR	Rhum de la Martinique	Ռյում դը Լա Մարտինիկ
FR	Rhum de la Réunion	Ռյում դը Լա Ռեյունյոն
FR	Rhum de sucrerie de la Baie du Galion	Ռյում դը սուկրերի դը Լա Բե դյու Գալյոն
FR	Rhum des Antilles françaises	Ռյում դեզ Անտիլյ ֆրանսեզ
FR	Rhum des départements français d'outre-mer	Ռյում դե դեպարտաման ֆրանսե դ'ուտրե մեր
FR	Whisky alsacien/Whisky d'Alsace	Վիսկի ալզասիան/Վիսկի դ'Ալզաս
FR	Whisky breton/Whisky de Bretagne	Վիսկի բրետոն/Վիսկի դը Բրետանյ
DE	Bärwurz	Բերվուրց
DE	Bayerischer Gebirgsenzian	Բայերիսեր Գեբիրգզենցիան
DE	Bayerischer Kräuterlikör	Բայերիսեր Քրաուերլիկյոր
DE	Benediktbeurer Klosterlikör	Բենեդիկտբերյեր Կլոստերլիկյոր
DE	Berliner Kümmel	Բերլիներ Քյումմել
DE	Blutwurz	Բլուտվուրց
DE	Chiemseer Klosterlikör	Քիմզեեր Գլոստերլիկյոր
DE	Deutscher Weinbrand	Դոյչեր Վայնբրանդ
DE	Emsländer Korn/Kornbrand	Էմսլենդեր Քորն/Քորնբրանդ
DE	Ettaler Klosterlikör	Էթալեր Գլոստերլիկյոր
DE	Fränkischer Obstler	Ֆրենկիսեր Օբստլեր
DE	Fränkisches Kirschwasser	Ֆրենկիսե Գիրսվասսեր

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
DE	Fränkisches Zwetschgenwasser	Ֆրենկիշեն Յվեբզկենվասսեր
DE	Hamburger Kümmel	Համբուրգեր Քյումմել
DE	Haselünner Korn/Kornbrand	Հազելյուններ Քորն/Քորնբրանդ
DE	Hasetaler Korn/Kornbrand	Հազերալեռ Քորն/Քորնբրանդ
DE	Hüttentee	Հյութերենթե
DE	Königsberger Bärenfang	Քյոնիգսբերգեր Բերենֆանգ
DE	Münchener Kümmel	Մյունխեններ Քյումմել
DE	Münsterländer Korn/Kornbrand	Մյունստերլենդեր Քորն/Քորնբրանդ
DE	Ostfriesischer Korngenever	Օսթֆրիսիեր Քորնգենեվեր
DE	Ostpreußischer Bärenfang	Օսթփրոյզիսեր Բերենֆանգ
DE	Pfälzer Weinbrand	Փֆելցեր Վայնբրանդ
DE	Rheinberger Kräuter	Րայնբերգեր Քրայտեր
DE	Schwarzwälder Himbeergeist	Շվարցվալդեր Հիմբերգայսթ
DE	Schwarzwälder Kirschwasser	Շվարցվալդեր Քիրշվասսեր
DE	Schwarzwälder Mirabellenwasser	Շվարցվալդեր Միրաբելլենվասսեր
DE	Schwarzwälder Williamsbirne	Շվարցվալդեր Վիլիամսբիրնե
DE	Schwarzwälder Zwetschgenwasser	Շվարցվալդեր Յվեբզկենվասսեր
DE	Sendenhorster Korn/Kornbrand	Ջենդհորստեր Քորն/Քորնբրանդ
DE	Steinhäger	Շթայնհեգեր
GR	Κίτρο Νάξου/Kitro of Naxos	Կիտրո Նաֆոսո
GR	Κουμκουάτ Κέρκυρας/Koum Kouat of Corfu	Կումկուատ Կերկիրաս/Կում Կուատ օֆ Կորֆու
GR	Μαστίχα Χίου/Masticha of Chios	Մաստիխա Խիու/Մաստիխա օֆ Խիու
GR	Ούζο Θράκης/Ouzo of Thrace	Ուզո Թրակիա/Ուզո օֆ Թրեյս
GR	Ούζο Καλαμάτας/Ouzo of Kalamata	Ուզո Կալամատաս/Ուզո օֆ Կալամատաս
GR	Ούζο Μακεδονίας/Ouzo of Macedonia	Ուզո Մակեդոնիաս/Ուզո օֆ Մասեդոնիա
GR	Ούζο Μιτιλήνης/Ouzo of Mitilene	Ուզո Միտիլինիա/Ուզո օֆ Միտիլենե
GR	Ούζο Πλωμαρίου/Ouzo of Plomari	Ուզո Պլոմարիու/Ուզո օֆ Պլոմարի
GR	Τεντούρα/Tentoura	Տենտուրա
GR	Τσικουδιά Κρήτης/Tsikoudia of Crete	Յիկուդյա Կրիտիա/Յիկուդյա օֆ Կրետե
GR	Τσικουδιά/Tsikoudia	Յիկուդյա/Յիկուդյա
GR	Τσίπουρο Θεσσαλίας/Tsipouro of Thessaly	Յիպուրո Թեսալիաս/Յիպուրո օֆ Թեսալի
GR	Τσίπουρο Μακεδονίας/Tsipouro of Macedonia	Յիպուրո Մակեդոնիաս/Յիպուրո օֆ Մասեդոնիա
GR	Τσίπουρο Τυρνάβου/Tsipouro of Tyrnavos	Յիպուրո Տիրնավու/Յիպուրո օֆ Տիրնավո
GR	Τσίπουρο/Tsipouro	Յիպուրո/Յիպուրո
HU	Békési Szilvapálinka	Բեկեշի Սիլվապալինկա
HU	Gönci Barackpálinka	Գյոնցի Բարաձկպալինկա
HU	Kecskeméti Barackpálinka	Կեչկեմեշի Բարաձկպալինկա
HU	Szabolcsi Almapálinka	Սաբոլցի Ալմապալինկա
HU	Szatmári Szilvapálinka	Սատմարի Սիլվապալինկա
HU	Törkölypálinka	Տյորկոլյապալինկա
HU	Újfehértói meggypálinka	Ույֆեհերտոյ մեձձպալինկա
IE	Irish Cream	Այրիշ Քրիմ
IE	Irish Poteen/Irish Poitín	Այրիշ Պոտին
IE	Irish Whiskey/Uisce Beatha Eireannach/Irish Whisky	Այրիշ Վիսկի/Միսեյա Բյաթա Էյրյանաչ/Այրիշկի
IT	Aprikot trentino/Aprikot del Trentino	Ապրիկոտ տրենտինո/Ապրիկոտ դել Տրենտինո
IT	Brandy italiano	Բրենդի իտալիանո

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
IT	Distillato di mele trentino/Distillato di mele del Trentino	Դիստիլատո դի մելե տրենտինո/Դիստիլատո դի մելե դել Տրենտինո
IT	Genepi del Piemonte	Ջենեպի դել Պիեմոնտե
IT	Genepi della Valle d’Aosta	Գենեպի դելա Վալե դ’Աոստա
IT	Genziana trentina/Genziana del Trentino	Ջենցիանա տրենտինո/Ջենցիանա դել Տրենտինո
IT	Grappa	Գրապա
IT	Grappa di Barolo	Գրապա դի Բարոլո
IT	Grappa di Marsala	Գրապա դի Մարսալա
IT	Grappa friulana/Grappa del Friuli	Գրապա ֆրիուլանո/Գրապա դել Ֆրիուլի
IT	Grappa lombarda/Grappa di Lombardia	Գրապա լոմբարդա/Գրապա դի Լոմբարդիա
IT	Grappa piemontese/Grappa del Piemonte	Գրապա պիեմոնտեզե/Գրապա դել Պիեմոնտե
IT	Grappa siciliana/Grappa di Sicilia	Գրապա սիչիլիանո/Գրապա դի Սիչիլիա
IT	Grappa trentina/Grappa del Trentino	Գրապա տրենտինո/Գրապա դել Տրենտինո
IT	Grappa veneta/Grappa del Veneto	Գրապա վենետո/Գրապա դել Վենետո
IT	Kirsch Friulano/Kirschwasser Friulano	Կիրե Ֆրիուլանո/Կիրեվասեր Ֆրիուլանո
IT	Kirsch Trentino/Kirschwasser Trentino	Կիրե Տրենտինո/Կիրեվասեր Տրենտինո
IT	Kirsch Veneto/Kirschwasser Veneto	Կիրե Վենետո/Կիրեվասեր Վենետո
IT	Liquore di limone della Costa d’Amalfi	Լիկուորե դի լիմոնե դելա Կոստա դ’Ամալֆի
IT	Liquore di limone di Sorrento	Լիկուորե դի լիմոնե դի Սորենտո
IT	Mirto di Sardegna	Միրտո դի Սարդենյա
IT	Nocino di Modena	Նոչինո դի Մոդենա
IT	Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia	Սլիվովից դել Ֆրիուլի-Վենեցիա Ջուլիա
IT	Sliwovitz del Veneto	Սլիվովից դել Վենետո
IT	Sliwovitz trentino/Sliwovitz del Trentino	Սլիվովից տրենտինո/Սլիվովից դել Տրենտինո
IT	Südtiroler Enzian/Genziana dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր էնցիան/Ջենցիանա դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Գոլդեն Դելիցիոս/Գոլդեն Դելիցիոս դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Grappa/Grappa dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Գրապա/Գրապա դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Գրավենշտայներ/Գրավենշտայներ դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Kirsch/Kirsch dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Կիրե/Կիրե դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Marille/Marille dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Մարիլլե/Մարիլլե դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Obstler/Obstler dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Օբստլեր/Օբստլեր դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Williams/Williams dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Ուիլիամս/Ուիլիամս դել Ալտո Ադիջե
IT	Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell’Alto Adige	Սուդտիրոլեր Ջվեցցելեր/Ջվեցցելեր դել Ալտո Ադիջե
IT	Williams friulano/Williams del Friuli	Վիլիամս ֆրիուլանո/Վիլիամս դել Ֆրիուլի
IT	Williams trentino/Williams del Trentino	Վիլիամս տրենտինո/Վիլիամս դել Տրենտինո
LT	Originali lietuviška degtinė/Original Lithuanian vodka	Օրիգինալի լյեուվիշկա դեգտինե /Օրիգինալ Լիտուանյան վոդկա
LT	Samanė	Սամանե
LT	Traukinė	Տրաուկինե
LT	Traukinė Dainava	Տրաուկինե Դաինավա
LT	Traukinė Palanga	Տրաուկինե Պալանգա
LT	Trejos devynerios	Տրեյոս դեվյեներյոս
LT	Vilniaus Džinas/Vilnius Gin	Վիլնյաուս Ջինաս/Վիլնիուս Ջին
FR, IT	Génépi des Alpes/Genepi degli Alpi	Ջենեպի դեզ Ալպ/Ջենեպի դելի Ալպի

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
BE, NL, FR (Départements Nord (59) and Pas-de-Calais (62)), DE (German Bundesländer Nordrhein-Westfalen and Niedersachsen)	Genièvre aux fruits/Vruchtenjenever/Jenever met vruchten/Fruchtgenever	ժենիվրը օ ֆրուի/Վրուխտեմենեվեր/ժենեվեր մետ ֆրուխտե/ Ֆրուխտեմենեվեր
BE, NL, FR (Départements Nord (59) and Pas-de-Calais (62))	Genièvre de grains/Graanjenever/Graangenever	Ջենիվրը դը գրեն/Ջենիվրը դ գրեն/Գրանժենեվեր/ Գրանջենեվեր
BE, NL, FR (Départements Nord (59) and Pas-de-Calais (62)), DE (German Bundesländer Nordrhein-Westfalen and Niedersachsen)	Genièvre/Jenever/Genever	ժենիվրը/ժենեվեր/ժենեվեր
BE, NL	Jonge jenever/jonge genever	Յոնգե յենեվեր/Յոնգե ժենեվեր
DE, AT, BE (German-speaking Community)	Korn/Kornbrand	Կորն/Կորնբրանդ
BE, NL	Oude jenever/oude genever	Աուդե յենեվեր/Աուդե յենեվեր
CY, GR	Ouzo/Oúzo	Ուզո
HU, AT (for apricot spirits solely produced in the Länder of: Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Wien)	Pálinka	Պալինկա
PL	Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass/Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej	Հերբալ վոդկա ֆրոմ դը Նորդ Պոդլասիե Լոուլանդ արոմատայզդ ուիթ բն էլեստրակտ օֆ բիզոն գրաս/Վուդկա զյուվա զ Նիզինի Պոլնոցնոպոդլասկեյ արոմատիզովանա էկստրակտ զ տրավի ժուբրովեյ
PL	Polish Cherry	Պոլիշ Չերի
PL	Polska Wódka/Polish Vodka	Պոլսկա Վուդկա/Պոլիշ Վոդկա
PT	Aguardente Bagaceira Alentejo	Ագուարդենտե Բագասեյրա Ալենտեժո
PT	Aguardente Bagaceira Bairrada	Ագուարդենտե Բագասեյրա Բայրադա
PT	Aguardente Bagaceira da Região dos Vinhos Verdes	Ագուարդենտե Բագասեյրա դա Ռեժաո դոս Վինյոս Վերդես
PT	Aguardente de Vinho da Região dos Vinhos Verdes	Ագուարդենտե դե Վինյո դա Ռեժաո դոս Վինյոս Վերդես
PT	Aguardente de Vinho Alentejo	Ագուարդենտե դե Վինյո Ալենտեժո
PT	Aguardente de Vinho Douro	Ագուարդենտե դե Վինյո Դուրո
PT	Aguardente de Vinho Lourinhã	Ագուարդենտե դե Վինյո Լուրինյա
PT	Aguardente de Vinho Ribatejo	Ագուարդենտե դե Վինյո Ռիբատեժո
PT	Medronho do Algarve	Մեդրոնյո դո Ալգարվե
PT	Poncha da Madeira	Պոնչա դա Մադեյրա
PT	Rum da Madeira	Ռում դա Մադեյրա
RO	Horincă de Cămârzana	Հորինկա դե Կամարզանա
RO	Pălincă	Պալինկա
RO	Țuică de Argeș	Մուիկա դե Արջե
RO	Țuică Zetea de Medieșu Aurit	Մուիկա Ջետեա դե Մեդիեսու Աուրիտ

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Transkription in armenische Buchstaben
RO	Vinars Murfatlar	Վինարս Մուրֆատլար
RO	Vinars Segarcea	Վինարս Սեգարչեա
RO	Vinars Târnave	Վինարս Տիրնավե
RO	Vinars Vaslui	Վինարս Վասլուի
RO	Vinars Vrancea	Վինարս Վրանչեա
SK	Spišská borovička	Սպիշեակա բորովիչկա
SI	Brinjevec	Բրինյեվեց
SI	Dolenjski sadjevec	Դոլենյսկի սադյեվեց
SI	Domači rum	Դոմաչի ռում
SI	Janeževc	Իանեժեվեց
SI	Orehovec	Օրեհովեց
SI	Pelinkovec	Պելինկովեց
SI	Slovenska travarica	Սլովենեակա տրավարիցա
ES	Aguardiente de hierbas de Galicia	Ագուարդիենտե դե իերբաս դե Գալիսիա
ES	Aguardiente de sidra de Asturias	Ագուարդիենտե դե սիդրա դե Աստուրիաս
ES	Anís Paloma Monforte del Cid	Անիս Պալոմա Մոնֆորտե դել Սիդ
ES	Aperitivo Café de Alcoy	Ապերիտիվո Կաֆե դե Ալկոյ
ES	Brandy de Jerez	Բրենդի դե Խերես
ES	Brandy del Penedés	Բրենդի դել Բենեդես
ES	Cantueso Alicante	Կանտուեսո Ալիկանտինո
ES	Chinchón	Չինչոն
ES	Gin de Mahón	Ջին դե Մահոն
ES	Herbero de la Sierra de Mariola	Էրբերո դե լա Սիերա դե Մարիոլա
ES	Hierbas de Mallorca	Իերբաս դե Մալյորկա
ES	Hierbas Ibicencas	Իերբաս Իբիսենկաս
ES	Licor café de Galicia	Լիկոր կաֆե դե Գալիսիա
ES	Licor de hierbas de Galicia	Լիկոր դե իերբաս դե Գալիսիա
ES	Orojo de Galicia	Օրոյո դե Գալիսիա
ES	Pacharán navarro	Պաչարան նավարո
ES	Palo de Mallorca	Պալո դե Մալյորկա
ES	Ratafia catalana	Ռատիֆիա կատալանյա
ES	Ronmiel de Canarias	Ռոնմիել դե Կանարիաս
SE	Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit	Սվենսկ Ակուավիտ/Սվենսկ Ակվավիտ/Սուիդիե Ակվավիտ
SE	Svensk Punsch/Swedish Punch	Սվենսկ Պունչ/Սուիդիե Փանչ
SE	Svensk Vodka/Swedish Vodka	Սվենսկ Վոդկա/Սուիդիե Վոդկա
GB	Scotch Whisky	Սկոչ Վիսկի
GB	Somerset Cider Brandy	Սոմերսեթ Սայդեր Բրենդի

4. Verzeichnis der Weine

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
AT	Bergland		Բերգլանդ	g. g. A.
AT	Burgenland		Բուրգենլանդ	g. U.
AT	Carnuntum		Կարնունտում	g. U.
AT	Eisenberg		Այզենբերգ	g. U.
AT	Kamptal		Կամպտալ	g. U.
AT	Kärnten		Կարնտեն	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
AT	Kremstal		Կրեմստալ	g. U.
AT	Leithaberg		Լայտհաբերգ	g. U.
AT	Mittelburgenland		Միտելբուրգենլանդ	g. U.
AT	Neusiedlersee		Նոյսիեդլեռզե	g. U.
AT	Neusiedlersee-Hügelland		Նոյսիեդլեռսե-Հյուգելլանդ	g. U.
AT	Niederösterreich		Նիեդերօստերայիս	g. U.
AT	Oberösterreich		Օբերօստերայիս	g. U.
AT	Salzburg		Չալցբուրգ	g. U.
AT	Steiermark		Ստայերմարկ	g. U.
AT	Steirerland		Շտայերլանդ	g. g. A.
AT	Südburgenland		Սուդբուրգենլանդ	g. U.
AT	Süd-Oststeiermark		Սուդ-Օստերայերմարկ	g. U.
AT	Südsteiermark		Սուդերայերմարկ	g. U.
AT	Thermenregion		Թերմենրեգիոն	g. U.
AT	Tirol		Տիրոլ	g. U.
AT	Traisental		Թրայզենբալ	g. U.
AT	Vorarlberg		Վորարլբերգ	g. U.
AT	Wachau		Վախաու	g. U.
AT	Wagram		Վագրամ	g. U.
AT	Weinland		Վայնլանդ	g. g. A.
AT	Weinviertel		Վայնֆիրտել	g. U.
AT	Weststeiermark		Վեստերայերմարկ	g. U.
AT	Wien		Վին	g. U.
BE	Côtes de Sambre et Meuse		Կոտ դե Սամբր է Մյոզ	g. U.
BE	Crémant de Wallonie		Կրեման դե Վալոնի	g. U.
BE	Hagelandse wijn		Հագելանդսե վեյն	g. U.
BE	Haspengouwse wijn		Հասպենգաուսե վեյն	g. U.
BE	Heuvellandse wijn		Հյուվելանդսե վեյն	g. U.
BE	Vin de pays des jardins de Wallonie		Վեն դը պեյ դե ժարդեն դը Վալոնի	g. g. A.
BE	Vin mousseux de qualité de Wallonie		Վեն մուսսեյ դը կալիտե դե Վալոնի	g. U.
BE	Vlaamse landwijn		Վլամսե Լանդվայն	g. g. A.
BE	Vlaamse mousserende kwaliteitswijn		Վլամսե մուսսենդե կվալիտեյտսվայն	g. U.
BG	Сакар	Sakar	Սակար	g. U.
BG	Асеновград	Asenovgrad	Ասենովգրադ	g. U.
BG	Болярово	Bolyarovo	Բոլյարովո	g. U.
BG	Брестник	Brestnik	Բրեստնիկ	g. U.
BG	Варна	Varna	Վարնա	g. U.
BG	Велики Преслав	Veliki Preslav	Վելիկի Պրեսլավ	g. U.
BG	Видин	Vidin	Վիդին	g. U.
BG	Враца	Vratsa	Վրացա	g. U.
BG	Върбица	Varbitsa	Վարբիցա	g. U.
BG	Долината на Струма	Struma valley	Դոլինատա նա Ստրումա	g. U.
BG	Драгоево	Dragoevo	Դրագոեվո	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
BG	Дунавска равнина	Danube Plain	Դունավսկա ռավինա	g. g. A.
BG	Евксиноград	Evksinograd	Էվկսինոգրադ	g. U.
BG	Ивайловград	Ivaylovgrad	Իվայլովգրադ	g. U.
BG	Карлово	Karlovo	Կարլովո	g. U.
BG	Карнобат	Karnobat	Կարնոբադ	g. U.
BG	Ловеч	Lovech	Լովեչ	g. U.
BG	Лозица	Lozitsa	Լոզիցա	g. U.
BG	Лом	Lom	Լոմ	g. U.
BG	Любимец	Lyubimets	Լյուբիմեց	g. U.
BG	Лясковец	Lyaskovets	Լյասկովեց	g. U.
BG	Мелник	Melnik	Մելնիկ	g. U.
BG	Монтана	Montana	Մոնտանա	g. U.
BG	Нова Загора	Nova Zagora	Նովա Զագորա	g. U.
BG	Нови Пазар	Novi Pazar	Նովի Պազար	g. U.
BG	Ново село	Novo Selo	Նովո սելո	g. U.
BG	Оряховица	Oryahovitsa	Օրյախովիցա	g. U.
BG	Павликени	Pavlikeni	Պավլիկենի	g. U.
BG	Пазарджик	Pazardjik	Պազարջիկ	g. U.
BG	Перуцица	Perushtitsa	Պերուստիցա	g. U.
BG	Плевен	Pleven	Պլեվեն	g. U.
BG	Пловдив	Plovdiv	Պլովդիվ	g. U.
BG	Поморие	Pomorie	Պոմորիե	g. U.
BG	Русе	Ruse	Ռուսե	g. U.
BG	Сандански	Sandanski	Սանդանսկի	g. U.
BG	Свищов	Svishtov	Սվիստով	g. U.
BG	Септември	Septemvri	Սեպտեմվրի	g. U.
BG	Славянци	Slavyantsi	Սլավյանցի	g. U.
BG	Сливен	Sliven	Սլիվեն	g. U.
BG	Стамболово	Stambolovo	Ստամբոլովո	g. U.
BG	Стара Загора	Stara Zagora	Ստարա զագորա	g. U.
BG	Сунгурларе	Sungurlare	Սունգուրլառե	g. U.
BG	Сухиндол	Suhindol	Սուխինդոլ	g. U.
BG	Тракийска низина	Thracian Lowlands	Տրակիյսկա նիզինա	g. g. A.
BG	Търговище	Targovishte	Տըրգովիշե	g. U.
BG	Хан Крум	Khan Krum	Խան Կրում	g. U.
BG	Хасково	Haskovo	Խասկովո	g. U.
BG	Хисаря	Hisarya	Խիսարյա	g. U.
BG	Хърсово	Harsovo	Խըսովո	g. U.
BG	Черноморски район	Northern Black Sea	Չեռնոմորսկի ռայոն	g. U.
BG	Шивачево	Shivachevo	Շիվաչեվո	g. U.
BG	Шумен	Shumen	Շումեն	g. U.
BG	Южно Черноморие	Southern Black Sea Coast	Թուժն Չեռնոմորիե	g. U.
BG	Ямбол	Yambol	Եամբոլ	g. U.
HR	Dalmatinska zagora		Դալմատինսկա զագորա	g. U.
HR	Dingač		Դինգաչ	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
HR	Hrvatska Istra		Հովատսկա Իստրա	g. U.
HR	Hrvatsko Podunavlje		Հովատսկո Պոդունավլյե	g. U.
HR	Hrvatsko primorje		Հովատսկո պրիմորիյե	g. U.
HR	Istočna kontinentalna Hrvatska		Իտոսնա կոնտինենտալնա Հովատսկա	g. U.
HR	Moslavina		Մոսլավինա	g. U.
HR	Plešivica		Պլեշիվիցա	g. U.
HR	Pokuplje		Պոկուպլյե	g. U.
HR	Prigorje-Bilogora		Պրիգորյե-Բիլգորոս	g. U.
HR	Primorska Hrvatska		Պրիմոսկա Հովատսկա	g. U.
HR	Sjeverna Dalmacija		Սյեւենա Դալմացիյա	g. U.
HR	Slavonija		Սլավոնիյա	g. U.
HR	Srednja i Južna Dalmacija		Սրեդնյա և յուժնա Դալմացիյա	g. U.
HR	Zagorje – Međimurje		Չագորյե-Մեդիմուրյե	g. U.
HR	Zapadna kontinentalna Hrvatska		Չաբադնա կոնտինենտալնա Հովատսկա	g. U.
CY	Βουνί Παναγιάς – Αμπελιτής	Vouni Panayia – Ambelitis	Վունի Պանայաս – Ամբելիտիս	g. U.
CY	Κουμανδάρια	Commandaria	Կումանդարիա	g. U.
CY	Κρασοχώρια Λεμεσού	Krasohoria Lemesou	Կրասոխորյա Լեմեսու	g. U.
CY	Κρασοχώρια Λεμεσού – Αφάμης	Krasohoria Lemesou – Afames	Կրասոխորյա Լեմեսու – Աֆամիս	g. U.
CY	Κρασοχώρια Λεμεσού – Λαόνα	Krasohoria Lemesou – Laona	Կրասոխորյա Լեմեսու – Լաոնա	g. U.
CY	Λαόνα Ακάμα	Laona Akama	Լաոնա Ակամա	g. U.
CY	Λάρνακα	Larnaka	Լարնակա	g. g. A.
CY	Λεμεσός	Lemesos	Լեմեսոս	g. g. A.
CY	Λευκωσία	Lefkosia	Լեֆկոսիա	g. g. A.
CY	Πάφος	Pafos	Պաֆոս	g. g. A.
CY	Πιτσιλιά	Pitsilia	Պիցիլյա	g. U.
CZ	Čechy		Չեխի	g. U.
CZ	české		Չեսկե	g. g. A.
CZ	Litoměřická		Լիտոմերժիսկա	g. U.
CZ	Mělnická		Մյելնիսկա	g. U.
CZ	Mikulovská		Միկուլովսկա	g. U.
CZ	Morava		Մորավա	g. U.
CZ	moravské		Մորավսկե	g. g. A.
CZ	Novosedelské Slámové víno		Նովսեդելսկե Սլամովե վինո	g. U.
CZ	Slovácká		Սլովակսկա	g. U.
CZ	Šobes		Շոբես	g. U.
CZ	Šobeské víno		Շոբեսկե վինո	g. U.
CZ	Velkopavlovická		Վելկոպավլովիսկա	g. U.
CZ	Znojemská		Չնոյեմսկա	g. U.
CZ	Znojmo		Չնոյմո	g. U.
DK	Bornholm		Բոռնոլմ	g. g. A.
DK	Fyn		Վին	g. g. A.
DK	Jylland		Ժիլանդ	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
DK	Sjælland		Սժաէլանդ	g. g. A.
FR	Agenais		Աճէնէ	g. g. A.
FR	Ain		էն	g. g. A.
FR	Ajaccio		Այաչո/Այաչչո	g. U.
FR	Allobrogie		Ալոբրոճի	g. g. A.
FR	Aloxe-Corton		Ալոքս-կորտոն	g. U.
FR	Alpes-de-Haute-Provence		Ալպ-դը-Օտ-Պոովանս	g. g. A.
FR	Alpes-Maritimes		Ալպ-Մարիտիմ	g. g. A.
FR	Alpilles		Ալպիլյ	g. g. A.
FR	Alsace		Ալզաս	g. U.
FR	Alsace grand cru Altenberg de Bergbieten		Ալզաս գրան կրյու Ալտանբեր դը Բերգբիետան	g. U.
FR	Alsace grand cru Altenberg de Bergheim		Ալզաս գրան կրյու Ալտանբեր դը Բերգայմ	g. U.
FR	Alsace grand cru Altenberg de Wolxheim		Ալզաս գրան կրյու Ալտանբեր դը Վոլխայմ	g. U.
FR	Alsace grand cru Brand		Ալզաս գրան կրյու Բրան	g. U.
FR	Alsace grand cru Bruderthal		Ալզաս գրան կրյու Բրուդերթալ	g. U.
FR	Alsace grand cru Eichberg		Ալզաս գրան կրյու Այչբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Engelberg		Ալզաս գրան կրյու Անճելբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Florimont		Ալզաս գրան կրյու Ֆլորիմոն	g. U.
FR	Alsace grand cru Frankstein		Ալզաս գրան կրյու Ֆրանկշտայն	g. U.
FR	Alsace grand cru Froehn		Ալզաս գրան կրյու Ֆրոն	g. U.
FR	Alsace grand cru Furstentum		Ալզաս գրան կրյու Ֆուրստանտում	g. U.
FR	Alsace grand cru Geisberg		Ալզաս գրան կրյու Գայսբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Gloeckelberg		Ալզաս գրան կրյու Գլոկելբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Goldert		Ալզաս գրան կրյու Գոլդերտ	g. U.
FR	Alsace grand cru Hatschbourg		Ալզաս գրան կրյու Ատշբուր	g. U.
FR	Alsace grand cru Hengst		Ալզաս գրան կրյու Անգստ	g. U.
FR	Alsace grand cru Kaefferkopf		Ալզաս գրան կրյու Կաֆերկոպֆ	g. U.
FR	Alsace grand cru Kanzlerberg		Ալզաս գրան կրյու Կանցլերբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Kastelberg		Ալզաս գրան կրյու Կաստելբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Kessler		Ալզաս գրան կրյու Կեսլեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Kirchberg de Barr		Ալզաս գրան կրյու Կիրխբեր դը Բար	g. U.
FR	Alsace grand cru Birchberg de Ribeauvillé		Ալզաս գրան կրյու Կիրխբեր դը Րիբովիլյ	g. U.
FR	Alsace grand cru Kitterlé		Ալզաս գրան կրյու Կիրերլե	g. U.
FR	Alsace grand cru Mambourg		Ալզաս գրան կրյու Մամբուր	g. U.
FR	Alsace grand cru Mandelberg		Ալզաս գրան կրյու Մանդելբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Marckrain		Ալզաս գրան կրյու Մարկրայն	g. U.
FR	Alsace grand cru Moenchberg		Ալզաս գրան կրյու Մոնեխբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Muenchberg		Ալզաս գրան կրյու Մյունխբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Ollwiller		Ալզաս գրան կրյու Օլվիլեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Osterberg		Ալզաս գրան կրյու Օստերբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Pfersigberg		Ալզաս գրան կրյու Պֆերսիգբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Pfungstberg		Ալզաս գրան կրյու Պֆենգստբեր	g. U.

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Alsace grand cru Praelatenberg		Ալզաս գրան կրյու Պրալատանբեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Rangen		Ալզաս գրան կրյու Բանժան	g. U.
FR	Alsace grand cru Rosacker		Ալզաս գրան կրյու Բոսակեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Saering		Ալզաս գրան կրյու Սաերինգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Schlossberg		Ալզաս գրան կրյու Շլոսբերգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Schoenenbourg		Ալզաս գրան կրյու Շոենաբուրգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Sommerberg		Ալզաս գրան կրյու Սոմմերբերգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Sonnenglanz		Ալզաս գրան կրյու Սոնենգլանց	g. U.
FR	Alsace grand cru Spiegel		Ալզաս գրան կրյու Սպիգել	g. U.
FR	Alsace grand cru Sporen		Ալզաս գրան կրյու Սպորեն	g. U.
FR	Alsace grand cru Steinert		Ալզաս գրան կրյու Շտայներտ	g. U.
FR	Alsace grand cru Steingrubler		Ալզաս գրան կրյու Ստայնգրուբլեր	g. U.
FR	Alsace grand cru Steinklotz		Ալզաս գրան կրյու Ստայնկլոց	g. U.
FR	Alsace grand cru Vorbourg		Ալզաս գրան կրյու Վորբուրգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Wiebelsberg		Ալզաս գրան կրյու Վիբելսբերգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Wineck-Schlossberg		Ալզաս գրան կրյու Վինեկ-Շլոսբերգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Winzenberg		Ալզաս գրան կրյու Վինցենբերգ	g. U.
FR	Alsace grand cru Zinnkoepflé		Ալզաս գրան կրյու Յինկյոպֆլե	g. U.
FR	Alsace grand cru Zotzenberg		Ալզաս գրան կրյու Յոցենբերգ	g. U.
FR	Anjou		Անժու	g. U.
FR	Anjou Villages		Անժու Վիլաժ	g. U.
FR	Anjou Villages Brissac		Անժու Վիլաժ Բրիսակ	g. U.
FR	Anjou-Coteaux de la Loire		Անժու-Կոտո դը Լա Լուար	g. U.
FR	Arbois		Արբուա	g. U.
FR	Ardèche		Արդեչ	g. g. A.
FR	Ariège		Արիեժ	g. g. A.
FR	Atlantique		Ատլանտիկ	g. g. A.
FR	Aude		Օդ	g. g. A.
FR	Auxey-Duresses		Օֆսե-Դյուրես	g. U.
FR	Aveyron		Ավերոն	g. g. A.
FR	Bandol		Բանդոլ	g. U.
FR	Banyuls		Բանիուլս	g. U.
FR	Banyuls grand cru		Բանիուլս գրան կրյու	g. U.
FR	Barsac		Բարսակ	g. U.
FR	Bâtard-Montrachet		Բատար-Մոնտրաչե	g. U.
FR	Béarn		Բեարն	g. U.
FR	Beaujolais		Բոժուլե	g. U.
FR	Beaumes de Venise		Բոմ դե Վենիզ	g. U.
FR	Beaune		Բոն	g. U.
FR	Bellet		Բելե	g. U.
FR	Bergerac		Բերժերակ	g. U.
FR	Bienvenues-Bâtard-Montrachet		Բիենվենյու-Բատար-Մոնտրաչե	g. U.
FR	Blagny		Բլանյի	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Blanc Fumé de Pouilly		Բլան Ֆյումե դը Պուլյի	g. U.
FR	Blaye		Բլայե	g. U.
FR	Bonnes-Mares		Բոն-Մար	g. U.
FR	Bonnezeaux		Բոնեզո	g. U.
FR	Bordeaux		Բորդո	g. U.
FR	Bordeaux supérieur		Բորդո սուպերիյոր	g. U.
FR	Bouches-du-Rhône		Բուս դյու Ռոն	g. g. A.
FR	Bourg		Բուր	g. U.
FR	Bourgeois		Բուրժե	g. U.
FR	Bourgogne		Բուրգոյն	g. U.
FR	Bourgogne aligoté		Բուրգոյն ալիգոտե	g. U.
FR	Bourgogne grand ordinaire		Բուրգոյն գրան օրդիներ	g. U.
FR	Bourgogne mousseux		Բուրգոյն մուսյո	g. U.
FR	Bourgogne ordinaire		Բուրգոյն օրդիներ	g. U.
FR	Bourgogne Passe-tout-grains		Բուրգոյն Պաս-տու-գրեն	g. U.
FR	Bourgueil		Բուրգեյ	g. U.
FR	Bouzeron		Բուզերոն	g. U.
FR	Brouilly		Բրույի	g. U.
FR	Brulhois		Բրուլուա	g. U.
FR	Bugey		Բյուժե	g. U.
FR	Buzet		Բյուզե	g. U.
FR	Cabardès		Կաբարդես	g. U.
FR	Cabernet d'Anjou		Կաբերնե դ'Անձու	g. U.
FR	Cabernet de Saumur		Կաբերնե դը Սամյուր	g. U.
FR	Cadillac		Կադիլակ	g. U.
FR	Cahors		Կաոր	g. U.
FR	Calvados		Կալվադոս	g. g. A.
FR	Canon Fronsac		Կանոն Ֆրոնսակ	g. U.
FR	Cassis		Կասի/Կասիս	g. U.
FR	Cathare		Կատար	g. g. A.
FR	Cérons		Սերոն	g. U.
FR	Cévennes		Սեվան	g. g. A.
FR	Chablis		Շաբլի	g. U.
FR	Chablis grand cru		Շաբլի գրան կրյու	g. U.
FR	Chambertin		Շամբերտեն	g. U.
FR	Chambertin-Clos de Bèze		Շամբերտեն-Կլոս դը Բեզ	g. U.
FR	Chambolle-Musigny		Շամբոլ-Մյուզինյի	g. U.
FR	Champagne		Շամպայն	g. U.
FR	Chapelle-Chambertin		Շաբել-Շամբերտեն	g. U.
FR	Charentais		Շարանտե	g. g. A.
FR	Charlemagne		Շարլեմայն	g. U.
FR	Charmes-Chambertin		Շարմ-Շամբերտեն	g. U.
FR	Chassagne-Montrachet		Շասայն-Մոնտրաշե	g. U.
FR	Château-Chalon		Շատո-Շալոն	g. U.
FR	Château-Grillet		Շատո-Գրիլյե	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Châteaumeillant		Շատոմեյլան	g. U.
FR	Châteauneuf-du-Pape		Շատոընոնֆ-դյու-Պապ	g. U.
FR	Châtillon-en-Diois		Շատիլյոն-ան-Դիուա	g. U.
FR	Chénas		Շենա	g. U.
FR	Chevalier-Montrachet		Շեվալյե-Մոնտրաշե	g. U.
FR	Cheverny		Շեվերնի	g. U.
FR	Chinon		Շինոն	g. U.
FR	Chiroubles		Շիրուբլ	g. U.
FR	Chorey-lès-Beaune		Շորեյ-լե-Բոն	g. U.
FR	Cité de Carcassonne		Սիտե դը Կարկասոն	g. g. A.
FR	Clairette de Bellegarde		Կլերետ դը Բելգարդ	g. U.
FR	Clairette de Die		Կլերետ դը Դի	g. U.
FR	Clairette du Languedoc		Կլերետ դյու Լանգրոկ	g. U.
FR	Clos de la Roche		Կլո դը Լա Ռոշ	g. U.
FR	Clos de Tart		Կլո դը Տար	g. U.
FR	Clos de Vougeot		Կլո դը Վուժեո	g. U.
FR	Clos des Lambrays		Կլո դե Լամբրեյ	g. U.
FR	Clos Saint-Denis		Կլո Սեն-Դենի	g. U.
FR	Clos Vougeot		Կլո Վուժեո	g. U.
FR	Collines Rhodaniennes		Կոլին Ռոդանիան	g. g. A.
FR	Collioure		Կոլիուր	g. U.
FR	Comté Tolosan		Կոմտե Տոլոզան	g. g. A.
FR	Comtés Rhodaniens		Կոմտե Ռոդանիան	g. g. A.
FR	Condrieu		Կոնդրիյու	g. U.
FR	Corbières		Կորբիեր	g. U.
FR	Corbières-Boutenac		Կորբիեր-Բուտենակ	g. U.
FR	Cornas		Կորնա	g. U.
FR	Corrèze		Կորեզ	g. g. A.
FR	Corse		Կորս	g. U.
FR	Corton		Կորտոն	g. U.
FR	Corton-Charlemagne		Կորտոն-Շարլմանյան	g. U.
FR	Costières de Nîmes		Կոստիեր դը Նիմ	g. U.
FR	Côte de Beaune		Կոտ դը Բոն	g. U.
FR	Côte de Beaune-Villages		Կոտ դը Բոն-Վիլաժ	g. U.
FR	Côte de Brouilly		Կոտ դը Բրույի	g. U.
FR	Côte de Nuits-Villages		Կոտ դը Նյուի-Վիլաժ	g. U.
FR	Côte Roannaise		Կոտ Ռոանե	g. U.
FR	Côte Rôtie		Կոտ Րոտի	g. U.
FR	Côte Vermeille		Կոտ Վերմեյլ	g. g. A.
FR	Coteaux Bourguignons		Կոտո Բուրգինյոն	g. U.
FR	Coteaux champenois		Կոտո Շամպենուա	g. U.
FR	Coteaux Charitois		Կոտո Շարիտուա	g. g. A.
FR	Coteaux d'Ensérune		Կոտո դ'Անսերյուն	g. g. A.
FR	Coteaux d'Aix-en-Provence		Կոտո դ'Ա-ան-Պրովանս	g. U.
FR	Coteaux d'Ancenis		Կոտո դ'Անսենի	g. U.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Coteaux de Coiffy		Կոտո գր Կուաֆի	g. g. A.
FR	Coteaux de Die		Կոտո գր Դի	g. U.
FR	Coteaux de Glanes		Կոտո գր Գլան	g. g. A.
FR	Coteaux de l'Auxois		Կոտո գր լ'Օսուա	g. g. A.
FR	Coteaux de l'Aubance		Կոտո գր լ'Օբանս	g. U.
FR	Coteaux de Narbonne		Կոտո գր Նարբոն	g. g. A.
FR	Coteaux de Peyriac		Կոտո գր Պեյրիակ	g. g. A.
FR	Coteaux de Saumur		Կոտո գր Սոմյուր	g. U.
FR	Coteaux de Tannay		Կոտո գր Տանե	g. g. A.
FR	Coteaux des Baronnies		Կոտո գր Բարոնի	g. g. A.
FR	Coteaux du Cher et de l'Arnon		Կոտո գր Շեր է գր լ'Արնոն	g. g. A.
FR	Coteaux du Giennois		Կոտո գր Ժիանուա	g. U.
FR	Coteaux du Languedoc		Կոտո գրու Լանգեդոկ	g. U.
FR	Coteaux du Layon		Կոտո գրու Լեյոն	g. U.
FR	Coteaux du Libron		Կոտո գրու Լիբրոն	g. g. A.
FR	Coteaux du Loir		Կոտո գրու Լուար	g. U.
FR	Coteaux du Lyonnais		Կոտո գրու Լիոնե	g. U.
FR	Coteaux du Pont du Gard		Կոտո գրու պոն դյու Գար	g. g. A.
FR	Coteaux du Quercy		Կոտո գրու Կերսի	g. U.
FR	Coteaux du Vendômois		Կոտո գրու դյու Վանդոմուա	g. U.
FR	Coteaux Varois en Provence		Կոտո վարուա ան պրովանս	g. U.
FR	Côtes Catalanes		Կոտ Կատալան	g. g. A.
FR	Côtes d'Auvergne		Կոտ դ'Օվերքյն	g. U.
FR	Côtes de Bergerac		Կոտ գր Բերժերակ	g. U.
FR	Côtes de Blaye		Կոտ գր Բլայ	g. U.
FR	Côtes de Bordeaux		Կոտ գր Բորդո	g. U.
FR	Côtes de Bordeaux-Saint-Macaire		Կոտ գր Բորդո-Սեն-Մակեր	g. U.
FR	Côtes de Bourg		Կոտ գր Բուր	g. U.
FR	Côtes de Duras		Կոտ գր Դյուրաս	g. U.
FR	Côtes de Gascogne		Կոտ գր Գասկոյն	g. g. A.
FR	Côtes de Meuse		Կոտ գր Մյուզ	g. g. A.
FR	Côtes de Millau		Կոտ գր Միլո	g. U.
FR	Côtes de Montravel		Կոտ գր Մոնտրավել	g. U.
FR	Côtes de Provence		Կոտ գր Պրովանս	g. U.
FR	Côtes de Thau		Կոտ գր Տո	g. g. A.
FR	Côtes de Thongue		Կոտ գր Տոնգ	g. g. A.
FR	Côtes de Toul		Կոտ գր Տուլ	g. U.
FR	Côtes du Forez		Կոտ գրու Ֆորեզ	g. U.
FR	Côtes du Jura		Կոտ գրու Ժուրա	g. U.
FR	Côtes du Marmandais		Կոտ գրու Մարմանդե	g. U.
FR	Côtes du Rhône		Կոտ գրու Ռոն	g. U.
FR	Côtes du Rhône Villages		Կոտ գրու Ռոն Վիլաժ	g. U.
FR	Côtes du Roussillon		Կոտ գրու Ռուսիլյոն	g. U.
FR	Côtes du Roussillon Villages		Կոտ գրու Ռուսիլյոն Վիլաժ	g. U.
FR	Côtes du Tarn		Կոտ գրու Տարն	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Côtes du Vivarais		Կոտ դու Վիվարե	g. U.
FR	Cour-Cheverny		Կուր-Շեվերնի	g. U.
FR	Crémant d’Alsace		Կրեման դ’Ալզաս	g. U.
FR	Crémant de Bordeaux		Կրեման դը Բորդո	g. U.
FR	Crémant de Bourgogne		Կրեման դը Բուրգոյն	g. U.
FR	Crémant de Die		Կրեման դը Դի	g. U.
FR	Crémant de Limoux		Կրեման դը Լիմու	g. U.
FR	Crémant de Loire		Կրեման դը Լուար	g. U.
FR	Crémant du Jura		Կրեման դու ժուրա	g. U.
FR	Criots-Bâtard-Montrachet		Կրիո-Բատար-Մոնտրաշե	g. U.
FR	Crozes-Ermitage		Կրոզ-Էրմիտաժ	g. U.
FR	Crozes-Hermitage		Կրոզ-Էրմիտաժ	g. U.
FR	Drôme		Դրոմ	g. g. A.
FR	Duché d’Uzès		Դուչե դ’Ուզես	g. g. A.
FR	Echezeaux		Էչեզյո	g. U.
FR	Entraygues – Le Fel		Անտրայգ – Լյո Ֆել	g. U.
FR	Entre-deux-Mers		Անտրը-դյո-Մեր	g. U.
FR	Ermitage		Էրմիտաժ	g. U.
FR	Estaing		Էստենգ	g. U.
FR	Faugères		Ֆոժեր	g. U.
FR	Fiefs Vendéens		Ֆյեֆ Վանդեն	g. U.
FR	Fitou		Ֆիտու	g. U.
FR	Fixin		Ֆիֆսին	g. U.
FR	Fleurie		Ֆլյուրի	g. U.
FR	Floc de Gascogne		Ֆլո դե Գասկոյն	g. U.
FR	Franche-Comté		Ֆրանս-Կոմտե	g. g. A.
FR	Fronsac		Ֆրոնզակ	g. U.
FR	Frontignan		Ֆրոնտինյան	g. U.
FR	Fronton		Ֆրոնտոն	g. U.
FR	Gaillac		Գելյակ	g. U.
FR	Gaillac premières côtes		Գելյակ պրեմիեր կոտե	g. U.
FR	Gard		Գար	g. g. A.
FR	Gers		Ժեր	g. g. A.
FR	Gevrey-Chambertin		Շեվրեյ-Շամբերտեն	g. U.
FR	Gigondas		ժիգոնդաս	g. U.
FR	Givry		ժիվրի	g. U.
FR	Grand Roussillon		Գրան Ռուսիլյոն	g. U.
FR	Grands-Echezeaux		Գրան-Էչեզյո	g. U.
FR	Graves		Գրավ	g. U.
FR	Graves de Vayres		Գրավ դը Վեր	g. U.
FR	Graves supérieures		Գրավ սուպերիյոր	g. U.
FR	Grignan-les-Adhémar		Գրինյան-Լեզ-Ադեմար	g. U.
FR	Griotte-Chambertin		Գրիոտ-Շամբերտեն	g. U.
FR	Gros Plant du Pays nantais		Գրո Պլան դյու Պեյ նանտե	g. U.
FR	Haute Vallée de l’Aude		Օտ Վալե դը Լ’Ոդ	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Haute Vallée de l'Orb		Օտ Վալե դը Լ'Օրբ	g. g. A.
FR	Haute-Marne		Օտ-Մարն	g. g. A.
FR	Hautes-Alpes		Օտ-Ալպ	g. g. A.
FR	Haute-Vienne		Օտ-Վիեն	g. g. A.
FR	Haut-Médoc		Օտ-Մեդոկ	g. U.
FR	Haut-Montravel		Օտ-Մոնտրավել	g. U.
FR	Haut-Poitou		Օտ-Պուատու	g. U.
FR	Hermitage		Էրմիտաժ	g. U.
FR	Île de Beauté		Իյ դե Բոտե	g. g. A.
FR	Irancy		Իրանսի	g. U.
FR	Irouléguy		Իրուլժեգի	g. U.
FR	Isère		Իսեր	g. g. A.
FR	Jasnières		Ճասնիեր	g. U.
FR	Juliéna		Ճուլիենան	g. U.
FR	Jurançon		Ճուսոն	g. U.
FR	La Grande Rue		Լյո Գրան Ռյու	g. U.
FR	La Romanée		Լա Ռոմանե	g. U.
FR	La Tâche		Լա Տաշ	g. U.
FR	Ladoix		Լադուա	g. U.
FR	Lalande-de-Pomerol		Լալանդ-դը-Պոմերոլ	g. U.
FR	Landes		Լանդ	g. g. A.
FR	Languedoc		Լանգեդոկ	g. U.
FR	Latricières-Chambertin		Լատրիսիեր-Շամբերտեն	g. U.
FR	Lavilledieu		Լավիլյեյու	g. g. A.
FR	L'Ermitage		Լ'Էրմիտաժ	g. U.
FR	Les Baux de Provence		Լե Բո դը Պրովանս	g. U.
FR	L'Etoile		Լ'Էտուալ	g. U.
FR	L'Hermitage		Լ'Էրմիտաժ	g. U.
FR	Limoux		Լիմու	g. U.
FR	Lirac		Լիրակ	g. U.
FR	Listrac-Médoc		Լիստրակ-Մեդոկ	g. U.
FR	Lot		Լո	g. g. A.
FR	Loupiac		Լուպիակ	g. U.
FR	Luberon		Լյուբերոն	g. U.
FR	Lussac Saint-Emilion		Լյուսակ Սենտ-Էմիլյոն	g. U.
FR	Mâcon		Մակոն	g. U.
FR	Macvin du Jura		Մակվեն դյու Յուրա	g. U.
FR	Madiran		Մադիրան	g. U.
FR	Malepère		Մալեպեր	g. U.
FR	Maranges		Մարանժ	g. U.
FR	Marcillac		Մարկիլյակ	g. U.
FR	Margaux		Մարգո	g. U.
FR	Marsannay		Մարսանի	g. U.
FR	Maures		Մուր	g. g. A.
FR	Maury		Մուրի	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Mazis-Chambertin		Մազի-Շամբերտեն	g. U.
FR	Mazoyères-Chambertin		Մազոյեր-Շամբերտեն	g. U.
FR	Méditerranée		Մեդիտերանե	g. g. A.
FR	Médoc		Մեդոկ	g. U.
FR	Menetou-Salon		Մենետու-Սալոն	g. U.
FR	Mercurey		Մերկյուրեյ	g. U.
FR	Meursault		Մյուրսոլ	g. U.
FR	Minervois		Միներվուա	g. U.
FR	Minervois-la-Livinière		Միներվուա-լա-Լիվինիեր	g. U.
FR	Monbazillac		Մոնբազիլյակ	g. U.
FR	Mont Caume		Մոն կոմ	g. g. A.
FR	Montagne-Saint-Emilion		Մոնտայն-Սենտ-Էմիլյոն	g. U.
FR	Montagny		Մոնտայնի	g. U.
FR	Monthélie		Մոնտելի	g. U.
FR	Montlouis-sur-Loire		Մոնլուի-սյուր-Լուար	g. U.
FR	Montrachet		Մոնտրաշե	g. U.
FR	Montravel		Մոնտրավել	g. U.
FR	Morey-Saint-Denis		Մորեյ-Սեն-Դենի	g. U.
FR	Morgon		Մորգոն	g. U.
FR	Moselle		Մոսել	g. U.
FR	Moulin-à-Vent		Մուլեն-ա-Վան	g. U.
FR	Moulis		Մուլի	g. U.
FR	Moulis-en-Médoc		Մուլի-ան-Մեդոկ	g. U.
FR	Muscadet		Մուսկադե	g. U.
FR	Muscadet Coteaux de la Loire		Մուսկադե Կոտո դե լա Լուար	g. U.
FR	Muscadet Côtes de Grandlieu		Մուսկադե Կոտե դե Գրանդլյո	g. U.
FR	Muscadet Sèvre et Maine		Մուսկադե Սեվրե է Մեյն	g. U.
FR	Muscat de Beaumes-de-Venise		Մուսակ դը Բոմ-դե Վենիզ	g. U.
FR	Muscat de Frontignan		Մուսակ դը Ֆրոնտինյան	g. U.
FR	Muscat de Lunel		Մուսակ դը Լունել	g. U.
FR	Muscat de Mireval		Մուսակ դը Միրեվալ	g. U.
FR	Muscat de Rivesaltes		Մուսակ դը Ռիվալտ	g. U.
FR	Muscat de Saint-Jean-de-Minervois		Մուսակ դը Սեն-ժան-դը-Միներվուա	g. U.
FR	Muscat du Cap Corse		Մուսակ դյու Կապ Կորս	g. U.
FR	Musigny		Մուսինյի	g. U.
FR	Nuits-Saint-Georges		Նյուի-Սեն-ժորժ	g. U.
FR	Orléans		Օրլեան	g. U.
FR	Orléans-Cléry		Օրլեան-Կլերի	g. U.
FR	Pacherenc du Vic-Bilh		Պաչերանկ դյու Վիկ-Բիլ	g. U.
FR	Palette		Պալետ	g. U.
FR	Patrimonio		Պատրիմոնյո	g. U.
FR	Pauillac		Պոյլյակ	g. U.
FR	Pays d’Hérault		Պեյ դ’Էրոլ	g. g. A.
FR	Pays d’Oc		Պայ դ’Օֆ	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Pécharmant		Պեշարման	g. U.
FR	Périgord		Պերիգոր	g. g. A.
FR	Pernand-Vergelesses		Պերնան-Վերժլեսե	g. U.
FR	Pessac-Léognan		Պեսակ-Լեոնյան	g. U.
FR	Petit Chablis		Պրտի Շաբլի	g. U.
FR	Piervert		Պիերվեր	g. U.
FR	Pineau des Charentes		Պինո դե Շարան	g. U.
FR	Pomerol		Պոմերոլ	g. U.
FR	Pommard		Պոմար	g. U.
FR	Pouilly-Fuissé		Պուլի-Ֆուսիս	g. U.
FR	Pouilly-Fumé		Պուլի-Ֆյումե	g. U.
FR	Pouilly-Loché		Պուլի-Լոշե	g. U.
FR	Pouilly-sur-Loire		Պուլի-սյուր-Լուար	g. U.
FR	Pouilly-Vinzelles		Պուլի-Վենզել	g. U.
FR	Premières Côtes de Bordeaux		Պրեմիեր Կոտ դը Բորդո	g. U.
FR	Puisseguin Saint-Emilion		Պյուիսգեն Սեն-Էմիլյոն	g. U.
FR	Puligny-Montrachet		Պյուլիյի-Մոնտրաշե	g. U.
FR	Puy-de-Dôme		Պույ-դը-Դոմ	g. g. A.
FR	Quarts de Chaume		Կար դը Շոմ	g. U.
FR	Quincy		Քուինսի	g. U.
FR	Rasteau		Րաստո	g. U.
FR	Régnié		Րեժնիե	g. U.
FR	Reuilly		Րեուլի	g. U.
FR	Richebourg		Րիշբուր	g. U.
FR	Rivesaltes		Րիվսալտ	g. U.
FR	Romanée-Conti		Րոմանե-Կոնտի	g. U.
FR	Romanée-Saint-Vivant		Րոմանե-Սեն-Վիվան	g. U.
FR	Rosé d'Anjou		Ռոզե դ'Անժու	g. U.
FR	Rosé de Loire		Ռոզե դը Լուար	g. U.
FR	Rosé des Riceys		Ռոզե դե Րիսեյ	g. U.
FR	Rosette		Ռոզետ	g. U.
FR	Roussette de Savoie		Ռուսետ դե Սավուա	g. U.
FR	Roussette du Bugey		Ռուսետ դյու Բուժե	g. U.
FR	Ruchottes-Chambertin		Ռուչոտ-Շամբերտեն	g. U.
FR	Rully		Ռյուլի	g. U.
FR	Sables du Golfe du Lion		Սաբլես դյու Գոլֆե դյու Լիոն	g. g. A.
FR	Saint-Amour		Սեն-Ամուր	g. U.
FR	Saint-Aubin		Սեն-Օբեն	g. U.
FR	Saint-Bris		Սեն-Բրի	g. U.
FR	Saint-Chinian		Սեն-Շինյան	g. U.
FR	Sainte-Croix-du-Mont		Սեն-Կրուա-դյու-Մոն	g. U.
FR	Sainte-Foy-Bordeaux		Սեն-Ֆոյ-Բորդո	g. U.
FR	Sainte-Marie-la-Blanche		Սեն-Մերի-լա-Բլանշ	g. g. A.
FR	Saint-Emilion		Սեն-Էմիլյոն	g. U.
FR	Saint-Emilion Grand Cru		Սեն-Էմիլյոն Գրան Կրյու	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Saint-Estèphe		Սենտ-Էստեֆ	g. U.
FR	Saint-Georges-Saint-Emilion		Սեն-ժորժ-Սենտ-Էմիլիոն	g. U.
FR	Saint-Guilhem-le-Désert		Սեն-Գիլամ-լյու-Դեզեր	g. g. A.
FR	Saint-Joseph		Սեն-ժոզեֆ	g. U.
FR	Saint-Julien		Սեն-ժուլիեն	g. U.
FR	Saint-Mont		Սեն-Մոն	g. U.
FR	Saint-Nicolas-de-Bourgueil		Սեն-Նիկոլա-դը-Բուրգեյ	g. U.
FR	Saint-Péray		Սեն-Պերայ	g. U.
FR	Saint-Pourçain		Սեն-Պուսեյն	g. U.
FR	Saint-Romain		Սեն-Ռոմեյն	g. U.
FR	Saint-Sardos		Սեն-Սարդոս	g. U.
FR	Saint-Véran		Սեն-Վերան	g. U.
FR	Sancerre		Սանսեր	g. U.
FR	Santenay		Սանտենայ	g. U.
FR	Saône-et-Loire		Սանոն-Է-Լուար	g. g. A.
FR	Saumur		Սոմյուր	g. U.
FR	Saumur-Champigny		Սոմյուր-Շամպիգնյի	g. U.
FR	Saussignac		Սոսիգնակ	g. U.
FR	Sauternes		Սոտերն	g. U.
FR	Savennières		Սավանիյեր	g. U.
FR	Savennières Coulée de Serrant		Սավանիյեր Կուլե դը Սերան	g. U.
FR	Savennières Roche aux Moines		Սավանիյեր Ռոք օ Մուեն	g. U.
FR	Savigny-lès-Beaune		Սավիգնյի-Լե-Բոն	g. U.
FR	Savoie		Սավուա	g. U.
FR	Seyssel		Սեյսել	g. U.
FR	Tavel		Տավել	g. U.
FR	Thézac-Perricard		Տեզակ-Պերիկար	g. g. A.
FR	Torgan		Տորգան	g. g. A.
FR	Touraine		Տուրեն	g. U.
FR	Touraine Noble Joué		Տուրեն Նոբլը Ժուե	g. U.
FR	Tursan		Տյուրսան	g. U.
FR	Urfé		Ուրֆե	g. g. A.
FR	Vacqueyras		Վակեյրաս	g. U.
FR	Val de Loire		Վալ դը Լուար	g. g. A.
FR	Valençay		Վալենսեյ	g. U.
FR	Vallée du Paradis		Վալե դյու Պարադի	g. g. A.
FR	Var		Վար	g. g. A.
FR	Vaucluse		Վոկլյուզ	g. g. A.
FR	Ventoux		Վանտու	g. U.
FR	Vicomté d'Aumelas		Վիկոնտե դ'Օմելաս	g. g. A.
FR	Vin d'Alsace		Վեն դ'Ալզաս	g. U.
FR	Vin de Bellet		Վեն դը Բելե	g. U.
FR	Vin de Corse		Վեն դը Կորս	g. U.
FR	Vin de Frontignan		Վեն դը Ֆրոնտիգնան	g. U.
FR	Vin de Savoie		Վեն դը Սավուա	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
FR	Vins fins de la Côte de Nuits		Վեն ֆեն դը Լա Կոտ դը Նյուի	g. U.
FR	Vinsobres		Վենսոբրե	g. U.
FR	Viré-Clessé		Վիրե-Վլեսե	g. U.
FR	Volnay		Վոլնայ	g. U.
FR	Vosne-Romanée		Վոսն-Ռոմանե	g. U.
FR	Vougeot		Վուժո	g. U.
FR	Vouvray		Վուվրայ	g. U.
FR	Yonne		Եոն	g. g. A.
DE	Ahr		Ահր	g. U.
DE	Ahrtaler Landwein		Ահրտալեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Baden		Բադեն	g. U.
DE	Badischer Landwein		Բադիսեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Bayerischer Bodensee-Landwein		Բայերիսե Բոդենսե-Լանդվայն	g. g. A.
DE	Brandenburger Landwein		Բրանդենբուրգեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Franken		Ֆրանկեն	g. U.
DE	Hessische Bergstraße		Հեսիսե Բերգշտրասե	g. U.
DE	Landwein der Mosel		Լանդվայն դեր Մոսել	g. g. A.
DE	Landwein der Ruwer		Լանդվայն դեր Ռյուվեր	g. g. A.
DE	Landwein der Saar		Լանդվայն դեր Սաար	g. g. A.
DE	Landwein Main		Լանդվայն Մայն	g. g. A.
DE	Landwein Neckar		Լանդվայն Նեկար	g. g. A.
DE	Landwein Oberrhein		Լանդվայն Օբերհայն	g. g. A.
DE	Landwein Rhein		Լանդվայն Ռայն	g. g. A.
DE	Landwein Rhein-Neckar		Լանդվայն Ռայն-Նեկար	g. g. A.
DE	Mecklenburger Landwein		Մեկլենբուրգեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Mitteldeutscher Landwein		Միտելդեյտսեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Mittelrhein		Միտելրայն	g. U.
DE	Mosel		Մոզել	g. U.
DE	Nahe		Նահե	g. U.
DE	Nahegauer Landwein		Նահեգաուեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Pfalz		Պֆալց	g. U.
DE	Pfälzer Landwein		Պֆալցեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Regensburger Landwein		Ռեգենսբուրգեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Rheinburgen-Landwein		Ռեգենսբուրգեր-Լանդվայն	g. g. A.
DE	Rheingau		Ռայնգաու	g. U.
DE	Rheingauer Landwein		Ռայնգաուեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Rheinhessen		Ռայնհեսեն	g. U.
DE	Rheinischer Landwein		Ռայնիսեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Saale-Unstrut		Սաալե-Ունստրուտ	g. U.
DE	Saarländischer Landwein		Սաարլենդիսեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Sachsen		Ջաքսեն	g. U.
DE	Sächsischer Landwein		Ջեֆսիսեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Schleswig-Holsteinischer Landwein		Շլեսվիգ-Հոլշտայնիսեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Schwäbischer Landwein		Շվեբիսեր Լանդվայն	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
DE	Starkenburger Landwein		Շտարկենբուրգեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Taubertäler Landwein		Տաուբերտեյլեր Լանդվայն	g. g. A.
DE	Württemberg		Վյուրտեմբերգ	g. U.
GR	Κως	Kos	Կոս	g. g. A.
GR	Malvasia Πάρος	Malvasia Paros	Մալվասիա Պարոս	g. U.
GR	Malvasia Σητείας	Malvasia Sitia	Մալվասիա Սիտիա	g. U.
GR	Malvasia Χάνδακας-Candia	Malvasia Χάνδακας-Candia	Մալվասիա Խանդակաս – կանդիա	g. U.
GR	Άβδηρα	Avdira	Ավդիրա	g. g. A.
GR	Άγιο Όρος	Mount Athos/Holly Mount Athos/ Holly Mountain Athos/ Mont Athos/Άγιο Όρος Άθως	Այիո Օրոս/Մաունթ Աթոս/ Հոլի Մաունթ Աթոս/ Հոլի Մաունթին Աթոս/Մոնթ Աթոս	g. g. A.
GR	Αγορά	Agora	Ագորա	g. g. A.
GR	Αγχίαλος	Anchialos	Անչիալոս	g. U.
GR	Αιγαίο Πέλαγος	Aegean Sea/Aigaio Pelagos	Էգեյան Մի/Էյեյն Պելագոս	g. g. A.
GR	Αμύνταιο	Amyndeon	Ամինդեոն/Ամինդեոն	g. U.
GR	Ανάβυσσος	Anavyssos	Անավիսոս	g. g. A.
GR	Αργολίδα	Argolida	Արգոլիդա	g. g. A.
GR	Αρκαδία	Arkadia	Առկադիա	g. g. A.
GR	Αρχάνες	Archanes	Արխանես	g. U.
GR	Αττική	Attiki	Ատիկի	g. g. A.
GR	Αχαΐα	Achaia	Ախիա	g. g. A.
GR	Βελβεντό	Velvento	Վելվենտո	g. g. A.
GR	Βερντέα Ζακύνθου	Verdea Onomasia kata paradosi Zakynthou/Verdea Zakynthos/ Vernte a Zakynthos	Վերդեա Օնոմասիա կատա պարադոսի Չակինթոս/Վերդեա Չակինթոս/ վերնտեա Չակինթոս	g. g. A.
GR	Γεράνεια	Gerania	Գերանիա	g. g. A.
GR	Γουμένισσα	Goumenissa	Դումենիսա	g. U.
GR	Γρεβενά	Grevena	Դրեվենա	g. g. A.
GR	Δαφνές	Dafnes	Դաֆնես	g. U.
GR	Δράμα	Drama	Դրամա	g. g. A.
GR	Δωδεκάνησος	Dodekanese	Դոդեկանիսոս	g. g. A.
GR	Έβρος	Evros	Էվրոս	g. g. A.
GR	Ελασσόνα	Elassona	Էլասոնա	g. g. A.
GR	Επανομή	Epanomi	Էպանոմի	g. g. A.
GR	Εύβοια	Evia	Էվիա	g. g. A.
GR	Ζάκυνθος	Zakynthos	Չակինթոս	g. g. A.
GR	Ζίτσα	Zitsa	Չիտսա	g. U.
GR	Ηλεία	Iliia	Իլիա	g. g. A.
GR	Ημαθία	Imathia	Իմաթիա	g. g. A.
GR	Ήπειρος	Epirus	Էպիրոս	g. g. A.
GR	Ηράκλειο	Iraklio	Իրակլիո	g. g. A.
GR	Θάσος	Thasos	Թասոս	g. g. A.
GR	Θαψανά	Thapsana	Թապսանա	g. g. A.
GR	Θεσσαλία	Thessalia	Թեսալիա	g. g. A.
GR	Θεσσαλονίκη	Thessaloniki	Թեսալոնիկի	g. g. A.
GR	Θήβα	Thiva	Թիվա	g. g. A.
GR	Θράκη	Thrace	Թրակի	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
GR	Ικαρία	Ikaria	Իկարիա	g. g. A.
GR	Ίλιον	Ilion	Իլիոն	g. g. A.
GR	Ίσμαρος	Ismaros	Իսմարոս	g. g. A.
GR	Ιωάννινα	Ioannina	Իոաննինա	g. g. A.
GR	Καβάλα	Kavala	Կավալա	g. g. A.
GR	Καρδίτσα	Karditsa	Կարդիցա	g. g. A.
GR	Κάρυστος	Karystos	Կարիսոս	g. g. A.
GR	Καστοριά	Kastoria	Կաստորյա	g. g. A.
GR	Κέρκυρα	Corfu	Կերկիրա/Կորֆու	g. g. A.
GR	Κίσσαμος	Kissamos	Կիսամոս	g. g. A.
GR	Κλημέντι	Klimenti	Կլիմենտի	g. g. A.
GR	Κοζάνη	Kozani	Կոզանի	g. g. A.
GR	Κοιλιάδα Αταλάντης	Atalanti Valley	Կիլիադա Արալանտիս/Ատալանտի վալեյ	g. g. A.
GR	Κόρινθος	Korinthia/Korinthos/Korinthia	Կորինթոս/Կորինթիա	g. g. A.
GR	Κρανιά	Krania	Կրանյա	g. g. A.
GR	Κραννώνα	Krannona	Կրանոնա	g. g. A.
GR	Κρήτη	Crete	Կրետի	g. g. A.
GR	Κυκλάδες	Cyclades	Կիկլադես	g. g. A.
GR	Λακωνία	Lakonia	Լակոնիա	g. g. A.
GR	Λασιθί	Lasithi	Լասիթի	g. g. A.
GR	Λέσβος	Lesvos	Լեսվոս	g. g. A.
GR	Λετρίνοι	Letrini	Լետրինի	g. g. A.
GR	Λευκάδα	Lefkada	Լեֆկադա	g. g. A.
GR	Ληλάντιο Πεδίο	Lilantio Pedio/Lilantio Field	Լիլանտիո Պեդիո/Լիլանտիո Ֆիլդ	g. g. A.
GR	Λήμνος	Limnos	Լիմնոս	g. U.
GR	Μαγνησία	Magnisia	Մադնիսիա	g. g. A.
GR	Μακεδονία	Macedonia	Մասեդոնիա/Մասեդոնիա	g. g. A.
GR	Μαντζαβινάτα	Mantzavinata	Մանցավինատա	g. g. A.
GR	Μαντινεία	Mantinia	Մանտինիա	g. U.
GR	Μαρκόπουλο	Markopoulo	Մարկոպուլո	g. g. A.
GR	Μαρτίνο	Martino	Մարտինո	g. g. A.
GR	Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας	Mavrodaphne of Kefalonia/ Mavrodafne of Cephalonia	Մավրոդաֆնի Կեֆալինիա/ Մավրոդաֆնի օֆ Կեֆալոնիա/ Մավրոդաֆնի օֆ Սեֆալոնիա	g. U.
GR	Μαυροδάφνη Πατρών	Mavrodafni of Patra/ Mavrodaphne of Patra	Մավրոդաֆնի Պատրոն/ Մավրոդաֆնի օֆ պատրա	g. U.
GR	Μεσενικόλα	Mesenikola	Մեսենիկոլա	g. U.
GR	Μεσσηνία	Messinia	Մեսինիա	g. g. A.
GR	Μεταξάτων	Metaxata	Մետաֆատոն/Մետաֆատա	g. g. A.
GR	Μετέωρα	Meteora	Մետեորա	g. g. A.
GR	Μέτσοβο	Metsovo	Մեցովո	g. g. A.
GR	Μονεμβασία-Malvasia	Monemvasia-Malvasia	Մոնեմվասիա-Մալվասիա	g. U.
GR	Μοσχάτο Πατρών	Muscat of Patra	Մոսխատո Պատրոն/Մուսխատ օֆ պատրա	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
GR	Μοσχάτος Κεφαλληνίας	Muscat of Kefalonia/ Muscat de Cephalonie/ Muscat of Cephalonia	Մոսխատոս Կեֆալինիա/ Մոսխատ օֆ Կեֆալինիա/ Մոսխատ դը Սեֆալինի/ Մոսխատ օֆ Սեֆալինիա	g. U.
GR	Μοσχάτος Λήμνου	Muscat of Limnos	Մոսխատոս Լիմնոս/Մոսխատ օֆ Լիմնոս	g. U.
GR	Μοσχάτος Ρίου Πάτρας	Μοσχάτος Ρίου Πάτρας/Muscat of Rio Patra	Մոսխատոս Ռիու Պատրաս/Մոսխատ օֆ Ռիո Պատրա	g. U.
GR	Μοσχάτος Ρόδου	Muscat of Rodos	Մոսխատոս Ռոդոս/Մոսխատ օֆ Ռոդոս	g. U.
GR	Νάουσα	Naoussa	Նաուսա	g. U.
GR	Νέα Μεσημβρία	Nea Mesimvria	Նեա Մեսիմվրիա	g. g. A.
GR	Νεμέα	Nemea	Նեմեա	g. U.
GR	Οπούντια Λοκρίδας	Opountia Locris	Օպունտիա Լոկրիդաս/Օպունտիա Լոկրիս	g. g. A.
GR	Παγγαίο	Paggeo/Pangeon	Պագեո/Պանգեոն	g. g. A.
GR	Παλλήνη	Pallini	Պալլինի	g. g. A.
GR	Փαρνασσός	Parnassos	Պարնասոս	g. g. A.
GR	Πάρος	Paros	Պարոս	g. U.
GR	Πάτρα	Patra	Պատրա	g. U.
GR	Πεζά	Peza	Պեզա	g. U.
GR	Πέλλα	Pella	Պելա	g. g. A.
GR	Πελοπόννησος	Peloponnese	Պելոպոննիսոս/Պելեպոննիզ	g. g. A.
GR	Πιερία	Pieria	Պիերիա	g. g. A.
GR	Πισάτις	Pisatis	Պիսատիս	g. g. A.
GR	Πλαγιές Αιγιαλείας	Slopes of Aigialia	Պլայես Այալիաս/Սլոպս օֆ Այալիա	g. g. A.
GR	Πλαγιές Αίνου	Slopes of Ainos	Պլայես Այնոս/Սլոպս օֆ Այնոս	g. g. A.
GR	Πλαγιές Αμπέλου	Slopes of ampelos	Պլայես Ամպելոս/Սլոպս օֆ Ամպելոս	g. g. A.
GR	Πλαγιές Βερτίσκου	Slopes of Vertiskos	Պլայես Վերտիսկոս/Սլոպս օֆ Վերտիսկոս	g. g. A.
GR	Πλαγιές Κιθαιρώνα	Slopes of Kithaironas	Պլայես Կիթերոնաս/Սլոպս օֆ Կիթերոնաս	g. g. A.
GR	Πλαγιές Κνημιδας	Slopes of Knimida	Պլայես Կնիմիդաս/Սլոպս օֆ Կնիմիդա	g. g. A.
GR	Πλαγιές Μελίτωνα	Slopes of Meliton	Պլայես Մելիտոնաս/Սլոպս օֆ Մելիտոն	g. U.
GR	Πλαγιές Πάικου	Slopes of Paiko	Պլայես Պայկոս/Սլոպս օֆ Պայկո	g. g. A.
GR	Πλαγιές Πάρνηθας	Slopes of Parnitha	Պլայես Պարնիթաս/Սլոպս օֆ Պարնիթա	g. g. A.
GR	Πλαγιές Πεντελικού	Slopes of Pendeliko/Πλαγιές Πεντελικού	Պլայես Պենդելիկոս/Սլոպս օֆ Պենդելիկո	g. g. A.
GR	Πυλία	Pylia	Պիլիա	g. g. A.
GR	Ραψάνη	Rapsani	Ռապսանի	g. U.
GR	Ρέθυμνο	Rethimno	Ռեթիմնո	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Αττικής	Retsina of Attiki	Ռեցինա Ատիկի/Ռեցինա օֆ Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Βοιωτίας	Retsina of Viotia	Ռեցինա Վիոտիաս/Ռեցինա օֆ Վիոտիա	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Γιάλτρων	Retsina of Gialtra	Ռեցինա Գյալտրոն/Ռեցինա օֆ Գյալտրոս	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Εύβοιας	Retsina of Evoia	Ռեցինա Էվիա/Ռեցինա օֆ Էվիա	g. g. A.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
GR	Ρετσίνα Θηβών (Βοιωτίας)	Retsina of Thebes (Voiotias)	Ռեցինա Թիվոն (Վիոտիաս)/Ռեցինա օֆ Թեբե (Վիոտիաս)	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Καρύστου	Retsina of Karystos	Ռեցինա Կարիստոս/Ռեցինա օֆ Կարիստոս	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Κορωπίου	Ρετσίνα Κορωπίου Αττικής/Retsina of Koropi/Retsina of Koropi Attiki	Ռեցինա Կորոպիուս/Ռեցինա օֆ Կորոպի/Ռեցինա օֆ Կորոպի Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Κρωπίας	Ρετσίνα Κορωπίου Αττικής/Retsina of Koropi/Retsina of Koropi Attiki	Ռեցինա Կրոպիաս/Ռեցինա օֆ Կորոպի/Ռեցինա օֆ Կորոպի ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Λιοπεσίου	Ρετσίνα Παιανίας Αττικής/Retsina of Paiania/Retsina of Paiania Attiki	Ռեցինա Լյոպեսիուս/Ռեցինա Պէանիաս Ատիկիս/Ռեցինա օֆ Պայանիս/ Ռեցինա օֆ Ապիանիս Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Μαρκόπουλου (Αττικής)	Retsina of Markopoulo (Attiki)	Ռեցինա Մարկոպուլու (Ատիկիս)/ Ռեցինա օֆ Մարկոպուլու (Ատիկի)	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Μεγάρων	Ρετσίνα Μεγάρων Αττικής/Retsina of Megara (Attiki)/Retsina of Megara Attiki	Ռեցինա Մեգարոն/Ռեցինա օֆ Մեգառա (Ատիկի)/Ռեցինա օֆ Մեգառա Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Μεσογείων (Αττικής)	Retsina of Mesogia (Attiki)	Ռեցինա Մեսոյիոն/Ռեցինա օֆ Մեսոցիա (Ատիկի)	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Παιανίας	Ρετσίνα Παιανίας Αττικής/Retsina of Paiania/Retsina of Paiania Attiki	Ռեցինա Պէանիաս/Ռեցինա օֆ Պիանիս/Ռեցինա օֆ Պիանիս Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Παλλήνης	Ρετσίνα Παλλήνης Αττικής/Retsina of Pallini/Retsina of Pallini Attiki	Ռեցինա Պալլինիս/Ռեցինա օֆ Պալլինի/Ռեցինա օֆ Պալլինի Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Πικερμίου	Ρετσίνα Πικερμίου Αττικής/Retsina of Pikermi Attiki/Retsina of Pikermi	Ռեցինա Պիկերմիոս/Ռեցինա օֆ Պիկերմի Ատիկի/ Ռեցինա օֆ Պիկերմի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Σπάτων	Ρετσίνα Σπάτων Αττικής/Retsina of Spata/Retsina of Spata Attiki	Ռեցինա Սպատոն/Ռեցինա օֆ Սպատո/ Ռեցինա օֆ Սպատո Ատիկի	g. g. A.
GR	Ρετσίνα Χαλκίδας (Ευβοίας)	Retsina of Halkida (Evoia)	Սպատոն Խալկիդաս/Ռեցինա օֆ Խալկիդա (Էվոյա)	g. g. A.
GR	Ριτσώνα	Ritsona	Ռիցոնա	g. g. A.
GR	Ρόδος	Rodos/Rhodes	Ռոդոս/Ռոդես/Ռոուդոզ	g. U.
GR	Ρομπόλα Κεφαλληνίας	Robola of Kefalonia	Ռոբոլա Կեֆալինիաս/Ռոբոլա օֆ Կեֆալինիս	g. U.
GR	Σάμος	Samos	Սամոս	g. U.
GR	Տանտորին	Santorini	Սանտորինի	g. U.
GR	Տέρρες	Serres	Սերես	g. g. A.
GR	Տիթեյա	Sitia	Սիտիա	g. U.
GR	Տիատիստա	Siatista	Սյատիստա	g. g. A.
GR	Տիթոնիա	Sithonia	Սիթոնիա	g. g. A.
GR	Տպատա	Spata	Սպատա	g. g. A.
GR	Տերեա Էլլադա	Stereia Ellada	Ստերեա Էլլադա	g. g. A.
GR	Տեգեա	Tegea	Տեգեա	g. g. A.
GR	Տրիֆիլիա	Trifilia	Տրիֆիլիա	g. g. A.
GR	Տյրնաբոս	Tyrnavos	Տիրնավոս	g. g. A.
GR	Փթիոտիդա	Fthiotida/Phthiotis	Փրիոտիդա/Փրիոտիս	g. g. A.
GR	Փլորինա	Florina	Փլորինա	g. g. A.
GR	Պալիկոնա	Halikouna	Խալիկոնա	g. g. A.
GR	Պալիդիկի	Halkidiki	Խալիդիկի	g. g. A.
GR	Պանդակաս – Կանդիա	Candia	Խանդակաս – Կանդիա	g. U.
GR	Պանյա	Chania	Խանյա	g. g. A.
GR	Պիոս		Խիոս	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
HU	Badacsony		Բազաչոնյ	g. U.
HU	Badacsonyi		Բազաչոնյի	g. U.
HU	Balaton		Բալատոն	g. U.
HU	Balatonboglár		Բալատոնբոզլար	g. U.
HU	Balatonboglári		Բալատոնբոզլարի	g. U.
HU	Balaton-felvidék		Բալատոն-ֆելվիդեկ	g. U.
HU	Balaton-felvidéki		Բալատոն-ֆելվիդեկի	g. U.
HU	Balatonfüred-Csopak		Բալատոնֆյուրեդ-Չոպակ	g. U.
HU	Balatonfüred-Csopaki		Բալատոնֆյուրեդ-Չոպակի	g. U.
HU	Balatoni		Բալատոնի	g. U.
HU	Balatonmelléki		Բալատոնմեկեկի	g. g. A.
HU	Bükk		Բյուկկ	g. U.
HU	Bükki		Բյուկկի	g. U.
HU	Csongrád		Չոնգրադ	g. U.
HU	Csongrádi		Չոնգրադի	g. U.
HU	Debrői Hárslevelű		Դեբրոյ Հաոբլեվելյու	g. U.
HU	Duna		Դունա	g. U.
HU	Dunai		Դունաի	g. U.
HU	Dunántúl		Դունատուլ	g. g. A.
HU	Dunántúli		Դունատուլի	g. g. A.
HU	Duna-Tisza-közi		Դունա-Տիսա-կյոզի	g. g. A.
HU	Eger		Էգեր	g. U.
HU	Egri		Էգրի	g. U.
HU	Etyek-Buda		Էտյեկ-Բուդա	g. U.
HU	Etyek-Budai		Էտյեկ-Բուդաի	g. U.
HU	Felső-Magyarország		Ֆելեչյու-Մաձարոսազ	g. g. A.
HU	Felső-Magyarországi		Ֆելեչյու-Մաձարոսազի	g. g. A.
HU	Hajós-Baja		Հայոս-Բայա	g. U.
HU	Izsáki Arany Sárfehér		Իշակի Ասանյ Շաոֆեհեր	g. U.
HU	Káli		Կալի	g. U.
HU	Kunság		Կունեազ	g. U.
HU	Kunsági		Կունեազի	g. U.
HU	Mátra		Մատրա	g. U.
HU	Mátrai		Մատրաի	g. U.
HU	Mór		Մոռ	g. U.
HU	Móri		Մոռի	g. U.
HU	Nagy-Somló		Նաձ-Շոմլո	g. U.
HU	Nagy-Somlói		Նաձ-Շոմլոի	g. U.
HU	Neszmély		Նեսմելյ	g. U.
HU	Neszmélyi		Նեսմելյի	g. U.
HU	Pannon		Պանոն	g. U.
HU	Pannonhalma		Պանոնհալմա	g. U.
HU	Pannonhalmi		Պանոնհալմի	g. U.
HU	Pécs		Պեչ	g. U.
HU	Somló		Շոմլո	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
HU	Somlói		Շոմլոի	g. U.
HU	Sopron		Շոպրոն	g. U.
HU	Soproni		Շոպրոնի	g. U.
HU	Szekszárd		Սեկսարդ	g. U.
HU	Szekszárdi		Սեկսարդի	g. U.
HU	Tihany		Տիհանյ	g. U.
HU	Tihanyi		Տիհանյի	g. U.
HU	Tokaj		Տոկայ	g. U.
HU	Tokaji		Տոկայի	g. U.
HU	Tolna		Տոլնա	g. U.
HU	Tolnai		Տոլնաի	g. U.
HU	Villány		Վիլանյ	g. U.
HU	Villányi		Վիլանյի	g. U.
HU	Zala		Չալա	g. U.
HU	Zalai		Չալաի	g. U.
HU	Zemplén		Չեմպլեն	g. g. A.
HU	Zempléni		Չեմպլենի	g. g. A.
IT	Abruzzo		Աբրուզո	g. U.
IT	Acqui		Ակուի	g. U.
IT	Affile		Ֆիլե	g. U.
IT	Aglianico del Taburno		Ալյանիկո դել Տաբուրնո	g. U.
IT	Aglianico del Vulture		Ալյանիկո դել Վուլտուրե	g. U.
IT	Aglianico del Vulture Superiore		Ալյանիկո դել Վուլտուրե Սուպերիորե	g. U.
IT	Alba		Ալբա	g. U.
IT	Albugnano		Ալբուցանո	g. U.
IT	Alcamo		Ալկամո	g. U.
IT	Aleatico di Gradoli		Ալեատիկո դի Գրադոլի	g. U.
IT	Aleatico di Puglia		Ալեատիկո դի Պուլյա	g. U.
IT	Aleatico Passito dell'Elba		Ալեատիկո Պասիտո դել Էլբա	g. U.
IT	Alezio		Ալեջիո	g. U.
IT	Alghero		Ալգերո	g. U.
IT	Allerona		Ալերոնա	g. g. A.
IT	Alta Langa		Ալտա լանգա	g. U.
IT	Alta Valle della Greve		Ալտա Վալե դելա Գրեվե	g. g. A.
IT	Alto Adige		Ալտո Ադիջե	g. U.
IT	Alto Livenza		Ալտո Լիվենցա	g. g. A.
IT	Alto Mincio		Ալտո Մինչիո	g. g. A.
IT	Amarone della Valpolicella		Ամառոնե դելա Վալպոլիչելա	g. U.
IT	Amelia		Ամելիա	g. U.
IT	Anagni		Անանյի	g. g. A.
IT	Ansonica Costa dell'Argentario		Անսոնիկա Կոստա դել Արջենտարիո	g. U.
IT	Aprilia		Ապրիլիա	g. U.
IT	Arborea		Արբորեա	g. U.
IT	Arcole		Արկոլե	g. U.
IT	Argillà		Արգիլիա	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Asolo – Prosecco		Ազոլո – Պրոսեկո	g. U.
IT	Assisi		Ասիզի	g. U.
IT	Asti		Աստի	g. U.
IT	Atina		Ատինա	g. U.
IT	Aversa		Ավեսա	g. U.
IT	Avola		Ավոլա	g. g. A.
IT	Bagnoli		Բանյոլի	g. U.
IT	Bagnoli di Sopra		Բանյոլի դի Սոպրա	g. U.
IT	Bagnoli Friularo		Բանյոլի Ֆրիուլարո	g. U.
IT	Barbagia		Բարբաջիա	g. g. A.
IT	Barbaresco		Բարբառեսկո	g. U.
IT	Barbera d’Alba		Բարբերա դ’Ալբա	g. U.
IT	Barbera d’Asti		Բարբերա դ’Աստի	g. U.
IT	Barbera del Monferrato		Բարբերա դել Մոնֆերատո	g. U.
IT	Barbera del Monferrato Superiore		Բարբերա դել Մոնֆերատո Սուպերիորե	g. U.
IT	Barco Reale di Carmignano		Բարկո ռեալե դի Կարմինյանո	g. U.
IT	Bardolino		Բարդոլինո	g. U.
IT	Bardolino Superiore		Բարդոլինո Սուպերիորե	g. U.
IT	Barletta		Բարլետա	g. U.
IT	Barolo		Բարոլո	g. U.
IT	Basilicata		Բազիլիկատա	g. g. A.
IT	Benaco Bresciano		Բենակո Բրեշանո	g. g. A.
IT	Beneventano		Բենեվենտանո	g. g. A.
IT	Benevento		Բենեվենտո	g. g. A.
IT	Bergamasca		Բերգամասկա	g. g. A.
IT	Bettona		Բետոնա	g. g. A.
IT	Bianchello del Metauro		Բիանկելլո դել Մետաուրո	g. U.
IT	Bianco Capena		Բիանկո Կապենա	g. U.
IT	Bianco del Sillaro		Բիանկո դել Սիլարո	g. g. A.
IT	Bianco dell’Empolese		Բիանկո դել Էմպոլեզե	g. U.
IT	Bianco di Castelfranco Emilia		Բիանկո դի Կաստելֆրանկո Էմիլիա	g. g. A.
IT	Bianco di Custoza		Բիանկո դի Կուստոցա	g. U.
IT	Bianco di Pitigliano		Բիանկո դի Պիտիլիանո	g. U.
IT	Biferno		Բիֆերնո	g. U.
IT	Bivongi		Բիվոնջի	g. U.
IT	Boca		Բոկա	g. U.
IT	Bolgheri		Բոլգերի	g. U.
IT	Bolgheri Sassicaia		Բոլգերի Սասիկայա	g. U.
IT	Bonarda dell’Oltrepò Pavese		Բոնարդա դել Օլտրեպո Պավեզե	g. U.
IT	Bosco Eliceo		Բոսկո Էլիչեո	g. U.
IT	Botticino		Բոտչինո	g. U.
IT	Brachetto d’Acqui		Բրաչետո դ’Ակուի	g. U.
IT	Bramaterra		Բրամատերա	g. U.
IT	Breganze		Բրեզանցե	g. U.
IT	Brindisi		Բրինդիզի	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Brunello di Montalcino		Բրունելլո դի Մոնտալչինո	g. U.
IT	Buttafuoco		Բուտաֆուոկո	g. U.
IT	Buttafuoco dell'Oltrepò Pavese		Բուտաֆուոկո դել'Օլտրեպո Պավեզե	g. U.
IT	Cacc'e mmitte di Lucera		Կաչ'ե միտե դի Լուչերա	g. U.
IT	Cagliari		Կալիարի	g. U.
IT	Calabria		Կալաբրիա	g. g. A.
IT	Caldaro		Կալդարո	g. U.
IT	Calosso		Կալոսո	g. U.
IT	Caluso		Կալուսո	g. U.
IT	Camarro		Կամարո	g. g. A.
IT	Campania		Կամպանիա	g. g. A.
IT	Campi Flegrei		Կամպի Ֆլեգրեի	g. U.
IT	Campidano di Terralba		Կամպիդանո դի Տերալբա	g. U.
IT	Canavese		Կանավեզե	g. U.
IT	Candia dei Colli Apuani		Կանդիա դեի Կոլի Ապուանի	g. U.
IT	Cannara		Կաննարա	g. g. A.
IT	Cannellino di Frascati		Կանելլինո դի Ֆրասկատի	g. U.
IT	Cannonau di Sardegna		Կանոնաու դի Սարդենյա	g. U.
IT	Capalbio		Կապալբիո	g. U.
IT	Capri		Կապրի	g. U.
IT	Capriano del Colle		Կապրիանո դել Կոլե	g. U.
IT	Carema		Կարեմա	g. U.
IT	Carignano del Sulcis		Կարինյանո դել Սուլչիս	g. U.
IT	Carmignano		Կարմինյանո	g. U.
IT	Carso		Կարսո	g. U.
IT	Carso – Kras		Կարսո – Կրաս	g. U.
IT	Casavecchia di Pontelatone		Կազավեչիա դի Պոնտելատոնե	g. U.
IT	Casorzo		Կազորջո	g. U.
IT	Casteggio		Կաստեջիո	g. U.
IT	Castel del Monte		Կաստել դել Մոնտե	g. U.
IT	Castel del Monte Bombino Nero		Կաստել դել Մոնտե Բոմբինո Նեռո	g. U.
IT	Castel del Monte Nero di Troia Riserva		Կաստել դել Մոնտե Նեռո դի Տրոյա Ռիզերվա	g. U.
IT	Castel del Monte Rosso Riserva		Կաստել դել Մոնտե ռոսո Ռիզերվա	g. U.
IT	Castel San Lorenzo		Կաստել Սան Լորենցո	g. U.
IT	Casteller		Կաստելեռ	g. U.
IT	Castelli di Jesi Verdicchio Riserva		Կաստելի դի Յեզի Վերդիչիո Ռիզերվա	g. U.
IT	Castelli Romani		Կաստելի Ռոմանի	g. U.
IT	Catalanesca del Monte Somma		Կատալանեսկա դել Մոնտե Սոմմա	g. g. A.
IT	Cellatica		Չելլատիկա	g. U.
IT	Cerasuolo d'Abruzzo		Չերասուոլո դ'Աբրուջո	g. U.
IT	Cerasuolo di Vittoria		Չերասուոլո դի Վիտորիա	g. U.
IT	Cerveteri		Չերվետերի	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Cesanese del Piglio		Չեզանեզե դել Պիլիո	g. U.
IT	Cesanese di Affile		Չեզանեզե դի Աֆիլե	g. U.
IT	Cesanese di Olevano Romano		Չեզանեզե դի Օլեվանո Ռոմանո	g. U.
IT	Chianti		Վյանտի	g. U.
IT	Chianti Classico		Վյանտի Վյասիկո	g. U.
IT	Cilento		Չիլենտո	g. U.
IT	Cinque Terre		Չինկուե Տենե	g. U.
IT	Cinque Terre Sciacchetrà		Չինկուե Տենե Շակետրա	g. U.
IT	Circeo		Չիրեո	g. U.
IT	Cirò		Չիրո	g. U.
IT	Cisterna d’Asti		Չիստենա դ’Աստի	g. U.
IT	Civitella d’Agliano		Չիվիտելա դ’Ալիանո	g. g. A.
IT	Colleoni		Վոլեոնի	g. U.
IT	Colli Albani		Վոլի Ալբանի	g. U.
IT	Colli Altotiberini		Վոլի Ալտոտիբերինի	g. U.
IT	Colli Aprutini		Վոլի Ապրուտինի	g. g. A.
IT	Colli Asolani – Prosecco		Վոլի Ասոլանի – Պրոսեկո	g. U.
IT	Colli Berici		Վոլի Բերիչի	g. U.
IT	Colli Bolognesi		Վոլի Բոլոնյեզի	g. U.
IT	Colli Bolognesi Classico Pignoletto		Վոլի Բոլոնյեզի Վյասիկո Պինոլետո	g. U.
IT	Colli Cimini		Վոլի Չիմինի	g. g. A.
IT	Colli del Limbara		Վոլի դի Լիմբարա	g. g. A.
IT	Colli del Sangro		Վոլի դել Սանգրո	g. g. A.
IT	Colli del Trasimeno		Վոլի դել Տրասիմենո	g. U.
IT	Colli della Sabina		Վոլի դելա Սաբինա	g. U.
IT	Colli della Toscana centrale		Վոլի դելա Տոսկանա չենտրալե	g. g. A.
IT	Colli dell’Etruria Centrale		Վոլի դել Էտրուրիա Չենտրալե	g. U.
IT	Colli di Conegliano		Վոլի դի Կոնեյլանո	g. U.
IT	Colli di Faenza		Վոլի դի Ֆանզա	g. U.
IT	Colli di Luni		Վոլի դի Լունի	g. U.
IT	Colli di Parma		Վոլի դի Պարմա	g. U.
IT	Colli di Rimini		Վոլի դի Ռիմինի	g. U.
IT	Colli di Salerno		Վոլի դի Սալերնո	g. g. A.
IT	Colli di Scandiano e di Canossa		Վոլի դի Սկանդիանո է դի Կանոսա	g. U.
IT	Colli d’Imola		Վոլի դ’Իմոլա	g. U.
IT	Colli Etruschi Viterbesi		Վոլի Էտրուսկի Վիտերբեզի	g. U.
IT	Colli Euganei		Վոլի Էուգանեի	g. U.
IT	Colli Euganei Fior d’Arancio		Վոլի Էուգանեի Ֆիոր դ’Արանչիո	g. U.
IT	Colli Lanuvini		Վոլի Լանուվինի	g. U.
IT	Colli Maceratesi		Վոլի Մաչերատեզի	g. U.
IT	Colli Martani		Վոլի Մարտանի	g. U.
IT	Colli Orientali del Friuli Picolit		Վոլի Օրիենտալի դել Ֆրիուլի Պիկոլիտ	g. U.
IT	Colli Perugini		Վոլի Պերուջինի	g. U.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Colli Pesaresi		Կոլի Պեզարեզի	g. U.
IT	Colli Piacentini		Կոլի Պյաչենտինի	g. U.
IT	Colli Romagna centrale		Կոլի Ռոմանյա շենտոալե	g. U.
IT	Colli Tortonesi		Կոլի Տորտոնեզի	g. U.
IT	Colli Trevigiani		Կոլի Տրեվիջիանի	g. g. A.
IT	Collina del Milanese		Կոլինա դել Միլանեզե	g. g. A.
IT	Collina Torinese		Կոլինա Տորինեզե	g. U.
IT	Colline del Genovesato		Կոլինե դել Զենովեզատո	g. g. A.
IT	Colline di Levanto		Կոլինե դի Լեվանտո	g. U.
IT	Colline Frentane		Կոլինե Ֆրենտանե	g. g. A.
IT	Colline Joniche Tarantine		Կոլինե Զոնիկե Տարանտինե	g. U.
IT	Colline Lucchesi		Կոլինե Լուչեզի	g. U.
IT	Colline Novaresi		Կոլինե Նովարեզի	g. U.
IT	Colline Pescaresi		Կոլինե Պեսկարեզի	g. g. A.
IT	Colline Saluzzesi		Կոլինե Սալուզեզի	g. U.
IT	Colline Savonesi		Կոլինե Սավոնեզի	g. g. A.
IT	Colline Teatine		Կոլինե Տեատինե	g. g. A.
IT	Collio		Կոլիո	g. U.
IT	Collio Goriziano		Կոլիո Գորիջիանո	g. U.
IT	Colonna		Կոլոնա	g. U.
IT	Conegliano – Prosecco		Կոնեյլյանո – Պրոսեկո	g. U.
IT	Conegliano Valdobbiadene – Prosecco		Կոնեյլյանո Վալդոբիադենե – Պրոսեկո	g. U.
IT	Cònero		Կոնեռո	g. U.
IT	Conselvano		Կոնսելվանո	g. g. A.
IT	Contea di Sclafani		Կոնտեա դի Սկլաֆանի	g. U.
IT	Contessa Entellina		Կոնտեսա Էնտելլինա	g. U.
IT	Controguerra		Կոնտրոգուերա	g. U.
IT	Copertino		Կոպերտինո	g. U.
IT	Cori		Կորի	g. U.
IT	Cortese dell'Alto Monferrato		Կորտեզե դել Ալտո Մոնֆերատո	g. U.
IT	Cortese di Gavi		Կորտեզե դի Գավի	g. U.
IT	Corti Benedettine del Padovano		Կորտի Բենեդեկտինե դել Պադովանո	g. U.
IT	Cortona		Կորտոնա	g. U.
IT	Costa d'Amalfi		Կոստա դ'Ամալֆի	g. U.
IT	Costa Etrusco Romana		Կոստա Էտրուսկո Ռոմանա	g. g. A.
IT	Costa Toscana		Կոստա Տոսկանա	g. g. A.
IT	Costa Viola		Կոստա Վիոլա	g. g. A.
IT	Coste della Sesia		Կոստե դելա Սեզիա	g. U.
IT	Curtefranca		Կուրտեֆրանկա	g. U.
IT	Custoza		Կուստոցա	g. U.
IT	Daunia		Դաունիա	g. g. A.
IT	del Frusinate		դել Ֆրուզինատե	g. g. A.
IT	del Molise		դել Մոլիզե	g. U.
IT	del Vastese		դել Վաստեզե	g. g. A.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Delia Nivolelli		Դելիա Նիվոլելի	g. U.
IT	dell'Alto Adige		դել'Ալտո Ադիջե	g. U.
IT	delle Venezie		դելե Վեներցիե	g. g. A.
IT	dell'Emilia		դել'Էմիլիա	g. g. A.
IT	di Modena		Դի Մոդենա	g. U.
IT	Diano d'Alba		Դիանո դ'Ալբա	g. U.
IT	Dogliani		Դոլիանի	g. U.
IT	Dolceacqua		Դոլչեակուա	g. U.
IT	Dolcetto d'Acqui		Դոլչետո դ'Ակի	g. U.
IT	Dolcetto d'Alba		Դոլչետո դ'Ալբա	g. U.
IT	Dolcetto d'Asti		Դոլչետո դ'Աստի	g. U.
IT	Dolcetto di Diano d'Alba		Դոլչետո դի Դիանո դ'Ալբա	g. U.
IT	Dolcetto di Ovada		Դոլչետո դի Օվադա	g. U.
IT	Dolcetto di Ovada Superiore		Դոլչետո դի Օվադա սուպերիորե	g. U.
IT	Dugenta		Դուջենտա	g. g. A.
IT	Durello Lessini		Դուրելո Լեսինի	g. U.
IT	Elba		Էլբա	g. U.
IT	Elba Aleatico Passito		Էլբա Ալեատիցո Պասիտո	g. U.
IT	Eloro		Էլորո	g. U.
IT	Emilia		Էմիլիա	g. g. A.
IT	Epomeo		Էպոմեո	g. g. A.
IT	Erbaluce di Caluso		Էրբալուչե դի Կալուզո	g. U.
IT	Erice		Էրիչե	g. U.
IT	Esino		Էզինո	g. U.
IT	Est! Est!! Est!!! di Montefiascone		Էստ! Էստ! Էստ! Դի Մոնտեֆիասկոնե	g. U.
IT	Etna		Էտնա	g. U.
IT	Etschtaler		Էտսչտալեր	g. U.
IT	Falaghina del Sannio		Ֆալանգինա դել Սանյո	g. U.
IT	Falerio		Ֆալերիո	g. U.
IT	Falerno del Massico		Ֆալերնո դել Մասիկո	g. U.
IT	Fara		Ֆարա	g. U.
IT	Faro		Ֆարո	g. U.
IT	Fiano di Avellino		Ֆիանո դի Ավելինո	g. U.
IT	Fior d'Arancio Colli Euganei		Ֆիոր դ'Արանջի Կոլի Էուգանեի	g. U.
IT	Fontanarossa di Cerda		Ֆոնտանարոսսա դի Չերդա	g. g. A.
IT	Forlì		Ֆորլի	g. g. A.
IT	Fortana del Taro		Ֆոնտանա դել Տարո	g. g. A.
IT	Franciacorta		Ֆրանչիակորտա	g. U.
IT	Frascati		Ֆրասկատի	g. U.
IT	Frascati Superiore		Ֆրասկատի Սուպերիորե	g. U.
IT	Freisa d'Asti		Ֆրեյսա դ'Աստի	g. U.
IT	Freisa di Chieri		Ֆրեյսա դի Չիերի	g. U.
IT	Friularo di Bagnoli		Ֆրիուլարո դի Բանյոլի	g. U.
IT	Friuli Annia		Ֆրիուլի Անիա	g. U.
IT	Friuli Aquileia		Ֆրիուլի Ակվիլեյա	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Friuli Colli Orientali		Ֆրիուլի Կոլի Օրիենտալի	g. U.
IT	Friuli Grave		Ֆրիուլի Գրավե	g. U.
IT	Friuli Isonzo		Ֆրիուլի Իզոնզո	g. U.
IT	Friuli Latisana		Ֆրիուլի Լատիզանա	g. U.
IT	Frusinate		Ֆրուզինանե	g. g. A.
IT	Gabiano		Գաբիանո	g. U.
IT	Galatina		Գալատինա	g. U.
IT	Galluccio		Գալուչիո	g. U.
IT	Gambellara		Գամելլարա	g. U.
IT	Garda		Գարդա	g. U.
IT	Garda Bresciano		Գարդա Բրեշիանո	g. U.
IT	Garda Colli Mantovani		Գարդա Կոլի Մանտովանի	g. U.
IT	Gattinara		Գատինարա	g. U.
IT	Gavi		Գավի	g. U.
IT	Genazzano		Ջենազանո	g. U.
IT	Ghemme		Գեմե	g. U.
IT	Gioia del Colle		Ջիոյա դել Կոլե	g. U.
IT	Girò di Cagliari		Ջիրո դի Կալիարի	g. U.
IT	Golfo del Tigullio – Portofino		Գոլֆո դել Տիգուլիո Պորտոֆինո	g. U.
IT	Grance Senesi		Գրանչե Սենեզի	g. U.
IT	Gravina		Գրավինա	g. U.
IT	Greco di Bianco		Գրեկո դի Բիանկո	g. U.
IT	Greco di Tufo		Գրեկո դի Տուֆո	g. U.
IT	Grignolino d’Asti		Գրինյոլինո դ’Աստի	g. U.
IT	Grignolino del Monferrato Casalese		Գրինյոլինո դել Մոնֆերատո Կազալեզե	g. U.
IT	Grottino di Roccanova		Գրոտինո դի Ռոկանովա	g. U.
IT	Gutturnio		Գուտուրնիո	g. U.
IT	Histonium		Իստոնիում	g. g. A.
IT	I Terreni di Sanseverino		Ի տերենի դի Սանսեվերինո	g. U.
IT	Irpinia		Իրպինյա	g. U.
IT	Ischia		Իշիյա	g. U.
IT	Isola dei Nuraghi		Իզոլա դել Նուրագի	g. g. A.
IT	Isonzo del Friuli		Իզոնզո դել Ֆրիուլի	g. U.
IT	Kalterer		Կալտերե	g. U.
IT	Kalterersee		Կալտերեսե	g. U.
IT	Lacrima di Morro		Լակրիմա դի Մորո	g. U.
IT	Lacrima di Morro d’Alba		Լակրիմա դի Մորո դ’Ալբա	g. U.
IT	Lago di Caldaro		Լագո դի Կալդարո	g. U.
IT	Lago di Corbara		Լագո դի Կորբարա	g. U.
IT	Lambrusco di Sorbara		Լամբրուսկո դի Սորբարա	g. U.
IT	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro		Լամբրուսկո Գրասպարոսա դի Կաստելվետրո	g. U.
IT	Lambrusco Mantovano		Լամբրուսկո Մանտովանո	g. U.
IT	Lambrusco Salamino di Santa Croce		Լամբրուսկո Սալամինո դի Սանտա Կրոչե	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Lamezia		Լամեցիա	g. U.
IT	Langhe		Լանգե	g. U.
IT	Lazio		Լացիո	g. g. A.
IT	Lessini Durello		Լեսինի Դուրելլո	g. U.
IT	Lessona		Լեսոնա	g. U.
IT	Leverano		Լեվեռանո	g. U.
IT	Liguria di Levante		Լիգուրիա դի Լեվանտե	g. g. A.
IT	Lipuda		Լիպուդա	g. g. A.
IT	Lison		Լիզոն	g. U.
IT	Lison-Pramaggiore		Լիզոն-Պրամաջիորե	g. U.
IT	Lizzano		Լիջիանո	g. U.
IT	Loazzolo		Լոաջոլո	g. U.
IT	Locorotondo		Լոկորոտոնդո	g. U.
IT	Locride		Լոկրիդե	g. g. A.
IT	Lugana		Լուգանա	g. U.
IT	Malanotte del Piave		Մալանոտտե դել Պիավե	g. U.
IT	Malvasia delle Lipari		Մալվազիա դել Լիպարի	g. U.
IT	Malvasia di Bosa		Մալվազիա դի Բոզա	g. U.
IT	Malvasia di Casorzo		Մալվազիա դի Կասորջո	g. U.
IT	Malvasia di Casorzo d’Asti		Մալվազիա դի Կասորջո դ’Աստի	g. U.
IT	Malvasia di Castelnuovo Don Bosco		Մալվազիա դի Կաստելնուովո Դոն Բոսկո	g. U.
IT	Mamertino		Մամերտինո	g. U.
IT	Mamertino di Milazzo		Մամերտինո դի Միլաջո	g. U.
IT	Mandrolisai		Մանդրոլիսայ	g. U.
IT	Marca Trevigiana		Մարկա Տրեվիջինա	g. g. A.
IT	Marche		Մարկե	g. g. A.
IT	Maremma toscana		Մարեմա տոսկանա	g. U.
IT	Marino		Մարինո	g. U.
IT	Marmilla		Մարմիլա	g. g. A.
IT	Marsala		Մարսալա	g. U.
IT	Martina		Մարտինա	g. U.
IT	Martina Franca		Մարտինա Ֆրանկա	g. U.
IT	Matera		Մատերա	g. U.
IT	Matino		Մատինո	g. U.
IT	Melissa		Մելիսա	g. U.
IT	Menfi		Մենֆի	g. U.
IT	Merlara		Մերլարա	g. U.
IT	Mitterberg		Միտերբերգ	g. g. A.
IT	Modena		Մոդենա	g. U.
IT	Molise		Մոլիզե	g. U.
IT	Monferrato		Մոնֆերատո	g. U.
IT	Monica di Sardegna		Մոնիկա դի Սարդենյա	g. U.
IT	Monreale		Մոնուեալե	g. U.
IT	Montecarlo		Մոնտեկարլո	g. U.
IT	Montecastelli		Մոնտեկաստելի	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Montecompatri		Մոնտեկոմպատրի	g. U.
IT	Montecompatri Colonna		Մենտեկոմպատրի Կոլոննա	g. U.
IT	Montecucco		Մոնտեկուոկո	g. U.
IT	Montecucco Sangiovese		Մոնտեկուոկո Սանջիովեզե	g. U.
IT	Montefalco		Մոնտեֆալկո	g. U.
IT	Montefalco Sagrantino		Մոնտեֆալկո Սագրանտինո	g. U.
IT	Montello		Մոնտելլո	g. U.
IT	Montello – Colli Asolani		Մոնտելլո – Կոլլի Ազոլանի	g. U.
IT	Montello Rosso		Մոնտելլո Ռոսո	g. U.
IT	Montenetto di Brescia		Մոնտենետո դի Բրեշիա	g. g. A.
IT	Montepulciano d’Abruzzo		Մոնտեպուլչիանո դ’Աբրուցո	g. U.
IT	Montepulciano d’Abruzzo Colline Teramane		Մոնտեպուլչիանո դ’Աբրուցո Կոլինե Տերամանե	g. U.
IT	Monteregio di Massa Marittima		Մոնտերեջիո դի Մասա Մարիտիմա	g. U.
IT	Montescudaio		Մոնտեսկուդայո	g. U.
IT	Monti Lessini		Մոնտի Լեսինի	g. U.
IT	Morellino di Scansano		Մորելլինո դի Սկանսանո	g. U.
IT	Moscadello di Montalcino		Մոսկադելլո դի Մոնտալչինո	g. U.
IT	Moscato di Pantelleria		Մոսկատո դի Պանտելերիա	g. U.
IT	Moscato di Sardegna		Մոսկատո դի Սարդինյա	g. U.
IT	Moscato di Scanzo		Մոսկատո դի Սկանցո	g. U.
IT	Moscato di Sennori		Մոսկատո դի Սենորի	g. U.
IT	Moscato di Sorso		Մոսկատո դի Սորսո	g. U.
IT	Moscato di Sorso – Sennori		Մոսկատո դի Սորսո – սենորի	g. U.
IT	Moscato di Terracina		Մոսկատո դի Տերացինա	g. U.
IT	Moscato di Trani		Մոսկատո դի Տրանի	g. U.
IT	Murgia		Մուրջիա	g. g. A.
IT	Nardò		Նարդո	g. U.
IT	Narni		Նարնի	g. g. A.
IT	Nasco di Cagliari		Նասկո դի Կալիարի	g. U.
IT	Nebbiolo d’Alba		Մեբբիոլո դ’Ալբա	g. U.
IT	Negroamaro di Terra d’Otranto		Նեգրոամարո դի Տերա դ’Օտրանտո	g. U.
IT	Nettuno		Նետունո	g. U.
IT	Noto		Նոտո	g. U.
IT	Nuragus di Cagliari		Նուրագուսո դի Կալիարի	g. U.
IT	Nurra		Նուրա	g. g. A.
IT	Offida		Օֆիդա	g. U.
IT	Ogliastro		Օլյաստրո	g. g. A.
IT	Olevano Romano		Օլեվանո Ռոմանո	g. U.
IT	Oltrepò Pavese		Օլտրեպո Պավեզե	g. U.
IT	Oltrepò Pavese metodo classico		Օլտրեպո Պավեզե մեթոդո կլասիկո	g. U.
IT	Oltrepò Pavese Pinot grigio		Օլտրեպո Պավեզե Պինո գրիջո	g. U.
IT	Orcia		Օրչիա	g. U.
IT	Ormeasco di Pornassio		Օրմասկո դի Պոռնասիո	g. U.
IT	Orta Nova		Օրտա Նովա	g. U.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Ortona		Օրտոնա	g. U.
IT	Ortrugo		Օրտրուգո	g. U.
IT	Orvieto Rosso		Օրվիետանո Ռոսո	g. U.
IT	Orvieto		Օրվիետո	g. U.
IT	Osco		Օսկո	g. g. A.
IT	Ostuni		Օստունի	g. U.
IT	Ovada		Օվադա	g. U.
IT	Paestum		Պաստում	g. g. A.
IT	Palizzi		Պալիջի	g. g. A.
IT	Pantelleria		Պանտելերիա	g. U.
IT	Parrina		Պարինա	g. U.
IT	Parteolla		Պարտեոլա	g. g. A.
IT	Passito di Pantelleria		Պասիտո դի Պանտելերիա	g. U.
IT	Pellaro		Պելարո	g. g. A.
IT	Penisola Sorrentina		Պենիզոլա Սորենտինա	g. U.
IT	Pentro		Պենտո	g. U.
IT	Pentro di Isernia		Պենտո դի Իզերնիա	g. U.
IT	Pergola		Պերգոլա	g. U.
IT	Piave		Պիավե	g. U.
IT	Piave Malanotte		Պիավե Մալանոտե	g. U.
IT	Piceno		Պիչենո	g. U.
IT	Piemonte		Պիեմոնտե	g. U.
IT	Piglio		Պիլիո	g. U.
IT	Pinerolese		Պինեռոլեզե	g. U.
IT	Pinot nero dell’Oltrepò Pavese		Պինո նեռո դել’Օլտրեպո Պավեզե	g. U.
IT	Planargia		Պլանարջիա	g. g. A.
IT	Pomino		Պոմինո	g. U.
IT	Pompeiano		Պոմպեյանո	g. g. A.
IT	Pornassio		Պոռնասիո	g. U.
IT	Portofino		Պորտոֆինո	g. U.
IT	Primitivo di Manduria		Պրիմիտիվո դի Մանդուրիա	g. U.
IT	Primitivo di Manduria Dolce Naturale		Պրիմիտիվո դի Մանդուրիա Դոլչե Նատուրալե	g. U.
IT	Prosecco		Պրոսեկկո	g. U.
IT	Provincia di Mantova		Պրովինչա դի Մանտովա	g. g. A.
IT	Provincia di Nuoro		Պրովինչա դի Նուորո	g. g. A.
IT	Provincia di Pavia		Պրովինչա դի Պավիա	g. g. A.
IT	Provincia di Verona		Պրովինչա դի Վերոնա	g. g. A.
IT	Puglia		Պուլիա	g. g. A.
IT	Quistello		Վուիստելլո	g. g. A.
IT	Ramandolo		Ռամանդոլո	g. U.
IT	Ravenna		Ռավեննա	g. g. A.
IT	Recioto della Valpolicella		Ռեչոտո դելա Վալպոլիչելա	g. U.
IT	Recioto di Gambellara		Ռեչոտո դի Գամբելլարա	g. U.
IT	Recioto di Soave		Ռեչոտո դի Սոավե	g. U.
IT	Reggiano		Ռեջջանո	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Reno		Ռենո	g. U.
IT	Riesi		Ռիէզի	g. U.
IT	Riviera del Brenta		Ռիվիէրա դել Բրենտա	g. U.
IT	Riviera del Garda Bresciano		Ռիվիէրա դել Գարդա Բրէսչանո	g. U.
IT	Riviera ligure di Ponente		Ռիվիէրա լիգուրէ դի Պոնէնտէ	g. U.
IT	Roccamonfina		Ռոկամոնֆինա	g. g. A.
IT	Roero		Ռոէրո	g. U.
IT	Roma		Ռոմա	g. U.
IT	Romagna		Ռոմանյա	g. U.
IT	Romagna Albana		Ռոմանյա Ալբանա	g. U.
IT	Romangia		Ռոմանիյա	g. g. A.
IT	Ronchi di Brescia		Ռոնկի դի Բրէսչա	g. g. A.
IT	Ronchi Varesini		Ռոնկի Վառէզինի	g. g. A.
IT	Rosazzo		Ռոզազո	g. U.
IT	Rossese di Dolceacqua		Ռոսէզէ դի Դոլչէակուա	g. U.
IT	Rosso Cònero		Ռոսո Կոնէրո	g. U.
IT	Rosso della Val di Cornia		Ռոսո դելլա Վալ դի Կորնիա	g. U.
IT	Rosso di Cerignola		Ռոսո դի Չերիցնոլա	g. U.
IT	Rosso di Montalcino		Ռոսո դի Մոնտալչինո	g. U.
IT	Rosso di Montepulciano		Ռոսո դի Մոնտէպուլչիանո	g. U.
IT	Rosso di Valtellina		Ռոսո դի Վալտելլինա	g. U.
IT	Rosso Orvietano		Ռոսո Օրվիէտանո	g. U.
IT	Rosso Piceno		Ռոսո Պիչէնո	g. U.
IT	Rotae		Ռոտաէ	g. g. A.
IT	Rubicone		Ռուբիկոնէ	g. g. A.
IT	Rubino di Cantavenna		Ռուբինո դի Կանտավեննա	g. U.
IT	Ruchè di Castagnole Monferrato		Ռուչէ դի Կաստանյոլէ Մոնֆէրատո	g. U.
IT	S. Anna di Isola Capo Rizzuto		Ս. Աննա դի Իզոլա Կապո Ռիցուտո	g. U.
IT	Sabbioneta		Սաբիոնէտա	g. g. A.
IT	Salaparuta		Սալապարուտա	g. U.
IT	Salemi		Սալէմի	g. g. A.
IT	Salento		Սալէնտո	g. g. A.
IT	Salice Salentino		Սալիչէ Սալէնտինո	g. U.
IT	Salina		Սալինա	g. g. A.
IT	Sambuca di Sicilia		Սամբուկա դի Սիչիլիա	g. U.
IT	San Colombano		Սան Կոլոմբանո	g. U.
IT	San Colombano al Lambro		Սան Կոլոմբանո ալ Լամբրո	g. U.
IT	San Gimignano		Սան Զիմինյանո	g. U.
IT	San Ginesio		Սան Զինէզիո	g. U.
IT	San Martino della Battaglia		Սան Մարտինո դելլա Բատալյա	g. U.
IT	San Severo		Սան Սեվէրո	g. U.
IT	San Torpè		Սան Տրոպէ	g. U.
IT	Sangue di Giuda		Սանգուէ դի Զիուդա	g. U.
IT	Sangue di Giuda dell'Oltrepò Pavese		Սանգուէ դի Զիուդա դել Օլտրէպօ Պավէզէ	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Sannio		Սաննիո	g. U.
IT	Santa Margherita di Belice		Սանտա Մարգերիտա դի Բելիչչե	g. U.
IT	Sant'Antimo		Սանտ'Անտիմո	g. U.
IT	Sardegna Semidano		Սառդեղնյա Սեմիդանո	g. U.
IT	Savuto		Սավուտո	g. U.
IT	Scanzo		Սկանցո	g. U.
IT	Scavigna		Սկավիցնյա	g. U.
IT	Sciacca		Շիակկա	g. U.
IT	Scilla		Շիլլա	g. g. A.
IT	Sebino		Սեբինո	g. g. A.
IT	Serenissima		Սերենիսիմա	g. U.
IT	Serrapetrona		Սերապետրոնա	g. U.
IT	Sforzato di Valtellina		Սֆորցատո դի Վալտելլինա	g. U.
IT	Sfursat di Valtellina		Սֆուրսատ դի Վալտելլինա	g. U.
IT	Sibiola		Սիբիոլա	g. g. A.
IT	Sicilia		Սիչիլիա	g. U.
IT	Sillaro		Սիլլարո	g. g. A.
IT	Siracusa		Սիրակուզա	g. U.
IT	Sizzano		Սիցիանո	g. U.
IT	Soave		Սոավե	g. U.
IT	Soave Superiore		Սոավե Սուպերիորե	g. U.
IT	Sovana		Սովանա	g. U.
IT	Spello		Սպելլո	g. g. A.
IT	Spoletto		Սպոլետո	g. U.
IT	Squinzano		Սկուինցանո	g. U.
IT	Strevi		Ստրեվի	g. U.
IT	Südtirol		Սուդտիրոլ	g. U.
IT	Südtiroler		Սուդտիրոլեր	g. U.
IT	Suvereto		Սուվետո	g. U.
IT	Tarantino		Տարանտինո	g. g. A.
IT	Tarquina		Տարկինիա	g. U.
IT	Taurasi		Տաուրասի	g. U.
IT	Tavoliere		Տավոլիերե	g. U.
IT	Tavoliere delle Puglie		Տավոլիերե դելլե Պուլիե	g. U.
IT	Teroldego Rotaliano		Տոռլդեգո Ռոտալիանո	g. U.
IT	Terra d'Otranto		Տերա դ'Օտրանտո	g. U.
IT	Terracina		Տերաչինա	g. U.
IT	Terradeiforti		Տերադեիֆորտի	g. U.
IT	Terralba		Տերալբա	g. U.
IT	Terratico di Bibbona		Տերատիկո դի Բիբոնա	g. U.
IT	Terrazze dell'Imperiese		Տերազե դել Իմպերիեզե	g. g. A.
IT	Terrazze Retiche di Sondrio		Տերազե Ռետիկե դի Սոնդրիո	g. g. A.
IT	Terre Alfieri		Տերե Ալֆիերի	g. U.
IT	Terre Aquilane		Տերե Ակուիլանե	g. g. A.
IT	Terre de L'Aquila		Տերե դե Լ'Ակուիլա	g. g. A.

Mitgliedstaat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Terre degli Osci		Տէրէ դէլի Օսի	g. g. A.
IT	Terre del Colleoni		Տէրէ դէլ Կոլլէոնի	g. U.
IT	Terre del Volturno		Տէրէ դէլ Վոլտուրնո	g. g. A.
IT	Terre dell'Alta Val d'Agri		Տէրէ դէլ Ալտա Վալ դ'Ագրի	g. U.
IT	Terre di Casole		Տէրէ դի Կասոլէ	g. U.
IT	Terre di Chieti		Տէրէ դի Կիէտի	g. g. A.
IT	Terre di Cosenza		Տէրէ դի Կոզենցա	g. U.
IT	Terre di Offida		Տէրէ դի Օֆիդա	g. U.
IT	Terre di Pisa		Տէրէ դի Պիզա	g. U.
IT	Terre di Veleja		Տէրէ դի Վէլէյա	g. g. A.
IT	Terre Lariane		Տէրէ Լարիանէ	g. g. A.
IT	Terre Siciliane		Տէրէ Սիչիլիանէ	g. g. A.
IT	Terre Tollesi		Տէրէ Տոլլէզի	g. U.
IT	Tharros		Տարոս	g. g. A.
IT	Tintilia del Molise		Տինտիլա դէլ Մոլիզէ	g. U.
IT	Todi		Տոտի	g. U.
IT	Torgiano		Տորջիանո	g. U.
IT	Torgiano Rosso Riserva		Տորջիանո Ռոսո Ղիզելովա	g. U.
IT	Toscana		Տոսկանա	g. g. A.
IT	Toscano		Տոսկանո	g. g. A.
IT	Trasimeno		Տրասիմենո	g. U.
IT	Trebbiano d'Abruzzo		Տրեբբիանո դ'Աբրուցո	g. U.
IT	Trentino		Տրենտինո	g. U.
IT	Trento		Տրենտո	g. U.
IT	Trexenta		Տրեքսենտա	g. g. A.
IT	Tullum		Տուլում	g. U.
IT	Tuscia		Տուսիա	g. U.
IT	Umbria		Ումբրիա	g. g. A.
IT	Val d'Arbia		Վալ դ'Արբիա	g. U.
IT	Val d'Arno di Sopra		Վալ դ'Արնո դի Սոպրա	g. U.
IT	Val di Cornia		Վալ դի Կորնիա	g. U.
IT	Val di Cornia Rosso		Վալ դի Կորնիա Ռոսո	g. U.
IT	Val di Magra		Վալ դի Մագրա	g. g. A.
IT	Val di Neto		Վալ դի Նետո	g. g. A.
IT	Val Polcèvera		Վալ Պոլչեվերա	g. U.
IT	Val Tidone		Վալ Տիդոնէ	g. g. A.
IT	Valcalepio		Վալկալէպիո	g. U.
IT	Valcamonica		Վալկամոնիկա	g. g. A.
IT	Valdadige		Վալվադիջէ	g. U.
IT	Valdadige Terradeiforti		Վալվադիջէ Տերաֆէիֆորտի	g. U.
IT	Valdamato		Վալվամատո	g. g. A.
IT	Valdarno di Sopra		Վալվարնո դի Սոպրա	g. U.
IT	Valdichiana toscana		Վալվիչիանա տոսկանա	g. U.
IT	Valdinievole		Վալվինիէվոլէ	g. U.
IT	Valdobbiadene – Prosecco		Վալվոբիադենէ – Պրոսեկո	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
IT	Vallagarina		Վալագարինա	g. g. A.
IT	Valle Belice		Վալե Բելիչչե	g. g. A.
IT	Valle d’Aosta		Վալե դ’Աոստա	g. U.
IT	Valle del Tirso		Վալե դել Տիրսո	g. g. A.
IT	Valle d’Itria		Վալե դ’Իտրիա	g. g. A.
IT	Vallée d’Aoste		Վալե դ’Աոստե	g. U.
IT	Valli di Porto Pino		Վալի դի Պորտո Պինո	g. g. A.
IT	Valli Ossolane		Վալի Օսոլանե	g. U.
IT	Valpolicella		Վալպոլիչչելա	g. U.
IT	Valpolicella Ripasso		Վալպոլիչչելա Ռիպասո	g. U.
IT	Valsusa		Վալսուզա	g. U.
IT	Valtellina rosso		Վալտելինա ռոսո	g. U.
IT	Valtellina Superiore		Վալտելինա Սուպերիորե	g. U.
IT	Valtènesi		Վալտենեզի	g. U.
IT	Velletri		Վելետրի	g. U.
IT	Veneto		Վենետո	g. g. A.
IT	Veneto Orientale		Վենետո Օրիենտալե	g. g. A.
IT	Venezia		Վենեցիա	g. U.
IT	Venezia Giulia		Վենեցիա Ջիուլիա	g. g. A.
IT	Verdicchio dei Castelli di Jesi		Վերդիչիո դել Կաստելի դի Ջեզի	g. U.
IT	Verdicchio di Matelica		Վերդիչիո դի Մատելիկա	g. U.
IT	Verdicchio di Matelica Riserva		Վերդիչիո դի Մատելիկա Ռիզերվա	g. U.
IT	Verduno		Վերդունո	g. U.
IT	Verduno Pelaverga		Վերդունո Պելավերգա	g. U.
IT	Vermentino di Gallura		Վերմենտինո դի Գալուրա	g. U.
IT	Vermentino di Sardegna		Վերմենտինո դի Սարդենյա	g. U.
IT	Vernaccia di Oristano		Վերնաչչա դի Օրիստանո	g. U.
IT	Vernaccia di San Gimignano		Վերնաչչա դի Սան Ջիմինյանո	g. U.
IT	Vernaccia di Serrapetrona		Վերնաչչա դի Սերապետրոնա	g. U.
IT	Verona		Վերոնա	g. g. A.
IT	Veronese		Վերոնեզե	g. g. A.
IT	Vesuvio		Վեզուվիո	g. U.
IT	Vicenza		Վիչենցա	g. U.
IT	Vignanello		Վինյանելլո	g. U.
IT	Vigneti della Serenissima		Վինյետի դելա Սերենիսսիմա	g. U.
IT	Vigneti delle Dolomiti		Վինյետի դելե Դոլոմիտի	g. g. A.
IT	Villamagna		Վիլամանյա	g. U.
IT	Vin Santo del Chianti		Վին սանտո դել Կիանտի	g. U.
IT	Vin Santo del Chianti Classico		Վին սանտո դել Կիանտի Կլասիկո	g. U.
IT	Vin Santo di Carmignano		Վին Սանտո դի Կարմինյանո	g. U.
IT	Vin Santo di Montepulciano		Վին սանտո դի Մոնտեպուլչիանո	g. U.
IT	Vino Nobile di Montepulciano		Վինո Նոբիլե դի Մոնտեպուլչիանո	g. U.
IT	Vittoria		Վիտորիա	g. U.
IT	Weinberg Dolomiten		Բանբերգ Դոլոմիտեն	g. g. A.
IT	Zagarolo		Ջագարոլո	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
LU	Moselle Luxembourgeoise		Մոզել Լյուքսեմբուրգուազ	g. U.
MT	Ghawdex		Գհավդեխ	g. U.
MT	Gozo		Գոզո	g. U.
MT	Malta		Մալտա	g. U.
MT	Maltese Islands		Մալտեզ Այլանդզ	g. g. A.
NL	Drenthe		Դրենտե	g. g. A.
NL	Flevoland		Ֆլեվոլանդ	g. g. A.
NL	Friesland		Ֆրիսլանդ	g. g. A.
NL	Gelderland		Գելդերլանդ	g. g. A.
NL	Groningen		Գրոնինգեն	g. g. A.
NL	Limburg		Լիմբուրգ	g. g. A.
NL	Noord-Brabant		Նորդ-Բրաբանտ	g. g. A.
NL	Noord-Holland		Նորդ-Հոլանդ	g. g. A.
NL	Overijssel		Օվերիյսել	g. g. A.
NL	Utrecht		Ուտրեխտ	g. g. A.
NL	Zeeland		Չեելանդ	g. g. A.
NL	Zuid-Holland		Ջուիդ-Հոլանդ	g. g. A.
PT	Açores		Ասորես	g. g. A.
PT	Alenquer		Ալենկեր	g. U.
PT	Alentejano		Ալենտեժանո	g. g. A.
PT	Alentejo		Ալենտեժո	g. U.
PT	Algarve		Ալգարվե	g. g. A.
PT	Arruda		Արուդա	g. U.
PT	Bairrada		Բայրադա	g. U.
PT	Beira Interior		Բեյրա Ինտերիոր	g. U.
PT	Biscoitos		Բիսկոիտոս	g. U.
PT	Bucelas		Բուսելաս	g. U.
PT	Carcavelos		Կարավալեյուս	g. U.
PT	Colares		Կոլարես	g. U.
PT	Dão		Դաո	g. U.
PT	DoTejo		Դո Տեժո	g. U.
PT	Douro		Դուրո	g. U.
PT	Duriense		Դուրիենզե	g. g. A.
PT	Encostas d’Aire		Էնկոստաս դ’Աիրե	g. U.
PT	Graciosa		Գրասիոզա	g. U.
PT	Lafões		Լաֆոնես	g. U.
PT	Lagoa		Լագոա	g. U.
PT	Lagos		Լագոս	g. U.
PT	Lisboa		Լիսբոա	g. g. A.
PT	Madeira		Մադեյրա	g. U.
PT	Madeira Wein		Մադեյրա Վեյն	g. U.
PT	Madeira Wijn		Մադեյրա Վիյն	g. U.
PT	Madeira Wine		Մադեյրա Վայն	g. U.
PT	Madeirense		Մադեյրենսե	g. U.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
PT	Madera		Մադերա	g. U.
PT	Madère		Մադերո	g. U.
PT	Minho		Մինհո	g. g. A.
PT	Óbidos		Օբիդոս	g. U.
PT	Oporto		Օպորտո	g. U.
PT	Palmela		Պալմելա	g. U.
PT	Península de Setúbal		Պենինսուլա դե Սետուբալ	g. g. A.
PT	Pico		Պիկո	g. U.
PT	Port		Պորտ	g. U.
PT	Port Wine		Պորտ Վայն	g. U.
PT	Portimão		Պորտիմաո	g. U.
PT	Porto		Պորտո	g. U.
PT	Portvin		Պորտվեն	g. U.
PT	Portwein		Պորտվայն	g. U.
PT	Portwijn		Պորտվյին	g. U.
PT	Setúbal		Սետուբալ	g. U.
PT	Tavira		Տավիրա	g. U.
PT	Távora-Varosa		Տավորա-Վարոսա	g. U.
PT	Tejo		Տեյո	g. g. A.
PT	Terras Madeirenses		Տերաս Մադեյրենսես	g. g. A.
PT	Torres Vedras		Տորես Վեդրաս	g. U.
PT	Transmontano		Տրանսմոնտանո	g. g. A.
PT	Trás-os-Montes		Տրաս-ոս-Մոնտես	g. U.
PT	Vin de Madère		Վեն դե Մադերե	g. U.
PT	vin de Porto		Վեն դե Պորտո	g. U.
PT	Vinho da Madeira		Վինհո դա Մադեյրա	g. U.
PT	vinho do Porto		Վինհո դո Պորտո	g. U.
PT	Vinho Verde		Վինհո Վերդե	g. U.
PT	Vino di Madera		Վինո դի Մադերա	g. U.
RO	Aiud		Այուդ	g. U.
RO	Alba Iulia		Ալբա Թուլիա	g. U.
RO	Babadag		Բաբադագ	g. U.
RO	Banat		Բանատ	g. U.
RO	Banu Mărăciine		Բանու Մարաչինե	g. U.
RO	Bohotin		Բոհոտին	g. U.
RO	Colinele Dobrogei		Կոլինե Դոբրոջեյ	g. g. A.
RO	Cotești		Կոտեստի	g. U.
RO	Cotnari		Կոտնարի	g. U.
RO	Crișana		Կրիշանա	g. U.
RO	Dealul Bujorului		Դեալու Բուժորուլույ	g. U.
RO	Dealul Mare		Դեալու մարե	g. U.
RO	Dealurile Crișanei		Դեալուրիլե Կրիշանեյ	g. g. A.
RO	Dealurile Moldovei		Դեալուրիլե Մոլդովեյ	g. g. A.
RO	Dealurile Munteniei		Դեալուրիլե Մունտենեյեյ	g. g. A.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
RO	Dealurile Olteniei		Դեալուրիլե Օլտենիէլէ	g. g. A.
RO	Dealurile Sătmăruului		Դեալուրիլե Սատմարուլույ	g. g. A.
RO	Dealurile Transilvaniei		Դեալուրիլե Տրանսիլվանիէլէ	g. g. A.
RO	Dealurile Vrancei		Դեալուրիլե Վրանսէլէ	g. g. A.
RO	Dealurile Zarandului		Դեալուրիլե Ջարանդուլույ	g. g. A.
RO	Drăgăşani		Դրագաշանի	g. U.
RO	Huşi		Հուշի	g. U.
RO	Iana		Իանա	g. U.
RO	Iaşi		Իաշի	g. U.
RO	Lechinţa		Լէկինձա	g. U.
RO	Mehedinţi		Մեհէդինձի	g. U.
RO	Miniş		Մինիշ	g. U.
RO	Murfatlar		Մուրֆատլար	g. U.
RO	Nicoreşti		Նիկորէշտի	g. U.
RO	Odobeşti		Օդոբէշտի	g. U.
RO	Oltina		Օլտինա	g. U.
RO	Panciu		Պանչու	g. U.
RO	Panciu		Պանչու	g. U.
RO	Pietroasa		Պլէտրոասա	g. U.
RO	Recaş		Ռէչաշ	g. U.
RO	Sâmbureşti		Սամբուրէշտի	g. U.
RO	Sarica Niculiţel		Սարիկա Նիկուլիձէլ	g. U.
RO	Sebeş-Apold		Սեբէշ-Ապոլդ	g. U.
RO	Segarcea		Սեգարչէա	g. U.
RO	Ştefăneşti		Շտէֆանէշտի	g. U.
RO	Târnave		Տիւրնաւէ	g. U.
RO	Terasele Dunării		Տէրասէլէ Դունարիի	g. g. A.
RO	Viile Caraşului		Վիլլէ Կարաշուլույ	g. g. A.
RO	Viile Timişului		Վիլլէ Տիմիշուլույ	g. g. A.
SK	Južnoslovenská		Յուզնոսլովէնսկա	g. U.
SK	Južnoslovenské		Յուզնոսլովէնսկէ	g. U.
SK	Južnoslovenský		Յուզնոսլովէնսկի	g. U.
SK	Karpatská perla		Կարպատսկա պէրլա	g. U.
SK	Malokarpatská		Մալոկարպատսկա	g. U.
SK	Malokarpatské		Մալոկարպատսկէ	g. U.
SK	Malokarpatský		Մալոկարպատսկի	g. U.
SK	Nitrianska		Նիտրիանսկա	g. U.
SK	Nitrianske		Նիտրիանսկէ	g. U.
SK	Nitriansky		Նիտրիանսկի	g. U.
SK	Slovenská		Սլովէնսկա	g. g. A.
SK	Slovenské		Սլովէնսկէ	g. g. A.
SK	Slovenský		Սլովէնսկի	g. g. A.
SK	Stredoslovenská		Ստոնդրոսլովէնսկա	g. U.
SK	Stredoslovenské		Ստոնդրոսլովէնսկէ	g. U.
SK	Stredoslovenský		Ստոնդրոսլովէնսկի	g. U.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
SK	Vinohradnícka oblast' Tokaj		Վինոխոսողիկա օբլաստ Տոկայ	g. U.
SK	Východoslovenská		Վիխոզոսլովենսկա	g. U.
SK	Východoslovenské		Վիխոզոսլովենսկե	g. U.
SK	Východoslovenský		Վիխոզոսլովենսկի	g. U.
SI	Bela krajina		Բելա կրայինա	g. U.
SI	Belokranjec		Բելոկրանյեց	g. U.
SI	Bizeljčan		Բիզելյչան	g. U.
SI	Bizeljsko Sremič		Բիզելյսկո Սրեմիչ	g. U.
SI	Cviček		Շվիչեկ	g. U.
SI	Dolenjska		Դոլենյսկա	g. U.
SI	Goriška Brda		Գորիսկա Բրդա	g. U.
SI	Kras		Կրաս	g. U.
SI	Metliška črnina		Մեղիսկա չոնինա	g. U.
SI	Podravje		Պոդրավյե	g. g. A.
SI	Posavje		Պոսավյե	g. g. A.
SI	Prekmurje		Պրեկմուրյե	g. U.
SI	Primorska		Պրիմորսկա	g. g. A.
SI	Slovenska Istra		Սլովենսկա Իստրա	g. U.
SI	Štajerska Slovenija		Շտայերսկա Սլովենիյա	g. U.
SI	Teran		Տերան	g. U.
SI	Vipavska dolina		Վիպավսկա դոլինա	g. U.
ES	3 Riberas		Յ ռիբերաս	g. g. A.
ES	Abona		Աբոնա	g. U.
ES	Alella		Ալեյա	g. U.
ES	Alicante		Ալիկանտե	g. U.
ES	Almansa		Ալմանսա	g. U.
ES	Altiplano de Sierra Nevada		Ալտիպլանո դե Սիերա Նեվադա	g. g. A.
ES	Arabako Txakolina		Առբակո Տչակոլինա	g. U.
ES	Arlanza		Առլանսա	g. U.
ES	Arribes		Արիբես	g. U.
ES	Aylés		Այլես	g. U.
ES	Bailén		Բայլեն	g. g. A.
ES	Bajo Aragón		Բախո Առագոն	g. g. A.
ES	Barbanza e Iria		Բարբանզա է Իրիա	g. g. A.
ES	Betanzos		Բետանզոս	g. g. A.
ES	Bierzo		Բիերսո	g. U.
ES	Binissalem		Բինիսալեմ	g. U.
ES	Bizkaiko Txakolina		Բիսկայկո Տչակոլինա	g. U.
ES	Bullas		Բուլաս	g. U.
ES	Cádiz		Կադիս	g. g. A.
ES	Calatayud		Կալատայուդ	g. U.
ES	Calzadilla		Կալսադիլյա	g. U.
ES	Campo de Borja		Կամպո դե Բորխա	g. U.
ES	Campo de Cartagena		Կամպո դե Կարտախենա	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
ES	Campo de La Guardia		Կամպո դե լա Գուարդիա	g. U.
ES	Cangas		Կանգաս	g. U.
ES	Cariñena		Կարինյենա	g. U.
ES	Casa del Blanco		Կասա դել Բլանկո	g. U.
ES	Castelló		Կաստելյո	g. g. A.
ES	Castilla		Կաստիլյա	g. g. A.
ES	Castilla y León		Կաստիլյա և Լեոն	g. g. A.
ES	Cataluña		Կատալունյա	g. U.
ES	Cava		Կավա	g. U.
ES	Chacolí de Álava		Չակոլի դե Ալավա	g. U.
ES	Chacolí de Bizkaia		Չակոլի դե Բիսկայա	g. U.
ES	Chacolí de Getaria		Չակոլի դե Խետարիա	g. U.
ES	Cigales		Սիգալես	g. U.
ES	Conca de Barberà		Կոնկա դե Բարբերա	g. U.
ES	Condado de Huelva		Կոնդադո դե Ուելվա	g. U.
ES	Córdoba		Կորդոբա	g. g. A.
ES	Costa de Cantabria		Կոստա դե Կանտաբրիա	g. g. A.
ES	Costers del Segre		Կոստերս դել Սեյրե	g. U.
ES	Cumbres del Guadalfeo		Կումբրես	g. g. A.
ES	Dehesa del Carrizal		Դեհեսա սել Կարիսալ	g. U.
ES	Desierto de Almería		Դեսիերտո դե Ալմերիա	g. g. A.
ES	Dominio de Valdepusa		Դոմինիո դե Վալդեպուսա	g. U.
ES	Eivissa		Էյվիսա	g. g. A.
ES	El Hierro		Էլ Իերո	g. U.
ES	El Terrerazo		Էլ Տերրասո	g. U.
ES	Empordà		Էմպորդա	g. U.
ES	Extremadura		Էստրեմադուրա	g. g. A.
ES	Finca Élez		Ֆինկա Էլեզ	g. U.
ES	Formentera		Ֆորմենտերա	g. g. A.
ES	Getariako Txakolina		Խետարիակո Տչակոլինա	g. U.
ES	Gran Canaria		Գրան Կանարիա	g. U.
ES	Granada		Գրանադա	g. U.
ES	Guijoso		Գույյոսո	g. U.
ES	Ibiza		Իբիզա	g. g. A.
ES	Illa de Menorca		Իլյա դե Մենորկա	g. g. A.
ES	Illes Balears		Իլյես Բալեարս	g. g. A.
ES	Isla de Menorca		Իսլա դե Մենոկա	g. g. A.
ES	Islas Canarias		Իսլաս Կանարիաս	g. U.
ES	Jerez		Խերես	g. U.
ES	Jerez-Xérès-Sherry		Խերես-Շերես-Շերի	g. U.
ES	Jumilla		Խումիլյա	g. U.
ES	La Gomera		Լա Գոմերա	g. U.
ES	La Mancha		Լա Մանչա	g. U.
ES	La Palma		Լա Պալմա	g. U.
ES	Laderas del Genil		Լադերաս դել Խենիլ	g. g. A.

Mitglied-staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
ES	Lanzarote		Լանցարոտե	g. U.
ES	Laujar-Alpujarra		Լաույար-Ալպույարա	g. g. A.
ES	Lebrija		Լեբրիյա	g. U.
ES	Liébana		Լիեբանա	g. g. A.
ES	Los Balagüeses		Լոս Բալագուեսես	g. U.
ES	Los Palacios		Լոս Պալասիոս	g. g. A.
ES	Málaga		Մալագա	g. U.
ES	Mallorca		Մալորկա	g. g. A.
ES	Manchuela		Մանչուելա	g. U.
ES	Manzanilla		Մանսանիլյա	g. U.
ES	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda		Մանսանիլյա-Սանլուկար դե Բարամեդա	g. U.
ES	Méntrida		Մենտրիդա	g. U.
ES	Mondéjar		Մոնդեյար	g. U.
ES	Monterrei		Մոնտեռեյ	g. U.
ES	Montilla-Moriles		Մոնտիլյա-Մորիլես	g. U.
ES	Montsant		Մոնտսանտ	g. U.
ES	Murcia		Մուրսիա	g. g. A.
ES	Navarra		Նավարա	g. U.
ES	Norte de Almería		Նորտե դե Ալմերիա	g. g. A.
ES	Pago de Arínzano		Պագո դե Արինզանո	g. U.
ES	Pago de Otazu		Պագո դե Օտասու	g. U.
ES	Pago Florentino		Պագո Ֆլորենտինո	g. U.
ES	Penedès		Պենեդես	g. U.
ES	Pla de Bages		Պլա դե Բախես	g. U.
ES	Pla i Llevant		Պլա Ի Յեվանտ	g. U.
ES	Prado de Irache		Պրադո դե Իրաչե	g. U.
ES	Priorat		Պրիորատ	g. U.
ES	Rías Baixas		Ռիաս Բախաս	g. U.
ES	Ribeira Sacra		Ռիբեյրա Սակրա	g. U.
ES	Ribeiro		Ռիբեյրո	g. U.
ES	Ribera del Andarax		Ռիբերա դել Անդառաս	g. g. A.
ES	Ribera del Duero		Ռիբերա դել Դուերո	g. U.
ES	Ribera del Gállego – Cinco Villas		Ռիբերա դել Գալեգո – Սինկո Վիլյաս	g. g. A.
ES	Ribera del Guadiana		Ռիբերա դել Գուադիանա	g. U.
ES	Ribera del Jiloca		Ռիբերա դել Ջիլոկա	g. g. A.
ES	Ribera del Júcar		Ռիբերա դել Ջուկար	g. U.
ES	Ribera del Queiles		Ռիբերա դել Կեյլես	g. g. A.
ES	Rioja		Ռիոխա	g. U.
ES	Rueda		Ռուեդա	g. U.
ES	Serra de Tramuntana-Costa Nord		Սերա դե Տրամունտանա-Կոստա Նորդ	g. g. A.
ES	Sherry		Շերի	g. U.
ES	Sierra de Salamanca		Սյերա դե Սալամանկա	g. U.

Mitglied- staat	Zu schützender Name	Äquivalente Bezeichnung/ Transkription in lateinische Buchstaben	Transkription in armenische Buchstaben	Art (g. U./ g. g. A.)
ES	Sierra Norte de Sevilla		Սյեռա Նորտե դե Սևիլյա	g. g. A.
ES	Sierra Sur de Jaén		Սյեռա Սուր դե Նաեն	g. g. A.
ES	Sierras de Las Estancias y Los Filabres		Սյեռաս դե Լաս Էստանսիաս Ի Լոս Ֆիլաբրես	g. g. A.
ES	Sierras de Málaga		Սյեռաս դե Մալագա	g. U.
ES	Somontano		Սոմոնտանո	g. U.
ES	Tacoronte-Acentejo		Տակորոնտե-Ասենտեյո	g. U.
ES	Tarragona		Տարագոնա	g. U.
ES	Terra Alta		Տերա Ալտա	g. U.
ES	Tierra de León		Տյեռա դե Լեոն	g. U.
ES	Tierra del Vino de Zamora		Տյեռա դել Վինո դե Սամորա	g. U.
ES	Toro		Տորո	g. U.
ES	Torreperogil		Տորեպերոգիլ	g. g. A.
ES	Txakolí de Álava		Չակոլի դե Ալավա	g. U.
ES	Txakolí de Bizkaia		Չակոլի դե Բիսկայա	g. U.
ES	Txakolí de Getaria		Չակոլի դե Խետարիա	g. U.
ES	Uclés		Ուկլես	g. U.
ES	Utiel-Requena		Ուիել-Ռեֆուենա	g. U.
ES	Val do Miño-Ourense		Վալ դո Մինյո-Օուրենսե	g. g. A.
ES	Valdejalón		Վալդեխալոն	g. g. A.
ES	Valdeorras		Վալդեորաս	g. U.
ES	Valdepeñas		Վալդեպեյաս	g. U.
ES	Valencia		Վալենսիա	g. U.
ES	Valle de Gúímar		Վալե դե Գույմար	g. U.
ES	Valle de la Orotava		Վալե դե Լա Օրոտավա	g. U.
ES	Valle del Cinca		Վալե դել Սինկա	g. g. A.
ES	Valle del Miño-Ourense		Վալե դել Մինյո-Օուրենսե	g. g. A.
ES	Valles de Benavente		Վալես դե Բենավենտե	g. U.
ES	Valles de Sadacia		Վալես դե Սադասիա	g. g. A.
ES	Valtiendas		Վալտիենդաս	g. U.
ES	Villaviciosa de Córdoba		Վիլավիսիոզա դե Կորդոբա	g. g. A.
ES	Vinos de Madrid		Վինոս դե Մադրիդ	g. U.
ES	Xérès		Խերես	g. U.
ES	Ycoden-Daute-Isora		Իկոդեն-Դաուտե-Իսորա	g. U.
ES	Yecla		Եկլա	g. U.
GB	English		Ինգլիշ	g. U.
GB	English Regional		Ինգլիշ Բիջքերի	g. g. A.
GB	Welsh		Ուելշ	g. U.
GB	Welsh Regional		Ուելշ Բիջքերի	g. g. A.

Teil B

Geografische Angaben von Erzeugnissen der Republik Armenien
gemäß Artikel 231 Absatz 4

Name	Transkription in lateinische Buchstaben	Art des Erzeugnisses
ՍԵՎԱՆԻ ԻՇԽԱՆ ¹	Sevani Ishkhan	Fisch und Meeresfrüchte

¹ Vorbehaltlich des positiven Abschlusses des Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 231 Absatz 4.

Anhang XI

Zusätzlich erfasstes öffentliches Beschaffungswesen**A. Europäische Union**

Baukonzessionen, die unter die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe in ihrer geänderten Fassung fallen, wenn sie von einer in den Anhängen 1 und 2 der Anlage I zum Übereinkommen der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführten Einrichtung der Europäischen Union nach der Regelung der genannten Richtlinie vergeben werden. Diese Regelung entspricht den Artikeln I, II, IV, VI, VII (ausgenommen Nummer 2 Buchstaben e und l), XVI (ausgenommen die Absätze 3 und 4) und XVIII des Übereinkommens der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen.

B. Republik Armenien

Konzessionen, die unter die Regelung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen fallen, wenn sie von einer Einrichtung vergeben werden, die in den – die Republik Armenien betreffenden – Anhängen 1 und 2 der Anlage I zum Übereinkommen der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführt ist.

Anhang XII

**des Kapitels 2:
Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen
des Titels VII:
Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen**

Die Republik Armenien verpflichtet sich, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der festgelegten Fristen schrittweise an folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union und internationale Übereinkünfte anzunähern:

Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens finden Anwendung:

- Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen, Definitionen
- Artikel 2 Absatz 1 – durch Einführung der erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 1 genannten Handlungen sowie die Beteiligung an Handlungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die Anstiftung dazu oder der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden

Zeitplan: Diese Bestimmungen des genannten Übereinkommens werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens umgesetzt.

- Artikel 3 – Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter

Zeitplan: Diese Bestimmungen des genannten Übereinkommens werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens umgesetzt.

Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Die folgenden Bestimmungen dieses Protokolls finden Anwendung:

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 1 Absatz 2 – einschlägige Definitionen
- Artikel 2 – Bestechlichkeit
- Artikel 3 – Bestechung
- Artikel 5 Absatz 1 – durch Einführung der erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen sowie die Beteiligung an diesen Handlungen und die Anstiftung dazu durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden
- Artikel 7 – sofern auf Artikel 3 des Übereinkommens Bezug genommen wird

Zeitplan: Diese Bestimmungen des Protokolls werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens umgesetzt.

Zweites Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Die folgenden Bestimmungen des Protokolls finden Anwendung:

- Artikel 1 – Definitionen
- Artikel 2 – Geldwäsche
- Artikel 3 – Haftung juristischer Personen
- Artikel 4 – Sanktionen für juristische Personen
- Artikel 12 – sofern auf Artikel 3 des Übereinkommens Bezug genommen wird

Zeitplan: Diese Bestimmungen des Protokolls werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens umgesetzt.

Schutz gegen Geldfälschung

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen

Richtlinie 2014/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates

Zeitplan: Diese Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2011 und der Richtlinie 2014/62/EU werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens umgesetzt.

Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Genf, 1929)

Zeitplan: Das Abkommen wird unmittelbar nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens unterzeichnet und ratifiziert.

**Protokoll I
zu Titel VII
Finanzielle Hilfe
und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen
Kapitel 2:
Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen**

Protokoll über Begriffsbestimmungen

1. Der Ausdruck „Unregelmäßigkeit“ bezeichnet jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, des vorliegenden Abkommens oder daraus resultierender Abkommen und Verträge infolge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsbeteiligten, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder die von der Europäischen Union verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. bewirken würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmittelaufnahmen, die direkt im Namen der Europäischen Union erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe.
2. Der Ausdruck „Betrug“ bezeichnet
 - a) im Falle von Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus den Haushalten, die von der Europäischen Union oder in deren Namen verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge wie unter dem ersten Gedankenstrich erläutert;
 - die missbräuchliche Verwendung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden;
 - b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus den Haushalten, die von der Europäischen Union oder in deren Namen verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.
3. Der Ausdruck „Bestechung“ bezeichnet einen Tatbestand, der dann gegeben ist, wenn eine Person vorsätzlich einem Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.
4. Der Ausdruck „Bestechlichkeit“ bezeichnet einen Tatbestand, der dann gegeben ist, wenn ein Bediensteter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschädigt werden oder geschädigt werden können.
5. Der Ausdruck „Interessenkonflikt“ bezeichnet eine Situation, die besteht, wenn bei einem Mitglied des Personals aus den in Artikel 57 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung Regulation (EC, Euratom) des Rates Nr. 1605/2002 genannten Gründen Zweifel an der unparteiischen und objektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben aufkommen könnten.
6. Der Ausdruck „zu Unrecht gezahlt“ bezeichnet eine Zahlung, die gegen die für die Verwendung von EU-Mitteln geltenden Bestimmungen verstößt.
7. Der Ausdruck „Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung“ bezeichnet den auf Betrugsbekämpfung spezialisierten Dienst der Europäischen Kommission. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ist OLAF funktionell unabhängig und mit der Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen beauftragt, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu bekämpfen.

Protokoll II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen; und
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht.
2. Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Behörden einer Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Amtshilfe im Zollbereich berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch erstreckt sie sich auf Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.
3. Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3 Amtshilfe auf Ersuchen

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.
2. Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens; oder
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4 Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden;
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben; und
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5 Zustellung und Bekanntgabe

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Unterlagen oder die Bekanntgabe von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
2. Der Antrag auf Zustellung von Unterlagen oder Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6 Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1. Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.
2. Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) die ersuchende Behörde;
 - b) die Amtshilfe, um die ersucht wird;

- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
 - d) die einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten; und
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
3. Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.
 4. Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften der Absätze 1, 2 und 3, darf die ersuchte Behörde eine Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen. In der Zwischenzeit dürfen die Behörden jeder Vertragspartei Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

1. Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Ermittlungen anzustellen bzw. zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, wenn diese nicht selbst tätig werden kann.
2. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
3. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.
4. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei dürfen mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Unterlagen, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
2. Die Auskünfte dürfen auf elektronischem Wege erteilt werden.
3. Die ersuchende Behörde darf nur in den Fällen um eine Übermittlung der Originalunterlagen ersuchen, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll
 - a) die Souveränität der Republik Armenien oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte;

- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2; oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.
2. Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.
 3. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.
 4. In den Fällen der Absätze 1 und 2 teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

Artikel 10

Informationsaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei zusagt, diese Daten in einer Art und Weise zu schützen, die die andere Vertragspartei als angemessen erachtet.
3. Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Unterlagen als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Zugang zu Unterlagen davon abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
4. Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Möchte eine Vertragspartei diese Auskünfte für andere Zwecke verwenden, muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskünfte erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Einschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann Beamten der anderen Vertragspartei gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen auszusagen und dabei Gegenstände und Unterlagen oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit, in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12**Kosten der Amtshilfe**

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls anfallenden Kosten, gegebenenfalls mit Ausnahme von Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13**Durchführung**

1. Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der Republik Armenien einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Durchführung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, Rechnung.
2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Durchführungsmaßnahmen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.
3. Was die Europäische Union angeht, lassen die Bestimmungen dieses Protokolls den Austausch der nach diesem

Protokoll erlangten Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt. Was die Republik Armenien angeht, lassen die Bestimmungen dieses Protokolls den Austausch der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte zwischen den armenischen Zollbehörden unberührt.

Artikel 14**Andere Übereinkünfte**

Die Bestimmungen dieses Protokolls haben Vorrang vor den Bestimmungen bilateraler Übereinkünfte über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Armenien geschlossen wurden oder geschlossen werden, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

Artikel 15**Konsultationen**

Bei Fragen zur Auslegung und Durchführung dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des nach Artikel 126 dieses Abkommens eingesetzten Ausschusses „Zoll“ zu klären.

**Gemeinsame Erklärung
zu Titel VII
(Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen)
Kapitel 2
(Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen)**

Die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Bestechung und Bestechlichkeit Abhilfe zu schaffen und jeden Interessenkonflikt in allen Phasen der Umsetzung der EU-Mittel im Sinne des Titels VII Kapitel 2 auszuschließen, begründet keine finanzielle Haftung der Republik Armenien für Verpflichtungen, die von ihrer Rechtsordnung unterliegenden Unternehmen und Personen eingegangen wurden.

Die Europäische Union wird bei der Ausübung ihres Kontrollrechts gemäß Titel VII Kapitel 2 die nationalen Rechtsvorschriften über das Bankgeheimnis einhalten.

Denkschrift
zum Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen
der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

A. Allgemeines

Vorgeschichte

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der Europäischen Union (EU) mit der Republik Armenien bildet bislang das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, das am 22. Januar 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1999 in Kraft trat (BGBl. 1998 II S. 2378 ff.; BGBl 2013 II S. 163).

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. In Reaktion auf den Georgien-Konflikt vom August 2008 hatte ein außerordentlicher Europäischer Rat am 1. September 2008 gefordert, die regionale Zusammenarbeit und die EU-Beziehungen mit den Südkaukasus-Ländern weiter auszubauen. Der Europäische Rat vom 16. November 2008 beauftragte den Rat mit einer ersten Prüfung von Vorschlägen für eine künftige „Östliche Partnerschaft“ der Europäischen Union. Anlässlich eines Gipfeltreffens am 7. Mai 2009 in Prag wurde die Östliche Partnerschaft gegründet. Sie bietet Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine Annäherung an Werte und Standards der Europäischen Union, ohne eine Beitrittsperspektive zu eröffnen. Auf bilateraler Ebene zielt die Östliche Partnerschaft primär auf den Abschluss von Assoziierungsabkommen mit den Östlichen Partnern ab, die grundsätzlich auch die Einrichtung einer tiefen und umfassenden Freihandelszone vorsehen. Die EU ist jedoch bestrebt, auch mit denjenigen Partnern, die keine EU-Assoziierung anstreben, ihre bilateralen Beziehungen zu vertiefen und auf eine neue Grundlage zu stellen. Dafür sollen die bestehenden und teilweise veralteten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit den Partnern durch erweiterte Rahmenabkommen ersetzt werden.

Die bilateralen Beziehungen mit der EU müssen den Beitritt Armeniens zur Eurasischen Wirtschaftsunion berücksichtigen. Ein zuvor zwischen der Europäischen Union und Armenien bereits ausgehandeltes Assoziierungsabkommen, welches das bestehende PKA ersetzen sollte und als integralen Bestandteil auch die Einrichtung einer „tiefen und umfassenden Freihandelszone“ vorsah, konnte nicht wie beabsichtigt auf dem Gipfel der Östlichen Partnerschaft in Wilna (28./29.11.2013) paraphiert werden, da der Beitritt zur Eurasischen Wirtschaftsunion (Zollunion!) und ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union unvereinbar sind. – Gleichwohl blieb Armenien trotz der Entscheidung für den Beitritt zur Eurasischen Wirtschaftsunion (erfolgte zum 02.01.2015) und gegen den Abschluss eines Assoziierungsabkommens einschließlich tiefer und umfassender Freihandelszone mit der EU weiter an einem neuen bilateralen Abkommen mit der EU interessiert.

Verhandlungsprozess und Verfahren

Das Verhandlungsmandat für ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien wurde am 12. Oktober 2015 vom Außenministerrat

der EU angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen am 7. Dezember 2015 und wurden am 27. Februar 2017 anlässlich eines Besuchs des damaligen armenischen Staatspräsidenten Sargsyan in Brüssel abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 21. März 2017 paraphiert. Die Unterzeichnung des Abkommens durch die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, die EU-Mitgliedstaaten und die Republik Armenien erfolgte am 24. November 2017 am Rande des Gipfels der Östlichen Partnerschaft in Brüssel. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Zusammenhang mit der Unterzeichnung eine Auslegungserklärung dahingehend abgegeben, dass Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des o.g. Abkommens nur auf Übereinkünfte zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen Anwendung findet.

Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am 04.07.2018 zugestimmt.

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein nach Unionsrecht „gemischtes“ Abkommen, da es neben den Regelungskomplexen in ausschließlicher Unionskompetenz auch Regelungskomplexe enthält, für die sich die EU und ihre Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 AEUV zumindest die Zuständigkeit teilen. Bei einem gemischten Abkommen bedarf es für den Abschluss – neben der Zustimmung des Europäischen Parlaments und der Ratifikation durch die Republik Armenien – auch der gemeinsamen Ratifikation seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten, damit diejenigen Teile, die in die zumindest geteilte Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, ebenso von einer rechtmäßigen Ratifikation gedeckt sind, wie diejenigen in EU-Kompetenz.

Die Republik Armenien hat das Abkommen am 26. April 2018 ratifiziert. Die Ratifikation richtet sich für die Teile des Abkommens in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit nach dem jeweiligem innerstaatlichem (Verfassungs-) Recht. Zumeist ist dazu eine parlamentarische Zustimmung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich. Das Ratifizierungsverfahren in 28 Mitgliedstaaten hat durch die Beteiligung der jeweiligen Parlamente in Fällen vergleichbarer Abkommen mehrere Jahre in Anspruch genommen¹. Erst nach Abschluss dieses Prozesses kann das Abkommen in seiner Gesamtheit völkerrechtlich in Kraft treten und das bisherige Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ersetzen. Seit dem 1. Juni 2018 werden jedoch bereits die Teile des Abkommens, die ausschließlich in Unionszuständigkeit liegen, durch die Europäische Union und die Republik Armenien vorläufig angewandt (Amtsblatt der EU, L-122/1 vom 17.05.2018). Es erfolgt keine darüber hinausgehende vorläufige Anwendung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Politische Bedeutung

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft (CEPA vom englischen „Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“) wird die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien im Vergleich zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1999 wesentlich vertiefen. Es zeigt, dass die EU im Sinne der Differenzierung auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Partnerländer eingehen kann. Nachdem die Republik Armenien 2013 ein fertig verhandeltes Assoziierungsabkommen mit der EU auf russischen Druck hin nicht paraphiert hat und der Eurasischen Wirtschaftsunion beigetreten ist, ist das Abkommen zudem ein Beweis dafür, dass eine intensivierte

¹ Zum aktuellen Stand des Ratifikationsverfahrens siehe <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2017024&DocLanguage=en>

Zusammenarbeit der Europäischen Union auch mit den Ländern möglich ist, die wirtschaftlich und politisch eng mit Russland verbunden sind.

Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft ähnelt in großen Teilen dem vorher bereits fertig verhandelten Assoziierungsabkommen – mit Ausnahme der Einrichtung einer Freihandelszone, die wegen des zwischenzeitlichen Beitritts Armeniens zur Eurasischen Wirtschaftsunion nicht mehr möglich ist. Es spiegelt die gesamte Bandbreite der bilateralen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und politischen Bereich wider und vertieft sie zugleich. Es berücksichtigt die von den Vertragsparteien erklärte Bereitschaft zur intensivierten Zusammenarbeit in Bereichen wie Justiz, Freiheit und Sicherheit, Bekämpfung des Terrorismus, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, internationale Kriminalität und Menschenhandel, aber auch Abschwächung des Klimawandels sowie dem Ausbau der bestehenden Verkehrskorridore. Mit dem Abkommen soll gleichzeitig die Beachtung der Wertvorstellungen der Europäischen Union, z.B. in Bezug auf Menschenrechte sowie die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Armenien gefördert werden. Darüber hinaus soll das Abkommen durch eine stärkere Annäherung Armeniens an das Normen- und Regulierungssystem der EU, der Anerkennung der Grundsätze der freien Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung dienen und sich günstig auf die Entwicklung der Handelsströme und die gegenseitige Investitionstätigkeit auswirken. Ziel sind die politische Assoziation und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

B. Besonderes (Inhalt des Abkommens)

Präambel

In der Präambel werden als Beweggründe für den Abschluss des Abkommens der gemeinsame Wunsch der Vertragsparteien nach weiterer Stärkung und Intensivierung der Beziehungen auf der Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft genannt sowie der Wunsch nach Förderung von Fortschritten im Reform- und Annäherungsprozess in der Republik Armenien als Beitrag zu einer verstärkten politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung sollen weiter gestärkt werden. Nachhaltige demokratische Reformprozesse in der Republik Armenien sollen zur Herstellung von Vertrauen und Stabilität in der gesamten Region beitragen. Grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit soll gefördert werden.

Die politische, sozioökonomische und institutionelle Entwicklung der Zivilgesellschaft soll durch eine weitreichende Zusammenarbeit in einem großen Spektrum von Bereichen gemeinsamen Interesses gefördert werden, auch im Bereich des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit. Die Vertragsparteien bekennen sich zur Verstärkung der direkten persönlichen Kontakte, auch durch Zusammenarbeit und Austausch in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, Bildung und Kultur, Jugend und Sport.

Weiterhin bekennen sie sich zu den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975, insbesondere auch

was die territoriale Integrität der Staaten, die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker angeht. Die Vertragsparteien wollen zusammenarbeiten, um u.a. den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern. Sie erkennen die Notwendigkeit an, auf dieser Grundlage den Konflikt um Bergkarabach friedlich und dauerhaft beizulegen – unter Hinweis auf die EU-Zusage, diesen Prozess zu unterstützen.

Dialog und Zusammenarbeit der Vertragsparteien sollen in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement mithilfe eines umfassenden Konzepts ausgebaut werden, das der legalen Migration sowie der Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen illegale Migration und Menschenhandel Rechnung trägt. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die verstärkte Mobilität ihrer Bürger unter sicheren und sorgfältig gestalteten Rahmenbedingungen weiterhin ein Kernziel darstellt. Zu gegebener Zeit solle die Aufnahme eines Visadialogs mit der Republik Armenien geprüft werden, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität erfüllt sind.

Im **Wirtschaftsbereich** verpflichten sich die Vertragsparteien zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft sowie zur Bereitschaft, die wirtschaftliche Zusammenarbeit, unter Einhaltung der aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, "WTO") erwachsenden Rechte und Pflichten und durch die transparente und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Rechte und Pflichten zu vertiefen.

Die Republik Armenien sagt zu, ihre Rechtsvorschriften in den einschlägigen Bereichen schrittweise an die der EU anzunähern, sie im Zuge ihrer umfassenderen Reformbestrebungen wirksam umzusetzen und ihre administrativen und institutionellen Kapazitäten in dem für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlichen Umfang auszubauen. Ihrerseits sichert die EU ihre nachhaltige Unterstützung zu, für die nach Maßgabe des Reformtempos und des wirtschaftlichen Bedarfs der Republik Armenien sämtliche bezüglich dieser Zusage zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit genutzt werden sollen.

TITEL I: Ziele und Allgemeine Grundsätze

(Artikel 1 und 2)

Ziel des Abkommens ist eine Intensivierung der umfassenden politischen und wirtschaftlichen Partnerschaft und Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger Bindungen, die auch durch Verstärkung der Teilnahme der Republik Armenien an der Politik der EU sowie ihren Programmen und Agenturen zu internationalem und regionalem Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen soll.

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Abkommens gehören bestimmte „wesentliche Elemente“ (engl.: ‚core elements‘), deren Verletzung durch eine der Vertragsparteien zur Ergreifung besonderer Maßnahmen (Art. 379) im Rahmen des Abkommens führen kann. Bei den wesentlichen Elementen handelt es sich um die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Weitere allgemeine Grundsätze des Abkommens betreffen die Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung, der regionalen Zusammenarbeit und des wirksamen Multilateralismus. Die Umsetzung des Abkommens soll unter Achtung der Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung und der internationalen Verpflichtungen erfolgen, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Verpflichtung der

Vertragsparteien zur Bekämpfung von Korruption, grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln, sowie zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und Eindämmung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Risiken soll einen entscheidenden Faktor der Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darstellen und zu Frieden und Stabilität in der Region beitragen.

TITEL II: Politischer Dialog und Reformen - Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik

(Artikel 3 bis 11)

Dieser Titel enthält Regelungen über einen verstärkten politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien. Ziel dieses Dialoges ist die Erhöhung der Wirksamkeit der politischen Zusammenarbeit in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, die Förderung von Frieden, Stabilität und Sicherheit sowohl im internationalen als auch im regionalen Kontext und auf dem europäischen Kontinent - auf Grundlage des Völkerrechts, wirksamer Zusammenarbeit in multilateralen Institutionen sowie gemeinsamer Werte.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine auf den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts basierende Zusammenarbeit sowohl bei **internen Reformen** in Bereichen wie Stabilität und Wirksamkeit der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wie auch im Bereich der **Außen- und Sicherheitspolitik**, wobei hier, gestützt auf gemeinsame Werte und beiderseitige Interessen, insbesondere Fragen in Bereichen wie regionale Stabilität, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle behandelt werden.

Zur **Verfolgung schwerer Verbrechen von internationalem Belang**, wie Kriegsverbrechen, wird eine enge Zusammenarbeit unter Nutzung der geeigneten bilateralen und multilateralen Formate vereinbart, wobei der **Internationale Strafgerichtshof** eine wichtige Rolle spielt.

Praktische Zusammenarbeit bei **Konfliktvermeidung und Krisenbewältigung**, die gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für **regionale Stabilität** und eine **friedliche Beilegung von Konflikten** sollen verstärkt werden. Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von **Massenvernichtungswaffen** und deren Trägermitteln wird begleitet durch weitere Maßnahmen wie Eindämmung der unerlaubten Herstellung und Verbreitung von **Kleinwaffen, leichten und konventionellen Waffen** sowie deren Munition und die Bekämpfung und Prävention von Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen.

TITEL III: Recht, Freiheit und Sicherheit

(Artikel 12 bis 21)

Dieser Titel widmet sich der Förderung der **Rechtsstaatlichkeit**, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, der Achtung der **Menschenrechte** und Grundfreiheiten sowie dem **Schutz personenbezogener Daten**.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter anderem auch Zusammenarbeit in den Bereichen **Migration, Asyl und Grenzmanagement**, einschließlich einer gegenseitigen Vereinbarung zur **Rückübernahme** sich irregulär im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhaltender Staatsangehöriger sowie Festlegung einer wirksamen Politik zur Verhinderung von illegaler Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel und für den Schutz ihrer Opfer.

Ebenso legt der Titel unter anderem den Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Drogenbekämpfung, Bekämpfung von organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität, Korruption und Terrorismus, Verhinderung von Geldwäsche, einschließlich Terrorismusfinanzierung, sowie für den Kampf gegen die Cyberkriminalität fest.

Die Vertragsparteien kommen unter anderem überein, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie in Strafsachen auszubauen.

Schließlich erklärt sich die Republik Armenien damit einverstanden, dass die konsularischen und diplomatischen Behörden eines in der Republik Armenien vertretenen Mitgliedstaats der EU unter denselben Bedingungen wie für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats konsularischen Schutz für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats leisten, der nicht über eine ständige Vertretung in der Republik Armenien verfügt, die effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

TITEL IV: Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(Artikel 22 bis 35)

Im Titel zur Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft wird Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen gemeinsamen Interesses vereinbart, zu denen jeweils ein regelmäßiger Dialog geführt wird. Der Titel ist in mehrere Kapitel unterteilt, die die Zusammenarbeit und den Dialog in folgenden Bereichen näher ausführen:

- **Wirtschaftlicher Dialog** (Kapitel 1, Artikel 22 bis 24): unter anderem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Marktwirtschaft; interne Kontrolle und Prüfverfahren im öffentlichen Sektor.
- **Steuern** (Kapitel 2, Artikel 25 bis 29): unter anderem Umsetzung der Grundsätze von verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich mit Blick auf die Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken, wie der Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse; Entwicklung einer gemeinsamen Politik zur Bekämpfung von Betrug und Schmuggel.
- **Statistik** (Kapitel 3, Artikel 30 bis 35): Harmonisierung der statistischen Methoden und Verfahren, Unterstützung Armeniens in Form von technischer Hilfe. Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zusammen. Die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an den EU-Besitzstand im Statistikbereich erfolgt gemäß dem von Eurostat (statistisches Amt der EU) jährlich aktualisierten Kompendium der statistischen Anforderungen, das von den Vertragsparteien als Anhang dieses Abkommens betrachtet wird.

TITEL V: Weitere Bereiche der Zusammenarbeit

(Artikel 36 bis 112)

Der Titel zur Zusammenarbeit in weiteren Bereichen befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen wie Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu einer breiten Palette von Bereichen gemeinsamen Interesses.

Der Titel ist in eine Reihe von Kapitel unterteilt, die die Zusammenarbeit und den Dialog in folgenden Bereichen näher ausführen:

- **Verkehr** (Kapitel 1, Artikel 36 bis 41): unter anderem Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, Förderung effizienter und sicherer Beförderungsleistungen,

Stärkung der wichtigsten Verkehrsverbindungen einschließlich einer Konzentration auf die sozialen und ökologischen Aspekte von Verkehrssystemen, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang I.

- **Zusammenarbeit im Energiesektor, einschließlich nukleare Sicherheit** (Kapitel 2, Artikel 42 bis 44): unter anderem Stärkung von Energieversorgungssicherheit, Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, Modernisierung und Ausbau bestehender und Entwicklung künftiger Energieinfrastrukturen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, zivile Nutzung der Kernenergie mit besonderem Schwerpunkt auf der nuklearen Sicherheit, Abschaltung des Kernkraftwerks Medzamor, Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang II.

- **Umwelt** (Kapitel 3, Artikel 45 bis 50): nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes, unter anderem durch Umweltschutzgesetzgebung, Entwicklung einer allgemeinen nationalen Umweltgesamtstrategie der Republik Armenien, Bekämpfung der Umweltkriminalität, Luft- und Wasserqualitätsmanagement, Abfallbewirtschaftung, nachhaltige Forstwirtschaft und Fischerei sowie stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang III.

- **Klimaschutz** (Kapitel 4, Artikel 51 bis 56): Bekämpfung des Klimawandels unter anderem durch Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung, gemeinsame Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet sauberer und umweltverträglicher Technologien sowie gemeinsame Tätigkeiten auf regionaler und internationaler Ebene mit besonderer Aufmerksamkeit auf grenzübergreifenden Fragen der regionalen Zusammenarbeit, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang IV.

- **Industrie- und Unternehmenspolitik** (Kapitel 5, Artikel 57 bis 59): Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe, Management des Strukturwandels sowie Umwelt- und Energiefragen (einschließlich effizienter Ressourcennutzung), kommerzielle Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, Schaffung eines unternehmensfreundlicheren Umfelds und Erleichterung von Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie, Einbeziehung von Unternehmensvertretern in die jeweiligen Prozesse.

- **Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung sowie Corporate Governance** (Kapitel 6, Artikel 60): Förderung der Regulierungskonvergenz mit anerkannten internationalen Standards unter anderem in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Corporate Governance sowie im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung.

- **Zusammenarbeit in den Bereichen Bank, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen** (Kapitel 7, Artikel 61): unter anderem bessere Regulierung von Finanzdienstleistungen, Gewährleistung von Investorenschutz im Rahmen der nationalen Gesetzgebung, Stabilität und Integrität des globalen Finanzsystems, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Finanzsystems, einschließlich der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.

- **Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft** (Kapitel 8, Artikel 62 bis 65): unter anderem Förderung des Breitbandzugangs, Verbesserung der Netzsicherheit und Entwicklung der Online-Erbringung öffentlicher Dienste, höherwertige Dienste zu erschwinglichen Preisen, Aufbau eines umfassenden Regelungsrahmens für Kommunikationstechnologien, Förderung der Zusammen-

arbeit zwischen den Regulierungsbehörden der EU und der nationalen Regulierungsbehörde der Republik Armenien, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang V.

- **Tourismus** (Kapitel 9, Artikel 66 bis 69): Ziel ist eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Tourismusbranche als Quelle von Wirtschaftswachstum, unter anderem durch Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes und Einbeziehung der lokalen Bevölkerung, positive Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umweltschutz – unter anderem durch Gründung einer strategischen Partnerschaft für nachhaltige Tourismusedwicklung sowie Ausbildung und Kapazitätsausbau im Bereich Tourismus zur Verbesserung der Dienstleistungsnormen.

- **Landwirtschaft und ländliche Entwicklung** (Kapitel 10, Artikel 70 und 71): Fortschreitende Konvergenz der Politik und der Rechtsvorschriften, unter anderem zur Förderung der Modernisierung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und der Effizienz und Transparenz der Märkte, Förderung einer Qualitätspolitik und der zugehörigen Kontrollmechanismen insbesondere in den Bereichen geografische Angaben und ökologischer Landbau.

- **Fischerei und maritime Governance** (Kapitel 11, Artikel 72 bis 75): Förderung verantwortungsvoller Fischerei und nachhaltiger Bestandsbewirtschaftung insbesondere durch Stärkung der geeigneten internationalen Instrumente zur Überwachung und Rechtsdurchsetzung; Steigerung der Effizienz der Märkte, insbesondere durch Förderung von Erzeugerorganisationen und Bereitstellung von Verbraucherinformationen sowie durch Vermarktungsnormen und Rückverfolgbarkeit.

- **Bergbau** (Kapitel 12, Artikel 76 und 77): Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Bereichen Bergbau und Erzeugung von Rohstoffen, insbesondere Abbau von Metallerzen und Industriemineralen; unter anderem Förderung von Handel mit Rohstoffen, von Ausbildung, Kompetenzen und Sicherheit in der Bergbauindustrie.

- **Zusammenarbeit im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation** (Kapitel 13, Artikel 78 bis 80): Förderung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der zivilen wissenschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation, unter anderem durch Erleichterung eines angemessenen Zugangs zu Programmen; Ausbildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogrammen für Wissenschaftler, Forscher und anderes Forschungspersonal, Erleichterung der Freizügigkeit von Forschungspersonal, Synergien mit Tätigkeiten finanziert vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum.

- **Verbraucherschutz** (Kapitel 14, Artikel 81 bis 83): Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, unter anderem durch Sicherheit von Verbraucherprodukten, Verbraucheraufklärung, Ausbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte, Förderung der Entwicklung unabhängiger Verbraucherorganisationen und Herstellung von Kontakten zwischen Verbrauchervertretern, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang VI.

- **Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit** (Kapitel 15, Artikel 84 bis 90): unter anderem Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, „ILO“), Beschäftigungspolitik, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Sozialschutz, soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsverbot als Beitrag zur Förderung von mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie zur Armutsminderung, zum stärkeren sozialen Zusammenhalt,

zur nachhaltigen Entwicklung und zu einer besseren Lebensqualität, Annäherung armenischer Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union gemäß Anhang VII.

- **Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit** (Kapitel 16, Artikel 91 und 92): Prävention und Kontrolle übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten, unter anderem durch Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, sowie durch Umsetzung internationaler Gesundheitsübereinkünfte wie des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums.

- **Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** (Kapitel 17, Artikel 93 bis 95): Annäherung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Republik Armenien an die der EU, Förderung des lebenslangen Lernens sowie Zusammenarbeit und Transparenz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, mit Schwerpunkt auf der Berufs- und Hochschulbildung, unter anderem durch die Modernisierung der Bildungssysteme, Verbesserung ihrer Qualität und Relevanz sowie des Zugangs dazu in allen Bildungsphasen, Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, Intensivierung des Jugendaustauschs und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen.

- **Kulturelle Zusammenarbeit** (Kapitel 18, Artikel 96 und 97): Förderung des interkulturellen Dialogs auf der Grundlage des Übereinkommens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, „UNESCO“), unter anderem durch Einbeziehung des Kultursektors und der Zivilgesellschaft, Mobilität von Kunst und Künstlern sowie Ausbau der Kapazitäten des Kultursektors zur Erhaltung kultureller Vielfalt Aufwertung des kulturellen und historischen Erbes.

- **Zusammenarbeit in den Bereichen Audiovisuelles und Medien** (Kapitel 19, Artikel 98 bis 100): Ziel ist Stärkung der audiovisuellen Industrie in der EU und in der Republik Armenien, vor allem Stärkung von Unabhängigkeit und Professionalität der Medien, z.B. durch Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Fachkräften; Zusammenarbeit in internationalen Foren (wie UNESCO und WTO).

- **Zusammenarbeit im Bereich Sport und körperliche Betätigung** (Kapitel 20, Artikel 101): Ziele sind unter anderem Förderung einer gesunden Lebensweise und des sozialen und erzieherischen Werts des Sports aber auch Bekämpfung von Gefahren für den Sport, wie Doping, Spielabsprachen, Rassismus und Gewalt.

- **Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften** (Kapitel 21, Artikel 102 bis 104): Ziel sind Verstärkung der Kontakte und Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich Geschichte und Kultur, um so für eine stärkere Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Herausforderungen in den künftigen Beziehungen zu sorgen; Beteiligung der Zivilgesellschaft an den gegenseitigen Beziehungen und an öffentlichen Entscheidungsprozessen, insbesondere auch Erleichterung des Aufbaus von Institutionen und die Konsolidierung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

- **Regionale Entwicklung, grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit** (Kapitel 22, Artikel 105 bis 108): Die Vertragsparteien wollen das gegenseitige Verständnis und die bilaterale Zusammenarbeit, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete mit dem Ziel fördern, Kommunikationskanäle einzurichten und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, sozioökonomischen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu verbessern. Die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erstreckt sich auf Bereiche wie Verkehr,

Energie, Umwelt, Kommunikationsnetze, Kultur, Bildung, Tourismus und Gesundheit. Diesbezügliche Projekte von gemeinsamem Interesse sollen unterstützt werden.

- **Katastrophenschutz** (Kapitel 23, Artikel 109 bis 112): Ziel ist die Verbesserung der Prävention und Abwehr von Naturkatastrophen und durch Menschen verursachter Katastrophen sowie die Verbesserung der Vorbereitung auf den Katastrophenfall mit Blick auf den wirksamsten Einsatz der verfügbaren Katastrophenschutzkapazitäten; ggf. auch multilaterale Zusammenarbeit, unter anderem durch Rund-um-die-Uhr-Austausch von Frühwarnungen und aktuellen Informationen über gravierende Notsituationen, einschließlich Hilfeersuchen und -angeboten, Unterstützung durch den Gastgeberstaat, institutionelle Vernetzung zur Prävention von Naturgefahren beziehungsweise Eindämmung ihrer Folgen, wie auch Einladung von Experten zu Workshops und Symposien zu Katastrophenschutzfragen.

TITEL VI: Handel und Handelsbezogene Fragen

(Artikel 113 bis 342)

Der Titel zu Handel und handelsbezogenen Fragen befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen und Regelungen im Handelsbereich auf der Basis der einschlägigen internationalen Übereinkünfte. Der Titel ist in mehrere Kapitel unterteilt, die teilweise ihrerseits wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt sind:

- **Warenhandel** (Kapitel 1, Artikel 113 bis 122): Unter anderem werden die Regeln für Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen, zu Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, zur Durchfuhr von Waren, zu handelspolitischen Schutzinstrumenten und zu den Ausnahmen davon festgelegt. Die betreffenden Regelungen des GATT 1994² und die Anmerkungen zu seiner Auslegung werden sinngemäß als Bestandteil dieses Abkommens übernommen.

- **Zoll** (Kapitel 2, Artikel 123 bis 126): Ziel ist die Gewährleistung transparenter Rahmenbedingungen für den Handel, Erhöhung der Sicherheit der Versorgungskette, Förderung des Verbraucherschutzes, Unterbindung von Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sowie Bekämpfung von Schmuggel und Betrug. Die gegenseitige Amtshilfe erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Protokolls II über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zu diesem Abkommen. Zur Überwachung der Einhaltung dieses Kapitels und des Protokolls II wird ein Unterausschuss „Zoll“ eingesetzt, der regelmäßig tagt, unter anderem auch um Regelungen im Zollbereich zu diesem Abkommen zu treffen und gegebenenfalls Empfehlungen an den Partnerschaftsausschuss zu richten.

- **Technische Handelshemmnisse** (Kapitel 3, Artikel 127 bis 132): Ziel ist die Erleichterung des Warenhandels durch Schaffung eines Rahmens für die Verhinderung, Ermittlung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen werden festgelegt; ein Prozess zur allmählichen Angleichung der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren an jene der EU wird durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass Verfahren frühzeitig bekannt gegeben werden, damit genügend Zeit für Stellungnahmen zur Verfügung steht und dass die erlassenen technischen Vorschriften und eingeführten Konformitätsbewertungsverfahren transparent und öffentlich zugänglich sind. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-

² GATT: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (englisch: General Agreement on Tariffs and Trade)

Übereinkommens („TBT-Übereinkommen“), das als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.

- **Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten** (Kapitel 4, Artikel 133 bis 140): Ziel ist Festlegung der Grundsätze für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Maßnahmen) und für Fragen des Tierschutzes im Handel zwischen den Vertragsparteien. Diese Grundsätze werden so angewandt, dass der Handel erleichtert und gleichzeitig der von jeder Vertragspartei gebotene Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Transparenz, Nichtdiskriminierung und der wissenschaftlichen Begründung unter Berücksichtigung internationaler Standards. Der Partnerschaftsausschuss kann Verfahrensregeln für einen Dialog über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen annehmen.

- **Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr** (Kapitel 5, Artikel 141 bis 203): Es werden sowohl Fragen der Niederlassung von Dienstleistern als auch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs behandelt.

Dieses Kapitel ist in Abschnitte und teilweise Unterabschnitte unterteilt.

- **Allgemeine Bestimmungen** (Abschnitt A, Artikel 141 und 142): Der Abschnitt definiert Ziele und Geltungsbereich und enthält Begriffsbestimmungen. Es wird unter anderem klargestellt, dass das Kapitel keine Regelungen für den Zugang zum Beschäftigungsmarkt, zur Staatsangehörigkeit, zum Daueraufenthalt oder einer Dauerbeschäftigung trifft und dass jede Vertragspartei grundsätzlich ihr Regelungsrecht bezüglich Einreise und Aufenthalt natürlicher Personen behält.
- **Niederlassung** (Abschnitt B, Artikel 143 bis 147): Der Abschnitt definiert den Geltungsbereich und legt die Norm für die Behandlung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen fest. Unter anderem wird für die Gründung und Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Repräsentanzen durch natürliche oder juristische Personen der jeweils anderen Vertragspartei Meistbegünstigung gewährt – EU-Vorbehalte in Anhang VIII-A, Vorbehalte der Republik Armenien in Anhang VIII-E. Unter diesen Vorbehalten erlassen die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die eine Diskriminierung gegenüber ihren eigenen juristischen Personen bewirken würden. Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der Voraussetzungen für die Niederlassung überprüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ regelmäßig die rechtlichen³ und sonstigen Rahmenbedingungen für die Niederlassung.
- **Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen** (Abschnitt C, Artikel 148 bis 152): Der Abschnitt definiert den Geltungsbereich, regelt Marktzugang und Ausnahmen und legt die jeweiligen Verpflichtungen fest. So gewährt unter anderem jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung gemäß Anhängen VIII-B und VIII-F, sofern in diesen Anhängen nichts anderes bestimmt ist. Im Hinblick auf eine schrittweise Liberalisierung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien überprüft der Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ unter anderem regelmäßig die Listen der in den Artikeln 149 bis 151 genannten Verpflichtungen.

³ Dazu gehören dieses Kapitel und die Anhänge VIII-A und VIII-E des Abkommens.

- **Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken** (Abschnitt D, Artikel 153 bis 157): Der Abschnitt regelt den Geltungsbereich und enthält Begriffsbestimmungen zu Dienstleistungserbringern und erforderlichen Qualifikationen. Für nach Abschnitt B (Niederlassung) übernommene Verpflichtungen wird unter anderem den Unternehmern der anderen Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen und unter den in Anhang VIII-C aufgeführten Vorbehalten gestattet, natürliche Personen der betreffenden Vertragspartei zu beschäftigen. Die Beschäftigungszeiten sind je nach Art des Beschäftigten auf eine bestimmte Höchstdauer begrenzt. Die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister der anderen Vertragspartei – auch Freiberufler – erfolgt im Einklang mit den Anhängen VIII-D und VIII-G. Der gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die im Gebiet der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, geltende Berufsbezeichnung zu führen.
- **Regelungsrahmen** (Abschnitt E, Artikel 158 bis 192): Der Abschnitt enthält in verschiedenen Unterabschnitten Begriffsbestimmungen und Regelungen u. a. zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Anforderungen, für Zulassungs- und Qualifikationsverfahren, Genehmigungen und sonstige Vorschriften. Weitere Begriffsbestimmungen und Regelungen betreffen die Bereiche Computerdienstleistungen, Post- und Kurierdienstleistungen, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie Finanzdienstleistungen und Verkehrsdienstleistungen. Regulierungsbehörden sollen wettbewerbswidrige Praktiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich verhindern und bei Streitigkeiten zwischen Dienstleistern und Regulierungsbehörde verbindliche Entscheidungen treffen. Sie sind von den Anbietern der jeweiligen Dienstleistungen rechtlich zu trennen und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig.
Es soll eine schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien über Postdienste, über elektronische Kommunikationsnetze, Rechtsvorschriften zur Regulierung von Finanzdienstleistungen und Rechtsvorschriften über Verkehrsdienstleistungen an diejenigen der EU erfolgen.
- **Elektronischer Geschäftsverkehr** (Abschnitt F, Artikel 193 bis 199): Der Abschnitt enthält in Unterabschnitten Begriffsbestimmungen und Regelungen mit dem Ziel, den elektronischen Geschäftsverkehr untereinander zu fördern und unter Berücksichtigung der strengsten internationalen Datenschutznormen zu entwickeln. Auf elektronischem Wege erfolgende Lieferungen gelten als grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, auf die kein Zoll erhoben werden kann. Zudem wird für den Fall einer rechtsverletzenden Nutzung die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen bei reiner Durchleitung, beim Caching und beim Hosting definiert, wobei den Anbietern keine allgemeine Überwachungs- oder Nachforschungspflicht auferlegt wird.
- **Ausnahmen** (Abschnitt G, Artikel 200 bis 202): Der Abschnitt umfasst die für dieses Kapitel und Anhang VIII geltenden Voraussetzungen und Konditionen für allgemeine Ausnahmen, steuerliche Maßnahmen und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit, insbesondere für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Vertragspartner.
- **Investitionen** (Abschnitt H, Artikel 203): Der Abschnitt regelt die Überprüfung der Rahmenbedingungen für Investitionen und ggf. erforderliche Schritte zur Ergänzung dieses Abkommens um Bestimmungen über Investitionen.
- **Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr** (Kapitel 6, Artikel 204 bis 208): Die Vertragsparteien lassen Leistungsbilanzzahlungen und -transfers untereinander in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den

Internationalen Währungsfonds ohne Beschränkungen zu und gewährleisten freien Kapitalverkehr. Regelungen zu Ausnahmen und möglichen Schutzmaßnahmen werden getroffen.

- **Geistiges Eigentum** (Kapitel 7, Artikel 209 bis 268): Dieses Kapitel regelt in einer Reihe von Abschnitten, die teilweise in Unterabschnitte gegliedert sind, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Produktion, Vermarktung und Schutz von geistigem Eigentum.

- **Ziele und Grundsätze** (Abschnitt A, Artikel 209 bis 211): Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erreichen. Art und Umfang der Pflichten ergeben sich aus den internationalen Übereinkünften über das geistige Eigentum, zu deren Vertragsparteien sie gehören und die in diesem Kapitel ergänzt und präzisiert werden. Jede Vertragspartei sieht eine Regelung für die nationale oder regionale Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums vor.
- **Standards für Rechte des geistigen Eigentums** (Abschnitt B, Artikel 212 bis 253): Der Abschnitt legt in Unterabschnitten die Vorgaben für den Schutz verschiedener Rechte des geistigen Eigentums fest. Es wird das Urheberrecht an verschiedenen künstlerischen Werken festgelegt und es finden Erläuterungen zu Voraussetzungen, Vorgaben und Rechten von Markennutzung und -eintragung statt. Des Weiteren umfasst der Abschnitt Regelungen für den Schutz geographischer Angaben, Schutz neuer Geschmacksmuster, Patentrechte, sowie Regelungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Pflanzenzucht.
- **Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** (Abschnitt C, Artikel 254 bis 268): Der Abschnitt legt in verschiedenen Unterabschnitten die diesbezüglichen Rechte, Pflichten sowie Maßnahmen und Verfahren, inkl. Rechtsbehelfen, fest, die fair und gerecht sein müssen, und nicht unnötig kompliziert oder kostspielig. Es werden die allgemeinen Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums benannt, eingeschlossen der zivilrechtlichen Durchsetzung. Außerdem werden die Regelungen für Maßnahmen der zuständigen Zollbehörden bei Verdacht auf Verletzung des geistigen Eigentums festgelegt. Hier wird auf das Protokoll II zur gegenseitigen Amtshilfe verwiesen.

- **Öffentliches Beschaffungswesen** (Kapitel 8, Artikel 269 bis 271): Das Kapitel regelt unter anderem, dass die Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und der jeweiligen Anhänge zu Anlage I, die – teilweise sinngemäß – Bestandteil dieses Abkommens sind, unter anderem ergänzt werden durch Anhang XI dieses Abkommens. Regelungen für Änderungen in Anhang XI durch den Partnerschaftsausschuss werden getroffen. Zusätzlich werden für Beschaffungen Regelungen aufgestellt bezüglich der elektronischen Veröffentlichung der Bekanntmachungen, Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren, zwingender Einhaltung einer Stillhaltefrist nach Ausschreibungen, Unwirksamkeit von Verträgen bei Verstoß gegen das Vergabeverfahren sowie bezüglich Nichtdiskriminierung niedergelassener Unternehmen, denen Inländerbehandlung gewährt wird.

- **Handel und nachhaltige Entwicklung** (Kapitel 9, Artikel 272 bis 285): Die Vertragsparteien vereinbaren, auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen nachhaltige Entwicklung und ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau zu fördern. Sie setzen sich unter anderem ein für Handel und Investitionen im Bereich

umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen, für klimafreundliche Produkte und Technologien, den Einsatz von Nachhaltigkeitssicherungskonzepten sowie Unternehmenspraktiken zur Übernahme sozialer Verantwortung. Die Vertragsparteien fördern Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in natürlichen und in Agrarökosystemen, mit eingeschlossen nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und lebenden Meeresressourcen. Sie erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen durch Senkung der in ihrem internen Umwelt- oder Arbeitsrecht garantierten Schutzniveaus zu fördern. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die Einfluss auf den Handel oder die Investitionstätigkeit haben könnten, rechtzeitig angekündigt und transparent gestaltet werden. Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung werden durch eigene Einrichtungen überwacht. Es wird ein Dialog vereinbart, in den auch relevante Interessenträger der Zivilgesellschaft einbezogen werden und dessen Regeln durch den Partnerschaftsausschuss festgelegt werden können.

- **Wettbewerb** (Kapitel 10, Artikel 286 bis 299, Abschnitte A bis D): Aufgrund der Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, verpflichten sich diese, Rechtsvorschriften gegen **Kartelle und Zusammenschlüsse** zu erlassen und diese nur im Ausnahmefall und beschränkt auf Aufgaben des öffentlichen Interesses auszusetzen. Unabhängige Wettbewerbsbehörden sind für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständig. Zu diesem Zweck arbeiten sie eng mit den Wettbewerbsbehörden der anderen Vertragspartei zusammen und dürfen, sofern möglich und angemessen, Informationen untereinander austauschen und ihre Maßnahmen koordinieren. Eine Vertragspartei darf **Subventionen** (definiert nach Artikel 291) gewähren, wenn diese auf Aufgaben des öffentlichen Interesses beschränkt und zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Aus Transparenzgründen erfolgt alle zwei Jahre eine Notifikation der jeweils anderen Vertragspartei zu den gewährten Subventionen. Verfahren und Regelungen werden vereinbart für Streitbeilegung und die Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit Subventionen. Die Vertragsparteien kommen überein, die bei der Umsetzung dieses Kapitels erzielten Fortschritte nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle fünf Jahre zu überprüfen, sofern beide Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

- **Staatseigene Unternehmen** (Kapitel 11, Artikel 300 bis 306): Dieses Kapitel enthält Begriffsbestimmungen und Regelungen zum Geltungsbereich. Die Gründung oder Beibehaltung staatlich kontrollierter Unternehmen oder Monopole bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Unbeschadet bestimmter Ausnahmen und Vorbehalte gewähren die Vertragsparteien Unternehmen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfreie Behandlung, wobei unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zulässig sind, sofern diese mit kommerziellen Erwägungen im Einklang stehen. Regulierungsstellen müssen von den Unternehmen rechtlich und organisatorisch unabhängig sein. Für Fälle, in denen eine Beeinträchtigung der Rechte einer Vertragspartei vermutet wird, wird ein Informationsaustauschmechanismus vereinbart.

- **Transparenz** (Kapitel 12, Artikel 307 bis 315): Dieses Kapitel enthält Begriffsbestimmungen und Regelungen zum Geltungsbereich. Die Vertragsparteien vereinbaren unter anderem, alle Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei umgehend zu beantworten, Auskunftsstellen einzurichten und alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen möglichst frühzeitig zu veröffentlichen.

- **Streitbeilegung** (Kapitel 13, Artikel 316 bis 342): Das Kapitel ist in mehrere Abschnitte (A bis D) und Abschnitt C in Unterabschnitte unterteilt und zielt auf die Schaffung eines wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Ein Verfahren für **Konsultationen und Vermittlung** zur Streitbeilegung wird festgelegt. Der **Abschnitt Streitbeilegungsverfahren** (Abschnitt C, Artikel 320 bis 338): regelt in Unterabschnitten die Voraussetzungen, Verfahren und Fristen zur Einleitung und Umsetzung eines Schiedsverfahrens.

Titel VII: Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen

(Artikel 343 bis 361)

Der Titel befasst sich mit Regelungen über finanzielle Hilfen der Europäischen Union für die Republik Armenien, sowie mit Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen.

- **Finanzielle Hilfe** (Kapitel 1, Artikel 343 bis 347): Das Kapitel beschreibt die Voraussetzungen und Möglichkeiten, unter denen die Republik Armenien finanzielle Hilfen der Europäischen Union erhalten kann. Die finanzielle Hilfe trägt zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens bei und wird nach Maßgabe dieses Kapitels geleistet. Schwerpunkte der finanziellen Unterstützung sind in Jahresaktionsprogrammen festgelegt. Der Partnerschaftsrat wird über die Fortschritte bei der finanziellen Hilfe, ihre Durchführung und ihre Auswirkungen auf die Verfolgung der Ziele dieses Abkommens durch geeignete Monitoring- und Evaluierungsinformationen unterrichtet.
- **Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen** (Kapitel 2, Artikel 348 bis 361): Für dieses Kapitel gelten die Begriffsbestimmungen im Protokoll I zu diesem Abkommen. Der Geltungsbereich wird festgelegt. Die Vertragsparteien treffen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln. Gegebenenfalls kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung die zuständigen Behörden der Republik Armenien bei entsprechenden Ermittlungs- oder Strafverfahren unterstützen. Berechtigung und Verfahren für die Prüfung der Verwendung von EU-Mitteln durch die Europäische Kommission und den Europäische Rechnungshof werden vereinbart. Die Europäische Kommission kann verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Wirtschaftsbeteiligte verhängen und zu Unrecht gezahlte EU-Mittel wieder einziehen und zwar insbesondere durch Finanzkorrekturen. Die Republik Armenien nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XII genannten Rechtsakte der Europäischen Union und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Titel VIII: Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 362 bis 386) beschreibt den institutionellen Rahmen und die Schlussbestimmungen des Abkommens.

- **Institutioneller Rahmen** (Kapitel 1, Artikel 362 bis 366): Es werden Regelungen für Einsetzung, Zusammensetzung, Befugnisse, Verfahren und Tätigkeitsfeld verschiedener Institutionen getroffen:
Ein Partnerschaftsrat ist für die Überwachung und Prüfung des Abkommens zuständig. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene und tritt

mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist befugt, Beschlüsse und Empfehlungen im Geltungsbereich dieses Abkommens zu fassen. Zur Unterstützung des Partnerschaftsrats wird ein Partnerschaftsausschuss eingesetzt, der nach Befugnisübertragung durch den Partnerschaftsrat ebenfalls Beschlüsse fassen kann. Der Partnerschaftsausschuss wird von Unterausschüssen und sonstigen nach diesem Abkommen vom Partnerschaftsrat eingesetzten Gremien unterstützt. Es wird ein Parlamentarischer Partnerschaftsausschuss eingesetzt, der sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Parlaments der Republik Armenien andererseits zusammensetzt, die in diesem Forum zu einem Meinungsaustausch zusammenkommen. Es wird eine Plattform der Zivilgesellschaft eingesetzt, die sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft der Europäischen Union, und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, Netzwerke und Plattformen der Republik Armenien, zusammensetzt und diesen ein Forum für Treffen und Meinungsaustausch bietet. Alle hier genannten Institutionen geben sich eine Geschäftsordnung.

- **Allgemeine und Schlussbestimmungen** (Kapitel 2, Artikel 367 bis 386): Dieser Titel regelt den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsorganen, den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten und die Übertragung von Befugnissen. Außerdem enthält er ein Diskriminierungsverbot und definiert Einschränkungen im Falle von Bilanzzahlungen und externen finanziellen Schwierigkeiten, Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie steuerliche Bestimmungen. Der Titel enthält zudem Bestimmungen zur Erfüllung von Verpflichtungen, zur Streitbeilegung sowie Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen. Ferner enthält der Titel Regelungen zu Inkrafttreten, vorläufiger Anwendung, Laufzeit (unbegrenzte Zeit) und Kündigung des Abkommens sowie zum Verhältnis zu anderen Übereinkünften. Schließlich definiert der Titel die Vertragsparteien, den räumlichen Geltungsbereich sowie die verbindlichen Sprachfassungen. Die Republik Armenien nimmt auf der Grundlage der Zusagen in diesem Abkommen die in den Anhängen vorgesehene schrittweise Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an das EU-Recht gemäß den Bestimmungen dieser Anhänge vor.

C. Anhänge und Protokolle

Dem Abkommen sind zwölf Anhänge, zwei Protokolle und eine gemeinsame Erklärung beigefügt. Sie sind nach Artikel 385 Bestandteil des Abkommens. Sie betreffen im Einzelnen:

Anhang I: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 1, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Verkehr**.

Anhang II: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 2, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Energie**.

Anhang III: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 3, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise

Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Umwelt**.

Anhang IV: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 4, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Klimaschutz**.

Anhang V: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 8, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Zusammenarbeit im Bereich der Informationsgesellschaft**.

Anhang VI: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 14, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Verbraucherschutz**.

Anhang VII: Der Anhang zu Titel V, Kapitel 15, **weitere Bereiche der Zusammenarbeit**, enthält Details, Regelungen und Zeitvorgaben für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Armenien an EU-Rechtsvorschriften im Bereich **Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit**.

Anhang VIII: Der Anhang zu **Dienstleistungshandel und Niederlassung** nach Titel VI, Kapitel 5, des Abkommens besteht aus sieben Teilen (A bis G):

Die **Europäische Union** betreffend:

- Anhang VIII-A enthält die Vorbehalte der Europäischen Union im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-B enthält die Liste der Verpflichtungen der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-C enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss und Vertriebsagenten nach den Artikeln 154 und 155 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-D enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.

Die **Republik Armenien** betreffend:

- Anhang VIII-E enthält die Vorbehalte der Republik Armenien im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-F enthält die Liste der Verpflichtungen der Republik Armenien im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens;
- Anhang VIII-G enthält die Vorbehalte der Republik Armenien in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.

Anhang IX: Der Anhang, auf den in Artikel 231 des Abkommens verwiesen wird, besteht aus den Teilen A und B. Teil A enthält die **Rechtsvorschriften** der

Vertragsparteien. Teil B enthält die **Vorgaben für die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben**.

Anhang X: Der Anhang besteht aus den Teilen A und B. Teil A enthält die **geografischen Angaben von Erzeugnissen der Europäischen Union** gemäß Artikel 231 Absatz 3. Teil B enthält die **geografischen Angaben von Erzeugnissen der Republik Armenien** gemäß Artikel 231 Absatz 4.

Anhang XI: Der Anhang enthält Informationen zu **zusätzlich erfasstem öffentlichem Beschaffungswesen** der Europäischen Union und der Republik Armenien.

Anhang XII: Der Anhang enthält ergänzende Regelungen zum Bereich **Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen** aus Titel VII, Kapitel 2, des Abkommens.

Protokoll I: Im Protokoll über **Betrugsbekämpfung und Kontrollen** werden Begriffsbestimmungen zu Titel VII, Kapitel 2, des Abkommens festgelegt.

Protokoll II: Im Protokoll **über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich** werden Details, Umfang, und Verfahrensregelungen der in Artikel 123 des Abkommens vereinbarten Zusammenarbeit im Zollbereich definiert.

Die **gemeinsame Erklärung** zu Titel VII, Kapitel 2, (Betrugsbekämpfung und Kontrollen) betrifft **Haftungsausschluss** der Republik Armenien für Verpflichtungen von Unternehmen und Personen sowie die Versicherung der Europäischen Union, Rechtsvorschriften über das **Bankgeheimnis** einzuhalten.